

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zu psychiatrischen Aspekten
des Straf- und Maßregelvollzugs –

<i>Peter Caesar</i>	Zum 40jährigen Jubiläum des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V. am 4. März 1986 in Zweibrücken	131
<i>Roland Hefendehl</i>	Die rechtliche Zulässigkeit der derzeitigen faktischen Behandlung von HIV-Infizierten im Strafvollzug	136
<i>Luciano Missoni</i>	Über die Situation der Psychiatrie in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland	143
<i>Thomas W. Kallert</i>	Zu den Aufgaben eines psychiatrisch-neurologischen Beratungsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt	146
<i>Arnfried Bintig</i>	Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe kann nicht schaden!	153
<i>Cordelia Balzer-Ickert</i>	Villigster Eheseminare im 21. Jahr	155
<i>Wolfgang Wiese/ Hans Hermann Höll/ Rüdiger Müller-Isberner</i>	Offene Kriminaltherapie auf dem Bauernhof	161
	Aktuelle Informationen	164
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 29.6.1995 – 2 BvR 2651/94 –: Anhalten von rechtsextremistischen Briefen an rechtsextremistische Gewalttäter	174
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 29.6.1995 – 2 BvR 2631/94 –: Anhalten rechtsextremistischer Druckwerke, Umfang des rechtlichen Gehörs	175
	OVG Berlin v. 16.5.1995 – OVG 8 B 59.92 –: Rundfunkgebührenpflicht für Rundfunkgeräte in JVA	178
	OLG Karlsruhe v. 31.10.1995 – 3 Ws 6/95 –: Aushändigung eines eigenen Fernsehgerätes	181
	Hanseatisches OLG Hamburg v. 7.6.1995 – 3 Vollz (Ws) 11/95 –: Rechtsweg nach Ausführung eines Pfändungs- und und Überweisungsbeschlusses durch JVA	182
	KG Berlin v. 20.2.1995 – 5 Ws 471/94 Vollz –: Erstellung eines Vollzugsplanes	182
	Für Sie gelesen	184

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Peter Caesar</i>	Justizminister des Landes Rheinland Pfalz Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
<i>Dr. Roland Hefendehl</i>	Institut für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik der Universität München Professor-Huber-Platz 2, 80539 München
<i>Dr.med. Luciano Missoni</i>	Ebersstraße 10, 10827 Berlin
<i>Dr.med. Thomas W. Kallert</i>	Oberarzt, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie Universitätsklinikum Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden Fetscherstraße 74, 01307 Dresden
<i>Dr. Arnfried Bintig</i>	Privatdozent und Psychotherapeut Karl-Eilers-Straße 1, 33602 Bielefeld
<i>Cordelia Balzer-Ickert</i>	Dipl.-Soz., Am Stenpatt 20, 48341 Altenberge
<i>Wolfgang Wiese</i>	Dipl.-Soz.Päd., Sozialtherapeut Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. Hans Hermann Höll</i>	Oberarzt, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Karl-Michael Walz</i>	Oberstaatsanwalt, Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Kirsten Vogel</i>	Tümmelerweg 21, 33729 Bielefeld
<i>Burkhard Sieburg</i>	Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen Goethestraße 3, 47166 Duisburg
<i>Dr. Wolfgang Nöldner</i>	Dipl.-Psychologe, JVA München Stadelheimer Straße 12, 81549 München
<i>Dr. Hubert Kolling</i>	Bahnstraße 2, 96231 Staffelstein

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf/Ammersee Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 × jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 11,00 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland Buchhandel		Jahresabonnement Ausland 23,50 28,50 – Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Zum 40jährigen Jubiläum des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V. am 4. März 1996 in Zweibrücken*

Peter Caesar

„Mit großer Sorge blickt die Öffentlichkeit auf die starke Kriminalität, insbesondere unserer Jugend. Durch die sozialen und gesellschaftlichen Erschütterungen der Kriegs- und Nachkriegszeit, durch die Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Existenz, den Verlust der Heimat und der familiären Bindungen, durch tiefe seelische Erschütterungen sind unzählige Menschen in früher nie gekannte Lagen gekommen und haben sich in Schuld und Not verstrickt.“

So begann der Aufruf zur Gründung des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe am 7. Juli 1956 im Saalbau von Neustadt an der Weinstraße.

Ein 40jähriges Jubiläum zu feiern ist heute keine große Sache, mag mancher kritische Zeitgenosse sagen. Musikvereine und Turnvereine begehen ihren hundertsten oder gar hundertfünfzigsten Gründungstag. Das Pfälzische Oberlandesgericht ist auch schon über 180 Jahre alt. Was sind da schon 40 Jahre. Doch weit gefehlt.

Es kommt immer auf die Ziele eines Vereins, auf seine sich selbstgestellten Aufgaben an. Straffälligenhilfe ist da etwas anderes. Fast schon etwas Exotisches. Ein Einsatz für Menschen. Für Menschen am Rande unserer Gesellschaft. Solches Engagement läßt leider immer mehr nach. Individualismus ist gefragt. Die persönliche, eigene Freiheit und die Freizeit sind wichtig, beides wird auch oft synonym verwandt. Das ist schon beklagenswert. Es gibt in jeder Gesellschaft auch Pflichten. Und moralische Verpflichtungen – Verantwortung für das Gemeinwesen. Dazu gehört auch das Eintreten für fremde Menschen, Unbekannte, Personen, die sich selbst an den Rand der Gesellschaft manövriert haben oder durch andere dorthin gebracht worden sind.

„All denen zu helfen, die selbst aufrecht bemüht sind, wieder den rechten Weg zu finden, soll die Aufgabe dieses Vereins sein.“ So lautete eine weitere Passage des Gründungsaufrufs. „Helft helfen“, wurde allen Interessierten zugerufen. Und dieser Ruf fand Gehör. Die Namen der Unterzeichner des Gründungsaufrufs sind das Spiegelbild des öffentlichen Lebens in der Pfalz vor 40 Jahren. Der Bischof von Speyer und der Kirchenpräsident der protestantischen Landeskirche umrahmen auf dem Aufruf bildlich gesprochen als kirchliche Würdenträger die weltliche Macht, nämlich den Regierungspräsidenten. Es folgen Vertreter von Justiz, Industrie, Handel und Landwirtschaft, Handwerk, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden. Eine wahrhaft illustre Schar, die durch ihre Unterschrift ihre gesellschaftliche Verantwortung dokumentierte. Als ich den Gründungsaufruf las, habe ich mich gefragt, ob eine so breite Mobilisierung von Interessenvertretern heute, im Jahre 1996, nach 40 Jahren, noch möglich wäre. Wer weiß?

Den Gründern gebührt unser aller Respekt und Dank. Ohne ihr damaliges zukunftsweisendes Engagement könnten wir

* Die Vortragsform ist beibehalten.

heute nicht auf 40 Jahre erfolgreiche Tätigkeit in der pfälzischen Straffälligenhilfe zurückblicken. Wobei ich mir sagen ließ, daß der eine oder andere Unterzeichner durch Beharrlichkeit und vielleicht auch mit etwas Druck zum Mitmachen animiert wurde. Er wird es sicher nicht bereut haben. Das Werk der Gründer von 1956 hat sich sehr gut entwickelt. Heute werden vom Pfälzischen Verein, so heißt er ja landauf, landab, 80 Personen hauptberuflich beschäftigt, 16 Sozialarbeiter, 14 Anleiter in den Werkstätten sowie 41 Straffällige in einem tariflichen Arbeitsverhältnis. Dazu kommt natürlich noch eine große Zahl an Honorarkräften und viele ehrenamtlich engagierte Personen. Wer in der Pfalz Bewährungshelfer ist, gehört praktisch qua Amtes zum Pfälzischen Verein. Beruf und Engagement für den Pfälzischen Verein sind nur schwer abgrenzbar. Die Übergänge sind fließend.

Lassen Sie mich an wenigen Beispielen die überaus erfolgreiche Arbeit darstellen. In den letzten 40 Jahren hat sich vieles verändert. Im Strafvollzug gab es seither einen grundlegenden Wandel. Die Arbeit des Pfälzischen Vereins hat diese Entwicklung, eine positive Entwicklung, begleitet, beeinflusst und geprägt. Doch nicht nur das, häufig war der Verein Vorreiter und spiritus rector für wichtige Neuerungen und neue Wege, die wir heute als selbstverständlich ansehen.

Die Straffälligenhilfe hat in Deutschland eine lange Tradition. Nach den ersten Ansätzen im 18. Jahrhundert, geprägt durch die Aufklärung und das sich wandelnde Verständnis der staatlichen Strafgewalt, kam es im Jahr 1826 zur Gründung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Der evangelische Pfarrer *Theodor Fliedner* hatte diesen Verein nach englischem Vorbild ins Leben gerufen. Er fand Nachahmer in vielen Teilen Deutschlands. Im Vordergrund stand zunächst die Gefangenenhilfe. Büchereien wurden errichtet. Nach sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten für Strafgefangene wurde gesucht. In der Folgezeit erhielten diese Vereine die Straftassenfürsorge komplett übertragen. Sie sorgten vor Ort für Unterkunft, Arbeit, Kleidung und Verpflegung. Später verlagerte sich die Tätigkeit dieser Vereine ganz weg von der Gefangenenfürsorge und hin zur Entlassenenfürsorge. Die Vereine funktionierten mit Unterbrechungen bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts. Während der Weltwirtschaftskrise verschwanden sie fast vollständig und große kprofessionelle Verbände wie die Innere Mission, Caritas oder Heilsarmee übernahmen die Arbeit. Sie widmeten sich jedoch nicht nur der Straffälligenhilfe. Ihr Hauptaugenmerk lag häufig in anderen Bereichen der Sozialarbeit.

Nach dem Krieg entwickelten sich auch wieder private Initiativen. Der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe ist ein herausragendes Beispiel hierfür. Elf Jahre nach Kriegsende, in der Mitte der vom Wiederaufbau geprägten 50er Jahre, war die Zeit reif für solch eine Vereinsgründung. Die Öffentlichkeit registrierte mit Sorge die steigende Kriminalität. Gerade unter der Jugend. Die „Halbstarke“ machten sich breit. Erinnern wir uns an das erste Aufbegehren der Jugend in den 50er Jahren. Rock and Roll kam in Mode. Der wirtschaftliche Aufschwung begann, die größte Not war überwunden. Die Jugend suchte vermehrt ihre eigenen Wege. Viele Menschen waren aber immer noch an den Rand gedrängt. Durch den Krieg war ihre wirtschaftliche Existenz zerstört. Oft hatten sie neben der Heimat auch die Familie verloren. So stieg gleichzeitig die Zahl der Unterprivilegierten.

In diesem Umfeld entstand der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe, der älteste Verein dieser Art im heutigen Rheinland-Pfalz. Den Wohlfahrtsverbänden war dies anfangs nicht sehr recht, teilweise sogar ein Dorn im Auge; bekamen sie doch „Konkurrenz“. Die Zeit war aber günstig, denn im Dritten Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 wurde die Bewährungshilfe und auch die Jugendgerichtshilfe erstmals gesetzlich geregelt. Die Betreuung von Strafgefangenen war damals trotz der sich abzeichnenden Neuerungen und Reformen sehr dürrig. Es gab ja auch gerade einmal fünf Bewährungshelfer im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk. Zum Vergleich: Heute haben wir 41 Bewährungshelfer im gleichen Bezirk. Die Zahl hat sich verachtfacht. Das soziale Element hat in unserem Sanktionensystem deutliche Spuren hinterlassen. Das zeigt sich auch an den Urteilsstatistiken. Wurden 1955 von 7.455 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen 34 % zur Bewährung ausgesetzt, waren es 1965 schon 45 %. 1994 lag die Zahl bei 41 %. Waren 1966 989 Straftäter einem Bewährungshelfer unterstellt, waren es Ende 1995 etwa 7.500.

Die Zeiten ändern sich und damit auch die Probleme. Doch zurück zu den Anfangsjahren. Bereits im Gründungsjahr wurde vom Pfälzischen Verein die erste berufliche Bildungsmaßnahme in die Wege geleitet. Heute werden in der gesamten Pfalz Ausbildungen für eine Vielzahl von Berufen angeboten. 1956 betrat der Pfälzische Verein in Rheinland-Pfalz damit Neuland. Dabei waren diese Ausbildungen damals nicht unbedingt gern gesehen. Die Generalstaatsanwaltschaft, die damals den Strafvollzug überwachte, untersagte anfänglich sogar die Berufsausbildung. Grund: Die Häftlinge sollten arbeiten und für den Staat Geld verdienen. Bei Bildungsmaßnahmen würde der Staat Einnahmen verlieren. Straftatessene würden sowieso als Hilfsarbeiter unterkommen. Das reiche aus. So die Argumentation vor 40 Jahren, vor „nur“ 40 Jahren muß man hier sagen. Was hat sich seither nicht alles gewandelt? Heute hat ein Ungelernter kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt, vielleicht auch nicht so gut, aber es ist so. Eine geordnete Ausbildung gehört deshalb zum Vollzugsziel.

In den 60er Jahren wurde die Arbeit kontinuierlich ausgeweitet. Zusammen mit dem Südwestfunk-Fernsehen gab es ein Telekolleg-Programm zur Erreichung der Mittleren Reife. 1971 übernahm das Berufsbildungswerk des DGB die Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken als Träger. Wieder eine ganz wichtige Etappe in der Geschichte unseres Vereins. Für den Verein war diese Sache als solche zu groß geworden. Einzigartig ist diese Kooperation mit einem freien Träger. Dadurch ist gleichzeitig gewährleistet, daß die Ausbildung qualitativ hochwertig und auf dem neuesten Stand ist. Die Kooperation hat sich bewährt, zum Wohle der Gefangenen. Für diese Berufsausbildung wurde Ende der 70er Jahre mit entscheidender Hilfe durch den Verein eine Kfz-Werkstatt auf dem Anstaltsgelände in Zweibrücken errichtet. Ende der 80er Jahre kam dort sogar noch eine Fahrschule hinzu. Wiederum dank der tatkräftigen Unterstützung durch den Pfälzischen Verein.

In den 80er Jahren zeigte sich ein neues Problem. Die nächste Herausforderung. Die Wohnungsnot wurde immer offenkundiger. Haftentlassene suchten verzweifelt bezahlbaren Wohnraum. Das Stigma der Haftstrafe machte es noch schwerer, auf dem umkämpften Wohnungsmarkt etwas

Passendes zu finden. Die Idee „betreuten Wohnens“ wurde geboren. Wohngemeinschaften entstanden. Parallel dazu läuft das Angebot, in einer der Werkstätten des Vereins mitzuarbeiten. Dort kann sich jeder in den Arbeitsprozeß wieder eingewöhnen. Die Kombination Arbeitsplatz auf der einen Seite und Wohnmöglichkeit auf der anderen Seite halte ich für eine gelungene Kombination auf dem Weg zu einer erfolgreichen Resozialisierung. Dies haben auch die Gerichte erkannt. Oft werden Strafgefangene nur deshalbzeitig entlassen oder erhalten nochmals eine Bewährungschance, weil sie danach in einer Wohneinrichtung des Pfälzischen Vereins unterkommen werden.

Daneben gibt es wichtige und interessante Projekte in der Jugendarbeit. Gerade bei Jugendlichen ist die persönliche Zuwendung von besonderer Bedeutung. Auch hier hat sich der Pfälzische Verein engagiert. Soziale Trainingskurse werden angeboten. Beim Pfälzischen Verein können Betreuungsaufgaben absolviert werden. Alles Aufgaben der staatlichen Jugendhilfe, Aufgaben, die eigentlich durch einen staatlichen Träger ausgeübt werden müßten. Nicht so in der Pfalz. Hier gehen die Uhren anders. Die Wertschätzung und Kompetenz des Pfälzischen Vereins ist so groß, daß die Kommunen die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe gerne delegieren. Man weiß sich in besten Händen. Die finanzielle Unterstützung ist meist auch gewährleistet. Die Flexibilität eines freien Trägers ermöglicht das schnelle und unkonventionelle Herangehen an neue Herausforderungen. Das ist beim Staat aufgrund festgefahrener Strukturen oft sehr viel schwieriger. Die Schwellenangst von Jugendlichen ist geringer, wenn es heißt „Trainingskurse in der Werkstatt des Pfälzischen Vereins“. Der Begriff „Städtisches Jugendamt“ würde da schon eher abschrecken. Die Schrittmacherfunktion geht aber noch weiter. Ich nenne nur die Zeugenbetreuung, die Angehörigenberatung in Landau und die Verknüpfung von Sport und Bewährungshilfe in Speyer. Der Pfälzische Verein übernimmt Schrittmacherfunktion für alternative Sanktionsformen. In der Vergangenheit. Das habe ich bereits dargestellt. Natürlich auch in der Zukunft. Immer wieder wurden neue Wege beschritten und alternative Angebote gemacht, bei denen der Pfälzische Verein in Rheinland-Pfalz führend war. Das hat dann auch Einfluß auf den Norden des Landes.

Personen machen Politik. Und auch das Vereinsleben wird durch Menschen gestaltet, „gemacht“; Intentionen, Engagement, Zielsetzungen, Perspektiven, Visionen – all das ist Menschenwerk. Beim „Pfälzischen Verein“ ist dies vor allem Herr *Schüler*, Gründungsmitglied und Hauptgeschäftsführer – die Seele des Vereins. Ihnen, lieber Herr Schüler, Dank für alles, was Sie geleistet haben und noch leisten. Herrn *Schüler* vom Berufsbildungswerk, Herrn *Semmler*, Arbeitsverwaltung, will ich erwähnen. Herr *Lutz*, Ex-Vizepräsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts, 13 Jahre Vorsitzender bis 1994, gehört zu den prägenden Gestaltern des „Pfälzischen Vereins“. Ihnen und den heutigen Führungspersonlichkeiten, u.a. Herrn *Dury*, Dank und Ansporn für die Zukunft.

Der 59. Deutsche Juristentag hat sich im Jahr 1992 in Hannover mit der Frage befaßt, ob das Sanktionssystem unseres Strafgesetzbuches erweitert werden müßte. Ich möchte dieses Thema aufgreifen, weil ich meine, daß es von hoher Aktualität ist. Gerade in letzter Zeit werden wieder viele Vorschläge gemacht, wie neue strafrechtliche Sanktionen

geschaffen oder wie die bestehenden verändert werden können. Für die Vorschläge gibt es eine Reihe von Gründen. Seien es Kostengründe oder das Bestreben, die Justizvollzugsanstalten vor der zunehmenden Überbelegung zu bewahren. Im Vordergrund aller Überlegungen aber muß stehen: Wie verwirklicht man Gerechtigkeitsgedanken im Einzelfall am besten, wie kann ich Rechtsgüterschutz und Resozialisierung am effektivsten umsetzen, welche Sanktionen sind zu diesem Zweck die geeignetsten. Hierauf kommt es an, dies sind die entscheidenden Fragen.

Die Ausschau nach alternativen Sanktionsformen bedeutet allerdings nicht, daß das Strafgesetzbuch nicht schon bewährte Sanktionen bereit hält: Unser Strafrecht geht bekanntermaßen von der Zweispurigkeit aus – einerseits die schuldabhängige Kriminalstrafe und andererseits die schuldunabhängige Maßregel der Besserung und Sicherung. Dieses System hat sich bewährt. Es soll auch nicht in Frage gestellt werden. Dennoch ist es angebracht, die eine oder andere Sanktion auf den Prüfstand zu stellen. Läßt sich etwas verbessern oder läßt sich eine bessere Möglichkeit schaffen, um den Gerechtigkeitsgedanken ebenso oder sogar noch nachhaltiger zu verwirklichen? Diese Frage müssen wir uns immer wieder stellen. Wir haben schon jetzt ein umfangreiches Sanktionsangebot: Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung; Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe; neuerdings auch die Vermögensstrafe sowie schließlich noch Nebenstrafen wie Fahrverbot und die Nebenfolgen wie z.B. der Verlust der Amtsfähigkeit. Hinzu kommen die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Ich nenne nur Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, Entziehung der Fahrerlaubnis und Berufsverbot. Last but not least der Einzug von Vermögen oder Tatwerkzeugen.

Sie werden sich fragen, was soll anders werden? Wir haben doch schon eine ganze Palette an bewährten Möglichkeiten. Muß man daran unbedingt herumbasteln? Wird nicht gar „verschlimmbessert“? Man muß nicht jeder Mode nachlaufen. Aber über Alternativen muß man nachdenken. Durch das Raster unseres Sanktionensystems fallen immer noch zu viele Menschen. Sie erreichen wir mit den bisherigen Möglichkeiten nicht oder nicht richtig. Denkt man an Alternativen, geschieht dies immer unter der Voraussetzung, daß Strafe eine Warnfunktion hat und der Resozialisierung des Täters eine große Bedeutung zukommt.

Es gibt Stimmen, die die bereits erwähnte Zweispurigkeit unter Einbeziehung der Schadenswiedergutmachung in eine Dreispurigkeit verwandeln wollen. Täter-Opfer-Ausgleich ist das Stichwort. Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz hat dieser Wiedergutmachungsgedanke auch Einzug in das Strafgesetzbuch gehalten. Dieser Täter-Opfer-Ausgleich stellt in unserem Strafrechtssystem eine eigenständige und neue Reaktionsalternative dar. Im Jugendstrafrecht ist sie schon seit längerer Zeit bekannt. Ob man den Täter-Opfer-Ausgleich nun als „dritte Spur“ bezeichnen muß, möchte ich dahinstehen lassen. Er ist aber gewiß die gelungenste Ergänzung des Sanktionensystems seit Einführung der von mir bereits erläuterten Zweispurigkeit. In ihm wird unmißverständlich der Wille des Gesetzgebers deutlich, den Ausgleich zwischen Täter und Opfer, zwischen Schädiger und Geschädigtem als neuer Form zur Bewältigung des Kriminalitätsproblems zu nutzen. Täter-Opfer-Ausgleich ist das Bemühen,

die nach einer Straftat zwischen Täter und Geschädigtem bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte außerstrafrechtlich zu bereinigen, Rechtsfrieden herzustellen.

Dafür ist nicht jeder Fall geeignet. In der Regel kommen nach intensiver Prüfung nur Fälle leichter bis mittlerer Kriminalität in Betracht. Der Täter muß die Tat gestanden haben. Täter und Opfer müssen zum außergerichtlichen Ausgleich bereit sein. Der Täter-Opfer-Ausgleich selbst wird entweder vom Jugendamt, dem Sozialdienst der Justiz oder einem freien Träger durchgeführt. Dabei ist die Palette der Reaktionsmöglichkeiten sehr breit. Sie reicht von einer bloßen Entschuldigung bis zur Schadenswiedergutmachung oder einer Geldbuße an eine gemeinnützige Vereinigung. Das richtet sich nach der Schuld und den Möglichkeiten des Täters.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist aus meiner Sicht eine sehr sinnvolle Ergänzung des Sanktionensystems des StGB. Dem Opfer wird Genugtuung zuteil, indem seine Bedenken und Ängste ernstgenommen werden. Der Täter muß sich mit der Situation des Opfers eindringlich auseinandersetzen. Ihm wird der Unwert seines Handelns ganz deutlich vor Augen geführt. Ich bin der festen Überzeugung, daß der Täter-Opfer-Ausgleich dem Opfer von Straftaten oftmals besser als die Bestrafung des Täters helfen kann, mit dem Erlebten fertig zu werden. Ich betone aber nochmals, dies geht nur in sorgfältig ausgewählten und geeigneten Fällen. Beim ausgleichsbereiten Täter wird der Täter-Opfer-Ausgleich mehr Einsicht und Hilfsbereitschaft wecken, als es die bloße Bestrafung vermag. Somit erzielen wir damit einen nicht zu unterschätzenden spezialpräventiven Effekt. In Rheinland-Pfalz haben wir damit bisher gute Erfahrungen gemacht. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Frankenthal waren es 1995 350 Fälle. Dies wäre nicht ohne die Unterstützung des Pfälzischen Vereins gegangen, der tatkräftig und finanziell zum Gelingen beigetragen hat. Hier ist der Pfälzische Verein wieder einmal neue, alternative Wege gegangen und hat die von mir nun schon mehrfach gelobte Schrittmacherfunktion übernommen.

Kommen wir zu einer anderen alternativen Sanktionsform, die nach meiner Auffassung mehr Aufmerksamkeit verdiente. Es ist die gemeinnützige Arbeit. Sie führt im geltenden Recht ein stiefmütterliches Dasein. Unter dem Motto „Schwitzen statt Sitzen“ wurde sie in den letzten Jahren schon vermehrt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen benutzt. Sie ist eigentlich keine eigene Sanktion, sondern eher ein Sanktionsersatz. Stellen Sie sich nur vor: Ein Straftäter wird zu einer Geldstrafe verurteilt und kann diese nicht zahlen. Entweder ist er arbeitslos, oder es reicht eben der Lohn nicht aus, um neben allen möglichen Verpflichtungen die Geldstrafe abzustottern. Seit 1983 wird „Schwitzen statt Sitzen“ in Rheinland-Pfalz erfolgreich eingesetzt. Anstelle der Geldstrafe tritt die Möglichkeit zur gemeinnützigen Arbeit. Dadurch wurden bereits tausende von Hafttagen vermieden. Leichterem Sanktionen wird der Vorzug vor härteren gegeben. 1993 wurden 14.075 Hafttage buchstäblich abgearbeitet. 1994 waren es bereits 19.308, 1995 sogar 22.700 Hafttage. Auch hier gebührt dem Pfälzischen Verein ein großer Dank. Im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk betreut er mit seinen eigenen Sozialarbeitern dieses Projekt. 1995 nahmen daran landesweit 747 Straffällige teil, allein in der Pfalz waren es 454, also 60 %. Betrachtet man die vermiedenen Hafttage, liegt der pfälzische Anteil sogar bei zwei Dritteln.

Der Verurteilte arbeitet entweder in Werkstätten des Vereins oder bei sonstigen Aktivitäten mit. Das können beispielsweise Aufräumungs- oder Säuberungsarbeiten in Umweltprojekten sein. Dabei kommt es immer wieder vor, daß sich Verurteilte nach Ableistung ihrer Arbeitsverpflichtung zur weiteren Mitarbeit freiwillig bereit erklären. Das ist ein zusätzlicher positiver sozialtherapeutischer Ansatz. Und es kam sogar vor, daß Arbeitslose wieder in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden konnten. Hätten diese Personen Strafhaft verbüßt, wäre es letztlich nicht zu dieser positiven Wendung gekommen. Natürlich überwacht die Staatsanwaltschaft den Ablauf der Arbeit. Staatsanwaltschaft und Pfälzischer Verein stehen in engem Kontakt. Man kennt sich ja und kann so vieles flexibel und unbürokratisch regeln. Zum Vorteil aller: Der Straftäter erhält seine gerechte Strafe, die Gefängnisse werden nicht mit Kurzstrafeln überlastet, bei denen es sowieso in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit schwer ist, eine erfolgreiche Resozialisierung durchzuführen.

Nun gibt es aber weitergehende Überlegungen, aus der gemeinnützigen Arbeit eine eigenständige Sanktion zu machen. Dies wirft verfassungsrechtliche Probleme auf. Freie Berufswahl und das Verbot der Zwangsarbeit sind in Artikel 12 unseres Grundgesetzes geregelt. Das Bundesverfassungsgericht mußte sich einmal mit der gemeinnützigen Arbeit als Weisung im Jugendgerichtsgesetz beschäftigen und hat diese gehalten. Aber wohl nur deshalb, weil der gemeinnützigen Arbeit bei Jugendlichen ein besonderer Erziehungscharakter zukommt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken erscheinen mir aber überwindbar. Vor der Urteilsverkündung könnte der Angeklagte erklären, daß er notfalls auch gemeinnützige Arbeit leistet. Dabei erweitert er sich und dem Gericht das Spektrum der Reaktionsmöglichkeiten, erhält aber dadurch allein noch keinen Anspruch darauf, daß das Gericht diese Sanktion auch verhängt.

Ich bin überzeugt, daß die kriminalpolitischen Erfolgsaussichten der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion gesteigert würden, wenn sie zur Hauptsanktion würde und Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe nur hilfsweise an ihre Stelle treten. Also eine Umkehrung des bisherigen Systems. In anderen Ländern, insbesondere in Großbritannien, hat man mit der gemeinnützigen Arbeit als selbständiger Sanktion beachtliche Erfolge erzielt. Dort hat sie auch einen eigenen Stellenwert im Sanktionssystem erlangt. Ich weiß nicht, warum das bei uns nicht auch erreichbar sein sollte. Ich halte Bedenken, der Arbeitsmarkt werde belastet, für nicht stichhaltig. Auch schon jetzt werden nur Arbeiten durchgeführt, für die sich sonst niemand finden würde. Dadurch wird niemandem ein Arbeitsplatz weggenommen. Es wäre auch kein neuer Arbeitsplatz geschaffen worden. Das Modell „Schwitzen statt Sitzen“ eignet sich natürlich nur für eine spezielle Sparte von Verurteilungen. Bei mittelschweren Sanktionen zwischen 40 und 50 Tagessätzen ist sie besonders wirksam.

Als weitere Alternative wird immer wieder eine Geldstrafe auf Bewährung ins Gespräch gebracht. Ich halte es für widersprüchlich, daß ein Gericht eine Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen kann, während bei Geldstrafen nur die Möglichkeit besteht, diese zu verhängen oder es gänzlich zu lassen. Gerade diese Modifizierung, nämlich die Ermöglichung der Geldstrafe auf Bewährung, scheint mir gesetzgeberisch recht leicht umsetzbar zu sein, wenn man es denn

will. Und zwar schneller als eine umfassende Gesamtreform unseres Sanktionensystems. Ich denke, daß die Akzeptanz in der Praxis groß sein würde. Immerhin wird im Gnadenrecht die Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung bereits mit Erfolg praktiziert, ohne daß mir praktische oder dogmatische Bedenken bekannt geworden wären.

Auf dem von mir bereits genannten 59. Juristentag wurde auch diskutiert, ob wir das Fahrverbot als selbständige Hauptstrafe in das StGB einstellen sollen. Erst jüngst wurde wieder von einer Landesjustizverwaltung dieser Vorschlag unterbreitet. Das Fahrverbot soll demnach sogar bei Straftaten Anwendung finden, die nicht in Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug begangen worden sind.

Natürlich ist der Führerschein heute für viele Menschen unentbehrlich. Denken Sie nur an die vielen Berufspendler, gerade hier in der Westpfalz, auch bei der Justiz. Täglich fahren diese Menschen viele Kilometer mit ihrem Auto, um zu ihrer Arbeitsstelle zu kommen. Dann ein Fahrverbot als Strafe? Ich gestehe, ich halte von diesen Überlegungen überhaupt nichts. Schon der Ansatz erscheint mir nicht einleuchtend. Man möchte dem Täter nur ein Übel zufügen. Dieses Übel soll das Fahrverbot sein. Darüber hinaus habe ich große Zweifel, ob diese nicht tatbezogene Sanktion verfassungsgemäß ist. Man muß sich auch fragen, ob und wie die Vollstreckung überhaupt kontrolliert werden kann. Denn die Zahl der Fahrverbote würde rasant steigen. Wer will das wie kontrollieren? Wie soll ein bis zu einjähriges Fahrverbot, denn daran ist gedacht, wirksam überwacht werden, wenn die Sanktion massenhaft verhängt werden würde? Also: aus grundsätzlichen und aus praktischen Erwägungen scheint mir ein Fahrverbot als Hauptstrafe unerwünscht. Darüber hinaus würde sich eine Hauptstrafe in Form des Fahrverbots sehr verschieden auf die einzelnen Betroffenen auswirken. Der Wohlhabende, der sich einen Chauffeur leisten kann, würde durch solch eine Kriminalstrafe wenig beeindruckt.

In der Diskussion befindet sich auch die Frage, ob Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, also nicht nur bis zu zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt werden könnten. Dies ist nach meiner Meinung der falsche Weg. Freiheitsstrafen in der Größenordnung von bis zu drei Jahren werden bei Taten mit schwerem Unrechtsgehalt verhängt. Denken Sie nur an Totschlagsdelikte im minderschweren Fall. Für sie werden heute Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren ausgesprochen. Würden hier Bewährungsstrafen herauskommen, würde dies niemand mehr begreifen. Das gilt natürlich auch in besonderem Maße für die Wirtschaftskriminalität, wo viele Strafen zwischen zwei und drei Jahren verhängt werden. Die Frage „Bewährung Ja oder Nein“ würde dann nur von der alten zur neuen Grenze verlagert. Gerade bei Wirtschaftsdelikten könnte darüber hinaus eine Basis geschaffen werden für eine „vergleichsweise Einigung“ im Strafverfahren. Das würde dem Feilschen Tür und Tor öffnen. Gerade in Fällen, in denen der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat an sich eine Strafaussetzung zur Bewährung verbieten müßte. Und ich weiß nicht, ob die Justiz da immer standhaft bleiben würde, weil ja „immerhin“ drei Jahre Freiheitsstrafe verhängt würden, allerdings eben zur Bewährung.

Diskutiert wird auch der Hausarrest. In Schweden gibt es einen Modellversuch, wo Hausarrest anstelle von Freiheits-

strafen bis zu zwei Jahren verhängt werden kann, immer gekoppelt an elektronische Überwachungsmaßnahmen. Das schwedische Modell erscheint mir aber auch nicht als neue Patentlösung. Eine neue Form von „Schwedischen Gardinen“. Bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten könnte man über einen Hausarrest nachdenken. Es gibt aber noch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten dabei zu durchdenken – von der Wirkung solcher Art Strafen über Gleichbehandlungsgrundsätze bis zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird jetzt neuerdings ein „Strafgeld“ gefordert. Für neu zu formulierende Verstöße, ähnlich den Übertretungen früherer Tage. Damit soll offenbar ein Mittelding zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit geschaffen werden. Der damit erhoffte Vorteil ist mir nicht recht ersichtlich. Was soll dadurch gewonnen werden? Oder soll diese milde Deliktstategorie vielleicht doch nur die Vorstufe zu einer umfassenden Entkriminalisierung sein? Nach dem Motto: Heute Bagatelldelikt, morgen nur noch Ordnungswidrigkeit. Als Vorbereitung für spätere, günstigere Zeiten?

Ich bin skeptisch. Skeptisch, wenn das, was wir durch die Streichung der Übertretung erreicht haben, heute aus nicht überzeugenden, durchsichtigen Gründen wieder rückgängig gemacht werden soll.

Dies war nur eine kleine Auswahl der Verbesserungsvorschläge, die zur Zeit diskutiert werden. Es gibt noch weitere. Ich will es jedoch hiermit belassen. Wie auch immer das Strafrecht ausgestaltet ist oder wird, es muß mit general- und spezialpräventiven Wirkungen dazu beitragen, sozialschädlichem Verhalten entgegenzuwirken. Neue Sanktionsformen müssen mindestens genauso wirksam sein wie bestehende. Durch ihre Anwendung müssen bisher nicht immer angemessene und nicht immer effektive Maßnahmen vermieden werden. Neue Sanktionen müssen für die Strafrechtspraxis akzeptabel sein und – ich muß es sagen –, sie müssen finanzierbar sein.

Lassen Sie mich meine Überlegungen zu den Sanktionsformen beschließen mit einem Zitat von *Heinz Schöch*, das ich bereits auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover gebraucht habe. Es hat nach wie vor Gültigkeit. *Schöch* hat nämlich folgendes Fazit gezogen:

Wir haben genügend Erkenntnisse darüber, daß das Strafrecht wirksam ist. Die Wirkung des Strafrechts ist sogar so stark, daß wir es uns leisten können, behutsam damit umzugehen, in vielen Fällen einer autonomen Konfliktlösung und einer freiwilligen Behandlung den Vorrang vor der Strafvollstreckung zu geben und den Freiheitsentzug nur in Nottfällen einzusetzen.“

Zurück zum Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe: Er ist ein wichtiger Vorreiter für alternative Sanktionsformen. In der Vergangenheit. Das habe ich bereits dargestellt. Natürlich auch in der Zukunft. Da bin ich zuversichtlich. Die Verzahnung zwischen der Justizfamilie, Bewährungshelfern, Sozialdienst, Richtern und Staatsanwälten und dem Pfälzischen Verein ist so eng, daß neue Ideen und Möglichkeiten schnell erprobt werden können. Was dem öffentlichen Dienst nicht so einfach möglich ist, läßt sich beim Pfälzischen Verein unkonventionell erproben.

Denken Sie nur an die jüngste Initiative der Speyerer Sektion in Sachen Bewährungshilfe und Sport. Bewährungshelfer mit Übungsleiterausbildung betreuen eine Volleyballgruppe in Speyer. Neben den Probanden nehmen auch Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion daran teil. Das ist eine gute Sache. In dieser Richtung muß die Arbeit weitergehen. Das zeigt aber auch ganz deutlich die großen Vorteile der freien Straffälligenhilfe. Sie ist flexibel, kann schnell und unkonventionell agieren und reagieren. Hinzu kommt die geringe Hemmschwelle – ich sagte es schon. Jedem Betroffenen fällt es leichter, zur Werkstatt des Pfälzischen Vereins zu gehen als beispielsweise zu einer staatlichen Institution.

In den letzten 40 Jahren ist der Pfälzische Verein zu einer festen Größe in der Pfalz geworden. Er ist nicht mehr wegzudenken. Das zeigt sich auch an der großen Summe von Bußgeldern, die dem Verein zugeflossen sind. 1994 waren es über 1,2 Millionen DM. Richter und Staatsanwälte unterstützen gezielt die nützliche Arbeit. Der Pfälzische Verein war damit landesweit der am meisten bedachte Empfänger. Das ist gut so und zeigt ganz deutlich die Position, die der Verein einnimmt und auch den guten Ruf, den er unter Richtern und Staatsanwälten in der Pfalz genießt. Ich wünsche mir noch mehr finanzielle Unterstützung, denn letztlich nimmt der Pfälzische Verein Aufgaben der Justiz und der Gesellschaft wahr.

Lassen Sie sich zum Abschluß ermuntern und anspornen von einer kleinen Geschichte. Sie ist wahr und hat sich tatsächlich so zugetragen. Herr *Schüler*, der Hauptgeschäftsführer und Motor des Pfälzischen Vereins seit 40 Jahren, hat sie in den 60er Jahren selbst erlebt. Stellen Sie sich also vor: Eines Tages erscheint an der Pforte der Zweibrücker JVA ein Mann. Das allein ist nicht ungewöhnlich. Der Mann, nennen wir ihn der Einfachheit halber „Herr X“, ist gut gekleidet, hat einen Aktenkoffer. Ein Geschäftsmann eben. Er verlangte nach Herrn *Schüler* und erzählte ihm eine Geschichte, seine Geschichte. X saß hier in Haft, lernte im Gefängnis Schlosser, wurde entlassen, erhielt vom Pfälzischen Verein 50,- DM Starthilfe und ... verjubilte sie in anrühigen Kneipen. Nach kurzer Zeit saß er wieder in Haft. Rückfalltäter nennt man so etwas. Doch dann kam wohl die Einsicht. Nach der zweiten Entlassung trug die Ausbildung zum Schlosser Früchte. Familie, Einfamilienhaus und ein florierender Betrieb waren das Ergebnis. Und, unser Herr X zahlte die 50,- DM Starthilfe zurück. Mit Zins und Zinseszins: 5.000,- DM.

Man fragt sich immer, wo ist die Effizienz der Arbeit in der Straffälligenhilfe. Lohnt sich das alles überhaupt? Der Aufwand, das viele Geld, das Engagement. Warum muß das überhaupt sein? Sicher, Herr X ist in dieser Form ein Einzelfall, ein glücklicher Einzelfall sogar. Es gibt auch negative Beispiele. Doch gerade solche positiven Erlebnisse bleiben im Gedächtnis, selbst noch nach längerer Zeit. Und das ist gut so. Mir bleibt daher zum Schluß nur, Glückwünsche auszusprechen und zu gratulieren zu einem mit großem Engagement und persönlichem Einsatz umgesetzten Erfolgsrezept. Ich danke Ihnen allen, die Sie sich in Ihrem Beruf und Ihrer Freizeit so mustergültig für unsere Gesellschaft einsetzen und wünsche Ihnen und dem Verein viel Erfolg für die Zukunft.

Die rechtliche Zulässigkeit der derzeitigen faktischen Behandlung von HIV-Infizierten im Strafvollzug

Roland Hefendehl

A: Einleitung – Untersuchungsgegenstand und Abgrenzung

„Das StVollzG kennt keine Sonderbestimmungen für HIV-positive Gefangene. Deshalb dürfen solche Gefangene auch grundsätzlich keiner Sonderbehandlung unterzogen werden. Soweit HIV-positive Gefangene anders als andere Gefangene behandelt werden, muß sich eine Rechtfertigung hierfür aus dem für alle Gefangenen geltenden StVollzG ergeben.“¹⁾

Ziel der folgenden Untersuchung ist es, zum einen der Frage nachzugehen, ob HIV-positive Gefangene in der Praxis anders behandelt werden als andere Gefangene. Sollte eine Ungleichbehandlung erfolgen, ist in einem zweiten Schritt die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem StVollzG zu stellen. Schließlich ist für den Fall der (partiellen) Unvereinbarkeit der Praxis mit dem StVollzG sicherzustellen, daß die derzeitige gesetzliche Regelung auch sachgerecht ist.

Die praktische Relevanz des umschriebenen Untersuchungsprogramms ergibt sich daraus, daß in Justizvollzugsanstalten Angehörige von HIV-Risikogruppen, insbesondere iv-Drogenabhängige, überproportional häufig anzutreffen sind und daß ursprünglich ca. 90 % aller HIV-Infizierten²⁾ und heute immer noch der größte Teil der Infizierten diesen sog. Risikogruppen angehören³⁾.

Es ließen sich sachliche Gründe dafür finden, das Thema der Behandlung von HIV-Infizierten im Strafvollzug etwa mit dem Problembereich der vorzeitigen Entlassung zu kombinieren, wenn man den Strafvollzug im weitesten Sinne unter Einschluß der Bewährungshilfe und der vorzeitigen Entlassung versteht. Auch die HIV-Testdurchführung spielt in unsere Thematik hinein⁴⁾, sofern man sich vergegenwärtigt, daß eine Ungleichbehandlung stets die vorherige Kenntniserlangung von der HIV-Infektion verlangt, soll sie sich nicht auf bloße Verdachtsmomente stützen, und der HIV-Test die maßgebliche Ermittlungsmethode dafür darstellt. Schließlich läge auch die Untersuchung der Problematik der Informationspflichten und der etwaigen Kollision mit Geheimhaltungspflichten nicht fern, wenn man die Praxis der Benachrichtigung des Anstaltsleiters von der HIV-Infektion eines Gefangenen in Betracht zieht.

Trotz dieser Komplexität der Problemstellung soll der Versuch unternommen werden, den Umgang mit HIV-Infizierten im Strafvollzug in den Vordergrund zu stellen und, von diesen Sachkomplexen ausgehend, andere Fragestellungen nur kurz anzureißen.

Was hat man sich bei einem ersten Überblick unter einer Ungleichbehandlung von HIV-Infizierten vorzustellen, worunter im folgenden eine allein an die HIV-Infektion anknüpfende, von den Gepflogenheiten des allgemeinen Strafvollzugs abweichende Behandlung verstanden werden soll?

Es sind dies z. B. Maßnahmen der Einzelunterbringung, der Einschränkung des Arbeitseinsatzes in der Justizvollzugsanstalt selbst sowie bei der Außenarbeit, der Einschränkung von Vollzugslockerungen, von Urlaub oder von Teilnahmemöglichkeiten an Sport- und Freizeitveranstaltungen.⁵⁾

Ein etwaiges Recht zu einer derartigen Behandlung von HIV-Infizierten seitens der Anstaltsleitung könnte zugleich entsprechende Ansprüche der einzelnen nicht infizierten Gefangenen gegen die Anstaltsleitung begründen, etwa einen Anspruch auf Untersuchung aller Mitgefangenen sowie Bediensteten auf HIV sowie auf eine getrennte Unterbringung von Infizierten; auch diese Fragen sind hier zu behandeln.

B: Die derzeitige Praxis in den Justizvollzugsanstalten Deutschlands

I. Was nun in den Justizvollzugsanstalten Deutschlands tatsächlich im Hinblick auf unseren Problemkomplex praktiziert wird, ist in jüngster Zeit nicht mehr umfassend untersucht bzw. dargestellt worden. Es herrscht somit ein weitgehend diffuses Bild. Nicht untypisch sind Stellungnahmen wie die von *Bruns*, wonach HIV-Positive grundsätzlich überall nur in Einzelzellen untergebracht würden, eine Unterbringung in Gemeinschaftszellen nur möglich sei, wenn die infizierten Gefangenen in die Unterrichtung der Mitgefangenen einwilligten, der Arbeitseinsatz der infizierten Gefangenen stark eingeschränkt sei und diese auch zusätzliche Schwierigkeiten im Außenbereich, bei Vollzugslockerungen und beim Urlaub hätten.⁶⁾ Auch *Böllinger* spricht etwa pauschal von einer Isolierung, die in einigen Bundesländern praktiziert werde.⁷⁾ Demgegenüber merkt *Lesting* an, daß die Praxis der Ausgrenzung und Diskriminierung zumindest teilweise besonneneren Umgangsformen gewichen sei.⁸⁾

II. Die derzeitige Praxis in Deutschland haben wir in der Weise näher zu beleuchten versucht, daß wir Anfang 1994 sämtliche Strafvollzugsabteilungen der Justizministerien und einige ausgewählte Justizvollzugsanstalten aus verschiedenen Bundesländern befragt haben.⁹⁾

Damit liegt auf der Hand, daß wir keine empirisch abgesicherte Bestandsaufnahme vorlegen können, die beispielsweise auch eine Befragung der Inhaftierten selbst erfordert hätte.¹⁰⁾ Es erscheint uns aber in hohem Maße plausibel zu sein, daß gerade im Hinblick auf das Fehlen von Sonderbestimmungen für HIV-positive Gefangene die berichteten Schilderungen von Ungleichbehandlungen in jedem Falle die Realität widerspiegeln.¹¹⁾

III. 1. Was die Art der Unterbringung von Gefangenen mit einem HIV-positiven Befund anbelangt, wird eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit grundsätzlich für angebracht angesehen.¹²⁾ Die Hauptansteckungsgefahr gehe von Gemeinschaftsräumen aus, in denen die Gefangenen auch zur Nachtzeit untergebracht seien und ungestört sexuellen Handlungen nachgehen könnten.¹³⁾ Auch andere typisch gefährliche Verhaltensweisen wie das Fixen oder Gewalttätigkeiten mit bzw. gegenüber Mitgefangenen erfolgten nach dem abendlichen Einschluß.¹⁴⁾ Die nach dem Strafvollzugsgesetz ohnehin nur ausnahmsweise vorgesehene gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 StVollzG) wird dabei teilweise bei HIV-infizierten

Gefangenen an die Zustimmung des Anstaltsleiters, des Anstaltsarztes sowie an eine schriftliche Einverständniserklärung des über die Situation informierten anderen Gefangenen geknüpft.¹⁵⁾ Der gesetzlich vorgesehene Regelfall der Unterbringung im offenen Vollzug wird dagegen auch für den infizierten Gefangenen nicht durchbrochen.¹⁶⁾

2. Die Frage, ob die Arbeitszuweisung bei HIV-Infizierten von der Regel abweicht, ist im Grundsatz unter Anführung folgender Ausnahmen verneint worden: Eine Beschäftigung an Arbeitsplätzen mit einer gesteigerten Gefahr stark blutender Verletzungen (so z.B. in einer Schlosserei oder Schreinerei) komme nicht in Betracht.¹⁷⁾ Um „unnötige und unbegründete (wohl nur als Synonym zu verstehen; der Verf.) Verunsicherungen zu vermeiden“ sowie aus „optischen Gründen“ wird überwiegend auch ein Arbeitseinsatz von HIV-infizierten Gefangenen in Versorgungseinrichtungen (Küche, Wäscherei) abgelehnt.¹⁸⁾ So dürfen in Hessen zur Zubereitung und Ausgabe sowie zum Transport von Lebensmitteln nur Gefangene eingesetzt werden, bei denen die durchgeführte Blutuntersuchung ein negatives Ergebnis hatte. Dabei wird durchaus konstatiert, daß die Verweigerung des Arbeitseinsatzes von HIV-Infizierten in der Küche regelmäßig medizinisch unbegründet sei.¹⁹⁾ Auch die Tätigkeit als Friseur wird HIV-positiven Gefangenen regelmäßig verwehrt, da psychologische Erwägungen (Verunsicherung der Mitgefangenen) entgegenstünden.²⁰⁾ Schließlich wird eine Beschäftigung in den Krankenabteilungen vereinzelt untersagt. In Bremen hingegen läßt man nach Erteilung eines (anscheinend AIDS ausklammernden) Gesundheitszeugnisses auch die Arbeit eines HIV-Infizierten in Küche und Bäckerei zu.

3. Im Hinblick auf den sonstigen Vollzugsalltag wird eine vollständige Integration der HIV-Infizierten angestrebt. Dies betrifft etwa die Teilnahme an Sport- und Freizeitveranstaltungen.²¹⁾

4. Auch bei Vollzugslockerungen sowie der Gewährung von Urlaub aus der Haft lehnt man eine Ungleichbehandlung von HIV-infizierten Gefangenen ab. Die Gefahr der Infizierung Dritter bei Kontakten außerhalb der Anstalt wird dabei nur teilweise thematisiert. Auch scheint dem Arbeitgeber eines Gefangenen, der im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses einer Berufstätigkeit außerhalb der Anstalt nachgeht, der HIV-Befund regelmäßig nicht ungefragt offenbart zu werden. Sofern ein Arbeitgeber hingegen die Beschäftigung von Gefangenen davon abhängig macht, daß ihm keine infizierten Gefangenen zugewiesen werden oder zumindest von der Infektion Kenntnis erhält, wird im Interesse der Erhaltung dieser Arbeitsplätze dem Verlangen bei Vorliegen der Einwilligung des Gefangenen Rechnung getragen.²²⁾ In Hamburg ist eine Erörterung mit dem HIV-positiven Gefangenen vorgesehen, um diesen unter Hinweis auf seine soziale Verantwortung zur Offenbarung des Befundes gegenüber gefährdeten Dritten (insbesondere Sexualpartnern, aber auch Ärzten) zu veranlassen. Die Vollzugslockerung in Gestalt des Ausgangs (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) wird im niedersächsischen Erlaß schließlich auch als Möglichkeit für den Gefangenen gesehen, externe Betreuungsangebote für sich zu nutzen.

IV. Weigert sich ein Gefangener, einen HIV-Test durchführen zu lassen²³⁾, werden hieran regelmäßig keine vollzugsrechtlichen Folgen geknüpft²⁴⁾. Der Verweis auf die in diesem Falle

einsetzende „Motivationsarbeit speziell geschulter Sozialarbeiter“²⁵⁾ deutet aber darauf hin, daß man ein möglichst lückenloses Bild zu erlangen versucht²⁶⁾. In Hamburg wird ferner „Testverweigerern“ „aus gesundheitlichen Gründen“ keine mit Lebensmitteln im Zusammenhang stehende Arbeit zugewiesen.

V. Bei all diesen Verhaltensinstruktionen gegenüber HIV-infizierten Gefangenen ist dabei zu beachten, daß sie sich nur auf solche Gefangene beziehen, von denen keine infektionsgefährlichen Handlungen zu erwarten sind, die Instrumentarien der §§ 81 ff. StVollzG also nicht zu Anwendung kommen.²⁷⁾

VI. Damit ergibt sich als erstes Zwischenergebnis, daß eine Ungleichbehandlung von HIV-Infizierten gegenüber Inhaftierten zwar nicht der Regelfall sein dürfte, in bestimmten Fällen hingegen praktiziert wird.

C: Die vom Recht eingeräumten Möglichkeiten der ungleichen Behandlung von Inhaftierten

I. Daß eine Ungleichbehandlung der Inhaftierten nicht der Regelfall sein kann, ergibt sich zwingend aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, wonach sich der Staat bei seinen Maßnahmen gegenüber einer Gruppe (hier: den Strafgefangenen) diskriminierender Sonderbehandlung oder Willkür innerhalb dieser Gruppe zu enthalten hat.²⁸⁾ Eine Ungleichbehandlung ist aber verfassungsrechtlich ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn sie nicht willkürlich erfolgt, sondern auf einem sachlichen Grund beruht²⁹⁾; oder gemäß einer modifizierten Formel des BVerfG: Eine Ungleichbehandlung ist dann gerechtfertigt, wenn zwischen zwei Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen.³⁰⁾

II. Hieraus folgt zunächst einmal, daß sämtliche Gefangenen grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Gerade im Strafvollzug als einem gegenüber der übrigen Gesellschaft wesentlich stärker reglementierten System mit einer gleichzeitigen Einschränkung von Ausweichmöglichkeiten wird es aber sachliche Gründe geben, die eine differenzierende Behandlung legitimieren. Diese gilt es im folgenden herauszuarbeiten und zu systematisieren:

1. Sachliche Gründe der belastenden ungleichen Behandlung können sich im Rahmen des StVollzG aus dem Strafvollzugszweck der Resozialisierung (§ 2 S. 1 StVollzG), der Vollzugsaufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 S. 2 StVollzG) und schließlich der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergeben. Durch die gesetzliche Formulierung in § 2 StVollzG ist die früher bestehende Konkurrenz zwischen dem Behandlungsziel der Resozialisierung und den Zielen der Sühne wie der Sicherheit der Allgemeinheit aufgehoben und die Priorität des Resozialisierungsgedankens verankert worden. Damit ist zugleich sichergestellt, daß bei regelmäßig auftretenden Zielkonflikten im Vollzugsalltag dem Prinzip der Eröffnung von Freiheitsspielräumen zur Einübung von sozialer Verantwortung grundsätzlich gegenüber dem anstaltsexternen (Allgemeinheit) wie dem anstaltsinternen (Anstalt als solche) Sicherheitsbedürfnis Vorrang gebührt.³¹⁾

2. a) Die Ausgestaltung des regulären Vollzugsalltags (hierzu gehören etwa Unterbringung, Ernährung, Arbeit oder Freizeit) hat neben dem Resozialisierungszweck eine *anstaltsinterne Blickrichtung*. Sie ist also dann mit der Frage eines sachlich gerechtfertigten Grundes der Differenzierung verknüpft, wenn der Resozialisierungszweck gefährdet erscheint (vgl. z.B. § 17 Abs. 3 StVollzG: Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit bei einem zu befürchtenden schädlichen Einfluß auf andere Gefangene) oder wenn Gründe der „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ hierfür sprechen (vgl. z.B. § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG). Auch das Besuchsverbot nach § 25 StVollzG läßt sich auf diese beiden Gründe stützen: So kann der Anstaltsleiter Besuche untersagen, wenn zu befürchten ist, „daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden“ (§ 25 Nr. 2 StVollzG). Die gleiche Möglichkeit hat er, „wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde“ (§ 25 Nr. 1 StVollzG).

b) Daneben gibt es eine zweite große Gruppe einer möglichen Ungleichbehandlung konkreter Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den Gefangenen selbst, die in den §§ 81 ff. StVollzG geregelt ist. Auch hierbei dominiert die *anstaltsinterne Blickrichtung*. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind dabei in § 88 Abs. 2 StVollzG aufgeführt und umfassen etwa die Einzelhaft (§ 89 StVollzG) oder die Fesselung (§ 90 StVollzG).

c) Geht es um Fälle der Vollzugslockerung oder des Urlaubs, kann sich ein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung zum einen aus dem Strafvollzugszweck der Resozialisierung (§ 2 S. 1 StVollzG), zum anderen *wegen der anstaltsexternen Blickrichtung* aus dem Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ergeben.

Als Beispiele für derartige gesetzlich vorgesehene Fälle mögen die folgenden dienen³²⁾: Nach § 10 Abs. 1 StVollzG stellt der offene Vollzug den Regelfall dar, der ausnahmsweise dann keine Anwendung findet, wenn „zu befürchten ist, daß er (nämlich der Gefangene) sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“. § 11 Abs. 1 StVollzG sieht bestimmte Vollzugslockerungen vor (Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang), die ausnahmsweise dann nicht angeordnet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des (den Einschränkungen des § 10 StVollzG entsprechenden) § 11 Abs. 2 oder des § 14 Abs. 2³³⁾ StVollzG vorliegen. Auch der Urlaub aus der Haft (§ 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG) kann in einem bestimmten Umfang gewährt werden, sofern wiederum nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 StVollzG) oder des § 14 Abs. 2 StVollzG vorliegen.

3. Dieses System der belastenden-Ungleichbehandlungen erhellt zugleich das dem StVollzG zugrunde liegende Menschenbild: Das Sosein im Körper konstituiert den Menschen noch nicht als Person. Der von seinen körperlichen Voraussetzungen her nicht dem Durchschnitt Entsprechende, also z.B. der HIV-Infizierte, wird auch vor dem Hintergrund des durch das Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) geprägten Menschenbildes³⁴⁾ nicht zu einem potentiellen Schädiger gemacht³⁵⁾.

D: Die Übertragung des Strafvollzugsgesetzsystems auf mögliche Ungleichbehandlungen von HIV-Infizierten

I. Hält man sich die möglichen Übertragungswege des HI-Virus vor Augen, die nach dem bisherigen Erkenntnisstand regelmäßig auf Intimkontakte und Kontakte mit virushaltiger Körperflüssigkeit auf dem Blutweg beschränkt sind³⁶⁾, würde bei rein rationaler Betrachtungsweise bei einem in bezug auf sein Verhalten wie seinen seelischen Zustand unauffälligen HIV-infizierten Gefangenen ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Ungleichbehandlung in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle nicht erkennbar sein: Denn selbst bei der Tätigkeit etwa in einer Schreinerei oder Schlosserei, bei der Verletzungen mit blutenden Wunden nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen, fehlt es an einem Übertragungspartner. Anders könnte es unter Umständen im Sanitätsbereich aussehen, in dem – freilich auch unter Verletzung der hier bestehenden Sorgfaltsanforderungen – in unglücklichen Fällen ein Blutkontakt nicht ausgeschlossen erscheint.³⁷⁾

Damit stellen sich die folgenden Fragen: Inwieweit ist (auch) unter Gefangenen bestehenden irrationalen Ängsten selbst vor Alltagskontakten mit HIV-infizierten Gefangenen Rechnung zu tragen (u. II.)? Welche Maßnahmen sind bei rationalen Ängsten angebracht (u. III.)? Kann es eine Rolle spielen, daß der Prozentsatz von intimen (in der Regel homosexuellen) Risikokontakten in Justizvollzugsanstalten höher als außerhalb ist (u. IV.)? Welche Schutzrechte haben Nicht-Infizierte bzw. Externe gegenüber der Gefängnisleitung (u. V.)? Wie ist die Verweigerung eines HIV-Testes zu bewerten (u. VI.)?

II. 1. Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, inwieweit selbst irrationale Ängste der Gefängnisinsassen zu berücksichtigen sind, muß die gesetzgeberische Entscheidung sein, daß eine zwangsweise HIV-Untersuchung aller Gefangenen nicht in Betracht kommt.³⁸⁾ Aus diesem Grund gibt es in einer Justizvollzugsanstalt neben den partiell (etwa dem Anstaltsarzt) oder allgemein bekannten HIV-positiven Gefangenen diejenigen, die HIV-positiv sind, selbst aber nichts davon wissen, und schließlich die Gefangenen, denen nur persönlich ihre HIV-Infektion bekannt ist.

2. Da die irrationalen Ängste regelmäßig keine abstrakten sind (selbst in einer Justizvollzugsanstalt mit überproportional vielen Angehörigen der Risikogruppen werden diese Ängste etwa vor einem in der Küche arbeitenden, HIV-infizierten Gefangenen nur dann entstehen, wenn dessen HIV-Infektion bekannt ist), besteht für die Anstaltsleitung kein Anlaß, bei objektiv nicht bestehender Übertragungsgefahr den den Mitinsassen nicht als HIV-infiziert bekannten Gefangenen in irgendeiner Weise ungleich zu behandeln.

3. Anders könnte es in den Fällen aussehen, in denen die Mitinsassen um die HIV-Infektion des etwa für den Küchendienst in Betracht gezogenen Gefangenen wissen. Der mögliche Hinweis, die in diesem Zusammenhang entstehenden Ängste seien haltlos und irrational, ändert an deren Existenz nichts. Man könnte sie nur aus normativen Gründen für irrelevant erklären, wenn sie im Wege der Aufklärung beseitigbar wären, sie dem Resozialisierungszweck zuwiderliefen oder ihre Existenz Sicherheits- und Ordnungsbedürfnisse der Anstalt nicht entscheidend tangieren würde.

a) Die Pflicht der Anstalt zur umfassenden und genauen Aufklärung der Gefangenen über die Möglichkeit der Prävention wird allenthalben anerkannt.³⁹⁾ Sie muß auch die Information darüber beinhalten, bei welchen Sozialkontakten keine Infektionsgefahr besteht. In der Praxis wird regelmäßig ein Merk- oder Informationsblatt bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt ausgehändigt. Selbst wenn aber gemeinhin für erforderlich angesehene weitere flankierende Maßnahmen wie persönlich intensive Gespräche in regelmäßigen Abständen hinzukämen und man davon ausginge, daß in einer Justizvollzugsanstalt die Aufnahme der Informationen durch deren Insassen besser überprüfbar ist als außerhalb, wäre die Annahme unrealistisch, einen rationalen Umgang mit AIDS erreichen zu können.

b) Würde man dem StVollzG das Ziel unterlegen, allen Gefangenen einen ausschließlich rationalen Umgang mit HIV-Infizierten beizubringen, so schösse man jedoch über die Aufgabe des Strafvollzugs hinaus, die *nicht* darin liegen kann, „den Verurteilten zu einem tadelreinen Bürger zu erziehen.“⁴⁰⁾ Resozialisierungsmaßnahmen dürfen daher aus Gründen des verfassungsrechtlich fundierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht weiter gehen, als für ein Leben ohne Straftaten notwendig ist.⁴¹⁾ Die Anstaltsleitung hat also auch irrationale Ängste zu berücksichtigen, wenn es sich um solche handelt, die in der Gesellschaft noch allgegenwärtig sind. Dies gilt insbesondere deshalb, weil mit dem Leben in der „totalen Institution“ Justizvollzugsanstalt die Möglichkeiten des Umgangs mit derartigen Ängsten eingeschränkt sind. Während man außerhalb der Justizvollzugsanstalt entsprechend dieser irrationalen Ängste leben kann, sind in der Justizvollzugsanstalt Waren und Dienstleistungen regelmäßig monopolisiert und somit Ausweichmöglichkeiten unmöglich.⁴²⁾

c) Zu untersuchen bleibt indes, ob der in diesem Bereich allein in Betracht kommende sachliche Grund der Differenzierung, derjenige der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, überhaupt bei den beschriebenen Ängsten in relevanter Art und Weise tangiert wird. Im Rahmen der oben erfolgten Darstellung möglicher sachlicher Gründe der Ungleichbehandlung ist deutlich geworden, daß die bloße Gefahr einer Störung der Anstaltsbelange im Hinblick auf die zuvörderst zu beachtenden Resozialisierungsinteressen des Gefangenen, die mit der Anerkennung möglichst großer Freiheitsphären verknüpft ist, keinesfalls ausreicht. Da nach dem Gesagten die Berücksichtigung der Ängste und deren Auswirkungen nach weitgehend entnormativierten Gesichtspunkten zu erfolgen hat, erscheint der die Interessen des HIV-Infizierten allein hinreichend berücksichtigende Weg derjenige zu sein, zunächst etwa die Arbeitszuteilung ohne Berücksichtigung der HIV-Infektion vorzunehmen (es sei denn, der HIV-Infizierte selbst hat einen anderen Wunsch geäußert) und nur dann Modifikationen in Betracht zu ziehen, wenn im Anschluß an eine getroffene Maßnahme eine den ordnungsmäßigen Betrieb einer Justizvollzugsanstalt gefährdende Unruhe selbst nach geeigneten (wiederholten) Aufklärungsmaßnahmen entsteht. Man kann insoweit von einem *flexiblen Reaktionsmodell* sprechen. Nicht zuletzt für den infizierten Gefangenen selbst entstände bei der Ignorierung derartiger Ängste eine kaum noch hinzunehmende gefährliche Situation.⁴³⁾ Da kein gebundener Anspruch auf eine bestimmte Arbeitsplatzzuweisung besteht, ist der HIV-infizierte Gefangene für diesen Fall in seinen Rechten nicht unzumutbar eingeschränkt.

d) Es stellt sich allerdings die Frage, auf welche Weise diese soeben angestellten Erwägungen aus dem StVollzG abgeleitet werden können. Auf der Tatbestandsebene kann dies nicht widerspruchsfrei geschehen, da die etwa in § 37 Abs. 2 StVollzG im Rahmen der Arbeitszuweisung angeführten „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen“ auf den Gefangenen als Individuum und nicht auf die Mitgefangenen abstellen. Wie soeben ausgeführt, hat aber ein Gefangener nach dem StVollzG keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, sondern nur auf eine insoweit pflichtgemäße Ermessensausübung der Anstaltsleitung.⁴⁴⁾ Es liegt auch kein Ermessensfehlgebrauch darin, Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkte im oben beschriebenen Umfang einfließen zu lassen.⁴⁵⁾ Sedes materiae einer Ungleichbehandlung ist also Ermessensspielraum der Anstaltsleitung.

III. Im Hinblick auf die oben beschriebenen Übertragungswege des HI-Virus sind mit Ausnahme von Risikokontakten Infektionen kaum denkbar. Gleichwohl bestehende (Kleinst-) Risiken, die etwa im Sanitätsbereich bejaht werden⁴⁶⁾, haben bei Inhaftierten kaum je Relevanz, da Tätigkeiten im Rahmen der ärztlichen Versorgung und der Krankenpflege nach § 158 StVollzG nicht von diesen ausgeübt werden dürfen. Wird die Vorschrift in der Praxis einmal nicht beachtet⁴⁷⁾, ist in der Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf die insoweit nachvollziehbaren Gefährdungsängste der Gefangenen und deren Einschränkungen bei der ärztlichen Versorgung auf der einen Seite sowie das nicht einklagbare besondere Interesse des HIV-Infizierten an der Tätigkeit im Sanitätsbereich auf der anderen Seite von einer HIV-Testpflicht auszugehen⁴⁸⁾.

IV. 1. Der Grundsatz der Einzelunterbringung bei Nacht ist in erster Linie vor dem Hintergrund der Gewährung eines Restes von Privat- und Intimsphäre⁴⁹⁾ zu sehen. Er hat durch das Gesetz mehrfache Einschränkungen erfahren: So ist nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVollzG eine gemeinsame Unterbringung bei Hilfsbedürftigkeit bzw. Gefahr für Leib oder Leben eines Insassen zulässig.⁵⁰⁾ Nach § 18 Abs. 2 S. 1 StVollzG setzt eine gemeinsame Unterbringung für den Bereich des offenen Vollzugs neben dem Einverständnis der Betroffenen voraus, daß eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Eine solche wird auch bei Streitereien, Schlägereien, sexuellen Belästigungen sowie anderen unerwünschten Abhängigkeitsverhältnissen angenommen⁵¹⁾, wobei allerdings die bloße Befürchtung schädlichen Einflusses auf Mitgefangene nicht ausreicht. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen konkreter Tatsachen, die die Gefährdung ergeben.⁵²⁾ Schließlich läßt § 201 Nr. 3 StVollzG in Altbauten für den geschlossenen wie den offenen Vollzug eine gemeinsame Unterbringung abweichend von § 18 StVollzG zu, solange es die räumlichen Verhältnisse erfordern.

2. Bei diesen gesetzlichen Vorgaben stellt sich die Frage, ob bereits der lediglich *abstrakten Gefahr* des Verantwortungsmissbrauchs eines HIV-infizierten Gefangenen, verknüpft mit den eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten der anderen Gefangenen und einer dadurch geförderten Labilität im Hinblick auf Risikokontakte⁵³⁾, Rechnung zu tragen ist. Ausgangspunkt der Entscheidung ist die Feststellung, daß die Einzelunterbringung in der Ruhezeit dem gesetzlichen Leitbild des § 18 StVollzG gerade im Hinblick auf die Interessen

des Individuums entspricht⁵⁴⁾. Vor diesem Hintergrund ist dem Fürsorgeaspekt gegenüber den anderen Gefangenen insoweit Vorrang einzuräumen, als für jede der erwähnten Durchbrechungen der Einzelunterbringung deren Zustimmunggrundlage um die Tatsache der HIV-Infektion eines Gefangenen zu erweitern ist. Sofern in der Justizvollzugsanstalt genügend Einzelhafräume für die Ruhezeit existieren⁵⁵⁾, sind durch eine derartige Regelung auch die Interessen des an der Offenbarung seiner Infektion nicht interessierten Gefangenen hinreichend gewahrt. Denn er muß nicht befürchten, daß aus dem Umstand seiner Unterbringung in einem Einzelhafräum auf seine HIV-Infektion geschlossen wird. Die schwierige Abwägungsfrage, ob im Falle einer Justizvollzugsanstalt ohne genügend Einzelhafräume der HIV-Infizierte in jedem Falle offenbarungspflichtig ist oder etwa aus dem Interesse des Gefangenen an der Geheimhaltung seiner persönlichen Daten eine Verlegung bzw. Überstellung in Betracht kommt, scheint nach unseren Erkenntnissen trotz aller räumlichen Probleme in den Justizvollzugsanstalten nicht relevant zu werden.⁵⁶⁾

V. 1. An dieser Stelle ist die im Rahmen der Einleitung angeführte Problematik der Sonderrechte anderer Gefangener gegenüber dem Infizierten wieder aufzugreifen. Das Recht, einen HIV-Infizierten im beschriebenen Umfang ungleich zu behandeln, impliziert noch nicht ohne weiteres auch ein subjektives Recht etwa eines Mitinhaftierten hierauf. Man kann lediglich feststellen, daß Sonderrechte gegenüber dem Infizierten nicht in einem größeren Umfang als dessen Sonderpflichten zuerkannt werden können.⁵⁷⁾

In diesem Sinne ist etwa auch der Leitsatz des LG Bonn zu verstehen⁵⁸⁾, wonach der gesunde Strafgefangene nur einen Anspruch darauf hat, vor einer vermeidbaren Ansteckung mit einer lebensgefährlichen Krankheit *im Rahmen der gesetzlichen Ordnung* geschützt zu werden. Schließt man sich also der h.M. an, wonach es für eine generelle Untersuchungspflicht bei Gefangenen und Bediensteten an einer Rechtsgrundlage mangelt⁵⁹⁾, muß auch ein dahingehender Antrag eines Mitgefangenen zurückgewiesen werden⁶⁰⁾.

2. Wie sieht es nun etwa mit einem Antrag eines Mitgefangenen auf Entfernung eines HIV-Infizierten aus einer mit dem Lebensmittelbereich in Verbindung stehenden Arbeitstätigkeit aus? Wie oben festgestellt, geht es hierbei um eine Ermessensentscheidung, die *objektiv* im Sinne des Antragstellers entschieden werden könnte. Die Zulässigkeit der beschränkten Arbeitszuweisung müßte aber auch ein entsprechendes subjektives Recht des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung beinhalten. Dies käme nur dann in Betracht, wenn sich die Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkte als eine bloße Kumulation der Sicherheitsbedürfnisse der Individuen darstellen würden. Eine solche Konstellation läge aber nur bei einer tatsächlichen Gefährdung etwa des Antragstellers, nicht schon bei einer irrationalen Gefährdungsangst vor. Denn letztere wird für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erst bei einem hinreichend großen und damit *überindividuellen* Unruhepotential relevant. Ein Anspruch des gesunden Gefangenen z.B. auf eine bestimmte Arbeitszuweisung an den infizierten Gefangenen ist somit zu verneinen.

3. Nimmt man Vollzugslockerungen und externe Arbeitsverhältnisse in den Blick, wird die Fragestellung etwaiger

Fürsorgepflichten der Anstaltsleitung auf hier so bezeichnete Externe erweitert.

a) Bestünden derartige Fürsorgepflichten, könnte man eine Einschränkung der Vollzugslockerungen bei fehlender Information der Externen über die Infektion in Erwägung ziehen. Obgleich eine derartige Praxis behauptet worden ist⁶¹⁾, hat sich dies zumindest bei unseren Recherchen nicht bestätigen lassen. Die folgende Differenzierung bietet sich an:

aa) Ein HIV-infizierter Gefangener, bei dem nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustands von einer konkreten Gefährdung anderer innerhalb der Justizvollzugsanstalt auszugehen ist, kommt bereits infolge Vorliegens der §§ 88 ff. StVollzG als Adressat von Vollzugslockerungen nicht in Betracht.⁶²⁾

bb) (1) Bei einem HIV-infizierten Gefangenen hingegen, der nach der hier für erforderlich angesehenen Prognose als für die anderen Mitglieder der Justizvollzugsanstalt ungefährlich angesehen werden kann, ist eine Einschränkung der Vollzugslockerungen dann nicht veranlaßt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG vorliegen. Nach dieser Vorschrift setzen die Vollzugslockerungen neben der Zustimmung des Gefangenen voraus, daß aufgrund einer Prognose⁶³⁾ Flucht und Mißbrauch nicht zu befürchten sind. An weitere Voraussetzungen dürfen die Vergünstigungen nicht geknüpft werden. Zwar ist § 11 Abs. 1 StVollzG als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Insoweit kommt aber lediglich noch die Berücksichtigung von Gründen in Betracht, die den Stand des Behandlungsziels und die Geeignetheit der Maßnahme betreffen, das Vollzugsziel zu erreichen.⁶⁴⁾

(2) Durch diese gesetzliche Regelung wird zugleich der Umfang der Fürsorgepflichten der Anstaltsleitung gegenüber den Externen festgelegt. Wie zutreffend ausgeführt wird, haben die Vollzugsbehörden gegenüber der Allgemeinheit lediglich einen kriminalpolitischen, nicht aber einen gesundheitspolitischen Auftrag. Gegenüber Außenstehenden, also etwa Angehörigen der Gefangenen, können daher auch keine gesundheitlichen Schutz- oder gar Fürsorgepflichten bestehen.⁶⁵⁾ Ansonsten wären der Justizvollzugsanstalt mehr Pflichten gegenüber den anderen Bürgern auferlegt als den allgemeinen Gesundheitsbehörden.⁶⁶⁾ Eine Einschränkung ist nur dann vorzunehmen, wenn nach Ermittlung und Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte⁶⁷⁾ eine Straftat zu befürchten ist. Zwar ist dies nach herkömmlicher Dogmatik bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr eines HIV-Infizierten mit einem über diesen Umstand nicht aufgeklärten Partner der Fall.⁶⁸⁾ Aber auch hier reicht die bloße Tatsache der HIV-Infektiosität nicht für eine derartige Prognose einer Straftat aus, sondern rechtfertigt lediglich in Fällen zu erwartender intimer Kontakte den Hinweis auf die Notwendigkeit des kondomgeschützten Verkehrs zur Minimierung des Übertragungsrisikos.

(3) Dieser Befund scheint teilweise als unbefriedigend empfunden zu werden: So wird darauf hingewiesen, daß der Anstalt genügend Möglichkeiten verblieben, den Gefangenen zu einer Selbstoffenbarung anzuhalten.⁶⁹⁾ Die Herstellung eines derartigen Junktims zwischen Urlaub und Offenbarung würde aber einen Ermessensfehler beinhalten, da strafvollzugszweckfremde Erwägungen berücksichtigt

würden.⁷⁰⁾ Beteihen also keine Möglichkeiten, Urlaub bzw. Vollzugslockerung mit dem Instrumentarium des StVollzG zu verhindern, kann der Kontakt zu Anstaltsexternen nicht in darüber hinausgehender Weise gelenkt werden.

b)aa) Ebenso liegt die Problematik der sog. *externen Arbeitsverhältnisse*. Während sich einige Autoren auch hier auf den Standpunkt stellen, es bestehe keinerlei Notwendigkeit, einen externen Arbeitgeber auf eine (i.ü. symptomlose) bloße HIV-Infektion hinzuweisen⁷¹⁾, wird zumindest bei einem auf HIV-freie Gefangene Wert legenden Arbeitgeber überwiegend das Recht zur Ungleichbehandlung bejaht: § 39 StVollzG begründe kein Recht des Gefangenen auf ein freies Beschäftigungsverhältnis, sondern nur einen Anspruch gegen die Anstaltsleitung auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über eine entsprechende Erlaubnis. Beinhaltet nun das Verhalten oder die Situation einzelner Gefangener die Gefahr, sich auf das Angebot freier Arbeitshältnisse negativ auszuwirken, bedeute es keinen Ermessensmissbrauch, wenn der Anstaltsleiter ihnen die Aufnahme entsprechender Tätigkeiten nicht gestattet.⁷²⁾ Das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses könne also davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene seine HIV-Infektion dem Arbeitgeber vorher selbst offenbare.⁷³⁾

bb) Hält man sich vor Augen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Arbeitnehmer von seinem „Recht auf Lüge“ Gebrauch machen könnte, würde er nach einer bloßen HIV-Infektion befragt⁷⁴⁾, wird die Problematik dieser Fallgruppe offenbar: Der Anstaltsleiter würde nur auf das Risiko hin, daß HIV-positive Befunde später bekannt werden, ein weiteres Risiko (dasjenige, daß der Arbeitgeber sich in Zukunft weigern wird, Arbeitsstellen mit Gefangenen zu besetzen) berücksichtigen, um anderen Gefangenen Möglichkeiten auf einen externen Arbeitsplatz zu verschaffen, auf den sie wiederum keinen Anspruch haben. Die Fürsorgepflicht der Anstalt, freie Beschäftigungsverhältnisse für hierfür geeignete Gefangene offenzuhalten und zu fördern⁷⁵⁾, über das den körperlichen Gesundheitszustand einschließende Recht des Gefangenen zur Geheimhaltung seiner Intimsphäre aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG des HIV-Infizierten zu stellen, scheint bei derart vagen Risiken für die Mitgefangenen kaum vertretbar zu sein.

VI. Schließlich ist die Frage zu stellen, inwieweit die Verweigerung eines HIV-Tests eine Ungleichbehandlung rechtfertigt.

1. Bei einer günstigen Verhaltensprognose des den Test verweigernden Gefangenen sind entgegen der etwa in Hamburg geübten Praxis bei der Arbeitszuteilung immer dann keine Besonderheiten zu beachten, wenn die Arbeitszuteilung objektiv ungefährlich ist, was nach dem oben Ausgeführten die Regel ist. Gehen andere Gefangene bzw. die Bediensteten nicht von einer in Betracht kommenden HIV-Infektion des den Test Verweigernden aus, fehlt es am oben beschriebenen Beunruhigungsmoment als einer möglichen Ermessenserwägung bei der Arbeitszuteilung. Man wird indes die Praxis zu berücksichtigen haben, wonach sich eine Testverweigerung häufig herumspricht. Wird dies von den Mitgefangenen mit einer möglichen HIV-Infektion gleichgesetzt, so kommt wiederum das hier so bezeichnete flexible Reaktionsmodell zur Anwendung, das eine Einschränkung des Arbeits-

einsetzes im oben beschriebenen Umfange zuläßt. Die Aufklärungsmaßnahmen haben sich dabei neben dem Hinweis auf das fehlende Infektionsrisiko auch darauf zu beziehen, daß erstens keine Verpflichtung besteht, einen HIV-Test durchzuführen, und zweitens die Nichtdurchführung eines Tests gegenüber dem Risiko, infiziert zu sein, neutral ist. Mit dieser Vorgehensweise wird auch nicht de facto eine Testpflicht eingeführt, da die im Raume stehende Beeinträchtigung der Entfaltungsmöglichkeiten im Ermessensbereich liegt und bei Anwendung des flexiblen Reaktionsmodells verhältnismäßig ist.

2. Für die gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit wird man analog der o. *DIV*. bei feststehender HIV-Infektion angestellten Überlegungen verlangen müssen, die betroffenen Gefangenen auf die fehlende Testdurchführung hinzuweisen. Dies erscheint insofern nicht unzweifelhaft, als die hier zu beurteilende Konstellation noch weiter von einer konkreten Gefahr des Verantwortungsmissbrauchs entfernt ist. Der den Test verweigernde Gefangene wird hier das Interesse an gemeinsamer Unterbringung gegenüber dem Risiko abzuwägen haben, daß die mit ihm unterzubringenden Gefangenen oder Dritte sein Verhalten mit einer HIV-Infektion gleichsetzen werden. Da der Gefangene seine persönlichen Daten (HIV-Infektion) und Dispositionen (Entscheidung, keinen HIV-Test durchzuführen) gerade dann nicht offenbaren muß, wenn er die gesetzliche Zielvorstellung des Schutzes der Rest-Privatsphäre für sich in Anspruch nimmt, wird man die beschriebene Fürsorgepflicht gegenüber den Mitgefangenen aus der Sicht des Betroffenen als verhältnismäßig ansehen. Im Hinblick darauf, daß der Prozentsatz derjenigen Gefangenen, die auf freiwilliger Basis einen HIV-Test durchführen lassen, teilweise sehr hoch ist⁷⁶⁾ und sich das Interesse an einem Einzelhaftraum nicht bei jedem als absolut dominierend darstellt, sind bei einer derartigen Vorgehensweise auch keine Unfrieden erzeugende Engpässe bei der Vergabe der Einzelhafträume zu befürchten.

E: Resümee

Eine Analyse der derzeitigen faktischen Behandlung von HIV-Infizierten im Strafvollzug hat gezeigt, daß in Teilbereichen tatsächlich eine Ungleichbehandlung des HIV-Infizierten praktiziert wird. Für den Regelfall, bei dem keine Verhaltensauffälligkeiten des Infizierten vorliegen, läßt sich eine derartige Ungleichbehandlung indes häufig nicht auf rationale Erwägungen stützen. Damit ist eine solche aufgrund des oben Erarbeiteten noch nicht zwingend ausgeschlossen, macht es aber zum Schutz des durch die Ungleichbehandlung Belasteten erforderlich, ein flexibles Reaktionsmodell zu entwickeln, das dessen Interessen weitestgehend aufrechterhält und nur dann Ungleichbehandlungen in Betracht zieht, wenn ansonsten die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht mehr gewährleistet werden kann.

Anmerkungen

1) *Lesting*, in: AK, Kommentar zum StVollzG, 3. Aufl. 1990, vor § 56 Rn. 33.

2) *Eberbach*, in: *Schünemann/Pfeiffer* (Hrsg.), Die Rechtsprobleme von AIDS, 1988, S. 251.

3) Bei den beiden maßgeblichen Risikogruppen (Homo- und Bisexuelle sowie iv-Drogenabhängige) läßt sich eine Entwicklung kaum ausmachen. Aus ihnen rekrutieren sich wie in früheren Jahren auch 1993 noch gut 80 % der gemeldeten AIDS-Fälle (vgl. die BGA-Zahlen in AIFO 1994, 51, sowie die älteren entsprechenden Statistiken in AIFO 1993, 562; 1989, 168; 1988,

240) Wenn Scheuerl (Aids und Strafrecht, 1992, S. 22) aus den BGA-Statistiken eine erhebliche Zunahme von Nicht-Risikogruppenangehörigen, die am Vollbild AIDS erkrankt sind, herleiten will, indem er die Prozentzahlen derjenigen vergleicht, die keine Angabe zum Infektionsrisiko gemacht haben, so erscheint diese Vorgehensweise zweifelhaft. Im übrigen machten 1993 4,5 %, 1992 aber 6,2 % keine Angabe (vgl. AIFO 1994, 51). Zu weiteren epidemiologischen Befunden vgl. Kreuzer, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 317, 319 ff.

4) Vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 1994, § 56 Rn. 8.

5) Vgl. etwa die Fallkonstellationen bei Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 9, 12 f.

6) Bruns, StV 1987, 504, 505.

7) Böllinger, in: Prittitz (Hrsg.), Aids, Recht und Gesundheitspolitik, 1990, S. 164; ebenso Michels, KJ 1988, 422, 423.

8) Lesting, in: AK, Kommentar zum StVollzG (Fn. 1), vor § 56 Rn. 34.

9) Der Fragebogen betraf die Bereiche „HIV-Test“, „Vollzugsgestaltung nach positiver Befunderhebung“, „Offenbarungs- und Mitteilungspflichten“, „Gesundheitsfürsorge und soziale Betreuung“ sowie „präventiver Gesundheitsschutz“. Die Rücklaufquote betrug bei den Strafvollzugsabteilungen der Justizministerien über 80 % und umfaßte neben der Zusendung der einschlägigen Erlasse meist auch eine individuelle Beantwortung der gestellten Fragen. Von den angeschriebenen 21 Justizvollzugsanstalten antworteten unter Beantwortung der Fragen 13.

10) Daneben wäre etwa zu überprüfen gewesen, in welcher Weise verbleibende Spielräume in den Erlassen von den Anstaltsleitungen ausgefüllt werden.

11) Zu weitergehenden (Extrem[?]-) Schilderungen vgl. Singhartinger, AIDS als Anlaß – Kontrolle als Konzept, 1987, S. 133 ff.

12) So etwa in den Erlassen der Justizminister der Länder Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen.

13) Vgl. hierzu auch Dargel, NSTZ 1989, 207, 209.

14) Sigel, ZfStrVo 1989, 156, 161.

15) So etwa Ziff. 4.4 des Erlasses des hessischen Justizministers; die genannten Voraussetzungen gelten im wesentlichen auch für den Umschluß (einer nach Dargel, NSTZ 1989, 207, 209, besonders risikoreichen Art gemeinsamer Freizeitverbringung); vgl. etwa Ziff. 2.2 des Erlasses des nordrhein-westfälischen Justizministers.

16) Ziff. 2.2 des Erlasses des nordrhein-westfälischen Justizministers.

17) So eine Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken.

18) So etwa die Erlasse der Justizminister aus Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Hessen.

19) So etwa eine Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Lübeck, die sich auf eine traditionsgemäß erfolgende Einschränkung des Arbeitseinsatzes beruft.

20) So etwa Ziff. 4.3 des Erlasses des niedersächsischen Justizministers.

21) Vgl. etwa Ziff. 4.2 des Erlasses des schleswig-holsteinischen Justizministers: „Die Teilnahme an Sport- und Freizeitveranstaltungen ist zu fördern, um psychischen Belastungen entgegenzuwirken.“ Ferner Börner/Brinkmann/Cürten/Schwerner/Steffens, ZfStrVo 1995, 327, 331.

22) Vgl. Ziff. 2.3 des Erlasses des nordrhein-westfälischen Justizministers.

23) Diese Fallgruppe soll ebenfalls in diesem Zusammenhang thematisiert werden, obwohl sie keinen Fall der positiven Befunderhebung betrifft. Denn hier könnte eine solche gerade fingiert werden.

24) Zustimmung Schünemann, in: Busch/Heckmann/Marks (Hrsg.), HIV/AIDS und Straffälligkeit, 1991, S. 151; Lesting, in: AK, Kommentar zum StVollzG (Fn. 1), § 101 Rn. 31.

25) So eine Mitteilung der JVA Hannover.

26) Vgl. auch Bruns, StV 1987, 504, der ebenfalls eine gewisse Widersprüchlichkeit ausmacht: In den Erlassen sei zwar die Freiwilligkeit des Tests niedergelegt, gleichzeitig werde aber betont, daß den Gefangenen die Einsicht in dessen Notwendigkeit nachdrücklich vermittelt werden solle; ferner Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 6 Rn. 126, der die Problematik von Zwangsuntersuchungen in der Praxis als peripher ansieht, da sich der weit überwiegende Anteil aller Gefangenen freiwillig einem AIDS-Test unterziehe.

27) Zur Differenzierung zwischen diesen beiden Gefangenengruppen vgl. etwa Ziff. 4.2 des Erlasses des sachsen-anhaltinischen Justizministers.

28) Walter, Strafvollzug, 1991, Rn. 350.

29) St. Rspr.: vgl. BVerfGE 71, 39, 53; 84, 133, 157 f.

30) BVerfGE 55, 72, 88; 85, 238, 244.

31) Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 2 Rn. 4.

32) Vgl. hierzu auch Laubenthal, Strafvollzug, 1995, Rn. 115.

33) Nach § 14 Abs. 2 StVollzG kann der Anstaltsleiter Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen, der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder den Weisungen nicht nachkommt.

34) Vgl. etwa BVerfGE 32, 98, 107 f.: Mensch als eigenständige Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet.

35) Vgl. Miehe, JuS 1980, 261, 264.

36) Vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 6 m.w.N.

37) Vgl. ohne diese Einschränkung Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 13.

38) Vgl. m.z.N. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 8.

39) Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 9.

40) Baumann u.a., Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973, S. 57.

41) Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug (Fn. 26), § 4 Rn. 15.

42) Anders würde es wiederum dann aussehen, wenn die Gefangenen Vorstellungen entwickelten, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung schlechterdings unvereinbar wären. So läge der Fall etwa dann, wenn sich die Gefangenen allein wegen der Hautfarbe weigern würden, einen schwarzen Mithäftling in der Küche mitarbeiten zu lassen; für eine noch weitergehende Ignorierung irrationaler Ängste wohl Kreuzer, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 317, 333.

43) Auf diesen Aspekt weist auch Eberbach, in: Schünemann/Pfeiffer (Fn. 2), S. 262 f. hin.

44) Sigel, ZfStrVo 1989, 156, 161; Laubenthal, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 337, 338.

45) Sie müssen also erstens praktische Relevanz entfalten, zweitens nicht im Widerspruch zur Verfassungsordnung stehen und drittens nicht die Rechte des betroffenen Gefangenen abwägungslos beschneiden.

46) Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 13; Eberbach, in: Schünemann/Pfeiffer (Fn. 2), S. 261.

47) Vgl. die entsprechende Vermutung von Schöch, in: Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 4. Aufl. 1994, Fall 18 Rn. 15.

48) Ein Erst recht-Schluß aus dem regulären Gesundheitsdienst ist indes nicht möglich. Zwar wird teilweise aus den „Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Gesundheitsdienst“ eine HIV-Testpflicht der dort Beschäftigten abgeleitet (vgl. Löwisch, in: Schünemann/Pfeiffer [Fn. 2], S. 315). Aufgrund der nicht auf die Patienten bezogenen Schutzrichtung der UVV Gesundheitsdienst läßt sich hieraus aber kein Anspruch der Patienten auf Durchführung eines HIV-Tests ableiten.

49) Böhm, in: Schwind/Böhm (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1991, § 18 Rn. 1.

50) Für die Relevanz bei HIV-Infektionen vgl. Eberbach, in: Schünemann/Pfeiffer (Fn. 2), S. 264 f.

51) Böhm, in: Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz (Fn. 49), § 17 Rn. 6; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 17 Rn. 5.

52) Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 17 Rn. 5.

53) Insoweit werden also Präventionsgesichtspunkte relevant: vgl. insb. Sigel, ZfStrVo 1989, 156, 161, sowie Schünemann, in: Schünemann/Pfeiffer (Fn. 2), S. 497, der von einer aus der haftbedingten Entbehrungssituation resultierenden subjektiven Attraktivitätssteigerung der infektionsgefährlichen Interaktionen spricht; ferner Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 9.

54) Vgl. auch Schäfer/Buchta, ZfStrVo 1995, 323.

55) Die Unterbringung in Gemeinschaftszellen stellt in Deutschland keineswegs die Ausnahme dar, auch wenn sich im Durchschnitt zumindest die Mehrzahl der Gefangenen während der Ruhezeit in Einzelhaftsräumen befindet; vgl. Kaiser, in: Kaiser/Schöch, Kriminologie (Fn. 47), Fall 9 Rn. 39; Laubenthal, Strafvollzug (Fn. 32), Rn. 290.

56) Dies mag auch daran liegen, daß sich die absoluten Zahlen der HIV-infizierten Gefangenen in engen Grenzen halten: So ist nach Kreuzer (in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 317, 320) in der Bundesrepublik bei 57.000 Gefangenen insgesamt mit ca. 900 HIV-infizierten Gefangenen zu rechnen. Zudem ist zumindest in Hessen die Infektionsrate aller Gefangenen kontinuierlich rückläufig (Kreuzer a.a.O.; ferner Schäfer/Buchta, ZfStrVo 1995, 323, 324).

57) Vgl. Lesting, in: AK, Kommentar zum StVollzG (Fn. 1), vor § 56 Rn. 36: Die Normalisierung des Status von HIV-infizierten Gefangenen bedeutet umgekehrt auch, daß Nicht-Infizierte keinerlei Sonderrechte gegenüber Infizierten geltend machen können.

58) LG Bonn NSTZ 1987, 140.

59) Vgl. etwa Dargel, ZfStrVo 1988, 148, 150 f.; Sigel, ZfStrVo 1989, 156, 159; Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug (Fn. 26), § 6 Rn. 126; Eisenberg/Fischer, JuS 1991, 754, 755; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 56 Rn. 8 m.w.N.; vgl. aber Schünemann, in: Busch/Heckmann/Marks (Fn. 24), S. 149 f., der die Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen als hinreichend konkrete Gefahr i.S.v. § 101 Abs. 1 StVollzG ansieht.

60) LG Bonn NSTZ 1987, 140, 141.

61) Bruns, StV 1987, 504, 505.

62) Schmuck, ZfStrVo 1989, 165, 171; Sigel, ZfStrVo 1989, 156, 161; ders., in: Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg (Hrsg.), AIDS als Herausforderung an das Recht, 1989, S. 230; Romkopf, in: Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz (Fn. 49), § 56 Rn. 9.

- 63) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 11 Rn. 15.
 64) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 11 Rn. 14.
 65) *Schmuck*, ZfStrVo 1989, 165, 171; *Lesting*, in: AK, Kommentar zum StVollzG (Fn. 1), vor § 56 Rn. 32; *Bruns*, StV 1987, 504, 506 f.; *Kreuzer*, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 317, 333 f. m. Fn. 35.
 66) *Dargel*, ZfStrVo 1987, 156, 161.
 67) Vgl. hierzu *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz (Fn. 4), § 11 Rn. 15 ff.
 68) Vgl. *Lackner*, StGB, 21. Aufl. 1995, § 223a Rn. 8 m.w.N.
 69) *Sigel*, ZfStrVo 1989, 156, 163.
 70) Vgl. auch *Schmuck*, ZfStrVo 1989, 165, 171: Sei kein Anlaß einer konkreten Gefährdung ersichtlich, sei wiederum nicht einzusehen, warum mit der Urlaubsgewährung vollzugsfremde Auflagen (z.B. Information des Partners) verbunden werden sollten. Diese Anordnung sei unverhältnismäßig.
 71) Vgl. *Bruns*, StV 1987, 504, 506; *Dargel*, ZfStrVo 1987, 156, 161; *Kreuzer*, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 317, 333 f. m. Fn. 35.
 72) *Eberbach*, in: *Schünemann/Pfeiffer* (Fn. 2), S. 260 f.
 73) *Dargel*, NStZ 1989, 207, 209.
 74) Vgl. *Eberbach*, in: *Schünemann/Pfeiffer* (Fn. 2), S. 260; AIDS-Hilfe e.V. (Hrsg.), AIDS und HIV im Recht, 1991, S. 303 ff.; *Hinrichs*, in: *Prittitz* (Fn. 7), S. 228 f.
 75) *Eberbach*, in: *Schünemann/Pfeiffer* (Fn. 2), S. 261.
 76) Vgl. etwa *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug (Fn. 26), § 6 Rn. 126; *Sigel*, ZfStrVo 1989, 156, 160; *Kreuzer*, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds, 1995, S. 317, 321.

Über die Situation der Psychiatrie in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland

Luciano Missoni

Die Situation der Psychiatrie in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland ist sowohl in medizinischen Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit wenig bekannt. Im Gegensatz zum Maßregelvollzug, dessen Probleme wiederholt im Brennpunkt von Diskussionen gestanden haben, wird der psychiatrischen Behandlung von Häftlingen wenig Beachtung geschenkt. Einschlägige Veröffentlichungen in der medizinischen Literatur der Nachkriegszeit sind selten. In psychiatrischen Hand- und Lehrbüchern wird kein gesondertes Kapitel diesem speziellen Sektor gewidmet. In der Psychiatrie-Enquete ist eine differenzierte Erhebung über den derzeitigen Stand der psychiatrischen Versorgung von Häftlingen nicht enthalten. Es wird lediglich die Empfehlung ausgesprochen: „Für Straf- und Untersuchungsgefangene, die im Vollzug psychisch erkranken oder bei denen eine psychische Erkrankung erst im Vollzug festgestellt wird, sind die gleichen diagnostischen und therapeutischen Hilfen sicherzustellen wie für andere kranke Gefangene.“¹⁾ Lediglich Reportagen über Mißbräuche der Haftpsychiatrie besonders in Zusammenhang mit politischer Willkür haben in der Öffentlichkeit eine breite Resonanz erfahren. Diese Vernachlässigung ist bereits von *Mechler* in seiner 1981 erschienenen Broschüre „Psychiatrie des Strafvollzuges“ hervorgehoben worden.²⁾ Über ihre Hintergründe lassen sich mehrere Spekulationen anstellen; mit Sicherheit ist sie aber nicht darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der psychiatrisch behandlungsbedürftigen Häftlinge eine unbedeutende Größe darstellt.

Statistische Erhebungen über die gesamte Anzahl der psychisch Kranken in Haft in Deutschland liegen nicht vor. Eine annähernde Vorstellung über die Größenordnung läßt sich aber bereits aus der Statistik der Gefangenenpopulation pro Jahr bzw. an einem Stichtag ableiten (Tabelle 1). Nach

Tabelle 1: Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten der BRD

Jahr	Gesamtzahl	Bestand zum 31.3.
1991	151.055	unvollst. Angabe
1992	176.342	54.778
1993	204.428	58.390
1994	213.849	66.474

der Psychiatrie-Enquete weisen etwa 10 bis 20 % der Patienten, die im Verlauf eines Jahres einen Arzt aufsuchen (das sind etwa 70 % der Bevölkerung), psychische Störungen auf. Innerhalb eines Jahres erweisen sich 1,8 bis 2 % der Bevölkerung als dringend psychiatrisch behandlungsbedürftig.³⁾ Diese Erhebungen sind allerdings auf die Vollzugspopulation nicht ohne weiteres übertragbar. Auf der psychiatrisch-neurologischen Aufnahmestation von Hohenasperg (30 Betten) registrierte *R.M. Schulte* während einer Beob-

achtungszeit von sechs Monaten (1.10.1983-31.3.1984) 326 psychiatrische Aufnahmen (nur männliche Häftlinge) bei einer zu versorgenden Gefangenenpopulation von durchschnittlich ca. 8 700 Häftlingen in ganz Baden-Württemberg.⁴⁾ Im Berliner Vollzug haben sich für die Jahre 1980-1989 folgende Zahlen ermitteln lassen (Tabelle 2):

Tabelle 2: Aufnahmezahlen im Vollzug und in der PN-Abteilung (Männer)

Aufnahmen Vollzug			Aufnahmen PN-Abt.		
Jahr	Moabit	Tegel	Gesamt	U. / S.	D. / A.
1980	7.231	1.388	153	69 / 84	121 / 32
1981	7.287	1.521	158	97 / 61	113 / 45
1982	6.450	1.414	171	102 / 69	125 / 45
1983	6.108	1.260	184	73 / 89	105 / 79
1984	6.615	1.209	169	89 / 90	107 / 62
1985	6.379	1.044	146	70 / 76	98 / 48
1986	5.848	816	149	66 / 83	98 / 51
1987	5.531	819	157	76 / 81	98 / 59
1988	5.426	682	146	73 / 73	96 / 50
1989	5.174	644	140	76 / 64	82 / 58

U: Untersuchungsgefangene, S: Strafgefangene, D: deutsche Staatsangehörige, A: ausländische Staatsangehörige
Belegungsfähigkeit der PN-Abteilung 1980-1983: 46 Betten, 1984-1989: 45 Betten

Diese Aufnahmezahlen betreffen männliche und fast ausschließlich erwachsene Häftlinge aus den zwei größten Haft- und Vollzugsanstalten des Landes Berlin (männliche Häftlinge). Es sind darin vereinzelt Aufnahmen aus dem Jugendvollzug und aus der Abschiebehafte enthalten, die aber nicht ins Gewicht fallen und daher nicht gesondert hervorgehoben worden sind.

Eine psychiatrische Abteilung für Frauen gibt es im Berliner Vollzug noch nicht. Stationär psychiatrisch behandlungsbedürftige weibliche Häftlinge werden je nach Möglichkeit entweder im allgemeinen Vollzugskrankenhaus oder in auswärtigen psychiatrischen Abteilungen versorgt.

Die Zahlen dieser stationären Aufnahmen setzten sich zusammen aus: 1) Einweisungen wegen psychiatrischer Störungen mit akuter bzw. hoher Selbst- und/oder Fremdgefährdung ohne Einverständnis des Patienten. 2) Einweisungen wegen einer stationär behandlungsbedürftigen psychischen Störung mit Einverständnis des Patienten. Nicht enthalten sind darin: 1) Eine nicht unerhebliche Anzahl von Patienten mit akuten psychischen Störungen, die wegen Bettenmangel nicht auf der P.N.-Abteilung aufgenommen werden konnten und zuerst als Notaufnahme auf der inneren bzw. auf der chirurgischen Abteilung des allgemeinen Vollzugskrankenhauses notdürftig untergebracht wurden (die dortige psychiatrische Betreuung erfolgt durch einen konsiliarischen Facharzt), anschließend im gebesserten Zustand entweder in den allgemeinen Vollzug zurückverlegt werden konnten oder aus der Haft entlassen bzw. in eine forensisch-psych-

iatische Abteilung zur Begutachtung oder zur Vollstreckung einer Maßregel verlegt wurden. 2) Weiterhin nicht enthalten in dieser Statistik ist die überwiegende Anzahl von Patienten mit Entzugssyndromen nach Alkohol-Drogen-Medikamentenabusus. Diese wurden (und werden noch) ebenfalls im allgemeinen Vollzugskrankenhaus (vorwiegend auf der inneren Abteilung) behandelt. 3) Zu berücksichtigen ist schließlich eine Anzahl von psychisch Kranken, hauptsächlich chronische Psychotiker, die an und für sich einer differenzierten psychiatrischen Betreuung bedürftig gewesen wären, aber sich weigerten, auf die psychiatrische Abteilung verlegt zu werden und bei denen die Voraussetzungen einer Zwangseinweisung nicht vorlagen. Möglicherweise wären sie aber mit einer stationären Versorgung einverstanden gewesen, wenn das Behandlungsangebot attraktiver gewesen wäre. Insgesamt ist die potentielle Auslastung der Psychiatrischen Abteilung, d.h. die tatsächliche Anzahl der psychiatrisch stationär behandlungsbedürftigen Gefangenen, wesentlich höher einzuschätzen als aus der obigen Statistik zu entnehmen wäre. Die Durchschnittszahl der Vorstellungen in der psychiatrischen Ambulanz derselben Zeitspanne betrug, einschließlich der Frauen und des Jugendvollzuges, rd. 4.000 pro Jahr. So spärlich und unvollständig diese Daten auch sein mögen, sie weisen doch unmißverständlich darauf hin, daß psychiatrisch behandlungsbedürftige Menschen in U-Haft und im Strafvollzug eine nicht zu vernachlässigende Entität darstellen. (*Entität*: lt. Wahrig Fremdwörterlexikon „das Dasein eines Dinges, im Unterschied zu seinem Wesen“. Die Schriftlgt.)

Woher kommen diese Patienten?

Ein Teil von ihnen wird bereits krank in die Haft eingeliefert. Ein weiterer Teil wird aber während der Inhaftierung krank. Bei diesen letzten ist oft eine Erkrankungsbereitschaft durch vorbestehende pathogenetische Faktoren zu berücksichtigen, doch gibt es keine Zweifel, daß spezifischen mit der Haftsituation einhergehenden seelischen Belastungen eine hervorragende pathogenetische Bedeutung zukommt.

Zur Vergegenwärtigung der Umstände seien hier angeführt: 1) Der Freiheitsentzug als solcher, die Trennung von der Familie, die bedrückende Einengung des Lebensraumes und die Veränderung der Kommunikationsmuster, besonders die intensive Auseinandersetzung mit autoritären hierarchischen Strukturen, der Verlust an Entscheidungskompetenz, das Ausgeliefertsein an körperlich und seelisch traumatisierende Situationen, besonders die mitunter massive Konfrontation mit Aggression, Kriminalität, Mißtrauen, Homosexualität, gleichzeitig die Einbuße an Ausweichmöglichkeiten und an Kompensationsmöglichkeiten für erdrückende seelische Spannung. Zwar wird durch die Liberalisierung und Humanisierung des Vollzuges nicht in jeder Anstalt bzw. in jedem Anstaltsbereich eine dramatische Zuspitzung dieser Bedingungen stattfinden, doch prägen sie im wesentlichen überall die Haftatmosphäre. 2) Eine weitere besondere seelische Belastung stellt bei vielen Häftlingen die persönliche Auseinandersetzung mit dem Tatvorwurf, mit den Fragen von Schuld und Verantwortung dar, die sehr komplex und tiefgreifend werden, das gesamte Leben einbeziehen und existentielle Bedeutung erlangen kann (nicht zu unterschätzen dabei die Interaktionen mit Angehörigen und Freunden). 3) Ebenfalls belastend ist die rein juristische Auseinandersetzung über das eigene kriminelle Verhalten. Zuerst im Ermittlungs-, dann

Strafverfahren (nicht selten über mehrere Instanzen), dann während der Strafverbüßung immer wieder bei Anträgen auf Revision, Wiederaufnahmeverfahren, bei Gnadengesuchen, bei der Strafvollstreckungskammer im Vorfelde von Beurlaubungen, Verlegung in den offenen Vollzug, vorzeitiger Entlassung usw. Dieser juristische Komplex überschattet das Dasein des Häftlings vom Tag der Inhaftierung bis zum Tag der Entlassung und, bei Bewährung, auch danach. Er ist von heftigen Emotionen begleitet, die sich in akuten lebensgefährlichen Krisen entladen können (z.B. Selbstmordversuche bei Ablehnung von Vollzugserleichterung, bzw. -entlassung). Alle diese psychischen Traumata werden bei ausländischen Häftlingen, die seit Jahren einen beträchtlichen Anteil der Vollzugspopulation bilden, durch kulturelle und sprachliche Probleme kompliziert und intensiviert.

Es ist daher verständlich, daß im Verteilungsmuster der psychischen Störungen im Gefängnis den reaktiven eine besondere Bedeutung zukommt. In der Tat fehlen bei kaum einem Gefangenen psychosomatische Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Organbeschwerden verschiedener Art und Ausprägung. Diese Patienten werden häufig in der anstaltsärztlichen Sprechstunde nicht ernst genommen, vielmehr wegen ihrer hartnäckig wiederkehrenden Klagen als lästig empfunden. Die Therapie beschränkt sich in der Regel auf den Versuch, ihre Beschwerden symptomatisch „wegzutablettieren“. Gründlichere Kenntnisse der psychosomatischen Medizin beim Anstaltsarzt und eine differenzierte Mitarbeit mit dem psychiatrischen Consiliarius würden diesen Gefangenen viel Leidensdruck abnehmen.

Schwerwiegender in ihren Folgeerscheinungen sind depressive Krankheitsbilder, die von subdepressiven Verstimmungen bis zum Verfall in melancholische Apathie bzw. bis zu krisenhafter Steigerung in suizidale Handlungen reichen. Besondere therapeutische Anforderungen stellen die paranoiden Entwicklungen und die paranoid-halluzinatorischen Haftpsychosen. Aufseherregend (und schon immer als Merkmal der Haftpsychiatrie betrachtet) sind schließlich diejenigen reaktiven Verhaltensstörungen, die als „abnorme Erlebnisreaktion in der Haft“ bezeichnet werden. Dazu gehören: akute impulsive Erregungszustände, mitunter mit Bewußtseinsumdümmung, die sich in blindwütigen Angriffen gegen andere Gefangene, gegen Gefängnispersonal, in Zerstörung der Zelleneinrichtung, in Schreianfällen, sich wälzen auf dem Boden, in raptusartigen autoaggressiven Handlungen äußern (sog. Haftkoller). Ferner Stupor, pseudodementes Verhalten, psychogenes Halluzinieren, psychogene Lähmungen, Taubheit, Stummheit, Anästhesien, Parästhesien, Harnretention, Mutismus, Nahrungsverweigerung, u.dgl.m.

An weiteren psychiatrischen Krankheitsbildern fällt im Gefängnis die Anhäufung von Süchtigen und von Psychopathen auf. Man kann davon ausgehen, daß im geschlossenen Berliner Vollzug mindestens jeder dritte Häftling süchtig ist (alkohol-, drogen-, medikamentenabhängig, oft politoxikoman). Für die sogenannten dissozialen Psychopathen wird das Gefängnis aus einleuchtenden Gründen zum Sammelbecken. Sonst sind im psychiatrischen Krankengut in der Haft alle Diagnosen vertreten, die man auch in Freiheit innerhalb der entsprechenden Altersklassen stellt. Untersuchungen über Häufigkeitsvergleiche liegen nicht vor. Nicht nur in

der Ätiopathogenese von psychischen Störungen spielt die Haft eine maßgebliche Rolle, vielmehr wird auch der Krankheitsverlauf durch die Haftbedingungen konditioniert. Wenn die Entlassung aus der Haft aus Krankheitsgründen nicht erfolgt, bleibt der soziale Hintergrund des Krankheitsverlaufs – ohne Ausweichmöglichkeit, manchmal jahrelang – das Gefängnis mit all den Belastungen, die zur Entstehung der Störung beigetragen hatten. Dadurch wird ihre Chronifizierung begünstigt. Vorübergehende stationäre Behandlungen in justizeigenen oder in auswärtigen psychiatrischen Abteilungen schaffen nur ungenügend Abhilfe, weil der dortige Aufenthalt in der Regel beschränkt wird auf die akute Krankheitsphase.

Für die Behandlung von chronisch psychisch Kranken ist der Vollzug aber nicht genügend ausgerüstet. Besonders fehlen Nachsorgestationen, psychiatrisch-psychotherapeutische Ambulanzen, geeignete Arbeits-Beschäftigungstherapieeinrichtungen, Kriseninterventionszentren. Folge davon ist, daß die chronisch psychisch Kranken nicht nur von den Heilungshilfen ausgeschlossen bleiben, die ihnen in Freiheit zugute gekommen wären, vielmehr darüber hinaus auch von den Sozialisierungsmaßnahmen des Rehabilitationsvollzuges ausgespart werden (Urlaub, berufliche und schulische Bildung, offener Vollzug usw.). Sie bleiben im Vollzug, aber der Vollzug geht an ihnen vorbei. Wenn die Situation der psychisch Kranken in Haft eine besondere ist, so ist auch die Situation des Anstaltspsychiaters eine eigenartige. Er ist nicht ausschließlich behandelnder Arzt, vielmehr erfüllt er in der Regel eine Gehilfenfunktion für die Justizbehörde. Er wird zur Beurteilung der Arrestfähigkeit, der Haftfähigkeit, der Schuldfähigkeit, zu Verhaltensprognosen im Vorfeld von Lockerungsmaßnahmen, bei kriminologischen Gutachten eingeschaltet. Er sitzt auf zwei Stühlen und muß manchmal widersprüchlichen Anforderungen gerecht werden. Das Dilemma, eine adäquate therapeutische Versorgung zu gewährleisten unter Beachtung von Kriterien der Sicherheit und des Schutzes der Öffentlichkeit, ist zwar mit dem Maßregelvollzug gemeinsam, doch ist die Situation im Strafvollzug grundsätzlich verschieden.

Es ist also festzustellen, daß die Gefängnispsychiatrie hinsichtlich des Patientengutes, der Krankheitsbilder in ihrem Wirkungsfeld, durch die Aufgaben, die ihr gestellt werden, durch die Umstände der diagnostischen und therapeutischen Arbeit, durch die Probleme, mit denen sie konfrontiert wird, ein eigenes Profil aufweist und verdient, als eine eigene Sparte der Psychiatrie gewürdigt zu werden. Leider zeigt die Haftpsychiatrie keine Tendenz zur produktiven Selbständigkeit, vielmehr die Neigung zur Isolierung vom gemeinsamen klinischen und wissenschaftlichen Feld der Allgemeinpsychiatrie, zum eigenbrötlerischen Dasein, und es haftet ihr der Ruf der Konzeptlosigkeit und der mangelnden organisatorischen und therapeutischen Effizienz an. In der Tat: von den alten Bundesländern verfügen knapp die Hälfte über justizeigene psychiatrische Abteilungen bzw. Stationen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen), die aber für die stationäre Versorgung der entsprechenden Gefangenenpopulation unzureichend sind. Für die neuen Bundesländer ist lediglich das Krankenhaus in Leipzig zuständig. Abteilungen des Maßregelvollzuges, die im Wege der Amtshilfe angesprochen werden können, sind meist überfüllt. Verlegungen in öffentliche Krankenhäuser, soweit sie mit Sicherheitsbe-

stimmungen zu vereinbaren sind, stoßen oft auf Widerstand der dortigen Ärzte, die nicht gerne Straffällige in ihren Abteilungen sehen und Komplikationen befürchten. Eine lückenlose ambulante Versorgung ist vielerorts nicht gewährleistet. Bei der Auseinandersetzung mit den organisatorischen Problemen der psychiatrischen Versorgung einer Gefangenenspopulation von durchschnittlich über 60.000 Insassen, verteilt auf ca. 200 Haft- und Vollzugsanstalten mit unterschiedlichen strukturellen und örtlichen Bedingungen, macht sich die Vernachlässigung an systematischer Forschungsarbeit besonders nachteilig bemerkbar.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es fraglich, ob die Haftpsychiatrie aus eigener Kraft allein diese Situation überwinden kann. Um aus diesem Engpaß herauszukommen ist vielmehr erforderlich, daß die Haftpsychiatrie eine enge Kooperation mit Institutionen der klinischen und wissenschaftlichen Psychiatrie wie Universitätskliniken, Instituten der forensischen Psychiatrie, psychiatrischen Kliniken und Krankenhäusern eingeht, und zwar in der Art einer Beteiligung an der Arbeit in der Haft mit dem Ziel, entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedingungen des Vollzuges Strukturen zu schaffen, die eine adäquate psychiatrische Versorgung der Gefangenen gewährleisten. Es geht dabei nicht so sehr darum, vergleichbare quantitative Verhältnisse wie in der Freiheit anzustreben, vielmehr darum, den spezifischen psychiatrischen Versorgungsbedürfnissen der Gefangenen gerecht zu werden. Dazu gehören nicht zuletzt: Psychiatrische Forschungsarbeit in Haftanstalten, Informationsfluß in beide Richtungen, Ausbildung und Fortbildung der in Haftanstalten tätigen Ärzte und Krankenpfleger. Umwälzungen dieser Art verlangen einen hohen Grad an Engagement und an Flexibilität. Die Fortschritte der Krankenhauspsychiatrie nach der Psychiatrie-Enquete haben gezeigt, daß vergleichbare Entwicklungen realisierbar sind.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist bereits in Berlin getan worden. Am 14. Juli 1994 ist vom Senator für Justiz eine Kooperationsvereinbarung mit der Freien Universität, Bereich Forensische Psychiatrie, geschlossen worden. Zum Leiter der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten ist ein Universitätsdozent (C 3) berufen worden. Erklärte Ziele der Vereinbarung sind: Zusammenarbeit in Forschung und Lehre, Ärztliche Weiterbildung, Förderung des Interesses für die Fachgebiete Rechtsmedizin und Forensische Psychiatrie. Diese Konstruktion bringt mehr Transparenz in die psychiatrische Arbeit in der Haft und größere Gewähr gegen Mißbräuche. Der klinischen Psychiatrie erschließt sie ein großes Erfahrungsfeld menschlicher Verhaltenspathologie und einen wichtigen Raum für soziale Aufgaben.

Anmerkungen

1) Bericht über die Lage der Psychiatrie in der BRD. Unterrichtet durch die Bundesregierung 1973.

2) A. Mechler: Psychiatrie des Vollzuges. UTB: G. Fischer 1981.

3) Sh. Fußnote 1.

4) R.M. Schulte: Psychiatr. Praxis: 12, (78/83) 1983.

Zu den Aufgaben eines psychiatrisch-neurologischen Beratungsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt

Thomas W. Kallert

Einleitung

Neueren Praxisberichten zufolge stellt die ärztliche Versorgung Inhaftierter hohe Anforderungen. Diese resultieren einerseits aus dem höheren, in Extremen der Lebensführung liegenden gesundheitlichen Risiko der zu betreuenden Klientel und erwachsen andererseits aus ethischen Ansprüchen bei nicht gegebener freier Arztwahl und sorgsam zu wahrender ärztlicher Schweigepflicht (Riekenbrauck 1992, Praxisbericht Deutsches Ärzteblatt vom 19.03.1993). Gefordert wird daher, Standards der Qualitätssicherung für die Medizin hinter Gittern zu entwickeln.

Die vorliegende Arbeit versucht hierzu für den psychiatrisch-neurologischen Bereich einen Beitrag zu leisten, indem das Aufgabenspektrum eines in diesen Fachgebieten über vier Jahre geleisteten Beratungsdienstes (Herzog und Hartmann 1990; Levy 1989; Saupe und Diefenbacher 1992) in einer Justizvollzugsanstalt vorgestellt und sich daraus ergebende fachspezifische Probleme und erforderliche Qualifikationen aufgezeigt werden.

Material und Methodik

Beschreibung der Institution sowie der Organisationsform der psychiatrisch-neurologischen Betreuung

In dem untersuchten Zeitraum (01.10.1990-30.09.1994) verfügte die Justizvollzugsanstalt Bayreuth im Jahresdurchschnitt über 779 Haftplätze. Die Haftstrafen der fast ausschließlich männlichen Gefangenen erstreckten sich überwiegend auf eine Dauer von bis zu zehn Jahren.

Für die medizinische Versorgung stehen eine Ambulanz (ca. 5200 Arztkontakte jährlich), eine 47-Betten-Krankenabteilung (mit der Aufgabe der überregionalen schwerpunktmäßigen Behandlung von Diabetes mellitus-Patienten) sowie eine meist mit 10-15 Patienten belegte Tuberkuloseabteilung zur Verfügung. Zwei Allgemeinärzte und 19 Pflegekräfte leisten die Krankenbetreuung in den genannten Einrichtungen, zwei Psychologen, fünf Sozialpädagogen und zwei Seelsorger können auch in therapeutische Aufgaben einbezogen werden. Augenarzt und Zahnarzt halten festgelegte Sprechstunden ab. Ansonsten werden fachärztliche Untersuchungen bei niedergelassenen Ärzten und an verschiedenen Klinikambulanzen in Bayreuth durchgeführt.

Von dieser Regelung ist die Versorgung der Inhaftierten auf psychiatrisch-neurologischem Fachgebiet ausgenommen. Hierfür ist ein fachärztlicher Mitarbeiter des Nervenkrankenhauses (NKH) Bayreuth (T.K. im Untersuchungszeitraum) zuständig. Dieser untersucht auf Anforderung der Anstaltsärzte (oder seinen Anregungen zu Wiedervorstellungen entsprechend) die Patienten in den verschiedenen medizinischen Einrichtungen der JVA Bayreuth, wobei ihm jeweils die während der Inhaftierung geführte Gesundheitsakte des Patienten – auch als Vorabinformation – zugänglich ist. Die notwendige

apparative Zusatzdiagnostik führt dieser Facharzt selbst ambulant am NKH Bayreuth durch. Relevante Untersuchungsergebnisse und therapeutische Empfehlungen werden unmittelbar nach jedem Vorstellungstermin handschriftlich fixiert und betreuendem Arzt/Pflegepersonal in der JVA mündlich erläutert; nach jedem Vorstellungstermin folgt binnen dreier Tage ein ausführlicher Arztbrief.

Datenerhebung

Anhand dieser Arztberichte wurden neben soziodemographischen Daten (inklusive Staatsangehörigkeit und Inhaftierungsdauer vor dem Erstkontakt) der im Zeitraum 01.10.1990 bis 30.09.1994 betreuten Patienten (n = 170) Umfang der klinischen Untersuchungen, klinische Haupt- und Nebendiagnosen der Klientel sowie angeordnete Therapiemaßnahmen bzw. Empfehlungen erhoben. Gesondert erfaßt wurde die apparative Zusatzdiagnostik. Zudem wurden Anzahl und dazwischenliegendes zeitliches Intervall weiterer Arztkontakte registriert, hierbei durchgeführte klinische oder apparative Kontrolluntersuchungen sowie geänderte oder neue Therapieempfehlungen wurden aufgegliedert.

Soziodemographische Daten der Patientengruppe

Das Durchschnittsalter der 170 betreuten männlichen Patienten lag zum Datum des Erstkontaktes bei 32,5 (⁺ 4,4) Jahren. Die Inhaftierungsdauer, die lediglich bei n = 146 aus den verfügbaren Informationen genau bestimmt werden konnte, betrug zu diesem Zeitpunkt durchschnittlich 13,5 (⁺ 12,9) Monate. Bezüglich des Familienstandes ergibt sich folgende Verteilung: 56,5 % (n = 96) ledig, 17,6 % (n = 30) verheiratet, 10,6 % (n = 18) geschieden; von 26 Patienten (15,3 %) wurden in der Untersuchungssituation keine Angaben zum Familienstand gemacht. Die Arbeitssituation der Patienten vor Inhaftierung weist folgende wesentliche Charakteristika auf: 27,6 % (n = 47) Arbeiter, 17,6 % (n = 30) ohne erlernten Beruf, 9,4 % (n = 16) Angestellte, 7,1 % (n = 12) Selbständige; von 52 Patienten (30,6 %) waren keine Informationen zur Arbeitssituation erhältlich.

In der Untersuchungsklientel waren 18 Nationalitäten (Tab. 1) vertreten.

Tabelle 1: Verteilung der Nationalitäten in der Untersuchungsgruppe

	n	%
Deutscher	128	75,3
Türke	12	7,0
Pole	5	2,9
Rumäne	4	2,3
Italiener	3	1,8
Iraner	3	1,8
Pakistani	3	1,8
Marokkaner	2	1,2

Je 1 Inhaftierter (0,6 %) mit folgender Nationalität: Albaner, Algerier, Angolaner, Bulgare, Engländer, Griechen, Inder, Kroate, Kurde, US-Amerikaner.

Statistische Bearbeitung

Zur Anwendung kamen Häufigkeitsvergleiche mit Chi²-Tests und Mittelwertvergleiche mit t-Tests.

Ergebnisse

In dem hier ausgewerteten Zeitraum fanden 170 Erstkontakte (1. Jahr 67, 2. Jahr 35, 3. Jahr 41, 4. Jahr 30; gesonderte ambulante Vorstellungstermine im NKH Bayreuth zu apparativer Diagnostik sind in dieser Zahlenangabe nicht berücksichtigt) sowie 152 Folgekontakte mit den betreuten Patienten statt, die an insgesamt 112 Vorstellungsterminen (1. Jahr 30, 2. Jahr 28, 3. Jahr 32, 4. Jahr 22) erfolgten.

Aufgrund der Ergebnisse der anfänglich durchgeführten klinischen Untersuchungen (17 ausschließlich psychiatrische, 14 ausschließlich neurologische sowie 130 psychiatrisch-neurologische Untersuchungen) sowie in Würdigung apparativ-diagnostischer Befunde wurden die in den Tabellen 2 und 3 getrennt für den psychiatrischen und neurologischen Bereich genannten Diagnosen gestellt. Als Hauptdiagnosen sind dabei die Störungs- bzw. Krankheitsbilder aufgeführt, die zu der Vorstellung der Patienten Anlaß gegeben haben.

Tabelle 2: Verteilung der psychiatrischen Diagnosen (klassifiziert nach ICD-10 Kapitel V [F]) in der Untersuchungsgruppe

	Gesamtzahl an Diagnosen n = 127	Hauptdiagnosen n = 77	Nebendiagnosen n = 50
Organische psychische Störungen (F 06 u. 07)	5 (3,9 %)	-	5 (10 %)
Psychische Störungen durch psychotrope Substanzen (F 1)	41 (32,3 %)	6 (7,8 %)	35 (70 %)
Schizophrenie und wahnhaftige Störungen (F 20, 22, 23)	18 (14,2 %)	18 (23,4 %)	-
Affektive Störungen (F 31, 32, 33, 34)	19 (15,0 %)	18 (23,4 %)	1 (2 %)
Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (F 41, 43, 45)	18 (14,2 %)	17 (22,1 %)	1 (2 %)
Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren F 50)	1 (0,8 %)	1 (1,3 %)	-
Spezifische Persönlichkeitsstörungen (F 60)	18 (14,2 %)	15 (19,2 %)	3 (6 %)
Abnorme Gewohnheiten (F 63), Störungen der Sexualpräferenz (F 65) sowie psychische und Verhaltensstörungen in Verbindung mit der sexuellen Orientierung (F 66)	6 (4,7 %)	2 (2,6 %)	4 (8 %)
Intelligenzmindering (F 79)	1 (0,8 %)	-	1 (2 %)

Ausschluß psychischer Störungen bei drei Inhaftierten.

Einer Erläuterung bedarf der Befund, daß unter den psychiatrischen Nebendiagnosen die psychischen Störungen durch speziell auf psychische Funktionen wirkende Substanzen weit überwiegen (Chi²₈ = 99,19; p < .001). Bei den meisten dieser Patienten (ausgenommen zwei Patienten mit positivem Cannabishnachweis im unangemeldeten Drogentest) bestand unter den beschützenden Bedingungen der JVA zum Untersuchungszeitpunkt Abstinenz und (somit) keine akute Behandlungsnotwendigkeit.

Tabelle 3: Verteilung der neurologischen Diagnosen (klassifiziert nach ICD-10 Kapitel VI [G]) in der Untersuchungsgruppe

	Gesamtzahl an Diagnosen n = 88	Hauptdiagnosen n = 75	Nebendiagnosen n = 13
Enzephalomyelitis bei andernorts klassifizierten bakteriellen Krankheiten (G 05.0)	1 (1,1 %)	1 (1,3 %)	–
Sonstige extrapyramidale Bewegungstörungen (G 25.0)	1 (1,1 %)	1 (1,3 %)	–
Multiple Sklerose (G 35)	1 (1,1 %)	1 (1,3 %)	–
Epilepsie (G 40)	15 (17,0 %)	15 (20,0 %)	–
Migräne (G 43) und sonstige Kopfschmerzsyndrome (G 44)	10 (11,4 %)	9 (12,0 %)	1 (7,7 %)
Krankheiten der Hirnnerven (G 50.0, G 51.0, G 53.1)	3 (3,4 %)	3 (4,0 %)	–
Kompression von Nervenwurzeln bei Bandscheibenschäden (G. 55.1)	11 (12,5 %)	11 (14,7 %)	–
Mononeuropathien der oberen Extremität (G 56)	23 (26,1 %)	21 (28,0 %)	2 (15,4 %)
Mononeuropathien der unteren Extremität (G 57)	7 (7,9 %)	5 (6,7 %)	2 (15,4 %)
Polyneuropathien (G 62.0, 62.1, 62.9, 63.0, 63.2)	13 (14,8 %)	6 (8,0 %)	7 (53,8 %)
Sonstige Myopathien (G 72.1)	1 (1,1 %)	–	1 (7,7 %)
Paraplegie (G 82.2)	1 (1,1 %)	1 (1,3 %)	–
Sonstige Rückenmarkskrankheiten (G 95.2)	1 (1,1 %)	1 (1,3 %)	–
Ausschluß einer Krankheit des Nervensystems bei sieben Inhaftierten.			

Unmittelbar wegen Selbsttötungsversuchen mit Schlafmitteln (n = 3) bzw. Insulin (n = 1) sowie mittels Erhängen (n = 2) und Verwendung scharfer Gegenstände (n = 4) erfolgten bei zehn Patienten Untersuchungen durch den Beratungsdienst.

In den Diagnosegruppen schizophrene und affektive Störungen sowie Belastungsstörungen waren jeweils Angehörige von fünf und mehr Nationalitäten vertreten.

Bezogen auf die diagnostischen psychiatrischen Hauptkategorien (F 2..., 3..., 4...) muß schließlich noch hervorgehoben werden, daß diese Störungsbilder nach etwa einjähriger Inhaftierungsdauer ($x = 12,58 [^+ 13,59]$ Monate) zur Vorstellung beim Psychiater Anlaß gaben; fast genau doppelt so lange ($x = 24,4 [^+ 21,43]$ Monate) war dieser Zeitraum bei Patienten mit spezifischen Persönlichkeitsstörungen ($t = -13,28; p < .001$).

Im Vergleich zu psychischen Störungen kamen Patienten mit Krankheiten des Nervensystems nach etwas kürzerer Inhaftierungsdauer ($x = 15,31 [^+ 16,18]$ vs. $11,27 [^+ 14,39]$ Monate) zum Erstkontakt ($t = 1.511; n.s.$). Nebendiagnosen wurden im gefundenen neurologischen Krankheitsspektrum, das von Erkrankungen des peripheren Nervensystems und Epilepsiesyndromen dominiert wird, hochsignifikant seltener ($\chi^2 = 12,56; p < .001$) vergeben als bei den dargestellten psychischen Störungen. Bei diesen beiden großen neu-

rologischen Diagnosegruppen sind jeweils Patienten mit vier Nationalitäten vertreten.

Die in Tabelle 4 aufgelisteten apparativ-diagnostischen Maßnahmen spiegeln den diesbezüglich selbstverständlichen Vorrang neurologischer Erkrankungen sowie den Schwerpunkt der Erkrankungen des peripheren Nervensystems in dieser Klientel. Nicht aufgeführt ist die Labordiagnostik, die z.B. bei der Überwachung von Psychopharmaka- und Antiepileptikabehandlungen besonderes Gewicht hatte.

Tabelle 4: Apparativ-diagnostische Maßnahmen in der Untersuchungsgruppe

	Erstkontakt		Weitere Kontakte	
	Psychiatrische Hauptdiagnose	Neurologische Hauptdiagnose	Psychiatrische Hauptdiagnose	Neurologische Hauptdiagnose
Craniale Computertomographie	8	19	–	–
Computertomographie der LWS	–	5	–	2
EEG	4	20	1	2
SEP	4	13	–	–
AEP	2	4	–	–
VEP	–	1	–	–
NLG	9	49	–	11
EMG	12	37	–	9
Magnetstimulation	5	9	–	1
Blinkreflex	–	3	–	1
Ultraschalldiagnostik hirnersorgender Arterien	7	4	–	–
Lumbalpunktion	7	–	–	1
	51	164	1	27

Zu den eingesetzten therapeutischen Maßnahmen (Tabelle 5) sind einige erläuternde und ergänzende Anmerkungen erforderlich. Bezogen auf die insbesondere für den psychiatrischen Bereich wichtige Verordnung von Psychopharmaka ist nur eine grobe Klassifikation häufig verwendeter Substanzgruppen und vorgenommener Veränderungen im weiteren Verlauf möglich, bei einzelnen Patienten durchgeführte Therapiemaßnahmen sind nicht aufgeführt. Die Verordnung einer Medikation wurde stets zeitlich befristet durchgeführt (insbesondere Tranquilizer nie länger als zwei Wochen); die kontinuierliche Überwachung sowie die Veränderungen der Medikation im Verlauf – orientiert an den Empfehlungen des Beratungsdienstes – obliegt den Anstaltsärzten. Unter dem Begriff der Psychotherapie sind hier konfliktzentrierte, der Methodik der Gesprächspsychotherapie folgende Interventionen (Jacobs *et al.* 1990) zu verstehen, denen in den Erstkontakten neunmal der Stellenwert einer Krisenintervention zugeschrieben werden muß.

Bei sechs Patienten wurde wegen akuter Neigung zur Selbsttötung eine engmaschige Überwachung durch JVA-Beamte im Sinne einer fast ständigen Sichtkontrolle angeordnet. Vier Patienten wurden einer von Therapeuten der JVA und des NKH Bayreuth gemeinsam durchgeführten psychotherapeutischen Gruppentherapie für Straftäter mit Sexualdelikten vermittelt. Unter den empfohlenen Einweisungen in psychiatrische Kliniken überwogen Patienten mit schizophrenen Störungen (n = 10), die restlichen Hauptdiagnosen von einer stationären psychiatrischen Behandlung zugeführten Pati-

enten verteilen sich auf affektive Psychosen (n = 3), spezifische Persönlichkeitsstörungen (n = 2) und die Kategorie der akuten Belastungsreaktion (n = 1).

Unter den neurologischen Störungs- bzw. Krankheitsbildern (n = 11), die einer stationären Abklärung und Therapie bedurften (mangels verfügbarer Plätze in Vollzugskrankenhäusern ausnahmslos in Bayreuther Kliniken), finden sich v.a. solche aus den beiden diagnostischen Hauptkategorien dieser Klientel (Krankheiten des peripheren Nervensystems n = 7, Epilepsiesyndrome n = 2).

Dem Therapieangebot für die vorgestellte Untersuchungsgruppe ist zudem die reiche Kooperation mit anderen Fachgebieten zuzuordnen. Bei neurologischen Krankheiten stehen an erster Stelle radiologische Abklärungen (n = 12), gefolgt von operativen Eingriffen in der Neurochirurgie (n = 4), Handchirurgie (n = 3) und Orthopädie (n = 2). In der Gesamtklientel wurden zudem Vorstellungen bei Dermatologen, Chirurgen, Internisten, HNO-Ärzten, Orthopäden und Neurochirurgen (die beiden letztgenannten im Sinne konservativer Abklärungen) veranlaßt.

Tabelle 5: Therapeutische Maßnahmen in der Untersuchungsgruppe

	Erstkontakt		Weitere Kontakte	
	Psychiatri- sche Haupt- diagnose	Neurolo- gische Haupt- diagnose	Psychiatri- sche Haupt- diagnose	Neurolo- gische Haupt- diagnose
Antidepressiva	24	2	–	–
Neuroleptika	25 (+ 4 pa- renteral)	–	–	–
Tranquillizer	14	2	–	–
Antiepileptika	–	13	–	–
Psychotherapie	15	2	5	1
Psychologische Mitbetreuung	16	–	1	–
Physio- und physikalisch- therapeutische Maßnahmen	4	17	3	8
Einweisung psychiatrische Klinik	16 (14 x JVA- intern)	–	9 (7 x JVA- intern)	–
Einweisung neurologische Klinik	–	11 (alle zivil)	–	3 (alle zivil)
Dosisänderung	–	–	12	6
Absetzen zuvor angeordneter Medikation	–	–	4	1
Präparatewechsel (gleiche Substanzgruppe)	–	–	2	–
Neue Medikation	–	–	14	–

Sowohl für Patienten mit psychischen Störungsbildern als auch für Patienten mit neurologischen Erkrankungen haben unter den besonderen Bedingungen der Inhaftierung Aufklärungsgespräche (*Helmchen* 1986) über erhobene klinische und apparativ-diagnostische Befunde sowie über geplante Therapiemaßnahmen (mit den Schwerpunkten Wirkungsweise, Nebenwirkungen, Dosierungsbereiche, Verabreichungsmöglichkeiten und erforderliche Mitarbeit des Patienten) besonderes Gewicht. Im Rahmen der Erstkontakte sind in dieser Untersuchungsgruppe explizit 120 solcher Gesprä-

che verzeichnet.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß bei den klinischen Untersuchungen der Patienten in der JVA Bayreuth grundsätzlich versucht wurde, einen Vier-Augen-Kontakt mit dem Inhaftierten herzustellen. Dies war nur bei sechs Patienten, die gegen ihren Willen – zum Teil voll gefesselt – dem Beratungsdienst vorgestellt wurden, sowie bei zwei Patienten, die nach Selbsttötungsversuchen im Bett ihrer Zelle fixiert werden mußten, nicht möglich. Bei fünf Patienten fungierte mit deren Einverständnis ein ebenfalls inhaftierter Landsmann als Dolmetscher in der Untersuchungssituation. Explorationen auf Englisch bzw. Französisch minimierten bei sechs Patienten die Sprachbarriere ausreichend; bei neun Patienten aus sechs Nationen (Albanien, Indien, Iran, Italien, Polen, Rumänien) war die Sprachbarriere – v.a. zur Beurteilung des psychischen Befundes – als nicht genug durchlässig einzuschätzen.

Bei 27 Patienten mit psychiatrischen sowie bei 30 Patienten mit neurologischen Hauptdiagnosen erfolgten 84 bzw. 68 Folgekontakte (Verteilung der erneuten klinischen Untersuchungen bezogen auf 57 Patienten: 16 ausschließlich psychiatrische, 15 ausschließlich neurologische sowie 26 psychiatrisch-neurologische Untersuchungen), so daß sich – bezogen auf die durchschnittliche Frequenz ($x = 3,1$ [1,92] vs. $2,26$ [3,55]) weiterer Vorstellungstermine – kein signifikanter Unterschied ($t = 1.107$) zwischen den Patienten mit psychischen Störungsbildern und Patienten mit Krankheiten des Nervensystems ergibt. Aufgrund zu geringer Fallzahlen kann zu verschiedenen Variablen weiterer bzw. längerfristiger psychiatrisch-neurologischer Betreuung durch den Beratungsdienst nur deskriptiv Stellung genommen werden. Patienten mit affektiven Störungen und Epilepsiesyndromen hatten die meisten Folgekontakte ($x = 4,25$ [$^+$ 4,39] bzw. $4,5$ [$^+$ 7,6]). Nicht erforderlich waren weitere Termine für Gefangene, bei denen anfänglich das Vorliegen eines psychischen oder neurologischen Störungsbildes ausgeschlossen worden war, sowie für Patienten mit folgenden, nach dem Erstkontakt vergebenen Diagnosen: Angststörungen, essentieller Tremor, Lumbago, Migräne und sonstige Kopfschmerzsyndrome. Auch Patienten mit akuten Belastungsreaktionen mußten selten nochmals vorgestellt werden. Die Zeitintervalle zwischen den einzelnen Folgekontakten betragen in der Regel etwa zwei bis drei Monate; in kürzeren Abständen (5-6 Wochen) wurden Patienten mit Erkrankungen großer (die unteren Gliedmaßen versorgenden) Nerven weiterbetreut, wohingegen bei Patienten mit spezifischen Persönlichkeitsstörungen der Abstand zwischen weiteren Vorstellungsterminen ca. zehn Monate betrug. Aus den gebildeten Diagnosegruppen waren v.a. bei Patienten mit Persönlichkeits- und affektiven Störungen (jeweils drei) erst im Verlauf der weiteren Betreuung Einweisungen in psychiatrische Kliniken empfohlen worden. Wurden apparativ-diagnostische Maßnahmen im Verlauf (Tabelle 4) weit überwiegend zu Kontrolluntersuchungen bei neurologischen Erkrankungen vor allem des peripheren Nervensystems eingesetzt, lag der therapeutische Schwerpunkt weiterer Betreuung (Tabelle 5) im Bereich psychischer Störungsbilder, wobei eine Anpassung der (psychopharmakologischen) Medikation im Vordergrund stand.

Diskussion

Die psychiatrisch-neurologische Betreuung von Inhaftierten stellt nur einen kleinen Ausschnitt der Möglichkeiten

beruflichen Tätigseins in diesen Fachgebieten dar. Insofern ist auch die wissenschaftliche Literatur zu dieser Thematik nicht sehr umfangreich (Übersicht bei *Adler* 1991), so daß es durchaus lohnend erscheint, anhand der hier vorgelegten Untersuchungsergebnisse einige besondere Probleme und Anforderungen in dieser spezialisierten Tätigkeit aufzuzeigen. Dabei kann weder aufgrund der methodischen Limitierungen der Studie – neben einer fehlenden Vergleichsgruppe ist insbesondere der aus klinisch-praktischer Arbeit resultierende deskriptive Ansatz zu nennen – noch aufgrund der vorgestellten speziellen Organisationsform der Betreuung Anspruch auf Generalisierbarkeit getroffener Aussagen erhoben werden. Das in der JVA Bayreuth etablierte Modell geht über eine reine Beratungstätigkeit (*Herzog* und *Hartmann* 1990, *Levy* 1989) hinaus und hebt sich von den Vorgehensweisen der ausschließlich bei niedergelassenen Kollegen durchgeführten Vorstellungen Inhaftierter oder der durch einen hauptamtlichen, in der Justizvollzugsanstalt tätigen Nervenarzt geleisteten Patientenversorgung deutlich ab. Dabei können detaillierte Kenntnisse von hierarchischen Strukturen und Inhaftierungsbedingungen sowie die Stellung als externer, nicht dem Vollzugsapparat zuzuordnender Experte, der in der Regel im Vier-Augen-Gespräch dem Inhaftierten Raum für die Darstellung der subjektiven Sichtweise seiner Beschwerden gibt, als wesentliche Variablen identifiziert werden, eine primär durch mangelnde Offenheit bis unverhohlenen Mißtrauen der Gefängnisinsassen geprägte Atmosphäre in der Untersuchungssituation zu entspannen.

Aus der Häufigkeit fehlender Angaben zu grundlegenden Sozialdaten vor der Inhaftierung ist ersichtlich, daß gerade im Hinblick auf nachprüfbar und möglicherweise auch strafrechtlich relevante Bereiche persönlicher Identität die Auskunftswilligkeit in der vorgestellten Untersuchungsgruppe als nachvollziehbar eher gering imponiert. Ansonsten kennzeichnen die erhobenen soziodemographischen Daten die männliche multinationale Klientel als altersstrukturell gleichartig zusammengesetzt, wenig bindungs- bzw. beziehungs-fähig und als bezogen auf die Berufstätigkeit von geringer Qualifikation. Diese Charakteristika des Sozialstatus können als durchaus typisch für Inhaftierte (*Adler* 1991) oder im Maßregelvollzug untergebrachte Patienten (z.B. *Penners* 1987) angesehen werden; zudem weisen Ergebnisse zur Häufigkeit psychischer Erkrankungen darauf hin, daß zwischen dem (niedrigen) sozioökonomischen Status und Neuerkrankungsziffern sowie Bestand einer breiten Gruppe von psychischen Störungen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Wechselbeziehung besteht (*Huber* 1994; *Jablensky* 1989).

Das Spektrum der diagnostizierten psychischen Störungen kann gerade in seiner Häufigkeitsverteilung als durchaus übereinstimmend mit Geschlecht, Alter und Sozialstatus der Untersuchungsgruppe angesehen werden (vgl. *Huber* 1994, ICD-10 Kap. V 1994). Hinzuweisen ist darauf, daß Patienten mit psychischen Störungen, bei denen die wiederkehrende Manifestation gerade auch in weitem Sinne normalpsychologisch nicht im Erleben vorhandener psychopathologischer Erscheinungen binnen eines kurzen Zeitraumes erfolgen kann, nach deutlich kürzerer Inhaftierungszeit dem Psychiater vorgestellt wurden als Patienten mit langanhaltenden und oft stabilen Verhaltensauffälligkeiten. Bei knapp der Hälfte der festgestellten Suchterkrankungen lag anamnestisch ein vielfältiger Substanzgebrauch vor, was einen bei diesen

psychischen Störungen aktuellen Trend spiegeln dürfte. Hingegen kann der kürzlich berichtete Befund (*Lapornik et al.* 1992 und 1994), daß es während der Strafhaft zu keinem Verzicht auf Mißbrauch von Rauschmitteln kommt, anhand der Resultate der eigenen Studie nicht bestätigt werden. Ein hier nur bei klinischem Verdacht durchgeführter Drogentest im Urin sowie die auch bei Suchterkrankungen knapp einjährige Inhaftierungsdauer bis zum ersten Vorstellungstermin können die hohe Abstinenzrate erklären. – Betrachtet man das Risiko für Selbsttötungshandlungen (*Kick* 1992) der vorgestellten Klientel unter den in der Literatur identifizierten Häufigkeitsaspekten (*Haenel* und *Pöldinger* 1986; *Kreitman* 1986), so erscheint – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß z.B. primär chirurgisch versorgte oder unmittelbar einer stationären (psychiatrischen) Behandlung zugewiesene Inhaftierte, die einen Selbsttötungsversuch unternommen hatten, nicht vom Beratungsdienst untersucht wurden – die Zahl von zehn Patienten mit Selbsttötungsversuchen in einem vierjährigen Betreuungszeitraum sehr niedrig. Zu vermuten ist, daß – wie möglicherweise auch bei Suchterkrankungen – Tendenzen des Verbergens/Verheimlichens von Krankheitssymptomen aufgrund vermuteter negativer Konsequenzen (z.B. Verlegung in ein psychiatrisches Vollzugskrankenhaus) für erhebliche Dunkelziffern verantwortlich sind. – Bezüglich der Störungen der sexuellen Orientierung und der bevorzugten Sexualpartner ist dies ebenfalls zu konstatieren, wobei hierfür insbesondere eine interne Rangreihe psychischer Störungen und Delikte unter den Inhaftierten (*Bernabeau* 1958) als ursächlich anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß in dem berichteten Zeitraum kein HIV-positiver Gefangener mit neurologischen Symptomen oder einer psychischen Störung dem Beratungsdienst vorgestellt wurde. Besondere Anforderungen an die psychiatrisch-diagnostischen Fähigkeiten resultieren nicht nur aus dem doch breiten Spektrum an manifesten psychischen Störungen unter den Inhaftierten sowie aus den dargestellten Verheimlichungstendenzen, sondern auch aus der erforderlichen Beurteilung der Sprachbarriere und möglichen kulturell bedingten Unterschieden in der Symptomatik (*Lazaridis* 1987; *Pfeiffer* 1994) der multinationalen Klientel. Des weiteren gilt es, das Phänomen des Vortäuschens von Krankheitssymptomen zu beachten, das hier – bedingt durch die enge Kooperation mit den die Patienten voruntersuchenden Anstaltsärzten sowie durch die Tatsache, daß die klinischen Untersuchungen durch den Beratungsdienst in der Haftanstalt erfolgen – nur einen niedrigen Stellenwert hatte, was z.B. aus den geringen Zahlen des Ausschlusses einer psychischen Störung bzw. einer Krankheit des Nervensystems (zehn Gefangene) hervorgeht. Der diesbezüglich zu errechnende Prozentsatz (5,9 %) liegt ebenso im Streubereich der Literaturangaben wie die generelle Inanspruchnahme des Beratungsdienstes (1,55 %; 322 psychiatrisch-neurologische Arztkontakte bei insgesamt ca. 20.800 Arztkontakten im Untersuchungszeitraum), wobei die Vergleichsangaben allerdings aus psychiatrischen Beratungsdiensten für große (Universitäts-) Kliniken stammen (*Fleischhacker et al.* 1986; *Hengeveld et al.* 1984; *Perez* und *Silverman* 1983).

Würdigt man insbesondere noch die gefundene Vielfalt an neurologischen Erkrankungen in der Untersuchungsgruppe, die altersgemäß (*Brandt et al.* 1993) und den besonderen medizinischen Aufgaben der JVA Bayreuth folgend von Epilepsiesyndromen und Erkrankungen des peripheren Nervensystems dominiert wird, so umfaßt die hier geforderte dia-

gnostische Fachkompetenz im psychiatrisch-neurologischen Gebiet auch die Durchführung bzw. zumindest selbständige Befundinterpretation von *allen* gängigen apparativen Zusatzuntersuchungen.

Spezielle Schwierigkeiten bei der Diagnosestellung resultieren auch aus institutionellen Gegebenheiten: In Strafakten enthaltene medizinische Unterlagen (z.B. in Form gerichtspräsidentischer Gutachten) sind dem medizinischen Dienst der JVA allenfalls auf begründete Anforderung hin zugänglich; die Beziehung vor Inhaftierung erhobener ärztlicher Befunde bedarf natürlich der Zustimmung des Gefangenen. Da solche zur Verlaufsbeurteilung wichtigen Informationen zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung oft nicht vorlagen, stellen die in der Studie aufgeführten Diagnosen lediglich eine querschnittsartige Erfassung zum Untersuchungszeitpunkt manifesten Störungsbilder dar, denen selbst erhobene klinische und apparative Befunde zugrunde liegen. Aussagen über die Verteilung von Neuerkrankungen und Krankheitsrezidiven sind nicht mit ausreichender Sicherheit möglich; ebenso wenig können Beziehungen zwischen psychiatrisch-neurologischen Erkrankungen und zur Inhaftierung Anlaß gebenden Delikten hergestellt werden, da die Straftaten in den Gesundheitsakten meist nur mit einem Schlagwort sowie dem Zusatz „u.a.“ vermerkt sind.

Das eingesetzte Spektrum an therapeutischen Maßnahmen verdeutlicht, daß dem psychiatrisch-neurologischen Konsiliarium in der JVA auch diesbezüglich eine ausreichende Vielfalt an Kompetenz und Erfahrungen mit den zu behandelnden Krankheitsbildern zur Verfügung stehen sollte (*Benkert und Hippus 1992; Brandt et al. 1993; Möller 1993*). Erforderlich ist insbesondere eine enge Kooperation mit dem medizinischen Personal der JVA, die die empfohlenen therapeutischen Maßnahmen zu überwachen und eine Rückmeldung bezüglich des Erfolges/Mißerfolges zu geben haben; unverzichtbar ist weiterhin die Abstimmung mit den sonstigen, in der JVA tätigen therapeutischen Berufsgruppen sowie die Zusammenarbeit mit einer Reihe von ambulant und stationär tätigen Kollegen aus anderen Fachgebieten. Zudem muß – auch akut – auf die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer psychiatrischen und neurologischen Klinik zurückgegriffen werden können, um beispielsweise akute Verschlechterungen schizophrener oder affektiver Störungen sowie Serien epileptischer Anfälle ausreichend zu behandeln. Ausschließlich orientiert an medizinischen Notwendigkeiten ist zu beurteilen, wann die Grenze des unter den Bedingungen der JVA therapeutisch Möglichen erreicht ist. In der vorgestellten Klientel haben sich diesbezüglich die Überwachung Selbsttötungsgefährdeter sowie die Behandlung neurologischer Patienten mit eventuell rascher Symptomzunahme (z.B. Bandscheibenerkrankungen) als besonders sensible Bereiche erwiesen. Generell ist die Beurteilung krankheits- und therapiebedingter Verlaufsdynamik sowie die hieran orientierte Vergabe weiterer Vorstellungstermine oder das Aufstellen eines längerfristigen Therapieplans ebenfalls der zu fordernden therapeutischen Kompetenz zuzurechnen, die gerade unter den Bedingungen der Inhaftierung stets auch die Mitarbeit des je einzelnen Patienten einzuschätzen hat.

Im Brennpunkt therapeutischen Vorgehens stehen, da verschiedenen mißbräuchlichen Verwendungsmöglichkeiten zugänglich, die Verordnungen von Medikamenten und insbesondere von Psychopharmaka im engeren Sinn. Diese

bedürfen klarer, unmittelbarer schriftlicher Festlegungen von Dosierung und Verabreichungsform mit definierter Zeitangabe und -begrenzung sowie einer kontinuierlichen Überprüfung ihrer Notwendigkeit (und gegebenenfalls einer direkten Überwachung der Einnahme durch entsprechende Sichtkontrolle). In besonderer Weise ist daher eine diesbezügliche Instruktion des medizinischen Personals der JVA geboten, die auch eine Erläuterung der Indikation für die medikamentöse Behandlung beinhalten sollte.

Zum psychotherapeutischen Angebot ist zu bemerken, daß aufgrund personeller Ressourcen für die untersuchte Klientel prinzipiell zu wenig Möglichkeiten für eine langfristige Therapie (*Adler 1991*) zur Verfügung standen. Eigenen Erfahrungen zufolge erscheint aber auch fraglich, inwieweit in einer in Aufbau und Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen erheblich beeinträchtigten Klientel ein solches Angebot angenommen werden kann.

Weiterhin sei auf einige grundlegende therapeutische Haltungen bei der Tätigkeit in der JVA hingewiesen. Unabdingbar – und von Inhaftierten immer wieder auch angemahnt – für eine tragfähige Arzt-Patient-Beziehung ist die sorgsame Wahrung des Arztgeheimnisses gerade im psychiatrischen Bereich (*Freedman 1990; Pietzcker und Helmchen 1989*), die ihre auch dem Patienten zu verdeutlichenden Grenzen aktuell in der Gefährdung des Patienten selbst durch Neigung zur Selbsttötung oder bei drohender Gefährdung anderer durch Aggressivität des Patienten erfährt (*Pietzcker und Helmchen 1989*). Vermissen wird bislang eine spezialgesetzliche Regelung zur ärztlichen Schweigepflicht unter Haftbedingungen (*Riekenbrauck 1992*). – Generell ist im ärztlich-therapeutischen Kontakt mit Inhaftierten eine – von sorgfältiger Dokumentation begleitete – Transparenz der eigenen beruflichen Stellung und Qualifikation, der erhobenen Befunde sowie der indizierten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen unter Einbeziehung des zu erwartenden klinischen Verlaufs anzuraten. Dies scheint geeignet, die Kooperation des Inhaftierten in der bereits charakterisierten belasteten Gesprächsatmosphäre, in der als unsichtbarer Dritter auch der Rechtsanwalt des Betroffenen anwesend sein kann, zu verbessern.

Gerade aus der beschriebenen Position des in einem Beratungsdienst psychiatrisch-neurologisch tätigen Arztes kann die aufgezeigte Vorgehensweise realisiert werden. Zudem ermöglicht es dieses Betreuungsmodell, die in der Literatur (*Adler 1991*) herausgearbeiteten Gegenübertragungsreaktionen speziell des Gefängnispsychiaters (z.B. Überidentifikation mit den Häftlingen, Angst vor Gewalt, Minderung des Selbstwertgefühls, Depressionen) zu minimieren und eine von schwierigen fachlichen Anforderungen gekennzeichnete Aufgabe mit der nötigen distanzierten Aufmerksamkeit zu bewältigen.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß sich aus dem vorgelegten Beitrag auch die klare Forderung ableiten läßt, in jeder (nach Haftplätzen größeren) Justizvollzugsanstalt einen ständigen und in seiner zeitlichen Verfügbarkeit nicht begrenzten psychiatrisch-neurologischen Beratungsdienst einzurichten.

Literatur

Adler, G. (1991): Gefängnispsychiatrie. In: *Freedman, A.M.; Kaplan, H.I.; Sadock, B.J.; Peters, U.H.* (Hrsg.): *Psychiatrie in Praxis und Klinik*. Band 6: *Psychiatrische Probleme der Gegenwart II*. Thieme, Stuttgart-New York

- Benkert, O.; Hippus, H. (1992): Psychiatrische Pharmakotherapie. 5., vollst. überarb. Auflage. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Bernabeau, E.P. (1958): Underlying ego mechanisms in delinquency. *Psychoanal. Quart.* 27, 358
- Brandt, Th.; Dichgans, J.; Diener, H.C. (Hrsg.) (1993): Therapie und Verlauf neurologischer Erkrankungen. 2., überarb. und erw. Auflage. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln
- Fleischhacker, W.W.; Barnas, Ch.; Haring, Ch.; Stuppäck, Ch.; Unterweger, B.; Wagner, R. (1986): Der psychiatrische Konsiliardienst. Eine Analyse von Bedarf und Inanspruchnahme im a.ö. Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck. *Nervenarzt*, 57, 589-592
- Freedman, A.M. (1990): Wahrung des Arztgeheimnisses in der Psychiatrie. In: Freedman, A.M.; Kaplan, H.I.; Sadock, B.J.; Peters, U.H. (Hrsg.): *Psychiatrie in Praxis und Klinik*. Band 5: Psychiatrische Probleme der Gegenwart I. Thieme, Stuttgart-New York
- Haenel, Th.; Pöldinger, W. (1986): Erkennung und Beurteilung der Suizidalität. In: Kisker, K.P.; Lauter, H.; Meyer, J.-E.; Müller, C.; Strömngren, E. (Hrsg.): *Psychiatrie der Gegenwart*. 3., völlig neugestaltete Auflage. Band 2: Krisenintervention, Suizid, Konsiliarpsychiatrie. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Helmchen, H. (1986): Ethische Fragen in der Psychiatrie. In: Kisker, K.P.; Lauter, H.; Meyer, J.-E.; Müller, C.; Strömngren, E. (Hrsg.): *Psychiatrie der Gegenwart*. 3., völlig neugestaltete Auflage. Band 2: Krisenintervention, Suizid, Konsiliarpsychiatrie. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Hengeveld, M.W.; Rooymans, H.G.M.; Vecht-Van den Bergh, R. (1984): Psychiatric consultations in a Dutch University Hospital: A report on 1814 referrals, compared with a literature review. *Gen. Hosp. Psychiatrie*, 6, 271-279
- Herzog, T.; Hartmann, A. (1990): Psychiatrische, psychosomatische und medizinspsychologische Konsiliar- und Liaisonstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. *Nervenarzt*, 61, 281-293
- Huber, G. (1994): *Psychiatrie*. 5., neubearb. und erw. Auflage. Schattauer, Stuttgart-New York
- Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision (ICD-10), Kapitel V und VI (1994). Herausgegeben vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). Urban & Schwarzenberg, München-Wien-Baltimore
- Jablensky, A. (1989): Beiträge der Epidemiologie zur Prävention und Therapie psychischer Störungen. In: Kisker, K.P.; Lauter, H.; Meyer, J.-E.; Müller, C.; Strömngren, E. (Hrsg.): *Psychiatrie der Gegenwart*. 3., völlig neugestaltete Auflage. Band 9: Brennpunkte der Psychiatrie. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Jacobs, S.; Hoyer, J.; Katthän, U.; Zahnnow, U. (1990): Psychotherapie mit psychisch kranken Delinquenten. *GwG-Zeitschrift*, 80, 223-227
- Kick, H. (1992): Suizidrisiko, Suizidgefährdung, Suizidalität: Methodische Voraussetzungen der Erfassung, klinische Problematik und Aspekte der juristischen Bewertung. *Suizidprophylaxe*, 19, 73-81
- Kreitman, N. (1986): Die Epidemiologie des Suizids und Parasuizids. In: Kisker, K.P.; Lauter, H.; Meyer, J.-E.; Müller, C.; Strömngren, E. (Hrsg.): *Psychiatrie der Gegenwart*. 3., völlig neugestaltete Auflage. Band 2: Krisenintervention. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Lapornik, R.; Lehofer, M.; Rous, F.; Klampfer, H.; Hofmann, P.; Zapotoczky, H.G. (1994): Drogenscreening in einer österreichischen Strafvollzugsanstalt. *Nervenarzt*, 65, 633-634
- Lapornik, R.; Lehofer, M.; Zapotoczky, H.G. (1992): Anxiety in prisoners today. *Forensic Science Intern.*, 57, 80-86
- Lazaridis, K. (1987): Psychiatrische Erkrankungen bei Ausländern – Hospitalisations- und nationalitätsspezifische Inzidenz. Eine epidemiologische Untersuchung in Niedersachsen. *Nervenarzt*, 58, 250-255
- Levy, N.B. (1989): Psychosomatik und Konsultations-/Liaison-Psychiatrie: ein Überblick. *Nervenarzt*, 60, 724-731
- Möller, H.-J. (Hrsg.) (1993): *Therapie psychiatrischer Erkrankungen*. Enke, Stuttgart
- Penners, B.-M. (1987): Zum Begriff der Aussichtslosigkeit einer Entziehungskur nach § 64 Abs. 2 StGB. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Perez, E.L.; Silverman, M. (1983): Utilization patterns of a Canadian psychiatric consultation service. *Gen. Hosp. Psychiatry*, 5, 181-190
- Pfeiffer, W.M. (1994): *Transkulturelle Psychiatrie: Ergebnisse und Probleme*. 2., neubearb. und erw. Auflage. Thieme, Stuttgart-New York
- Pietzcker, A.; Helmchen, H. (1989): Schweigepflicht und Datenschutz in der Psychiatrie. In: Kisker, K.P.; Lauter, H.; Meyer, J.-E.; Müller, C.; Strömngren, E. (Hrsg.): *Psychiatrie der Gegenwart*. 3., völlig neugestaltete Auflage. Band 9: Brennpunkte der Psychiatrie. Springer, Berlin-Heidelberg-New York
- Praxisbericht „Krankenhäuser für Häftlinge“. 19.3.1993 *Dt. Ärztebl.*, 90, B-562-B-563
- Riekenbrauck, W. (1992): Medizin hinter Gittern. Plädoyer für engagierte ärztliche Zuwendung und gewissenhafte Diagnostik. *Dt. Ärztebl.*, 89, A-2188-2192
- Saupe, R.; Diefenbacher, A. (1992): C-L-Psychiatrie – Sozialpsychiatrie oder angewandte Neuropsychiatrie. *Fortschr. Neurol. Psychiat.* 60 Sonderheft 2, 111.

Danksagung:

Herrn MR A. Geißler und Frau Dr. A. Hopp sowie den Mitarbeitern des medizinischen Dienstes in der JVA Bayreuth sei für die kollegiale Kooperation herzlichst gedankt.

Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe kann nicht schaden!

Arnfried Bintig

„Die in den Haftanstalten einsitzenden Sexualstraftäter brauchen (...) in ihrer überwiegenden Mehrheit keine Psychologen. ... D o l e s s!“ (S. 343; Hervorhebung im Original) ist die Quintessenz des Aufsatzes von *Beier*: „Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit“ (ZfStrVo 6/1995). Eine solche These erzeugt erst einmal Aufregung beim ersten Lesen und beim ersten Diskutieren, sowie eine Reihe weiterer widersprüchlicher Emotionen; Ärger vor allem über diese ungewöhnliche Position, daneben Vergnügen an der Sprache, an der Polemik, aber auch Verwirrung wegen der anfänglichen Undurchschaubarkeit des Argumentationsstranges und des Gewusels von unverbunden aneinandergereihten Informationen. Glätten sich die Wogen der Emotionen und erhält die Ratio den ihr angemessenen Raum, läuft die Argumentation aus meiner Sicht auf nur drei Thesen hinaus, der Rest ist Beiwerk:

1. Sexualdelikte sind quantitativ gar nicht so häufig wie allgemein behauptet und bedürfen daher kaum sonderlicher Aufmerksamkeit.
2. Sexualstraftäter werden gar nicht so häufig rückfällig wie allgemein angenommen und bedürfen daher keinerlei außergewöhnlicher Maßnahmen im Vollzug.
3. Spezielle Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter (wie das „Hamelner Modell“) sind vom Ansatz her falsch und richten tendenziell eher Schaden an.

Auf diese Thesen soll hier kurz eingegangen werden.

These 1: Sexualdelikte sind gar nicht so häufig wie allgemein behauptet und bedürfen daher kaum sonderlicher Aufmerksamkeit

Um „eine hoffentlich doch auch weiterhin zu respektierende Kategorie wie ‚Wirklichkeit‘ wieder in ihr Recht einzusetzen“ (336), unterzieht *Beier* verschiedene Behauptungen „dem Prüfstand der Datenlage“ (335). Zunächst, so argumentiert er, gäbe es das behauptete „bei Männern anzutreffende Grundpotential von Feindseligkeit gegenüber Frauen“ gar nicht (337). Als Beleg dafür zitiert er Untersuchungen von *Habermehl*, nach denen die Zufriedenheit der deutschen Frauen mit ihrem Sexualleben vom Ende der sechziger bis zur Mitte der achtziger Jahre von 60 % auf fast drei Viertel gestiegen ist! Er folgert: „Die Datenlage gibt somit nichts über die Annahme einer besonders dramatischen Situation in der Geschlechterbeziehung her“ (337). Soweit das Grundsätzliche. Weiter zum Speziellen: „Mitnichten auch gibt es – gegen *Schorsch* – fast ubiquitär familiäre Gewalt von Vätern gegen Töchter“ (337). Als Beleg zitiert *Beier* eine Untersuchung (nach DER SPIEGEL), nach der „etwa 1,3 % betroffene Mädchen unter 14 Jahren“ ermittelt worden seien, was mit früheren Untersuchungen übereinstimme. Unabhängig von der Dunkelziffern-Problematik: Bei einem großen Schulzentrum von angenommen 1600 Schülerinnen und Schülern gibt es 700 Mädchen unter 14 Jahren. Von diesen werden – nach diesen Angaben hochgerechnet – neun von ihren (Stief-) Vätern z.T. über Jahre hinweg, z.T. mehrmals wöchent-

lich mißbraucht. Bezogen auf 4,1 Mio. Mädchen unter 14 Jahren in Deutschland (alte Bundesländer) sind das über 53000 Opfer. Aber „ubiquitär“ im Sinne von „alltäglich, allgegenwärtig“ sei Inzest nicht?

Auch die Diskussionen um sexuellen Mißbrauch hält *Beier* für übertrieben. So „dürfte die Zahl tatsächlicher Geschehnisse in Deutschland irgendwo bei 60-80000 liegen. (...) Übergriffe, bei denen ein gewisses Maß an Gewalt angewendet wurde“ (337), seien wohl noch „seltener“. Ja, können die denn bei diesen Größenordnungen vernachlässigt werden? „Mitnichten auch sind Vergewaltigung und sexuelle Nötigung ubiquitäre und omnipräsente Ereignisse“ (337). Diese Behauptung belegt *Beier* damit, daß „die Kurve der angezeigten Vergewaltigungen in der BRD ... jedenfalls ausweislich der Kriminalstatistik größere Schwankungen nicht aufweist“ (337). Über die Zahlen, die dieser Kurve zugrundeliegen, schweigt sich *Beier* aus.

Natürlich ließe sich trefflich streiten, wie viele angezeigte Vergewaltigungen es dann geben dürfte, um dieses Delikt nicht für „omnipräsent“, für „allgegenwärtig“ zu halten. Vielleicht 200? Oder 2000? Ein Blick in die polizeiliche Kriminalstatistik belegt 5821 angezeigte Vergewaltigungen für 1991 (alte Bundesländer). Nimmt man die sogar von *Beier* zugestandene Dunkelziffer von 1:4 hinzu, ergeben sich über 24000 Fälle. Wie viele müssen es denn sein, damit auch Herr *Beier* Vergewaltigungen für „omnipräsent“ hält? Aber vielleicht ist diese Einschätzung der Omnipräsens auch nur eine Frage der Schichtzugehörigkeit; „Im übrigen sind auch Vergewaltigungen ein ‚Delikt unterer Schichten‘“ (337) und für uns Mitelschichtler damit irrelevant?

Fazit: Beier führt einige Daten und Untersuchungen an, die zeigen, daß gewisse Zweifel an den in der Literatur gelegentlich berichteten Maximaleinschätzungen sexueller Übergriffe begründet sind. Hierauf beschränkt ist seiner These zuzustimmen. Sein Versuch, die Quantität sexueller Übergriffe in unserer Gesellschaft argumentativ auf eine Größenordnung zu reduzieren, die man getrost vernachlässigen kann, ist jedoch scharf zurückzuweisen. Sexuelle Übergriffe haben auch nach Minimalschätzungen eine Größenordnung, die erhebliche Beachtung verlangt.

These 2: Sexualstraftäter werden gar nicht so häufig rückfällig wie allgemein angenommen und bedürfen daher keinerlei außergewöhnlicher Maßnahmen im Vollzug

„Gleichfalls unzutreffend sind die oben ... genannten Horrorszahlen bezüglich der Rückfälligkeit“ (337). Gemeint sind selektiv ausgewählte Schätzungen von Rückfallquoten bei verurteilten Vergewaltigern von 70-75 %. Als Gegenbeleg zitiert *Beier* eine sorgfältige Literaturanalyse von *Rehder*, nach der die „für aggressive Sexualdelinquenten genannte Zahl von etwa einem Viertel einschlägig Rückfälliger ... den tatsächlichen Verhältnissen nahe kommen (dürfte)“ (337). Da es kaum grundlegende Forschung auf diesem Gebiet gibt, ist die Rückfallquote bei Sexualdelikten sehr schwer festzustellen. Man könnte daher wieder trefflich streiten. Ich möchte jedoch erhebliche Zweifel anmelden, daß Rückfallquoten von lediglich 25 % realistisch sind, zumindest für inhaftierte Sexualdelinquenten. Zudem schließt *Beier* von den Schätzungen für „aggressive Sexualdelinquenten“ (Vergewaltigung?)

völlig undifferenziert auf alle Sexualdelikte. Dieser Schluß ist unzulässig, weil nach unseren Erfahrungen andere Sexualdelikte als Vergewaltigung noch größere Rückfallquoten aufweisen. Dies ist auch in der Literatur ansonsten nicht umstritten, wie man auch bei *Beier* selbst nachlesen kann. Er zitiert ein „seriöses Behandlungsprogramm der JVA München“, bei dem die Rückfallquoten einer Stichprobe von 54 Sexualdelinquenten deliktspezifisch berichtet werden. Diese lagen bei exhibitionistischen Handlungen bei 71 %, bei pädosexuellen Delikten bei 50 % und bei Vergewaltigungen bei „nur“ 9 % (*Wiederholt*, nach *Beier*, 1995, 340). Außerdem ist der Anteil der Rückfälligen an den inhaftierten Sexualdelinquenten sicherlich um ein Vielfaches höher als 25 %, da bei vielen Erstverurteilten Bewährungsstrafen ausgesprochen werden, so daß es überwiegend die Rückfalltäter sind, die im Vollzug einsitzen.

Eine brandaktuelle Untersuchung von *Schmitt* (1996) bestätigt dies: *Schmitt* fand bei einer Totalerhebung aller 1992 in Rheinland-Pfalz einsitzenden Sexualstrafäter eine Rückfallquote von einschlägig Vorbestraften von 38 %! Hier soll auf die Diskussion verzichtet werden, inwieweit sich die Lage der Sexualstrafäter „während der Haft eher verschärft, ... so daß der Rückfall vorprogrammiert ist“ (*Schorsch*, zitiert nach *Beier* 1990, 335). Selbst eine Rückfallquote von „nur 25 %“ ist so oder so zu viel.

Fazit: Die These, Sexualstrafäter würden gar nicht so häufig rückfällig, wie allgemein angenommen, wurde von *Beier* mit sehr selektierten Daten (bezogen auf Vergewaltiger) zu untermauern versucht. Diese lassen keine validen Schlüsse auf die wahren Rückfallquoten anderer Sexualstrafäter zu. Der Schlußfolgerung von *Beier*, „Für den angemessenen Umgang mit Sexualdelinquenten folgt von hier, daß wir uns bezüglich der meisten von ihnen den Kopf nicht und nicht anders zu zerbrechen brauchen, als wir das pflichtgemäß bei sonstigen Gefangenen schon immer tun“ (337 f.), kann ich mich keinesfalls anschließen. Selbst wenn man von der von *Beier* zugestandenen (vermutlich leider viel zu) „geringen“ 25prozentigen Rückfallquote ausgeht, besteht ein dringender Handlungsbedarf bei einsitzenden Sexualstrafätern.

These 3: Spezielle Behandlungsprogramme für Sexualstrafäter sind vom Ansatz her falsch und richten daher eher Schaden an

Um diese These zu belegen, geht *Beier* mit dem „Hamelner Modell“ („Frauen verändern Vergewaltiger“) hart ins Gericht. Grundgedanke beim „Hamelner Modell“ war, daß die meisten Vergewaltiger größtenteils völlig falsche, zumindest aber höchst einseitige Vorstellungen von der Gefühlswelt, von den Wünschen und Bedürfnissen von Frauen haben, besonders bezogen auf Zärtlichkeit, Sexualität und Partnerschaft. Darüber hinaus haben sie zumeist auch keinerlei Vorstellungen darüber, was Frauen bei einer Vergewaltigung erleiden („Frauen wollen brutal genommen werden“). Wenn es gelänge, diese Wissenslücken und Fehleinschätzungen zu korrigieren, bekämen Vergewaltiger möglicherweise eine positivere, reflektiertere Einstellung Frauen gegenüber und wären möglicherweise weniger rückfallgefährdet. Wie könnte dies erreicht werden? In der Jugendvollzugsanstalt Hameln gibt es seit Mitte der achtziger Jahre einen Modellversuch, in dem in „Geschlechtsrollenseminaren“ die falschen Vor-

stellungen jugendlicher Vergewaltiger therapiert wurden. In den Seminaren sollten die Jugendlichen in 30 bis 40 Sitzungen dazu gebracht werden, ihre Vorstellungen und Phantasien zu äußern, um diese mit den Einstellungen von unterschiedlichen, selbstbewußten, „rollenbewußten“ Frauen aus der Hamelner Frauenbewegung zu konfrontieren und sie so zu korrigieren: „Die jungen Vergewaltiger haben somit die Chance (...), direkt und repräsentativ zu erfahren, welche Erwartungen Frauen in sexueller Hinsicht an Männer stellen. Die verschiedenen Teilnehmerinnen wirken ... als Modell einer mehr oder weniger reflektierten Frauenrolle. Die in ihrem sexuellen Erleben stark eingeschränkten Jugendlichen haben so zum ersten Mal die Möglichkeit, ... ihr Frauenbild zu verändern“ (*Gers et al.* 1986, 54). Soweit die theoretischen und methodischen Vorstellungen. *Beier* bezweifelt die Nützlichkeit eines solchen Konzepts grundsätzlich. Die verquastesten Formulierungen geglättet, meint *Beier*, es gehöre nun mal zum „Wesen“ von Sexualität, daß die „sanfte Tour“ manchmal nicht ausreiche. Dafür gebe es empirische Belege. Die Mehrheit der Frauen bevorzugten „harte Bewegungen“ beim Verkehr, auch seien „Vergewaltigtwerden- und Unterwerfungsphantasien vor allem bei Frauen“ (*Habermehl*, zitiert nach *Beier*, 339) nicht so gering verbreitet: „offensichtlich passiert sexuelle Begegnung auch schon mal heftig-deftig und realisiert sich höchste Lust manchmal nur, wenn ‚auch feindselige Begegnung und eine gewisse Dehumanisierung des begehrten Objekts eine Rolle spielen‘ (*Stoller* ...). ... Die Hamelner scheinen zu denen zu gehören, die ‚das Sexuelle gerne ganz in Liebe aufgehen sehen‘ möchten ... (*Schorsch*) Eine solche Position kann nicht Bestandteil eines angemessenen Umgangs mit unserer Tätergruppe sein“ (339). Hätten die Hamelner mit ihrem Modell Erfolg gehabt, hätten sie den Vergewaltigern ja völlig falsche Vorstellungen beigebracht!

Neben dieser grundsätzlich konträren Auffassung zum „Wesen der Sexualität“ meint *Beier* außerdem, daß es darüber hinaus auch noch falsch sei, Frauen als Modellpersonen zu empfehlen und Vergewaltigern zu versichern, sie bräuchten vor Frauen keine Angst zu haben und könnten von ihnen lernen. In Wirklichkeit seien Frauen gar nicht das ungefährlichere Geschlecht, da sie zu vielen Untaten fähig seien. Sie seien Kindstöterinnen, Giftmischerinnen, Gattenmörderinnen, KZ-Wächterinnen und würden auch Kinder sexuell belästigen, wie „nicht nur die Geschichte (uns) belehrt“, sondern auch „dem kulturellen Erbe unserer Märchen und Mythen (zu) entnehmen“ sei (338). Außerdem: „Auch Männer sind Opfer!“ (*Hollstein* ...). Und sei es – im Kleinen – die von Unterstellungen. (338). Also: Weil auch Frauen Straf- und Schandtaten begehen, taugen sie nicht als Laientherapeutinnen zu einem Geschlechterrollenseminar für Vergewaltiger!

Das Hamelner Modell ist nicht aufgrund solcher Vorstellungen, sondern aus anderen Gründen gescheitert: es gab erhebliche konzeptionelle und methodische Mängel. Die Laienhelferinnen waren nicht genügend vorbereitet und ausgebildet und konnten so ihre Modellfunktion nicht erfüllen. Viele fühlten sich allein gelassen und von den Initiatoren (für deren Ruhm) wie von den Vergewaltigern (für deren Sexualphantasien) mißbraucht, da es ihnen nicht möglich war, sich in den Seminaren genügend abzugrenzen. Es kam zu einem Eklat, als Teile der Frauenbewegung sich bereits 1988 vehement gegen den Modellversuch stellten (vergleiche EMMA 2/88 oder beispielsweise *Büscher* und *Niehstedt* 1987). Seit

dieser Zeit ist das „Hamelner Modell“ indiskutabel und wird ernsthaft kaum noch irgendwo erwähnt. Vor diesem Hintergrund ist es mir völlig unbegreiflich, daß *Beier* meint, wenn er das Modell nicht noch einmal in Grund und Boden stampfte, stünde eine Neuauflage kurz bevor: „Anderenfalls dräut Schlimmes: Hameln könnte sich wiederholen!“ (336)

„Einige seriöse praktische Ansätze“ (339) stellt *Beier* im Anschluß an den Verriß des Hamelner Modells nebeneinander. Welchen Stellenwert diese kurzen Beschreibungen für den Argumentationsfaden haben, wird nicht recht klar. Wichtige neuere und erfolgreiche Modellversuche fehlen völlig, etwa das Rotterdam-Projekt zur Behandlung von Inzesttätern, das Gruppentherapiemodell für sexuelle Gewalttäter von Leiden in den Niederlanden (vgl. etwa *Bullens* [1993] oder *Bintig* [1994]), sowie die erfolgreich arbeitende Spezialstation für Sexualdelinquenten in Haina (*Thomas-März* und *Müller-Isberner* 1995).

Fazit: *Beier* kritisiert einen umstrittenen, bereits vor acht Jahren gescheiterten Modellversuch einmal mehr und mit höchst zweifelhaften Argumenten. Andere, erfolgreiche Projekte werden nicht ernsthaft diskutiert oder gänzlich außer acht gelassen. Daraus abzuleiten, daß spezielle Behandlungsangebote für Sexualstraftäter eher Schaden anrichten als nutzen, ist absurd.

Fassen wir zusammen:

1. Es mag sein, daß es weniger Sexualstraftaten und -täter gibt, als manche Autoren befürchten. Aber auch die Minimal-schätzungen zeigen, wie verbreitet solche Delikte sind. Sie verlangen schon allein wegen ihrer Quantität höchste Aufmerksamkeit, ganz zu schweigen von der zumeist erheblichen subjektiven wie objektiven Schädigung der Opfer.
2. Daß Sexualdelinquenten gar nicht häufig rückfällig werden, ist schlicht falsch. Zwar gibt es wenig wissenschaftlich gesichertes Material, die vorliegenden Daten weisen jedenfalls auf alarmierende Rückfallquoten hin, besonders bei pädosexuell übergriffigen Tätern. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf, da der Strafvollzug den Resozialisierungsauftrag in diesem Bereich bislang nicht erfüllen kann.
3. Daß ein umstrittenes Modellprojekt, das Hamelner Modell, bereits vor acht Jahren gescheitert ist, heißt weder, daß spezielle Behandlungsprogramme grundsätzlich überflüssig sind (oder gar Schaden anrichten), noch, daß es nicht andere, erfolgreichere Interventionsmöglichkeiten gibt. Angesichts dieser Lage reicht es nicht aus, die Hände in den Schoß zu legen oder gar noch weniger zu tun, wie *Beier* empfiehlt („Do less!“). Ein ordentliches Maß an Unruhe kann dagegen nicht nur nicht schaden, sondern ist dringend vonnöten!

Literatur

- Beier, M.:* Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit. ZfStrVo 1995, 6, 335-344
- Bintig, A.:* Möglichkeiten und Grenzen einer Behandlung von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Werkstattdriften 1994, 2, 119-134
- Büscher, M. und Niehstedt, R.:* Das Hamelner Geschlechtsrollenseminar – ein Frauenprojekt? Streit 1987, 2, 40-41
- Bullens, R.A.R.:* Zur Behandlung von Sexualstraftätern. In: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann (ed.): Gewalt gegen Frauen – Was tun mit den Tätern? Düsseldorf. Dokumente und Berichte 24, 1993, 61-76
- Gers, A., van der Starre, N., Pern, R. und Heilemann, M.:* Frauen therapieren Vergewaltiger. Psychologie heute, 4/1986, 52-55
- Schmitt, G.:* Inhaftierte Sexualstraftäter. BewHi, 1/1996, 3-16
- Thomas-März, V. und Müller-Isberner, R.:* Psychotherapie mit Sexualstraftätern. ZfStrVo 1995, 344-347

Villigster Eheseminare im 21. Jahr

Cordelia Balzer-Ickert

1. Einleitung

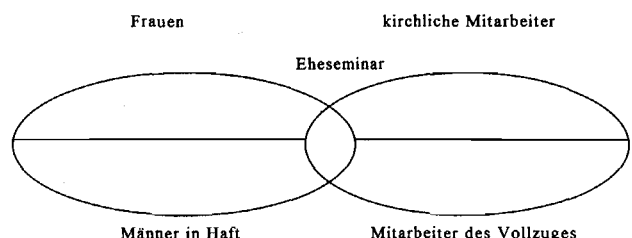
Diese Arbeit beschäftigt sich mit Männern und Frauen in einer Ausnahmesituation – aus der Sicht von Außenstehenden. Die Männer sind inhaftiert. Sie können mit ihren Partnerinnen den Alltag derzeit nicht teilen. Doch fühlen sie sich verankert im Boden dieser engen Verbindung, einer Ehe oder eheähnlichen Beziehung. Für diese Männer hat die Herausnahme aus ihrem intimsten Bezugssystem ungleich weitreichendere Konsequenzen als für solche Inhaftierte ohne ein derartiges Netz. Gleichwohl hat es ihre Straffälligkeit nicht verhindern können. Mit diesen Männern und Frauen außerhalb des Vollzuges zu arbeiten bedeutet, sowohl die Gegebenheiten der Beziehung der beiden als auch die Gegebenheiten des Vollzuges zu berücksichtigen. So werden die verschiedenen Systeme, die bei diesem Ansatz beteiligt sind, dargestellt und ihre Vernetzung verdeutlicht.

1.1 Das Eheseminar

Seit 1974 führt das Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Haus Villigst, Ehe- und Familienseminare¹⁾ durch. Diese Idee wurde auch von anderen Trägern aufgegriffen und mit je eigenen Konzeptionen versehen.²⁾ Manche haben das Vorhaben inzwischen wieder aufgegeben.³⁾ Die Seminare von Haus Villigst werden jedoch Jahr für Jahr fortgeführt. Mittlerweile sind es jährlich vier Seminare, die federführend von jeweils einer Anstalt vorbereitet werden. Doch auch Gefangene anderer Anstalten nebst ihren Angehörigen können teilnehmen. Jedes Seminar hat einen festen Mitarbeiterstamm.

2. Systemebenen

Im Eheseminar treffen verschiedene Systeme aufeinander, von denen jedes wiederum in andere Systeme integriert ist. So begegnet jede/r dem/der anderen mit einem unterschiedlichen Erfahrungshintergrund, der zur jeweiligen Wirklichkeitskonstruktion beiträgt.⁴⁾ So gesehen läßt sich das Eheseminar als eine Überschneidung verschiedener Systeme darstellen:



2.1 Die Teilnehmer-Paare

Von den über 17 000 Gefangenen in NRW sind etwa 20 % verheiratet.⁵⁾ Auf sie trifft die im folgenden geschilderte Belastung der Ehebeziehung zu. Doch auch solche Paare, die sich zunehmend mehr in eheähnlichen Bindungen bewegen, sind von der besonderen Situation betroffen.

Unsere Verfassung bestimmt in Art. 6 Abs. 1 GG, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Diese Verfassungsnorm umschließt einerseits ein Verbot für den Staat, die Ehe zu schädigen, und andererseits die Aufgabe für den Staat, die Ehe durch geeignete Maßnahmen zu fördern.⁶⁾

2.1.1 Geschlossenes System „Haft“

Neilbecker hat die oben beschriebene Aufgabe des Staates anhand der dem Gefangenen zur Verfügung stehenden Kommunikationswege in Form von Schriftwechsel, Besuch (Intimbesuch eingeschlossen), Verlegung in Heimatnähe sowie Urlaub und weitere Lockerungen⁷⁾ beschrieben⁸⁾. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der Einschätzung, daß Zielsetzung und Bedürfnisse von Strafvollzug und Institution „Ehe und Familie“ zum Teil jedenfalls gegensätzlich und deshalb fast unvereinbar sind, dafür plädiert, im Zweifelsfall die vom Gesetz eingeräumten Spielräume doch eher *ehefreundlich* auszulegen, statt sich weitestgehend auf den Sicherheitsaspekt zu berufen.

2.1.2 System „Ehe“ während der Haft

Wie sich dieses konkret für die Situation der Ehepaare auswirkt, hat Hefft⁹⁾ unter den anschaulichen Überschriften beschrieben:

Ehe auf Zeit

- quantitativ bezogen auf Urlaubstage, Besuchsstunden, Telefonminuten
- qualitativ bezogen auf die starke Einengung des Gestaltungsspielraumes für Spontaneität, bedürfnisorientierte Planung und unabhängige Entscheidungen

Ehe auf Besuch

- bezogen auf das Besondere, Herausragende dieses Kontaktes, das im krassen Gegensatz zu dem Gefängnisalltag steht
- bezogen auf die Rahmenbedingungen, denen sich beide Partner unterwerfen müssen, die keiner von beiden selbständig gestalten kann, denn beide sind „auf Besuch“, nicht in der Vertrautheit eines eigenen Raumes

Ehe in aller Öffentlichkeit

- bezogen auf die Intimität im Sinne von Privatheit: so bei der Briefkontrolle
- der Kontrolle der Besucher und Besuchten (vor bzw. nach dem Besuch)
- der Besuchssituation insgesamt, die in der Regel optisch, in Ausnahmefällen jedoch zusätzlich auch akustisch überwacht wird
- bezogen auf Intimität im Sinne von Sexualität, die vom praktizierten Verbot des Austausches von Zärtlichkeiten bis hin zur Gewährung von körperlichen Intimitäten bei so gen. Langzeitbesuchen in manchen Anstalten reichen

Ehe mit Geheimnis

- bezogen auf das soziale Umfeld der Ehefrau, vor dem sie den Aufenthaltsort des Mannes häufig nicht preisgeben will und sich so einer ständigen Anspannung und Überforderung aussetzt und sich nur selten davon entlasten kann.
- bezogen auf das Delikt des Mannes, der es in manchen Fällen sogar vor den Mitgefangenen geheimhält

2.1.3.1 Auswirkungen auf die Ehe

Ehe aus dem Gleichgewicht

- bezogen auf den Verlust ehelicher Handlungsautonomie, in der die meisten ehelichen Entscheidungen abhängig sind von äußeren Bedingungen und/oder Entscheidungen Dritter
- bezogen auf die unterschiedlichen Lebenswelten der Ehepartner, die nicht nur zu Auseinanderentwicklung und Polarisierung der ehelichen Rollen, sondern gar zur Rollenkehr – gemessen an traditionellen Rollenerwartungen – führt: Die Frauen müssen nun die Rolle des Mannes mitübernehmen, was ihnen zu großer Selbständigkeit verhilft. Andererseits kontrastiert diese zu den Abhängigkeitserfahrungen, die die Männer durchmachen. Hinzu kommen die finanziellen Nöte, die insbesondere die Frauen drücken.¹⁰⁾

Diese Unausgewogenheit, in der Frau und Mann unter den Bedingungen der Haft ihre Ehegemeinschaft ausformen, begünstigt ein Auseinanderleben der Gatten mehr, als die gemeinsame Ohnmachtserfahrung sie zusammenschweißen kann.

Ehe im Gespräch¹¹⁾

- bezogen auf den fehlenden gemeinsamen Erfahrungshintergrund sowie die Perspektiven geplanten Handelns, die beide im Gespräch erörtert werden könnten
- bezogen auf die stellvertretende Funktion des Gespräches für andere Aktivitäten, das zudem nicht allen ausreichend zur Verfügung steht und erst entdeckt und erlernt werden muß. Doch dann kann es als Bereicherung erlebt werden, wenn es dazu beiträgt, die bisher noch unerschlossene Welt der Gefühle, Gedanken und Phantasien zu eröffnen. So können auch Probleme der Beziehung wahrgenommen werden, wie sie früher nicht denkbar und schon gar nicht aussprechbar waren.

Ehe jetzt erst recht

Die äußere Krise der Inhaftierung, des Getrenntseins, läßt die Partner wachsen und die wesentlichen Merkmale ihrer Beziehung erkennen. Das bislang Selbstverständliche ist fragwürdig geworden und muß neu gestaltet werden.

Oder Ehe dann lieber überhaupt nicht mehr?¹²⁾

Zu diesem Schluß kommen viele der Gefangenen, weshalb die Anzahl der Verheirateten in den Gefängnissen so relativ niedrig ist.¹³⁾ Damit geben sie jedoch einen wichtigen Bestandteil ihres sozialen Lebens auf und schränken damit auch ihre Handlungsmöglichkeiten ein.

Etliche ziehen sich auf die kriminelle Subkultur zurück. Sie merken häufig einmal nicht mehr, wie sie sich überwiegend auf solche Verhaltensmuster stützen, die ihre aggressiven, lauten, extrovertierten Anteile hervorkehren. Andere verstummen und richten ihre Aggressionen gegen sich selber. Die emotionalen und empfindlichen Anteile werden mit der Beziehung zurückgedrängt. Die Menschen zeigen sich nach außen im Vollzug gut angepaßt und lassen die schönen und schmerzlichen Erinnerungen, die mit der Paarbeziehung verbunden sind, ebenso hinter sich, wie sie die Welt vor den Mauern ausblenden, um sich in der Umwelt hinter den Mauern einzurichten.

2.1.3.2 Rückwirkungen auf die Haft

Intensive Beziehungen werden von den einen als „haftverschärfend“, von den anderen als „haftmildernd“ angesehen.

Die Aufrechterhaltung der Beziehung macht den Inhaftierten schmerzlich bewußt, daß sie in der JVA in einer anderen Welt leben und vom Leben draußen abgeschnitten sind. Immer wieder wird ihnen vor Augen geführt, wie wenig sie von „drinnen“ her bewirken und Einfluß nehmen können. Diese Spannung halten viele nicht aus und beenden bewußt oder unbewußt die Verbindung nach draußen. Insbesondere unter Langstrafigen ist dies häufige Praxis. Doch dort, wo Kinder aus der Beziehung entstanden sind, für die Verantwortung übernommen werden muß, halten die Väter – trotz gegenteiliger Ratschläge von Mitgefangenen – zunächst an der Beziehung fest. Und so tragen sie doppelt: zum einen die Einschränkungen durch den Vollzug, zum anderen die Sorgen um ihre Ehefrau. Aber sie bekommen auch etwas dafür, das ihrem Leben hinter Gittern mehr Farbe und Vielfalt verleiht, wonach G. Hefft ihre Dokumentation benannte: Es wird *schwieriger, aber lebendiger*.¹⁴⁾

2.2 Die Teamer

Die Teamer dieses Eheseminars setzen sich zusammen aus Mitarbeitern, die für den kirchlichen Träger, Haus Villigst, arbeiten und solchen, die von der Justiz dafür freigestellt werden. Der Träger wird hier vertreten durch eine Mitarbeiterin der evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen in Schwerte. Die Mitarbeiter aus den Anstalten rekrutieren sich in der Regel aus Schwerte und Münster und sind dort langjährig tätig als Sozialarbeiter, evangelischer Pfarrer und Soziologin. Allen gemeinsam ist eine therapeutische bzw. pädagogische Qualifikation.

Während die kirchlichen Mitarbeiterinnen auf ehrenamtlicher Basis arbeiten, werden die Vollzugsmitarbeiter für die Seminarzeit freigestellt. Diese unterschiedliche Behandlung hat nicht nur Auswirkungen auf die Motivation, sondern auch auf die Erwartungen an Teilnehmer wie Mitteamer. Letztlich hat sie auch zur Auflösung eines Teams geführt.

2.2.1 Mitarbeiter des Vollzuges

Die Mitarbeiter des Vollzuges haben ebenso wie die Inhaftierten Erfahrungen mit einem geschlossenen System: sie bewegen sich nicht nur ebenfalls im Gefängnis, sondern sind durch ihre Verbeamtung auch „lebenslang“ daran gebunden, wollen sie dieses System nicht um den Preis ihrer sicheren Beamtenposition und -versorgung verlassen.

3. Organisation

3.1 Organisation von seiten des Trägers

Das Haus Villigst als Träger muß die Finanzierung der Unterbringung für Teilnehmer wie Teamer sowie deren Reisekosten bereitstellen, und zwar sowohl für das eigentliche Seminar als auch für Vorbereitungs- und Nachbereitungstreffen. Auch für Terminabsprachen mit Teamern, Tagungshaus sowie anderen ebenfalls von Haus Villigst finanzierten Eheseminaren zeichnet der Träger verantwortlich. Ziel ist es dabei, möglichst verteilt über das ganze Jahr Seminare anzubieten, so daß sich Gefangene ab dem Zeitpunkt ihrer Urlaubseignung für eine dieser Veranstaltungen bewerben können.

3.2 Organisation von seiten des Vollzuges

Mit einer solchen Planung müßten doch eigentlich die Seminarplätze voll belegt sein – so meinen die Unvoreingenommenen. Doch leider sieht die Praxis ganz anders aus:

3.2.1 Werbung in den Gefängnissen

Am Jahresanfang werden vom Träger die Termine in den Anstalten veröffentlicht. Dabei gibt es Anstalten, in denen traditionell Gefangene für das Seminar angesprochen und interessiert werden, und solche, bei denen unter den Mitarbeitern wenig Informationen und geradezu Unverständnis¹⁵⁾ an dieser Form der Behandlung besteht, die ihnen zunächst nur Mehrarbeit in Form von zusätzlichen Stellungnahmen und Berichten bereitet. Infolgedessen ist das Engagement dafür nur gering.

Die Aushänge, die die Gefangenen auf ihren Stationen sichtbar auf die Seminare hinweisen, werden von diesen in der Regel wenig zur Kenntnis genommen.

Neben den fünf Anstalten¹⁶⁾, die in Zusammenarbeit mit Haus Villigst ihre Insassen zu den Seminaren schicken, können nur dann Gefangene anderer Anstalten teilnehmen, wenn die Vorbereitungen schon in einer dieser Voranstalten abgeschlossen sind.

Doch auch in den genannten Anstalten ist die Werbung schwierig: unter den Inhaftierten gibt es nur wenige, die in fester Beziehung leben. Die Vorbehalte gegen eine Veranstaltung, die auch von der Justiz mitgetragen wird, sind zunächst sehr groß. So sind es in erster Linie die Teilnehmer selber¹⁷⁾, die durch ihre Berichte Mitgefangene interessieren, oder es sind regelmäßige Angebote innerhalb der Anstalt¹⁸⁾, an der auch die Ehefrauen teilnehmen können, die dann einen Bedarf nach einer Weiterführung durch die Eheseminarer wecken.

3.2.2 Auswahlkriterien für Gefangene

Wer gemeint hat, alleiniges Auswahlkriterium für eine Teilnahme sei vor allem die Beziehung der Eheleute zueinander, der muß sich eines anderen belehren lassen. Vielmehr gelten in erster Linie eine Reihe von formalen Kriterien:

- Die Betroffenen müssen verheiratet sein bzw. als Geschiedene mit „ernsthaften Wiederverheiratsabsichten ringen“ bzw. als „langjährig Verlobte die Heirat nur zurückstellen, bis der inhaftierte Partner entlassen ist“,¹⁹⁾
- die Betroffenen müssen urlaubsgerecht sein.

Sind beide Voraussetzungen erfüllt, die Partnerin einverstanden und ist für Kinder, sofern vorhanden, für die Zeit des Seminars eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden, so wird von den Mitarbeitern nach Konferenzbeschuß die Haftunterbrechung beantragt. Diese wird nach „erfolgreichem“ Abschluß des Seminars²⁰⁾ auf die Strafzeit angerechnet, jedoch nur bei Verheirateten. Bei Unverheirateten verzögert sich die Entlassung um die Dauer des Eheseminars.²¹⁾

3.3 Der lange Weg vom Erstkontakt bis zur Teilnahme am Seminar – und wer dieses Ziel nicht erreicht

In der Regel gibt es mehr Anmeldungen als Seminarplätze. Doch da die Unterlagen drei Monate vor Beginn des Seminars vorliegen sollen, müssen sie fünf Monate vorher in den Anstalten erstellt werden. Dafür müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein. Doch in der Zwischenzeit ergeben sich Veränderungen:

- die Ehefrau bekommt doch keinen Urlaub
- die Kinder können nicht untergebracht werden

- der Ehemann wird in eine andere Anstalt verlegt und kommt in eine Umschulungsmaßnahme, in der er nicht fehlen darf
- der Ehemann hat sich in der Anstalt etwas zuschulden kommen lassen und damit seine Urlaubseignung verloren
- der Ehemann ist aus dem letzten Urlaub nicht pünktlich in die Anstalt zurückgekehrt
- der Ehemann wird wider Erwarten entlassen
- und und und ...

Zurück bleiben dabei solche Paare, die unsicher sind, ob denn ein solches von Mitarbeitern der Justiz vorbereitetes Unternehmen das Richtige für sie sei und infolgedessen nicht alles für ihre Teilnahme einsetzen. Paare mit kleinen Kindern haben es ungleich schwerer als solche ohne oder mit älteren Kindern, berufstätige Frauen schwerer als solche, die nicht im Berufsleben mit den entsprechenden Abhängigkeiten stehen. Und zum Schluß bangen die Teamer wie die Teilnehmer um das Zustandekommen eines Seminars.

3.4 Die zeitliche Abfolge

Während die Termin- und Finanzierungsabsprachen einen Vorlauf von einem ganzen Jahr benötigen, beginnen die Vorbereitungen in den Anstalten ein halbes Jahr später. Drei Monate vor Beginn müssen die Anträge dem Justizminister vorliegen. Zu einer ersten eintägigen Begegnung finden sich potentielle Teilnehmer und Teamer etwa zwei Monate vorher in Haus Villigst ein. Das Seminar selber dauert elf Tage, das anschließende Wochenende gilt als dazugehörige Nachbereitung, für die die Teamer auch telephonisch erreichbar sind. Schließlich endet das Unternehmen „Eheseminar“ mit einem zweitägigen Nachtreffen 4-5 Monate später.

4. Das System Eheseminar

Die Einrichtung „Eheseminar“ hat im Laufe von nunmehr 20 Jahren ihre heutige Gestalt gewonnen. Im Folgenden soll ausgeführt werden, welche Bestandteile dazugehören und wie aus ihnen das „System Eheseminar“ erwuchs.

4.1 Die Menschen in ihrem Umfeld

Zunächst treffen hier einzelne Menschen mit ihrem sehr unterschiedlichen Lebenskontext, ihrer jeweils besonderen Lebensgeschichte und ihren ganz eigenen Wirklichkeiten aufeinander. In diesen Wirklichkeiten bedeutet z.B. die gemeinsame Zeit von elf Tagen Unterschiedliches:

- elf geschenkte Tage
- Zusammensein mit dem Ehepartner
- Flitterwochen
- einmal im Jahr Urlaub vom anstrengenden Berufsalltag und den häuslichen Pflichten
- erste mehrtägige Trennung vom Kind
- sich an der langen Leine des Vollzuges wähen
- elf Tage länger „sitzen“

Auch wenn die Teilnehmer sich zunächst aneinander festhalten und ihre Gemeinsamkeit als Paar betonen, so wird doch immer wieder deutlich, wie wenig Verbindendes im Alltag der letzten Jahre vorhanden war und wie unterschiedlich ihre derzeitigen Lebenswelten sind.

Auch die Teamer kommen aus ganz unterschiedlichen Bezügen und Wirklichkeiten und treffen sich zur gemeinsamen Arbeit im Eheseminar.

4.2 Teilnehmerpaare/Teamerpaare

Die Anerkennung als „Paar“ ist sozusagen die Eintrittskarte für die Teilnehmer. Und diese umfaßt so unterschiedliche Lebensverhältnisse wie die über viele Jahre gereifte Beziehung, aus der Kinder erwachsen sind, ebenso wie die noch ganz junge Beziehung, die sich noch im Stadium des Verliebtheits befindet.

Die Anwesenheit und Nähe des Partners schafft Vertrauen und Sicherheit, ohne die sich die einzelnen gar nicht in das Wagnis des Seminars²²⁾ hineinbegeben würden. Die Paaridentität, um die unter den Bedingungen des Vollzuges aber auch im Umfeld der Frau hart gekämpft werden muß, wird hier nicht in Frage gestellt. Und das entlastet das Paar und öffnet ihm neue Freiräume, die tastend gesucht und ausprobiert werden.

Paare, die bereits Eheseminar-erprobt sind, berichten anderen von ihren Erfahrungen und tragen so dazu bei, deren Befangenheit und Befürchtungen abzubauen.

Etwas schwieriger haben es dagegen u.U. die Teamer, die als „Paar“ in den Kleingruppen zusammenarbeiten und bei denen sich die Vertrautheit im Umgang erst entwickeln muß. Sie versuchen diese zu ersetzen durch die Vertrautheit ihres methodischen Ansatzes. Eventuelle Kooperationsstörungen bieten den Teilnehmern Anschauungsmaterial, wie in solchen Konfliktsituationen miteinander umgegangen werden kann. Ansonsten kommen jedoch die Beispiele, mit denen manches Phänomen illustriert wird, aus der fachlichen Vorbildung sowie der eigenen Ehebeziehung.

4.3 Die Gruppen

4.3.1 Die Kleingruppen

Die Teilnehmerpaare werden in Kleingruppen aufgeteilt. Jede Gruppe hat ihren eigenen festen Raum, den sie sich im Laufe der Veranstaltung nach und nach mit ihren Arbeitsmaterialien und Ergebnissen gestaltet. Dieser Raum bildet die „Wohnung“ der Gruppe und wird sorgsam gehütet. Teilnehmern der anderen Gruppen wird zwar ein Blick hinein gewährt, doch ansonsten haben Fremde keinen Zutritt.

4.3.2 Männergruppe/Frauengruppe

Innerhalb der Kleingruppe wird auch jeweils Frauen und Männern getrennt Gelegenheit gegeben, ihre spezifischen Probleme mit ihrem Umfeld zu erörtern. Doch auch während der Gruppenarbeit wird deutlich, daß manche Äußerung auf dem Hintergrund der unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Rahmenbedingungen und eines anderen Empfindens getan wird.

Meist wird erst beim Nachtreffen deutlich, welche Bedeutung besonders für die Frauen diese Gruppe hat, wenn sie nämlich als Frauen untereinander Kontakt gehalten haben und so aus ihrer Isolation, die sie besonders im beruflichen Umfeld erleben, herausgetreten sind.

4.3.3 Teilnehmer/Teamer

Die Teamer bemühen sich darum, den Teilnehmern einen Rahmen zu bieten, in dem diese ihre Paarbeziehung bewußt

erleben und ihre Möglichkeiten erproben können. Dazu ist eine Struktur erforderlich, die den Teilnehmern Freiräume gewährt und Verbindlichkeiten abverlangt.

Die Teamer reflektieren in der für die Paare freien Zeit den Prozeß in den Gruppen, die Interaktion der Teamer-Paare und planen die nächsten Schritte. Auch sie haben ihre „Wohnung“, den Teamer-Raum, der nicht nur zum „Arbeiten“, sondern auch für Gemeinsamkeiten genutzt wird. Darüber hinaus erscheint es wichtig, sich auch Zeit zu nehmen für gemeinsame Unternehmungen.

4.4 Das Plenum

Das Plenum ist der Ort, an dem begrüßt und verabschiedet wird. Der Tag wird dort mit einer morgendlichen Besinnung und Gesang eingeleitet und die Planung für den Tag besprochen. Etwaige Anregungen werden berücksichtigt.

Darüber hinaus bereiten sich in diesem Rahmen Teamer wie Teilnehmer inhaltlich und organisatorisch auf ihre Gastgeberrolle beim öffentlichen Nachmittag vor. Gemeinsam findet auch seine Nachbereitung statt, bei der insbesondere die Teilnehmer ihre Eindrücke verarbeiten, gelegentlich auch relativieren.

4.5 Das Eheseminar mit seinen Gästen

Der sog. öffentliche Nachmittag gibt den Teilnehmern Gelegenheit, ihre Probleme nach außen an Vertreter der Öffentlichkeit und speziell der Vollzugeinrichtungen zu tragen in der Hoffnung, die eine oder andere Verbesserung zu erwirken. Besonderes Gewicht kommt dabei den Frauen zu, die ansonsten ja nur als einzelne auftreten und keine Lobby haben, die ihre Anliegen vertritt. Sie können den Außenstehenden stets sehr überzeugt die Probleme schildern.

Dabei enthalten sich die Teilnehmer oft möglicher Kritik und geben ein sehr positives Bild des Seminars, das manchmal im Gegensatz zur internen Kritik der Teamer steht. Das Hinzukommen der Gäste, die oft gerade das System verkörpern, von dem sich die Teilnehmer unter Druck gesetzt fühlen, löst besondere Spannung aus und stärkt die Kohärenz zwischen Teilnehmern und Teamern.

4.6 Eheseminar als Bestandteil des Vollzuges

Während nach außen hin der Vollzug die Eheseminare gern als eigene Leistung darstellt²³⁾, läßt sich von der ehe- und familienfördernden Haltung im vollzuglichen Handeln wenig spüren. Dennoch verkörpern diese Eheseminare, von wem auch immer sie getragen werden, eine Hoffnung erweckende Perspektive bei denen, die damit in Berührung kommen. Und so gesehen ist ihre Wirkung nicht nur begrenzt auf den relativ kleinen Kreis der Teilnehmer und Teamer, sondern er wächst Jahr für Jahr mit jedem neuen Seminar.

Wenngleich das Eheseminar recht isoliert von anderen Maßnahmen im Vollzug seine Wirkung entfaltet, so entzündet sich doch an seiner Existenz immer wieder neu eine Auseinandersetzung um die eigene Haltung zur Ehe während der Haft. Für alle Beteiligten ist es notwendig, diese Auseinandersetzung lebendig zu erhalten und nicht in Gewohnheiten zu erstarren.

4.7 Eheseminar als Bestandteil der kirchlichen Sozialarbeit

Schon seit vielen Jahren führt das Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen²⁴⁾ Veranstaltungen mit gesellschaftlich benachteiligten Gruppen durch, deren Ziel es ist, die Betroffenen an der Lösung ihrer Probleme zu beteiligen. Diesem gesellschaftspolitischen Ansatz liegt das Konzept zugrunde, daß zunächst die eigene Situation erfaßt und die Interessen und Bedürfnisse zur Sprache gebracht werden müssen, um im nächsten Schritt vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Zusammenhänge Lösungsvorschläge zu entwickeln. Diese können dann mit Repräsentanten der Öffentlichkeit diskutiert werden in der Erwartung, Einfluß auf die Neugestaltung von Bedingungen nehmen zu können. In der Vergangenheit konnten so einige Anstöße für die Vollzugsgestaltung gegeben werden.

5. Ausblick nach 20 Jahren

In 20 Jahren sind die Eheseminare sowohl zu einem festen Bestandteil kirchlicher Sozialarbeit als auch der vollzuglichen Praxis geworden. Die zu diesem Anlaß veranstaltete kritische Würdigung im Beisein von Teilnehmer-Paaren, Teamern, Vollzugsverwaltung sowie politischen Vertretern einschließlich des Justizministers macht jedoch deutlich, wie wenig noch der Gedanke auf seiten des Vollzuges ausgeprägt ist, daß innere und äußere Sicherheit nicht nur durch Organisation sondern auch durch Beziehungen gefestigt werden kann. Dieser Gedanke wird bei den Teamern diskutiert, stößt jedoch sehr schnell an strukturelle Vorgaben, wo der einzelne sein eigenes Arbeitsgebiet verläßt und auf einen größeren vollzuglichen Kontext angewiesen ist.

Derzeit wird diskutiert, die katholische Kirche, die sich seinerzeit aus den Veranstaltungen zurückgezogen hat, dafür zurückzugewinnen.²⁵⁾ So könnte die ehrenamtliche Arbeit zugunsten einer bezahlten aufgegeben werden. Dies ist insofern von Bedeutung, als damit die extrinsischen Motivationsunterschiede, die bereits zum Auseinanderbrechen eines Teams geführt haben, weitgehend entfallen dürften.

Über die genannten Einschränkungen hinaus erfüllt das Eheseminar als Einrichtung des Vollzuges eine wichtige Aufgabe: Es vermittelt Gefangenen und ihren Partnerinnen Möglichkeiten, ihre Beziehung wieder stärker und verändert in den Blick zu nehmen in dem Wissen, daß dies auch vom vollzuglichen Umfeld respektiert wird. Den beteiligten Teamern sowie anderen mit der Vorbereitung befaßten Mitarbeitern bietet es einen Stein des Anstoßes, die Bedeutung der Ehe/Partnerschaft nicht aus den Augen zu verlieren, sondern ihr auch im Vollzugsalltag einen Stellenwert einzuräumen. Hier die Ressourcen wahrzunehmen und nicht bei den Defiziten hängen-zubleiben, bedeutet ein Umdenken für manchen Vollzugspraktiker.

Anmerkungen

1) Vgl. Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1975 sowie 1976, Hefft 1988.

2) Vgl. Franz-Hitze-Haus 1976, Pilger-Micheletto 1977, Roloff und Balzer-Ickert 1978, Roloff 1980, Morgenstern 1984, Nauhauser 1976, Tiedt 1979, Wulf 1986, Ziiken 1981.

3) So z.B. das Franz-Hitze-Haus in Münster, für das die hohen Personalkosten nicht mehr den doch relativ kleinen Teilnehmerkreis aus einer einzigen Anstalt rechtfertigte.

- 4) Vgl. *Greitemeyer* 1989.
- 5) Vgl. Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen 1994.
- 6) Vgl. *Neilbecker* 1984.
- 7) Vgl. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) § 11.
- 8) Interessanterweise beschreibt die Autorin hierbei auch die bisherigen Eheseminare – allerdings unter der (falschen) Prämisse, daß auch (noch) nicht urlaubsberechtigte Gefangene an solchen Seminaren teilnehmen können.
- 9) Vgl. *Hefft* 1988.
- 10) Laut BMJFFG-Studie geraten zwei Drittel der Familien Inhaftierter, die Sozialhilfe empfangen, als Konsequenz der Inhaftierung in diese Lage. Ein wesentlicher Teil des Familieneinkommens wird für die Besuchsfahrten zum Mann und zur Schuldentilgung ausgegeben.
- 11) *Hefft* hat die Teilnehmer(innen) eines Eheseminars interviewt und bezieht sich also insofern auf Paare, die an der Beziehung festhalten und sie weiterführen können.
- 12) So eine häufige Antwort der Gefangenen, wenn sie über ihre Ehe oder Beziehung sprechen, die sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen eher als Be- denn als Entlastung erfahren und daher zur Disposition stellen.
- 13) Nur 21,8 % der inhaftierten Männer sind verheiratet (vgl. JM 1994).
- 14) Vgl. *Hefft* 1988: sie bezieht sich auf eine Äußerung eines Betroffenen, der Haft ohne eine solche Beziehung als „einfacher, aber toter“ bezeichnete.
- 15) So berichtete eine Anstaltsleiterin, daß ein potentieller Teilnehmer wegen der Drohung, er würde seinen Arbeitsplatz in der Anstaltswäscherei verlieren, von der Teilnahme zurücktrat.
- 16) Es sind dies die JVAen Schwerte, Celle, Castrop-Rauxel, Bielefeld-Senne, Münster und Attendorn.
- 17) Doch auch diese stehen in einem Dilemma: sie können nur die „Fassade“ dessen vermitteln, was ihnen an lebendigem Erleben und Betroffenheit widerfahren ist und was sie selber nicht für möglich gehalten haben. Anderes würden sie vor Mitgefangenen nicht riskieren. Und diese wiederum würden es ihnen nicht abnehmen.
- 18) So können in der JVA Münster jeweils monatlich für einen Vormittag am Wochenende die Paare zu sog. Paargesprächen zusammenkommen. Hierbei ist Gelegenheit gegeben sowohl zum Austausch zu zweit als auch zum Gespräch in der Gruppe.
- 19) So die Ausführungen des Justizministers. Um die Ernsthaftigkeit der Heiratsabsicht zu klären, wird der jeweilige Anstaltspfarrer um ein entsprechendes Votum gebeten.
- 20) Gemeint ist damit die „pünktliche und beanstandungsfreie Rückkehr in die Anstalt“ – also ein rein formales Kriterium.
- 21) Auf diese Weise wird deutlich gemacht, daß nur Verheiratete den in Art. 6 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Ehe genießen.
- 22) Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Teilnehmer mit Angeboten der Erwachsenenbildung in der Regel bislang noch überhaupt keinen Kontakt gehabt haben. Und gerade der Ausdruck „Seminar“ läßt eher theoretische als lebenspraktische Inhalte assoziieren.
- 23) Vgl. Faltblatt des Justizministeriums, Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen 1994.
- 24) Vgl. Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1976.
- 25) Konfessionelle Voraussetzungen gibt es bei keinem Träger.

- Strafgefangene und ihre Angehörigen, MschrKrim 63, 1980, 5, 277-289
- Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bericht über das Eheseminar für Strafgefangene und ihre Ehefrauen 27.10.-5.11.1975, Villigst
- Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Eheseminar für Gefangene des geschlossenen Strafvollzuges vom 19. bis 29. 11. 1976, Mitteilungen Nr. 22
- Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften, Stand 1994
- Tiedt, F.*, Familien- und Eheseminare mit Inhaftierten, ZfStrVo 28, 1979, 213 ff.
- Wulf, R.*, Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung, ZfStrVo 35, 1986, 2, 81 ff.
- Zilken, C.H.*, Familienseminar mit inhaftierten Müttern und ihren in Freiheit lebenden minderjährigen Kindern, ZfStrVo 30, 1981, 4, 221 ff.

Literatur

- Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg.), *Busch, M., Fülber, P. und Meyer, F.-W.*, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987, zitiert als „BMJFFG-Studie“
- Franz-Hitze-Haus (Hg.), *Ehe und Haft*, Münster 1976
- Greitemeyer*, Wie konstruiere ich meine Wirklichkeit? Systemische Hefte, 6, 1989
- Hefft, G.*, Schwieriger, aber lebendiger – Ehen und Eheseminare im Strafvollzug, Informationspapier der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, Karlsruhe 1988
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 1994
- Morgenstern, U.*, Ehe- und Familienseminare mit Strafgefangenen – Ein Erfahrungsbericht von vier Jahren, ZfStrVo 33, 1984, 2, 92 ff.
- Nauhauser, E.*, Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Angehörigen, ZfStrVo 25, 1976, 1, 36-39
- Neilbecker, B.*, Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Haft, ZfStrVo, 33, 1984, 6, 335 ff.
- Pilger-Micheletto, R.*, Eheseminar im Franz-Hitze-Haus, Münster, vom 28.3.-6.4.77, Kurzbericht für Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung, Heidelberg 1977
- Roloff, G. und Balzer-Ickert, C.*, Erstes Münsteraner Ehe- und Familienseminar für Strafgefangene, MschrKrim 61, 1978, 3, 149-159
- Roloff, G.*, Das Münsteraner Modell der Ehe- und Familienseminare für

Offene Kriminaltherapie auf dem Bauernhof

Wolfgang Wiese, Hans Hermann Höll, Rüdiger Müller-Isberner

1. Einleitung

Seit 1982 wird in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina ein 15 Kilometer von der Hauptklinik entfernter Bauernhof, die land- und forstwirtschaftliche Außenstelle „Fischbach“, für den offenen Maßregelvollzug genutzt. Hier leben und arbeiten bis zu 20 Patienten. Das therapeutische Vorgehen orientiert sich an einem sozialtherapeutischen Konzept. Dabei ist ein Kernbereich die ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft. Unsere Erfahrung zeigt, daß diese Art der Kriminaltherapie den idealen Rahmen für drei Patientengruppen bietet: Jüngere, gut remittierte psychisch Kranke mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen, pädophile Minderbegabte und ältere chronisch psychisch kranke Patienten.

2. Rahmenbedingungen

„Fischbach“ liegt idyllisch, aber reiz- und versuchungsarm in einem Wiesengrund. Die Nachbardörfer sind ca. zwei Kilometer entfernt. Der Gebäudekomplex besteht aus einem ehemaligen Forsthaus, einem Haupt- und Nebenhaus sowie landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Bewirtschaftet werden 17 Hektar Acker- und Wiesenflächen, der hauseigene Gemüsegarten sowie ein Teil des verbandseigenen Waldes. Auf der Basis einer biologisch-organischen Landwirtschaft werden Lebensmittel für Patienten und Futter für verschiedene Tiergruppen angebaut. Gemüse, Kartoffeln, Fleisch und Eier können darüber hinaus auch auf dem Markt verkauft werden.

Im Haupthaus stehen zehn Patientenplätze zur Verfügung. Intensivere Hilfestellung, Beobachtung und Betreuung ist hier ständig auch durch die nachts anwesende Bereitschaftswache gewährleistet. Im Nebenhaus sowie im Forsthaus sind jeweils für selbständigere Patienten fünf Plätze vorhanden; das Forsthaus hat dabei mit eigener Küche den Charakter einer Wohngruppe.

3. Therapeutisches Konzept und Zielgruppe

Eine Innen- und Außensicherung ist in „Fischbach“ nicht vorhanden. Dieses ermöglicht einerseits die Durchführung eines umfassenden sozialtherapeutischen Konzeptes, bietet allerdings auch ständig die Möglichkeit des Entweichens mit neuer Delinquenz. Die Grundbehandlung mit stufenweiser Lockerungserprobung und prognostischer Einschätzung, ob einzelne Patienten von der therapeutischen Situation in „Fischbach“ profitieren können, erfolgt daher in der Stammklinik in Haina. Das multiprofessionell arbeitende Team, zehn Krankenpfleger, eine Ärztin, ein Sozialtherapeut, erfaßt für jeden einzelnen Patienten soziale und psychische Defizite, vorhandene Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten. Weiterhin muß erarbeitet werden, welche Faktoren oder Situationen zu psychischer oder sozialer Dekompen-

sation mit der Folge der Entweichung und möglicher Delinquenz führen können. Entsprechend dem konkret erhobenen Patientenstatus ist das psychotherapeutische Vorgehen durch intensivierende, stützende, strukturierende und verhaltenstherapeutische Vorgehensweisen gekennzeichnet. Dabei muß immer wieder – auch im Hinblick auf ständig zu erstellende Kurzzeit-Prognosen z.B. bei Gewährung weiterer Lockerungen – das delinquente Verhalten mit Erarbeitung zukünftiger Vermeidungs- oder Lösungsstrategien fokussiert werden. Deutende oder aufdeckende psychotherapeutische Verfahren erscheinen bei der Gesamtkonzeption von „Fischbach“ wenig sinnvoll.

Das sozialtherapeutische Konzept umfaßt – ausgehend von der Verhaltensbeobachtung – die Lebensbereiche des Wohnens, des Arbeitens und der Freizeit, den Bereich psychotherapeutische Arbeit und psychiatrische Behandlung und die Erarbeitung einer tragfähigen Entlassungsperspektive. Von diesem therapeutischen Setting können besonders drei Patientengruppen profitieren:

1) Psychisch kranke, aber gut remittierte Patienten mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen lernen am Beispiel ihrer älteren oder minderbegabten Mitpatienten Rücksichtnahme und Einfühlungsvermögen. Arbeitsmotivation und -konstanz wird durch naturverbundene jahreszeitlich abhängige Tätigkeiten eher gefördert als durch monotone industrielle Fertigung. Die Verinnerlichung und Respektierung des Begriffes Eigentum ist in der relativ freizügigen Hofatmosphäre eher zu erreichen als in einem Stationsmilieu. Entweichungs- und Therapieabbruchstendenzen sind gering durch die relativ isolierte Lage des Hofgutes.

2) Pädophile minderbegabte Patienten haben in „Fischbach“ keine Rückfallgefährdung, da die spezifischen Versuchungssituationen fehlen. Es können ihnen größere Freiheitsgrade gewährt werden.

3) Psychisch chronisch kranke ältere Patienten aus dörflicher Herkunft fühlen sich in „Fischbach“ wohl. Sie haben eine ihnen vertraute landwirtschaftliche Umgebung und können einen Lebenssinn in den vielfältigen Beschäftigungen auf dem Hof finden. Durch die ruhige Lage ist einer Reizüberflutung vorgebeugt. Die Gesamtsituation fördert zwar die Gefahr einer Hospitalisierung mit einer Art Heimatrecht, führt andererseits aber auch dazu, daß eine spätere Entlassung in eine Heimeinrichtung akzeptiert werden kann.

4. Die therapeutischen Arbeitsmittel

Bei der sozialtherapeutischen Hilfe handelt es sich vorwiegend um eine Hilfe bei Anpassungsschwierigkeiten. Psychodynamische Verfahren sind in Anbetracht der ausgeprägten Störungen der Patienten nicht anwendbar. Vielmehr wird versucht, mit vorwiegend existentiell-humanistischen sowie behavioristischen Therapienansätzen eine für den jeweiligen Patienten geeignete Hilfe zu schaffen.

4.1 Die Verwendung von Medikamenten

Auch im sozialtherapeutischen Setting ist die Gabe von Medikamenten unvermeidbar. Durch die hierdurch erreichbare Symptomabschwächung oder -suppression sind die sozialtherapeutischen Verfahren in vielen Fällen überhaupt erst anwendbar. Antiandrogene (Androcur) bei Pädophilie,

im Einzelfall Alkoholvergiftungsmittel (Antabus) bei sekundärer Alkoholproblematik und Psychopharmaka kommen dabei zum Einsatz. Erst die konsequente Medikation erlaubt einen offenen Behandlungsansatz bei vertretbarem Außenrisiko und ermöglicht damit das Therapiekonzept in „Fischbach“.

4.2 Die Gesprächspsychotherapie

Im Rahmen der Gesprächspsychotherapie werden Verfahren angewendet, die das Vertrauen der Patienten in die Behandlung und seinen Therapeuten trotz der Rahmenbedingungen des Maßregelvollzuges gewährleisten sollen. Entsprechend der intellektuellen Fähigkeiten des Patienten wird dieser eher klientenzentrierte Ansatz durch psychologisch-stützende Maßnahmen ergänzt. Hierbei handelt es sich um Ratschläge und Bewertungen, die schließlich auch in verhaltenstherapeutische Elemente wie positive und negative Verstärkung, Löschung, Modellernen etc. übergehen können. Es wird versucht, ähnlich der Logotherapie, einen Lebenssinn zu vermitteln, der die eigenen Kräfte für eine Verhaltensänderung im Sinne der sozialtherapeutischen Leitidee der Eigenverantwortlichkeit des Patienten für sich selbst weckt. Bei der Entwicklung entsprechender Werte und Normen wird auf einfache Regeln des Zusammenlebens nach der themenzentrierten interaktionellen Methode zurückgegriffen.

4.3 Die Ergotherapie

Die Ergotherapie (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie) orientiert sich an Arbeitszusammenhängen von Forst- und Landwirtschaft. Obwohl eine tatsächliche wirtschaftliche Leistung nicht erbracht werden muß, erscheint eine Übertragung von „Leistungsbestrebungen“ aus der Gesellschaft auf „Fischbach“ als sinnvoll. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Erfahrungen, gebraucht zu werden. Aufgaben wie eine tatsächliche (wenn auch nur graduelle) Selbstversorgung und ein Zubereiten der Mahlzeiten in Wohngruppen unter fachlicher Anleitung könnten dies bewirken.

Durch eine biologisch-organische Bearbeitungsweise der Feld- und Ackerflächen wird die Verantwortung für die Umwelt gefördert. Die Beschäftigung mit überschaubaren, naturbezogenen Tätigkeiten verbessert die Wahrnehmungs- und Beziehungsfähigkeit. Mit einer Gewöhnung an den Wechsel von Arbeit und Freizeit wird die Leistungsfähigkeit der Patienten angehoben. Die Tätigkeiten, die besonders auch im Jahreszyklus anfallen, fördern in einfacher Weise eine angemessene Beziehungsaufnahme zur Umwelt, die einsichtig ist und Modellcharakter für andere Verhaltensstrategien hat.

Auch bei der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie steht die Gruppe im Vordergrund. Wichtige und sinnvolle Tätigkeiten für das gemeinsame Anwesen werden im Team von Mitarbeitern und Patienten zusammen geplant und durchgeführt. Die Arbeit findet möglichst unabhängig von Patienten-, Mitarbeitern und Berufsrollen in gleichberechtigten Arbeitsgemeinschaften statt. Neben Routinearbeiten ermöglicht die Projektmethode als ein auf einen längeren Zeitraum bezogenes Arbeiten an einem Gegenstand die Fähigkeit der Identifikation mit einer kontinuierlichen Arbeit.

4.4 Die Milieuthherapie

Entscheidend für den therapeutischen Erfolg ist vor allem das Milieu, in welchem die Patienten leben. In der land- und forstwirtschaftlichen Außenstelle der Klinik sind einfache, verständliche Rahmenstrukturen vorhanden. Unter offenen Vollzugsbedingungen befinden sich die Patienten zumeist einen Großteil des Tages außerhalb der eigentlichen Einrichtung. In einem verkleinerten Modell der Gesellschaft und in Bezügen zur Umwelt wird ein möglichst normales, an das soziale Umfeld im ländlichen Bereich angenähertes Milieu geschaffen.

In natürlichen Lebenszusammenhängen lernen die Patienten zufriedenstellendere Beziehungen aufzunehmen und ihre Zusammenhänge zu verstehen. Es werden unterschiedliche soziale Fähigkeiten vermittelt, die über Verstärkung und Modellernen zu neuen Verhaltensweisen führen.

Die Sozialisierung untereinander in drei Wohngruppen ist hierbei ein wesentliches Element. Gemeinsam mit anderen Patienten können neue Verhaltensweisen innerhalb der Wohngruppen erprobt und eingeübt werden. Hierbei geht es vor allem um eine Entwicklung angemessener Strategien zur Konfliktbewältigung und des Lernens verbaler Formen der Auseinandersetzungen.

Die Aufgaben, die die Wohngruppe betreffen, werden in wechselnder Abfolge von allen wahrgenommen. Umfangreichere Tätigkeiten, Reparaturen, Renovierungen, aber auch Baumaßnahmen, werden unter fachlicher Anleitung in gemeinsamer Tätigkeit von Mitarbeitern und Patienten verrichtet.

4.5 Das Beziehungs- und Motivationstraining

Im Sinne einer Hilfe bei der Beeinflussung der Umwelt wird die Kontaktfähigkeit und das Vertrauen der Patienten verbessert. In einem möglichst liberalen Umfeld wird die Möglichkeit zum Erproben unterschiedlicher Verhaltensweisen angeboten. Die Aufnahme neuer und anderer Beziehungen und eine veränderte Motivation hierfür werden angestrebt. Ängste werden abgebaut. Beabsichtigt ist auch eine Steigerung des Durchhaltevermögens, insbesondere in Krisen- und Kränkungsituationen.

4.6 Die Sporttherapie

Auch wenn die sportliche Betätigung nicht für alle „Fischbacher“ Patienten geeignet ist, so bietet sie dennoch einer Anzahl jüngerer Bewohner der Außenstelle die Möglichkeit zum körperlichen Ausgleich und Abbau ggf. angestauter Spannungen. Seelisches Empfinden wird durch körperliche Betätigung über den Sport harmonisiert, wodurch das Selbstwertgefühl gesteigert, die Wahrnehmungsfähigkeit verbessert und ein Gefühl von Zufriedenheit geschaffen werden.

4.7 Das Sozialtraining

Das Sozialtraining ist eine der intensivsten Möglichkeiten, sozialtherapeutische Leitideen von der Förderung der Eigenverantwortlichkeit bis hin zur Koordinierung der Hilfe im sozialen Umfeld umzusetzen. Die Patienten haben vielfache Probleme bei der Bewältigung täglich anfallender Aufgaben. Entsprechend des Modellernens erproben die Patienten

unterschiedliche Tätigkeiten und Verhaltensweisen unter Anleitung. Mitarbeiter greifen bei Schwierigkeiten ein und beeinflussen die Verhaltensweisen so, daß Frustrationen gering gehalten werden. Dies kann z.B. bei Ausflügen und Freizeiten erfolgen, und dort nicht nur in Bereichen des Umgangs mit Hygiene, Ernährung, Geld, Transport- und Kommunikationsmitteln.

Entsprechend eines erlebnispädagogischen Ansatzes bietet sich hier die Möglichkeit, über gemeinsam in der Gruppe erlebte Unternehmungen auch die Beziehungsfähigkeit der Patienten zu steigern. Die Durchführung derartiger Unternehmungen muß an den Arbeitsablauf angeglichen werden, um die auch in Freiheit bestehenden Zusammenhänge zwischen Erwerbstätigkeit und Erholung deutlich zu machen.

4.8 Die Freizeit und Vollzugslockerungen

Die beschriebenen sozialen Fähigkeiten können auch in eigener Regie im Rahmen der Freizeit erprobt werden. Je nach persönlichem Interesse erhalten die Patienten in „Fischbach“ die Möglichkeit, eigenen Neigungen nachzugehen.

Entsprechend der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit erhalten die Patienten dosiert Vollzugslockerungen wie Ausgang und Urlaub. Zeitvorgabe, Ziel und Zweck, Vermeidung potentiell gefährdender Situationen bei Ausgang und Urlaub werden bindend festgelegt. Absprachefähigkeit ist dabei Voraussetzung. Es wird versucht, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nachvollziehbar zu machen und einen Beziehungsabbruch des Patienten zum Therapeuten zu vermeiden. Dies wird nur funktionieren, wenn in anderen Bereichen Möglichkeiten für eine Beziehungsaufnahme bzw. -stabilisierung vorhanden sind.

5. Praxiserfahrungen

Von 1987 bis Ende 1993 waren in „Fischbach“ 50 Patienten in Behandlung. Das Durchschnittsalter lag mit 42 Jahren deutlich über dem Klinikdurchschnitt. Die mittlere Verweildauer betrug 7,7 Jahre und lag damit um 3,7 Jahre über der mittleren Aufenthaltsdauer der übrigen Patienten. Höheres Lebensalter und deutlich längere Verweildauer erklären sich aus der großen Gruppe der Patienten, die offen behandelbar, aber kaum entlassbar sind (Jöckel 1988) und dem hohen Anteil geistig behinderter sexualdelinquenter Patienten mit hohem Rückfallpotential.

15 Patienten waren wegen eines Tötungsdeliktes, 20 Patienten wegen Sexualdelinquenz eingewiesen worden. 14 Patienten litten unter einer schizophrenen Psychose, 23 Patienten hatten eine schwere Persönlichkeitsstörung, bei 12 Patienten lag zusätzlich eine Suchtproblematik (Alkohol) vor.

Auch schwere biographische Beeinträchtigungen sind in ihrer Gesamtzahl häufiger und in ihrer Ausprägung schwerer als bei den übrigen Klinikpatienten: 16 Patienten wuchsen in einem Heim auf, 31 Patienten besuchten die Sonderschule, 36 Patienten waren vor der Einweisung ohne Beschäftigung und 30 Patienten waren schon früher in psychiatrischen Krankenhäusern behandelt worden. Die forensisch-psychiatrisch relevante Wertung von Delinquenz, psychischer Erkrankung bzw. Persönlichkeitsstörung, z.T. mit Minderbe-

gabung und sekundärem Alkoholabusus sowie erheblicher biographischer Beeinträchtigung kombiniert, ergab und ergibt bei diesen Patienten noch immer eine ungünstige Prognose. Viele wären in einem herkömmlichen Stationsmilieu nur unzureichend behandelbar und führbar.

Die Behandlung nach dem skizzierten sozialtherapeutischen Konzept und das Milieu „Fischbach“ haben bewirkt, daß insgesamt 15 Patienten schließlich doch, größtenteils in nachsorgende Einrichtungen, entlassen werden konnten.

6. Diskussion

Der Gutshof „Fischbach“ als offene Rehabilitationsstation hat sich zu einem wichtigen Teil der Klinik für gerichtlicher Psychiatrie Haina entwickelt. Ungesicherte Außenlage, Leben und Arbeiten auf dem Bauernhof mit einer unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten ausgerichteten Sozialtherapie haben sich für die drei ausgewiesenen Patientengruppen als günstiger Behandlungsrahmen erwiesen.

Bei relativ hoher Lebensqualität in der Unterbringung können Entlassungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die sonst für viele Patienten nicht zu erreichen gewesen wären. Absehbar nicht entlassbare Patienten haben hier einen Lebensraum mit maximalem Freiheitsgrad bei ausreichender Sicherheit für die Allgemeinheit.

Literatur

- 1) Dorst, B., Leffers, C.J. (1980): Sozialtherapie – ein neues Handlungsmodell. Gruppenpsychotherapie, Gruppendynamik 15: 91-114, Göttingen.
- 2) Eicke, D. (1978): Vom psychiatrischen Krankenhaus zur sozialtherapeutischen Station. Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, Beiheft 7, Göttingen.
- 3) Feldhege, F.-J. u.a. (1979): Verhaltenstraining zum Aufbau sozialer Kompetenz, Berlin.
- 4) Jöckel, D. (1988): Auswirkungen des hessischen Maßregelvollzugs-gesetzes vom 1.1.1982 auf die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher. Göttingen: Med. Diss.
- 5) Wiese, W. (1993): Ein sozialtherapeutisches Konzept im Maßregelvollzug, Diplomarbeit am FB 4 der Universität Kassel.

Aktuelle Informationen

Aufbaustudium Kriminologie/ Universität Hamburg

Im Sommersemester 1997 beginnt der elfte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom-Kriminologe/-in“).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1996-15.01.1997 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof.Dr. Fritz Sack/Prof.Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Tropelwitzstraße 7, 22529 Hamburg
Tel.: 040/41 23-33 29/33 23/23 21/33 21/33 22/36 79
Fax: 040/41 23-23 28
E-Mail: astksek@rrz-cip-1.rrz.uni-hamburg.de

Organisationsentwicklung im Justizvollzug

In der Zeit vom 11. bis 15. November 1996 findet der 9. Bundeskongreß der Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland in Bonn-Bad Godesberg statt.

Ausgangspunkt für die Veranstaltung ist, daß die Arbeit im Justizvollzug in ihrer Ausgestaltung und Organisation ständig mit Blick auf die Frage überprüft werden muß, ob sie dem gesetzlichen Auftrag der Behandlung und Sicherung jetzt und in Zukunft gerecht wird. Neben der kritischen Bestandsaufnahme bedarf es planerischer Überlegungen zur Fortentwicklung des Vollzuges.

In Zeiten geringer materieller Ressourcen sowie veränderter gesellschaftlicher Bedingungen und Gefangenenpopulationen kommt der mitarbeiterorientierten Organisationsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Psychologische Grundannahmen und Modelle sind wesentliche Bausteine für Organisationsentwicklung. Noch zu wenig ist gleichwohl die Mitwirkung von Psychologinnen und Psychologen bei der Organisationsentwicklung institutionalisiert.

Der 9. Bundeskongreß soll dieser Aufgabe Rechnung tragen, Grundlagen und Erfahrungen liefern und Wege für Entwicklungen aufzeigen.

Tagungs- und Anmeldeunterlagen können bei folgender Adresse angefordert werden:
Diplom-Psychologe Rainer Federlin, Roonstraße 15, 52351 Düren

Das türkische Strafvollzugssystem

Unter der Überschrift „Das türkische Strafvollzugssystem – Überblick und Reformbestrebungen“ haben Prof.Dr. Emin Artuk, Marmara Universität Istanbul, und Rechtsreferendar Ralf Kleinjans, Köln, in Heft 3/1995, 107. Bd., S. 658-675, der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW) historische Entwicklung und heutige Situation des türkischen Strafvollzugssystems sowie die 1991 eingeleiteten einschlägigen Reformbemühungen dargestellt. Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Rechtslage auf dem Gebiet des türkischen Strafvollzugsrechts.

Einleitend gehen die Autoren kurz auf die Geschichte des dortigen Strafvollzugssystems ein, um sich dann den heutigen Rechtsgrundlagen zuzuwenden. Demnach wurde das seit 1965 geltende türkische Strafvollzugsgesetz (StVG) bis 1991 insgesamt 19mal geändert. Am 1.8.1967 wurde zur Ergänzung dieses Gesetzes eine wesentlich umfangreichere „Verordnung über die Verwaltung der Vollzugs- und Untersuchungshaftanstalten und den Vollzug

der Freiheitsstrafe“ erlassen. Darüber hinaus existieren weitere Sonderregelungen, nicht zuletzt für den Jugendstrafvollzug. Ferner verfügt jede Anstalt über eine eigene Anstaltsordnung.

Das Gesetz von 1965 regelt die Vollstreckung der Todesstrafe, der lang- und kurzzeitigen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Hinsichtlich der Freiheitsstrafen wird zwischen der Lebenslangen, der zeitlich begrenzten von mindestens einem Jahr und der kurzzeitigen unter einem Jahr unterschieden. Kurzzeitige Freiheitsstrafen können unter besonderen Voraussetzungen in eine Geldstrafe oder Maßnahme – wie Schadensersatz, Entziehung der Fahrerlaubnis oder ein Berufsverbot – umgewandelt werden. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung, falls der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe erhalten hat und gegen ihn nicht mehr als ein Jahr Zuchthaus oder zwei Jahre Gefängnis oder Haft verhängt wurden. Außerdem wird dann eine günstige Kriminalprognose vorausgesetzt.

Im einzelnen trifft das Gesetz besondere Regelungen für die Ausgestaltung des kurzzeitigen und langzeitigen Vollzugs. Es ordnet auch die Trennung von Jugendlichen, Frauen und Männern an. Ebenso sind Untersuchungsgefangene getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Differenziert wird nach offenem, halboffenem und geschlossenem Vollzug. Die Eingruppierung der Verurteilten und die Vollzugsform, die jeweils auf sie angewendet werden soll, sind nach dem Gesetz auf Vorschlag der Anstalt oder nach Maßgabe des Gutachtens des sog. Beobachtungszentrums, in das zu langzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilte einzuweisen sind, vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft einem Verurteilten, der wenigstens ein Fünftel der Strafzeit bei guter Führung verbüßt hat, bis zu 15 Tagen Urlaub gewähren.

Gesetz und Verordnung sehen Disziplinarstrafen vor, die bis zur Einzelhaft bei Wasser und Brot gehen können. Gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen kann der Gefangene die Staatsanwaltschaft anrufen; deren Entscheidung ist unanfechtbar. Der Statistik zufolge haben 50 % aller Strafgefangenen mindestens eine Disziplinarstrafe erhalten.

Für Untersuchungs- wie Strafgefangene besteht Arbeitspflicht. Die Gefangenen erhalten für geleistete Arbeit ein Entgelt, das etwa 10-15 % der in der freien Gesellschaft gezahlten Löhne entspricht. Unter bestimmten Voraussetzungen können Gefangene, die sich im offenen und halboffenen Vollzug befinden oder bis zur bedingten Entlassung höchstens zwei Jahre zu verbüßen haben, im öffentlichen Dienst oder in privaten Unternehmen beschäftigt werden. Einen gerichtlichen Rechtsschutz, der etwa dem der §§ 109 ff. des deutschen StVollzG vergleichbar wäre, gibt es in der Türkei nicht.

Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte kann bei guter Führung frühestens nach 20 Jahren bedingt entlassen werden, alle übrigen Gefangenen des Langzeitvollzugs nach der Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe. Die zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilten können erst nach 25 Jahren entlassen werden.

Dem Beitrag zufolge existieren in der Türkei 605 Straf- und Untersuchungshaft Häuser (Stand: 26.1.1995) mit einer Gesamtkapazität von 83.000 Haftplätzen (Angabe vom 15.12.1993). Von dem am 1.6.1989 insgesamt Inhaftierten waren 18.355 Untersuchungshäftlinge (= 38,4 %). Die Haftanstalten sind einer Abteilung des Justizministeriums, der „Generaldirektion für Straf- und Untersuchungshaftanstalten“, unterstellt.

Seit 1992 liegt ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Straf- und Vollstreckungseinrichtungen vor. Dieses Gesetz soll an die Stelle des Gesetzes von 1965 und der dazu ergangenen Vorschriften treten. Ziel ist eine Modernisierung des Strafvollzugssystems. Es soll an europäische Standards angepaßt werden. Der Gesetzentwurf, der die Unterbringung und Behandlung der Gefangenen sowie die Organisation des Vollzugs wesentlich detaillierter als das bisherige Recht regelt, geht auf das dem türkischen Parlament am 25.11.1991 vorgelegte Regierungsprogramm zurück. In diesem Programm wird festgestellt, daß „die Integration der Türkei in die moderne Welt eine Revision des türkischen Rechtssystems erfordert und die Aufhebung antidemokratischer Normen gebietet“. Jedenfalls bis zum Abschluß des Beitrags hat das türkische Parlament aus Gründen, die mit den innen- und außenpolitischen

Problemen des Landes zusammenhängen, den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Strafvollzuges noch nicht verabschiedet.

Konzept für die intramurale Behandlung von Sexualstraftätern

Unter diesem Titel steht eine Studie, die Diplom-Psychologe Uvo Judith, Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen, erarbeitet und die das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz 1995 herausgegeben hat. Die 160 Seiten umfassende Studie gilt einem Thema, das in letzter Zeit zunehmende wissenschaftliche und praktische Beachtung – nicht zuletzt in Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzuges – findet. Die Schwierigkeiten (sozial-)therapeutischer Behandlung von Sexualdelinquenten sind hinlänglich bekannt. Das beginnt mit der leidigen Frage nach den sog. Ursachen oder Entstehungsbedingungen und setzt sich fort im Fehlen eines ausgereiften, empirisch erprobten und konsentierten Behandlungskonzeptes. Nicht zuletzt bereitet der Umstand Schwierigkeiten, daß sich die zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen keineswegs auf einen einheitlichen Nenner bringen lassen.

Um so mehr verdient die im Rahmen des Kriminologischen Dienstes des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitete Studie Interesse und Beachtung, weil sie auf der Grundlage heutigen Wissensstandes darauf abzielt, ein sowohl zukunftsweisendes als auch realistisches Behandlungskonzept vorzulegen. Wohltuend erscheint in diesem Zusammenhang, daß Judith sich der Bewältigung der Aufgabe in vollem Bewußtsein ihrer Problematik und Komplexität gestellt hat und daß er bereits einleitend aus seinen therapeutischen Vorlieben kein Hehl macht, ohne damit anderen Behandlungsansätzen ihr Daseinsrecht bestreiten zu wollen. Judith stützt sein Konzept erklärtermaßen auf die Theorie der Objektbeziehung, die Narzißmusforschung sowie auf systemische Ansätze. Demgegenüber äußert er Vorbehalte gegenüber verhaltenstherapeutischen Vorgehensweisen. Das hat offenkundig seinen Grund in der Überzeugung, daß Sexualstraftaten vor allem Ausdruck von Persönlichkeitsproblemen und Beziehungsstörungen sind. Gerade deshalb hat er sich im Rahmen seiner praktischen Ausbildung und Tätigkeit wie seiner Konzeptualisierung vorrangig der systemischen Familientherapie zugewandt. In jenem Kontext hat auch die Psychoanalyse ihren Platz, wenngleich er zu ihrer „triebmechanischen Sprache“ und Ausprägung deutlich auf Distanz geht. Ebenso ist ihm zufolge für somatische Behandlungsmethoden – etwa eine Androcur-Behandlung – Raum.

Nach Auffassung Judiths können die meisten Sexualdelinquenten auf sozialtherapeutischem Wege behandelt werden. Freilich möchte er diese weitgehende und pauschale These in mehrfacher Hinsicht relativiert wissen. Das beginnt etwa mit der Binsenweisheit, daß je nach Persönlichkeits- und Deliktsstruktur – namentlich nach Art der individuellen Persönlichkeitsstörung(en) – differenziert vorgegangen werden muß. Und das setzt sich fort mit der Feststellung, daß es Tätergruppen mit unterschiedlichen Behandlungschancen und Rückfallrisiken gibt. In diesem Sinne sieht Judith etwa bei folgenden Klienten eine Sozialtherapie als wenig (oder überhaupt nicht) erfolgversprechend an: bei solchen mit progredienten oder sehr eingefahrenen Perversionen, bei Borderline- und narzißtischen Persönlichkeiten, „die zum extremen Ausagieren ihrer Konflikte neigen“ (S. 87), „bei Sexualdelinquenten, deren Persönlichkeitsbild durch eine chronisch dissoziale Lebensentwicklung geprägt ist, und bei Klienten, die sich in einer desolaten Lebenssituation befinden, die sie auch nach der Therapie vor unlösbar erscheinende Probleme stellt“ (S. 90). Daß auch solchen Tätern im Rahmen des Regelvollzuges und seiner Möglichkeiten – unter dem Vorbehalt hinreichenden Schutzes der Allgemeinheit – Angebote gemacht werden sollten, versteht sich für Judith von selbst.

Nicht minder bedeutsam ist Judiths Hinweis auf die Notwendigkeit, zwischen „therapeutischem Erfolg“ und „Rückfallfreiheit“ zu unterscheiden. Beides wird ja auch im Hinblick auf sozialpädagogische Ansätze im sog. Regelvollzug zuweilen miteinander vermenget. Zugleich kann es nach seinen Erfahrungen und konzeptionellen Vorstellungen durchaus Gewichtsverschiebungen im Verhältnis von Therapie und sozialer Kontrolle geben. Solche Überlegungen haben bekanntlich auch Eingang in die Praxis des

Maßregelvollzuges gefunden. Bedeutung haben sie namentlich im Rahmen der Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen erlangt, die Judith gleichfalls als notwendigen Bestandteil sozialtherapeutischer Behandlung begreift. Dabei stehen ihm die einschlägigen Probleme der Prognosestellung und der Risikoabwägung sehr wohl vor Augen. Doch zählt er zu den Rahmenbedingungen eines erfolgversprechenden Therapiekonzeptes, daß die „Aufgaben der sozialen Kontrolle (Stellungnahme zu Lockerungen) und therapeutische Behandlung“ voneinander getrennt werden (S. 146). Überhaupt wird an den zusammenfassenden Schlußpassagen deutlich, welcher personelle und organisatorische Aufwand vonnöten ist, um einer Abteilung, die der Behandlung von Sexualstraftätern dient, realistische Erfolgchancen einzuräumen (S. 147 ff.).

Die breit angelegte Studie ist in elf Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel stellt Judith Vorüberlegungen an, in denen er seine bereits skizzierte Ausgangsposition umreißt (S. 4-6). Es folgt ein Überblick über den einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnisstand, der ungeachtet der grundsätzlichen Problematik durchaus Aufschlüsse hinsichtlich des – heterogenen – Täterkreises, der – unterschiedlichen – Symptomatik, aussichtsreicher – oder zumindest diskutabler – Behandlungsansätze gibt (S. 7-11). Im folgenden, ausführlicheren Kapitel diskutiert Judith relevante und anerkannte Konzepte für die Erklärung von Sexualstraftaten (S. 11-65). Er unterscheidet hier zwischen somatischen Faktoren, die zur Sexualdelinquenz führen können (z.B. Chromosomenanomalie, hirnanatomische und -physiologische sowie endokrinologische Faktoren) sowie psychodynamischen und systemischen Störungskonzepten, die verschiedene Formen von Persönlichkeitsstörung (z.B. Borderline, Narzißmus, Perversionen, Über-Ich-Störung) thematisieren.

Gegenstand des vierten Kapitels ist das Problemspektrum, das bei Sexualstraftätern im Vordergrund steht (S. 65-72). Erörtert werden die verschiedenartigen Störungen, die in solchen Fällen besonders häufig auftreten (z.B. Identitätsstörungen, Ich-Schwäche, emotionale Störungen, Störungen in den Bereichen der Selbstwahrnehmung sowie sozialer Kontakte und Kommunikation). Spätestens hier wird einsichtig, daß es kein Verfahren geben kann, mit dem man auf die Palette unterschiedlicher Störungen in gleicher Weise reagieren könnte. Nicht minder problemträchtig und differenziert nimmt sich die Darstellung der Besonderheiten an, welche die Behandlung von Sexualstraftätern in einer Justizvollzugsanstalt (mag sie auch sozialtherapeutischen Zuschnitt haben) kennzeichnen (S. 72-82). In diesem Zusammenhang begegnen dem praxiserfahrenen Leser bekannte Problemfelder und Stichworte: insbesondere Fremdbestimmung und Entmündigung des Insassen, Sexualeindlichkeit des Vollzuges, Trennung des Gefangenen von den Angehörigen, Gefangenensubkultur, verändertes Zeiterleben im Vollzug, Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen, Rollen- und Kontextvermischung in der Haftanstalt, Doppelfunktion des Psychologen im Vollzug als Therapeut und Gutachter.

Im sechsten Kapitel geht Judith auf das bekannt schwierige Problem der Behandlungsmotivation von Sexualstraftätern ein, in dem er freilich nicht zuletzt ein Kommunikationsproblem erblickt (S. 82-84). Das anschließende Kapitel ist den Auswahlkriterien für die intramurale Behandlung von Sexualstraftätern gewidmet (S. 84-90). Hier kommen namentlich die bereits erwähnten Problemgruppen zur Sprache, bei denen sozialtherapeutische Bemühungen nur wenig oder gar nicht aussichtsreich erscheinen. In den folgenden Kapiteln entfaltet nun Judith sein spezifisches Behandlungskonzept und legt die therapeutischen, personellen und organisatorischen Konsequenzen dar, die sich im einzelnen daraus ergeben.

Zunächst umreißt er die maßgeblichen Behandlungsgrundsätze sowie deren spezielle therapeutische Ausrichtung (S. 90-116). Unterschieden wird zwischen einer Basisbehandlung sowie einer spezifischen Behandlung, „die an bestimmte fachliche Qualifikationen gebunden ist“ (S. 101). Insoweit differenziert Judith nach therapeutischer Behandlung, pädagogischer Behandlung und gezielter Förderung der Freizeitgestaltung. Wesentlich erscheinen ihm, daß das Team ein einheitliches Behandlungskonzept vertritt, daß dem Delikt Vorrang in der Behandlung eingeräumt wird und daß eben zwischen den skizzierten Behandlungsebenen unterschieden

wird. Grundlage des Ganzen bildet für Judith die „Erarbeitung eines therapeutischen Kommunikationssystems“ (S. 105), in dessen Rahmen die Trennung von Therapie und Begutachtung, ein offener Kommunikationsstil und Toleranz gegenüber gestörtem Verhalten praktiziert werden sollen sowie ein „Minimalkatalog sozialen Verhaltens“ (S. 107) eingehalten werden sollte. Letzterem sollen sog. Basis- und Therapieverträge dienen, die dem Team wie den Klienten Regeln für den Umgang miteinander an die Hand geben sollen. Ausdrücklich hebt Judith den Vorrang positiver Sanktionen vor negativen für den Fall von Vertragsverletzungen hervor. Schließlich arbeitet er die unterschiedlichen Funktionen der Einzel-, Gruppen- und Familientherapie heraus.

Im neunten Kapitel zieht Judith organisatorische Konsequenzen aus seinem Behandlungskonzept (S. 116-137). Danach setzt es eine spezialisierte Abteilung voraus, die ausschließlich der Behandlung von Sexualstraftätern dient, therapeutischen Zuschnitt haben und von ihrer Klientel auch als die positivere Alternative (im Verhältnis zum Regelvollzug) erlebt werden können muß. Einige weitere organisatorische Grundsätze bestehen etwa in der schon angedeuteten Trennung von therapeutischen und gutachterlichen Funktionen, in der Konstanz der Bezugspersonen, der gemischtgeschlechtlichen Zusammensetzung des Teams, den Erfordernissen externer Supervision, ständiger Fortbildung aller Teammitglieder sowie der Evaluierung der Therapie. Judith hält es ferner für geboten, den Mitgliedern des Teams bestimmte Aufgabengebiete zuzuweisen und diese gegeneinander abzugrenzen. Er tritt auch für die Realisierung des Konzepts der Triade, d.h. der Zuordnung des einzelnen Klienten zu einer aus einem Vertrauensbeamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, dem Wohngruppenleiter und dem zuständigen Psychotherapeuten bestehenden Behandlungseinheit, sowie des Konferenzsystems ein.

Im zehnten Kapitel entwickelt Judith Beurteilungskriterien, die es dem Team ermöglichen sollen, den Verlauf und den Erfolg der Therapie – einschließlich etwaiger Problemfelder, Krisen und Störfaktoren – einzuschätzen (S. 137-142). Im letzten, abschließenden Kapitel faßt er nochmals die Vorteile, Rahmenbedingungen, Risiken und Kosten seines Therapiekonzepts zusammen (S. 142-149).

Eine zweiteilige Literaturübersicht, die das benutzte (S. 150-157) und das in die Darstellung nicht integrierte (S. 158-160) Schrifttum wiedergibt, rundet die nützliche und diskussionswürdige Studie ab, die namentlich für die sozialtherapeutische Theorie und Praxis wichtige Informationen und Hilfen bereithält.

Die bibliographischen Angaben der Studie, die zum Selbstkostenpreis von DM 20,- durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz (oder Postfach 3260, 55022 Mainz) bezogen werden kann, lauten wie folgt: Kriminologischer Dienst – Rheinland-Pfalz – Leitung Psychologiedirektorin Dr. Ingrid Michelitsch-Traeger. Diplom-Psychologe Uvo Judith: Konzept für die intramurale Behandlung von Sexualstraftätern. Herausgeber: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Mainz 1995. 160 S.

Heinz Müller-Dietz

Reform des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

Unter diesem Titel hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Prof. Dr. Heribert Ostendorf, im November 1994 den Abschlußbericht der entsprechenden Arbeitsgruppe herausgegeben. Der 42seitige Bericht, der durch einen Anhang ergänzt ist, geht von der aktuellen Situation des schleswig-holsteinischen Arrestvollzuges aus, um dann in konzeptionelle Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Neuregelung zu münden. Der Arbeitsgruppe gehörten an: Prof. Ostendorf als Vorsitzender, Justizamtmannt Manfred Drechsler und Justizamtsinspektorin Lackmuth-Fricke (beide Jugendarrestanstalt Rendsburg), Regierungsrat Wolfgang Gottschalk (Justizministerium Kiel), Richterin am Amtsgericht Lutz (Elmshorn), Richter am Amtsgericht Meyer (Rendsburg) sowie Richter am Amtsgericht Oppitz (Kiel).

Der Bericht ist in acht Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel wird die Problemlage skizziert, vor allem die Reformbedürftigkeit des

Jugendarrestes anhand von Zahlenmaterial und wissenschaftlichen Aussagen hervorgehoben. Im zweiten Kapitel werden personelle Zusammensetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe umrissen. Das dritte Kapitel gibt die Entwicklung des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland – namentlich auf Grund statistischer Daten – wieder. Dargestellt werden vor allem: Verurteilungsquoten (von 1955 bis 1991), Belegungskapazitäten und durchschnittliche Belegungen im Ländervergleich (von 1965 bis 1988), Zugänge im Arrestvollzug im Ländervergleich 1975, 1985 und 1988 (gegliedert nach Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrrest). Weitere Daten wurden durch eine Befragung der 30 Jugendarrestanstalten im Bundesgebiet, von denen allerdings nur 24 derzeit in Betrieb sind, erhoben.

Gegenstand des vierten Kapitels ist eine Beschreibung des Istzustandes der Jugendarrestanstalt Rendsburg. Dargestellt werden: der äußere Rahmen, die personelle Situation, die Zuständigkeit, die Ladung der Arrestanten, die Anzahl der Vollstreckungen, der Vollzug des Arrestes, der Umgang mit besonderen Problemfällen und die vorzeitige Entlassung. Im fünften Kapitel werden die Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung, die hinsichtlich der Arrestanten des Jahres 1989 in Rendsburg durchgeführt wurde, mitgeteilt. Bei 37,5 % dieser Arrestanten fanden sich bis August 1994 keine Neueintragungen im Strafregister und im Erziehungsregister.

Den Schwerpunkt des Abschlußberichts bilden die im sechsten Kapitel zusammengefaßten Empfehlungen der Arbeitsgruppe. Sie betreffen im einzelnen: den Vorrang ambulanter Maßnahmen vor der Verhängung von Arrest, die Zentralisierung des Arrestvollzuges in Rendsburg (in einem baulich neu konzipierten Rahmen), die Auflösung der Freizeitarrrestanstalten bei den Amtsgerichten in Ahrensburg, Eutin, Lübeck und Oldenburg, die Öffnung der Jugendarrestanstalt Rendsburg, die möglichst weitgehende Vermeidung des „Ungehorsamsarrestes“, die Beschleunigung der Vollstreckung sowie Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und zur Nachbetreuung. Das siebte Kapitel enthält Forderungen des Personals der Jugendarrestanstalt Rendsburg zur personellen Ausstattung, zur Fortbildung sowie zur Reaktion auf Entweichungen. Im achten Kapitel (Anhang) wird das Konzept für den Arrestvollzug in Rendsburg teils stichwortartig, teils in graphischer Form dargestellt (Leitlinien für die Arrestgestaltung, Differenzierung nach Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest, Vernetzung der Angebote einschließlich der nachgehenden Betreuung usw.).

Der Abschlußbericht kann vom Schleswig-Holsteinischen Justizministerium, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel (Regierungsrat Gottschalk) bezogen werden.

Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug

Unter dieser Überschrift hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, eine 39 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht. Dem Untertitel zufolge geht es in der Broschüre um die Beschreibung des spezifischen pädagogischen Arbeitsfeldes oder Tätigkeitsbereichs des Lehrers im Justizvollzug. Die Broschüre ist 1995 im Selbstverlag erschienen. Sie kann kostenlos bei der Herausgeberin bezogen werden. Als Autoren zeichnen für sie Peter Bierschwale, Bernhard Detmer, Manuel Pendon und Maximilian Weidenhiller verantwortlich.

Im einzelnen gliedert sich die Broschüre in vier Kapitel. Das erste Kapitel besteht im Vorwort des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG). Hier wird daran erinnert, daß die BAG seit ihrer Gründung im Jahre 1958 immer wieder sich mit Grundfragen des Berufsprofils – wie etwa Qualifikation und Weiterbildung, Aufgaben und Tätigkeiten, Standort des Lehrers in der Institution Strafvollzug (Funktion, Befugnisse, Kompetenzen) sowie Kooperation mit und Abgrenzung von anderen Berufsgruppen – auseinandergesetzt und 1971 erstmals eine Darstellung des Berufsbildes vorgelegt hat. In der Folgezeit hat sich die BAG wiederholt mit diesen Fragen befaßt (so etwa anlässlich der Bundesarbeitsstagungen 1991 in Ebermannstadt und 1992 in Berlin). Die Berliner Tagung führte zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, deren Entwurf von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Bundesarbeitsstagung 1995 in Ravensburg angenommen wurde. Die nunmehr vorliegende Broschüre gibt die überarbeitete Fassung dieses Entwurfs wieder.

Sie soll – dem Vorwort zufolge – das berufliche Selbstverständnis des Lehrers stärken, den Stellenwert der Pädagogik im positiven Sinne neu bestimmen und die Bildungsarbeit im Vollzug institutionell besser absichern.

Die folgenden beiden Kapitel sind der Darstellung des Berufsbildes und der Qualifikationsanforderungen gewidmet. Dabei macht das zweite Kapitel den inhaltlichen Schwerpunkt der Broschüre aus. Hier wird eine „Standortbestimmung der pädagogischen Arbeit im Vollzug“ unternommen. In einem ersten Abriss werden die Entwicklungslinien sowie die geschichtlichen und aktuellen Ansatzpunkte der Vollzugspädagogik skizziert. Daran schließt sich ein Überblick über das Bildungsangebot für Gefangene und die Berufsrollen der Lehrer im Vollzug an. In diesem Zusammenhang wird zwischen abschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen schulischer und beruflicher Art, nicht abschlussbezogenen sowie Bildungsmaßnahmen in der Freizeit unterschieden. Ein dritter Abschnitt des Kapitels behandelt die Rahmenbedingungen der Bildungsarbeit im Vollzug. Beschrieben werden hier die Stellung des Lehrers im Vollzug, institutionelle Bedingungen, die Zusammenarbeit mit Externen sowie personelle Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen.

Das dritte Kapitel hat „Ansprüche und Wirklichkeit in der Stellung des Lehrers – Konflikte, Hindernisse und Lösungsansätze“ zum Gegenstand. In diesem Kontext stellt die Broschüre die „Struktur eines Qualifizierungsmodells“ vor. Unterschieden wird zwischen einer allgemeinen und einer pädagogischen Vollzugsqualifikation. Des näheren werden die formalen und inhaltlichen Anforderungen aufgelistet.

Das vierte Kapitel faßt die Beschreibung des pädagogischen Arbeitsfeldes zusammen. Hier kommen Istzustand und angestrebte Verbesserungen zur Sprache. Neben den einschlägigen Rechtsgrundlagen werden gegenwärtige Arbeitssituationen und Schwierigkeiten sowie künftige Reformschritte skizziert. Nicht zuletzt erfährt der Leser, in welchen Funktionen heute Lehrer im Vollzug tätig sind: als Bildungsbeauftragte, Lehrgangleiter, Ausbilder im Rahmen der Ausbildung und Weiterbildung für Beamte und Gefangene, Sportlehrer, Entscheidungsträger (Erziehungsgruppenleiter, Abteilungsleiter, Vollzugsleiter usw.), Leiter der Gefangenenbücherei, Freizeitkoordinatoren und als Beauftragte für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben.

Die Broschüre ist für alle im Justizvollzug Tätigen von Interesse, die dem Pädagogischen Dienst selbst angehören oder mit ihm – als Vollzugsbedienstete oder externe Kräfte – zusammenarbeiten.

25 Jahre Anlaufstelle für Haftentlassene in Freiburg

Mit einer Jubiläumsveranstaltung feierte der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg am 27. März 1996 das 25jährige Bestehen seiner Anlaufstelle für Haftentlassene. Im fast vollbesetzten Kaisersaal des historischen Kaufhauses am Münsterplatz begrüßte Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vollrath Hermisson zahlreiche Ehrengäste aus Politik, Justiz und Verwaltung, Mitarbeiter, Freunde und Förderer der Einrichtung. Nach einem Grußwort des Freiburger Sozialbürgermeisters Seeh und des Vizepräsidenten des Landgerichts Freiburg Teigeler überbrachte Leitender Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Haehling von Lanzenauer die Glückwünsche der Bezirks- und Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege und seines Vorstandes. Er wies auf die richtungweisende Bedeutung der Freiburger Anlaufstelle hin, die diese nicht allein im badischen Raum, sondern für viele gleiche und ähnliche Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet seit den siebziger Jahren hatte. Den Festvortrag hielt Gabriele Kawamura, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe in Bonn, über das sozialpolitische Thema „Freie Straffälligenhilfe im Schatten gesellschaftlicher Polarisierungen“. Musikalisch unrahmt wurde die Feierstunde vom Duo Legretto, dessen Gitarristen Wolfgang Schubert und Flötisten Thomas Kolhaus für drei ansprechende und schwungvolle Darbietungen herzlich Beispiel gespendet wurde. Einem Stehempfang schloß sich am frühen Nachmittag die Besichtigung der Anlaufstelle in der Brombergstraße an, wo die Mitarbeiter ein Buffet vorbereitet hatten.

Rechtzeitig zum Jubiläum erschien eine Broschüre, die in ansprechender Form über den fruchtbaren Weg der Einrichtung berichtet und Informationen über die Hilfsangebote und Gedanken zur Kriminalpolitik und Öffentlichkeitsarbeit enthält.

Karl-Michael Walz

(Aus: Kurzbrief Nr. 39/März 1996 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege)

Bericht vom Heinrich-Wetzlar-Haus

Das Heinrich-Wetzlar-Haus in Stutensee nördlich von Karlsruhe könnte man als Untersuchungshaft-Vermeidungs-Projekt umschreiben. Statt U-Haft zu verhängen, kann der Jugendrichter straffällige junge Menschen in das Heim einweisen. Die Jugendlichen werden hier erzieherisch gefördert durch Unterricht, handwerkliche Tätigkeiten, Sport, Spiel und Gruppenaktivitäten. Die Betreuungsarbeit wird von Sozialarbeitern geleistet, die regelmäßig an einer Supervisionsmaßnahme teilnehmen. Bei dem Heim handelt es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe, Träger ist der Landeswohlfahrtsverband Baden. Enge Kooperation besteht mit dem Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart und mit dem Jugendhilfswerk in Freiburg. Unser Badischer Landesverband hat über lange Jahre die wissenschaftliche Begleitung gefördert.

Im allgemeinen Rückblick auf das Jahr 1995 war festzustellen, daß jugendliche Täter – wie übrigens auch viele der Opfer – immer jüngeren Altersstufen angehören, parallel die Zahl der Straftaten beteiligter Kinder ansteigt. Diese Entwicklung wird gespiegelt durch die Altersstruktur innerhalb der Einrichtung: Der Altersgruppe der 14jährigen waren zuzuordnen im Jahre 1991 ein, im Jahre 1992 ein, im Jahre 1993 vierzehn, im Jahre 1994 sechs und im Jahre 1995 acht Insassen. Im Berichtsjahr 1995 sind insgesamt 31 Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren aufgenommen worden. Von diesen Heimbewohnern befanden sich vor der Unterbringung bzw. vor der U-Haft achtzehn im Elternhaus, zehn in Heimerziehung, einer in der Pflegefamilie und zwei waren wohnsitzlos. Hinsichtlich der vorgeworfenen Straftaten liegen für die Gesamtheit der Insassen die Eigentumsdelikte einschließlich Raub und Erpressung mit 84 % der Fälle klar an der Spitze, gefolgt von 6 % Sexualdelikten, 3 % Körperverletzungen, 3 % Tötungsdelikten; die Restprozente entfallen auf sonstige Tatbestände. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt fünf Monate, was häufig die Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses ermöglicht.

Die erzielten Erfolge einerseits, die prognostizierte Kriminalitätsentwicklung andererseits zeigen, daß es langfristig einer Fortführung der Einrichtung bedarf. Sie hat ihre Bewährungsprobe bestanden. So kann weitergearbeitet werden im Geiste des großen Wegbereiters Dr. Heinrich Wetzlar, der gemeinsam mit seiner in der Jugendarbeit engagierten Frau vor über einem halben Jahrhundert in Theresienstadt von Nazischergen ermordet worden ist.

Reiner Haehling von Lanzenauer

(Aus: Kurzbrief Nr. 39/März 1996 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege)

Pioniere des Gefängniswesens: Der Theoretiker Carl August Zeller

Wer sich mit der Behandlung der Gefangenen in Deutschland, mit dem Progressiv- oder Stufensystem oder aber mit der Entwicklung der Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg befaßt, stößt schnell auf den Namen Carl August Zellers. Zeller wurde 1774 als Sohn des württembergischen Hofrats Christian Zeller auf Schloß Hohenentrigen geboren. Seine Ausbildung erhielt er in den theologischen Landesanstalten Württembergs. Vom Geiste dieser Stiftswelt geprägt, wirkte er fünf Jahre lang als Prediger im mährischen Brünn, wo er sich auch um die Lehrer- und Erwachsenenbildung kümmerte. Nach einem Besuch 1805 bei Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827) im eidgenössischen Yverdon beschäftigte er sich fortan mit Fragen der Elementarschule und veröffentlichte Abhandlungen über schulmeisterliche

Themen. In dieser Zeit lernte er den Sozialpädagogen Philipp Emanuel Fellenberg (1771-1844) und den Pädagogen und Philantropisten Christian Gotthilf Salzmann (1744-1811) kennen. Fellenberg hatte unter dem Einfluß Pestalozzis auf dem Gut Hofwyl bei Bern eine Erziehungsanstalt errichtet, die auf der Grundlage eines landwirtschaftlichen Musterguts verschiedene Schulgattungen von der Armenschule bis zum Gymnasium vereinigte. Salzmann, seit 1781 Religionslehrer in Dessau, hatte 1784 die Erziehungsanstalt Schnepfenthal bei Gotha gegründet, deren Hauptziel eine allseitige Ausbildung war und die praktische Lebenserziehung besonders betonte. Zellers Bestreben, in der pädagogischen Bewegung seiner Zeit selbst eine führende Rolle im Sinne eigener Methoden und der Pestalozzis zu übernehmen, wollte freilich zu keinem rechten Erfolg führen. Zwar wurde er auf Empfehlung Pestalozzis zur Mitarbeit beim Neuaufbau des preußischen Bildungswesens berufen. Doch war ihm praktische Arbeit nur 1809/10 als Leiter des königlichen Waisenhauses in Königsberg und als Begründer eines Nationalinstituts für die Lehrerausbildung in Ostpreußen vergönnt. Diese Tätigkeiten mußte er schon nach kurzer Zeit aufgeben. Den Grund seines Scheiterns sehen Kritiker in Zellers unablässigem Dringen auf Methode, die er statt zum Mittel zum Selbstzweck erhoben hatte. So sei er mehr zum Anregen und Organisieren denn zum ruhigen Fortführen eines praktischen Werkes geeignet gewesen.

Während eines Urlaubs, den Zeller von Juli 1823 bis August 1824 in Stuttgart verbrachte, schrieb er die allseits bekannt gewordene Abhandlung mit dem Titel „Grundriß einer Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will“. Eingangs werden Thesen aufgestellt, die zur Grundlage seiner Reformvorschläge wurden. Im Gefängnis beraube der Staat die Sträflinge ihrer Freiheit, die diese zum Schaden ihrer Mitbürger mißbraucht haben. Mit bloßer Absonderung der Gefangenen könne der Staat den verletzten Bürgern indes nicht dienen. Deshalb müßten Strafanstalten mehr als nur Gefängnis sein. Während er für die „leichteren Verbrecher“ eine Art Bewährungsaufsicht unter Pflegern, für die „schweren Verbrecher“ aber kurzerhand die Verbannung vorschlug, sah er in der Anleitung zu strenger Ordnung, Reinlichkeit und dauerhafter Beschäftigung ein wichtiges, doch allein nicht ausreichendes Mittel für die Erziehung der in seinen Augen besserungsfähigen „mittleren Verbrecher“. Erst deren Sinnänderung als Frucht christlicher Freiheit gewährte die Sicherheit der Gesellschaft, in die der Gefangene nach seiner Entlassung zurückkehre. Zum Erreichen dieses erzieherischen Zieles stünden aber zu wenig begeisterte Pfleger und Pflegevereine bereit. Es müsse deshalb doch ein anderes, nicht von der Persönlichkeit der Pfleger abhängiges Verfahren geben, wodurch Sträflinge zum Bewußtsein ihres Zustandes und seiner Veranlassung kämen. Zeller glaubte, dieses Ziel in einer Anstalt verwirklichen zu können, in der neben die durch das Anstaltspersonal bewirkte Erziehung die wechselseitige Erziehung hinzutritt. Dieses Verfahren sei an sich schon für die Kinderschule wünschenswert, „um zu verhüten, was sonst bei Vielen in der Strafanstalt nachgeholt werden müsse“. In einem Abschnitt über die „Behandlung des Zöglings“ stellte Zeller sodann das Kernstück seines Progressivsystems dar: Einrichtung der Gesetzesvollziehung durch Einteilung der Gefangenen in Klassen, durch Unterbeamte (Ordner und Aufseher) und durch das Hausrecht. Dabei bezog er sich auf eigene, in der Strafanstalt Graudenz gewonnene Erfahrungen. Soweit ersichtlich, wollte Zeller die Einteilung der Gefangenen in Klassen doch nur zur Freizeit und bei Nacht verwirklicht sehen. Mittel zum Ziel, „daß der Zögling seines Zweckes nicht bewußt werde, der Freiheit würdig, in die Gesellschaft zurückzukehren“, seien die Gewöhnung an nützliche Tätigkeit und Arbeitssamkeit, eine durch Elementarkenntnisse und Fertigkeiten erhöhte Einsicht und endlich die Anwendung derselben zu einem wohlgeordneten, die künftige Selbständigkeit vorbereitenden Geldverkehr. Dabei verstand Zeller Geldverkehr im wörtlichen Sinne und schlug die Einführung von besonders geprägtem Anstaltsgeld vor, das dem Gefangenen eine Vorstellung von seinem Verdienst geben solle. Freiheiten, Rechte und Pflichten der Gefangenen seien unterschiedlich auszugestalten, je nachdem, ob sie sich in der Probe-, Bewähr- oder Vorbereitklasse befänden. Doch gelte zunächst der Grundsatz: „Jeder sey er wer er wolle, fängt von unten an.“ In der Probeklasse müßten die Ankömmlinge außerhalb der Arbeitszeit in Absonderung genommen, über ihre Pflichten belehrt und unterrichtet werden. In der Bewährklasse würden die Gefangenen bei erweiterten Rechten vorläufiges Vertrauen genießen

und Gelegenheit zur Bewährung im Anstaltswesen erhalten. Zeugnisse sollten Auskunft über das Maß der Anstrengung und Besserung geben. Nach sechs Monaten könne die Aufnahme in die Vorbereitklasse erwogen werden. Sie solle den Sprung von der Gebundenheit des Gefängnisses in die Freiheit und seine nachteiligen Folgen verhüten, indem sie die wesentlichen bürgerlichen Verhältnisse in die Anstaltswelt aufnehme und als Erziehungsmittel nutze. Dabei sollten die aus dem Kreis der Gefangenen gewählten und von der Anstaltsleitung bestätigten Ordner neben der Hausordnung eine tragende Rolle spielen. Letztere diene der Anstalt gleichermaßen wie dem Schutz des Gefangenen vor Willkür und ungerechter Verfolgung. Zeller, der im königlichen Waisenhaus zu Königsberg bemüht war, einen „Kinderstaat“ aufzubauen, war nun bestrebt, die dort gemachten Erfahrungen zur Methode einer erziehenden Strafanstalt zu machen. Seine Abhandlung, die anbei den Vorschlag für einen unter der Protektion des Monarchen stehenden Hilfsverein für entlassene Strafgefangene enthielt, wurde 1823 König Wilhelm I. von Württemberg unterbreitet, der die Gabe huldvoll entgegengenommen haben soll. Den Gedanken der Gründung eines Hilfsvereins nahm der evangelische Stadtpfarrer und Zuchthausgeistliche Viktor August Jäger in Schwäbisch Gmünd publizistisch auf und entwickelte ihn weiter. Bei den Ideen Zellers zum Stufensystem beließ es Jäger, dessen Hauptanliegen es war, die Praxis der Entlassenenfürsorge in Württemberg zu fördern, bei einer nur zusammenfassenden Wiedergabe. Obgleich König Wilhelm I. von den Vorschlägen Jägers recht angetan war, kam es noch nicht zur Gründung eines Schutzvereins. Dies gelang erst im Jahr 1830 unter dem Obertribunalpräsidenten Dr. Eberhard Friedrich von Georgii, der sich nun seinerseits auf die Pläne Jägers bezog. Er gründete einen Verein, dessen Aufgabe es sein sollte, „durch bürgerliche und sittliche Besserung entlassener Strafgefangener den häufigen Rückfällen möglichst zu begegnen“. Dies war die Geburtsstunde der württembergischen Straffälligenhilfe, zu der Zeller indirekt und gedanklich vorbereitend beigetragen hat. Die Wirkung seiner Vorschläge in bezug auf das Progressivsystem als Mittel der Gefangenenbehandlung scheint dagegen eher gering, wenngleich Zellers Person und Gedanken nicht unerheblich zwei bedeutende Gefängnisreformer im Deutschland des 19. Jahrhunderts beeinflussten. Während er den zweiundzwanzigjährigen Theodor Fliedner (1800-1864) mit einem Vortrag in Köln zu begeistern wußte, erkannte Dr. Nicolaus Heinrich Julius (1783-1862) Zeller als Sachverständigen im Gefängniswesen an. Mehrfach erwähnte Julius ihn und seine Ideen schriftlich und in Vorträgen. So gesehen wirkte Zeller auch im Bereich der Gefangenenbehandlung, wiewohl nicht unmittelbar, so doch ideengeschichtlich fort.

Karl-Michael Walz

(Aus: Kurzbrief Nr. 39/März 1996 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege)

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient laut ihrem Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern in diesem Bereich sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangt der jährliche Ertrag aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa DM 10.000,-. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise und dergleichen) bis spätestens

30. September 1996

an den Vorsitzenden der Stiftung, Professor Dr. Winfried Hassemer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main, zu richten.

gez. Winfried Hassemer

Arbeitsentgelt und Sozialversicherung für Strafgefangene

Der Übersicht in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ Heft 17/1996, S. 1121 ff. (vom 24. April 1996) zufolge ist unter anderem folgende Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1996 vorgesehen:

„Verfassungsbeschwerden und ein Vorlagenbeschluß zu der Frage, ob die geringe Entlohnung arbeitender Strafgefangener und deren Nichteinbeziehung in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung mit dem Grundgesetz, insbesondere sozialstaatlichen Anforderungen und dem Gleichheitssatz, vereinbar ist. Teilweise geht es auch um die Verfassungsmäßigkeit der Arbeitspflicht der Gefangenen, insbesondere in von Unternehmen geführten Betrieben und deren disziplinarische Durchsetzung (2 BvR 441/90 u.a., 2 BvL 17/94).“ (S. 1123)

Amtseinführung von Prof. Dr. Norbert Konrad

als Leiter der Psychiatrischen Krankenhausabteilung in der Justizvollzugsanstalt Tegel und zugleich als Professor an der Freien Universität Berlin

Am 14. Juli 1994 haben die Senatorin für Justiz, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, und der Präsident der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. Johann-Wilhelm Gerlach, eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die die Grundlage für eine langfristige Zusammenarbeit zwischen der Freien Universität und dem Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten darstellt (vgl. Pressemitteilung 83/94 vom 14. Juli 1994). Ein wesentlicher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist die Einrichtung einer Professur am Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, die aus einer Stelle der Justiz für einen leitenden Arzt im Strafvollzug finanziert wird. Nachdem das Berufungsverfahren an der Freien Universität Berlin abgeschlossen und die Auswahlentscheidung getroffen worden ist, wird Herr Privatdozent Dr. med. Norbert Konrad am 1. April 1996 zum Professor für Forensische Psychiatrie an die Freie Universität Berlin berufen. Zugleich wird ihm die Leitung der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tegel übertragen.

Von dieser bundesweit bislang einmaligen Zusammenarbeit von Justizvollzug und Wissenschaft versprechen sich beide Seiten einen großen Nutzen: Die medizinische Praxis im Vollzug wird von der wissenschaftlichen Forschung und Lehre unmittelbar und in weitaus größerem Umfang als bisher profitieren, umgekehrt die universitäre forensische Psychiatrie von den empirischen Erfahrungen in der Vollzugspraxis. Dies soll außer durch die erwähnte Personalunion in der Person von Herrn Prof. Konrad durch Personalaustausch zwischen den Institutionen, gemeinsame Lehrveranstaltungen und andere Ausbildungsaktivitäten, wie durch Forschungstätigkeiten im Vollzugskrankenhaus, geschehen.

Herr Dr. Norbert Konrad wurde im November 1958 in Stuttgart geboren. Er studierte von 1977 bis 1982 in Gießen und Berlin Medizin sowie Theaterwissenschaften, Philosophie und Psychologie. 1983 erlangte er die Approbation als Arzt und promovierte 1984 an der Freien Universität Berlin. Zwischen 1984 und 1989 arbeitete er als Assistenzarzt in verschiedenen Berliner Kliniken, u.a. in der Abteilung forensische Psychiatrie der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik. Nach seiner Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie und Neurologie im Jahre 1989 war Herr Dr. Konrad bis 1993 wissenschaftlicher Assistent am Institut für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin. 1995 habilitierte er sich. Seit dem 1. November 1993 leitet Herr Dr. Konrad als Chefarzt die Abteilung für forensische Psychiatrie des Sächsischen Krankenhauses für Psychiatrie und Neurologie in Arnsdorf.

Am Montag, dem 1. April 1996, fand eine Einführungsveranstaltung im Pavillon der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel statt.

(Nach einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin)

20 Millionen DM an ehemalige Straffällige vergeben

Justizminister Dr. Thomas Schäuble legt Bilanz des „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ vor

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ hat im vergangenen Jahr 142 Darlehen in Höhe von rund 1,7 Millionen DM bewilligt und ehemaligen Straffälligen damit die Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen gegeben. 1993 waren es 109 Darlehen in Höhe von circa 1,3 Millionen DM (1991: 164 Darlehen, 1,95 Millionen DM; 1992: 116 Darlehen, 1,5 Mio. DM). Justizminister Dr. Thomas Schäuble teilte mit, daß die Stiftung seit ihrer Gründung im Jahr 1975 durch den damaligen Justizminister Dr. Traugott Bender zum Stichtag 31. Dezember 1994 insgesamt 1658 Darlehen in Höhe von 20,4 Millionen DM vergeben hat. Mit Hilfe dieser Darlehen hätten seither Forderungen von mehr als 10000 Gläubigern in Höhe von fast 76 Millionen DM abgelöst werden können. Durchschnittlich habe die Höhe der Darlehen je Darlehensnehmer rund 13050 DM betragen, die durchschnittliche Schuldenlast circa 48500 DM. Von den seit 1975 insgesamt ausgeliehenen rund 20,4 Millionen DM seien am 31. Dezember 1994 bereits circa 14,6 Millionen DM oder 72 Prozent in Form von Tilgungsraten wieder an die Stiftung zurückgefließen. 800 Darlehen in Höhe von fast 9,3 Millionen DM seien durch Tilgung vollständig abgewickelt. Die Zahlungsmoral der Schuldner könne insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Nach den Worten des Justizministers leistet die Stiftung seit 20 Jahren einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung von ehemaligen Straffälligen, „weil sie ihnen mit Hilfe der Darlehen die Chance zu einem Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglicht“. Dies sei auch ein entscheidender Aspekt im Kampf gegen die Rückfallkriminalität. Ohne den Resozialisierungsfonds könnten in vielen Fällen die Ansprüche der Gläubiger nicht erfüllt werden. Insofern kämen die Darlehen der Stiftung nicht nur den Straffälligen, sondern auch den Gläubigern zugute. Da diese in vielen Fällen zugleich die Opfer der begangenen Straftaten seien, trage die Arbeit der Stiftung auch zum Opferschutz bei. Sie Sorge zudem dafür, daß gerichtlich festgestellte Schmerzensgeldansprüche beglichen werden könnten.

Schäuble dankte den Bewährungshelfern, die eng mit der Stiftung zusammenarbeiteten, für ihre engagierte Arbeit. Das Justizministerium werde sie dabei unterstützen und weiterhin für die Ziele der Stiftung werben.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 19-20 Mai 1995)

Strafverschärfungen im US-amerikanischen Strafvollzug

In Wisconsin wurde den Gefangenen Bodybuilding und Tennis untersagt. Mississippi strich Fernsehen und das Gewichtestemmen, in Texas dürfen Inhaftierte nicht mehr rauchen. Aneinandergekettete Sträflinge durchkämmen die Straßenränder Alabamas und Arizonas nach Abfall. Und Häftlinge, die in Bundesgefängnissen einsitzen, müssen die Unkosten für ihre Unterbringung selbst tragen – bis zu 21 000 Dollar.

Das sind nur einige Beispiele der neuen politischen Linie, die sich in den USA immer deutlicher bemerkbar macht. „Gefängnisse sollten Orte sein, zu denen Leute weder gehen noch zurückkehren wollen“, erklärt Dick Zimmer, republikanischer Abgeordneter des Staates New Jersey, warum er einen Gesetzesvorschlag einbrachte, wonach unter anderem Fernsehen, private Kaffeemaschinen und Bodybuilding-Geräte in Zukunft verboten werden sollen.

Mit ihren harten Gesetzesinitiativen versuchen die Politiker gleich in mehreren Bundesstaaten auf der Welle der Volksmeinung zu schwimmen – und die zeigt nun mal kein Verständnis für jede Form von Komfort hinter Gittern. Gerald A. Cardinale, Senator in New Jersey: „In den Augen von Gewohnheitsverbrechern sind Gefängnisse Erholungsstätten, ausgestattet mit Fernsehen, Fitnessbeinrichtungen und Büchereien, um die so manches College

sie beneiden würde.“ Fitneßtraining mache die Gefangenen nur gefährlicher.

Im Bundesstaat Mississippi wurde ein Gesetzesvorschlag eingebracht, der bis zu zehn Stockschläge als Strafmaß erlaubt hätte. Öffentliches Hängen wurde propagiert. Das Gesetz scheiterte. Eine andere Vorlage wurde jedoch angenommen. Gefangene tragen von nun an gestreifte Anzüge mit der Aufschrift „Sträfling“ („convict“) auf dem Rücken. „Das soll die Gefangenen nur erniedrigen und weiter bestrafen“, sagt David Ingretson von der Amerikanischen Bürgerrechtsunion (ACLU).

In New Jersey werden den Insassen dreier Bezirksgefängnisse medizinische Leistungen neuerdings in Rechnung gestellt. Im Staat New York ist ein erfolgreiches Rehabilitationsprogramm Etatkürzungen zum Opfer gefallen. In den vergangenen 17 Jahren war es Häftlingen dort möglich, einen Hochschulabschluß zu erlangen.

Die Unterbringung der insgesamt mehr als eine Million Häftlinge verschlang 1992 mehr als 30 Milliarden Dollar, eine dreieinhalbfache Steigerung seit 1982. Für jeden einzelnen Gefangenen muß der US-Steuerzahler im Durchschnitt jährlich 15 000 Dollar aufbringen – Tendenz steigend. Staaten wie Kalifornien oder Michigan wenden inzwischen mehr Mittel für Haftanstalten auf als für Universitäten.

In diesem Klima heizen Politiker wie Dick Zimmer die Stimmung noch weiter an: „Einige Kriminelle betrachten das Gefängnis inzwischen als annehmbare Lebensweise, da die Annehmlichkeiten für sie drinnen größer sind als draußen.“ Doch James Stabile, Sprecher der Strafvollzugsbehörde New Jerseys, hält dagegen: „Ich glaube, daß die Leute, die solche Gesetze vorantreiben, noch nie in einem Gefängnis gewesen sind und gesehen haben, wie hart es dort ist.“

Denn gerade die Gefängniswärter betonen immer wieder, wie wichtig Ablenkung und Entspannung angesichts hoffnungslos überfüllter Strafanstalten ist. Das bestätigt auch James Stout, seit 19 Jahren in Haft, wenn er von der befriedigenden Wirkung von Fernsehern oder eigenen Computern spricht: „Wenn man die wegnimmt, was passiert dann mit dem Druck, den du spürst? Er wird sich auf eine andere Weise entladen, das sag' ich dir.“

(Lutz Robbers: Harte Zeiten in Amerikas Gefängnissen. Strafverschärfung soll abschrecken – Manche Staaten geben mehr Geld für Haftanstalten aus als für Universitäten. In: Die Welt vom 28. Juli 1995)

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Für Gefangene ist Schulabschluß die Eintrittskarte in ein neues Leben

Im vergangenen Jahr haben 1 628 Häftlinge – das sind rund ein Fünftel aller Straf- und Untersuchungsgefangenen – an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilgenommen. 814 Gefangene davon nahmen am Elementarunterricht und an Kursen mit dem Ziel Hauptschulabschluß teil. Bestanden haben diese Prüfung 160 Gefangene, 103 davon waren Jugendliche. Den Berufsschulabschluß, mit dem meist eine erfolgreiche gewerbliche Berufsausbildung verbunden war, erreichten 106 Gefangene, 82 davon waren Jugendliche. Höhere Bildungsabschlüsse erwarben 32 Gefangene: 18 den Realschulabschluß und sechs die Fachhochschulreife. Acht Gefangene konnten erfolgreich ein Studium beenden.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble teilte mit, daß 1994 also insgesamt 298 Gefangene ein staatlich anerkanntes Schulabschlußzeugnis erwerben konnten, 43 mehr als 1993 mit 255 Gefangenen. Vergleiche man die Ergebnisse des Jahres 1994 mit denen der Vorjahre (1992: 136, 1993: 131, 1994: 160), so zeige sich, daß die Zahl der erfolgreich abgelegten Hauptschulabschlüsse im vergangenen Jahr gesteigert werden konnte. Diese Tendenz sei erfreulicherweise auch im Jugendvollzug zu beobachten (1992: 85, 1993: 91, 1994: 103).

Der Justizminister betonte, daß die baden-württembergische Konzeption, möglichst vielen Gefangenen einen qualifizierten Schulabschluß zu ermöglichen, konsequent weiter verfolgt wird.

Neben der Vermittlung von Wissen und dem regelmäßigen Lernen gehört jedoch als wesentliches Bildungselement dazu, den Gefangenen zu einer positiven Lebenseinstellung in sozialer Verantwortung zu erziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, werde die Verbindung zu anderen Maßnahmen im Vollzug, beispielsweise zum sozialen Training und zum Sport, von den Fachdiensten weiter intensiviert.

„Für Gefangene ist ein Schulabschluß die Eintrittskarte in ein neues Leben, weil sie dadurch gute Chancen für die Wiedereingliederung haben“, sagte Jusitzminister Dr. Thomas Schäuble. Schule und Unterricht im Justizvollzug verstünden sich angesichts erheblicher Bildungsrückstände und häufiger Lernbehinderungen vieler Gefangener auch als erzieherisches und soziales Trainingsfeld. Im Elementarunterricht, einer Vorstufe der abschlußbezogenen Schulkurse, werde größter Wert auf Fairneß, Toleranz und soziale Verantwortung gelegt. Lehrerinnen und Lehrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes berichteten nahezu einstimmig, daß stark ichbezogene und extreme Haltungen junger Gefangener durch Unterrichtsgespräche mit entsprechendem Inhalt positiv beeinflußt werden konnten. Lernziel des Unterrichts sei auch, die Zusammenarbeit von Gefangenen unterschiedlicher Nationalitäten zu fördern, Schwerpunkte der Bildungsmaßnahmen lägen im Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Schwäbisch Hall, Pforzheim und Ravensburg, im Frauenvollzug in Schwäbisch Gmünd sowie in den Anstalten für Gefangene mit längeren Haftzeiten (Bruchsal, Freiburg, Heilbronn und Mannheim). Aber auch in der Untersuchungshaft und in den Anstalten für Gefangene mit kürzeren Haftzeiten, beispielsweise in Heimsheim, Rottenburg und Stuttgart, werde Orientierungsunterricht für eine künftige Schul- und/oder Berufsausbildung erteilt.

Schäuble teilte weiter mit, daß 43 hauptamtliche und weitere nebenamtlich tätige Lehrer in den Anstalten unterrichten. Der berufliche Unterricht werde aufgrund einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Kultus und Sport von Lehrkräften aus diesem Geschäftsbereich erteilt. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg seien für Fachhochschulabschlüsse außerdem über 20 nebenamtliche Lehrkräfte des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg erfolgreich beteiligt. In enger Zusammenarbeit mit dem „Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V.“ würden außerdem in verschiedenen Justizvollzugsanstalten qualifizierte Deutschkurse abgehalten.

Von den Gefangenen gut angenommen würden nach wie vor die Bildungskurse in der Freizeit. An ihnen hätten im vergangenen Jahr 3 457 Gefangene teilgenommen und 619 Zertifikate als Grundlage für eine Berufsausbildung oder zur persönlichen Weiterbildung erworben. Dazu gehörten Kurse in Erster Hilfe, in Schreibmaschine und Sprachen sowie in elektronischer Datenverarbeitung. 52 Gefangene hätten 1994 am Unterricht außerhalb der Anstalten mit Lerngebieten wie Fremdsprachen, Computer- oder Kunst-Kursen teilgenommen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 29-30 Juli 1995)

Justizvollzug in Berlin: Zahlenspiegel 1995 (1. November 1995) – Gekürzte Fassung –*

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über sieben Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrestanstalt, ein Justizvollzugskrankenhaus mit Krankenpflegeschule, zwei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die jeweils einer der o.g. Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie eine Justizvollzugsschule.

Im Jahr 1990 wurden alle Haftanstalten im Ostteil der Stadt geschlossen. Die eingeleiteten Planungen betreffen zwei Justizvollzugsanstalten für den geschlossenen Männervollzug, eine Untersuchungshaftanstalt für junge Gefangene und ein Haftkrankenhaus. Erneuert werden für den geschlossenen Frauenvollzug die Anstalten in Lichtenberg und Pankow sowie für den offenen Männervollzug die Justizvollzugsanstalten Hakenfelde und Düppel.

* Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V (Justizvollzug), Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin

Stand: 1. November 1995



2. Personalstellen am 1. Januar 1995 (einschl. Stellen für Angestellte und Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	24
Ärzte	33,5
Psychologen	37
Lehrer	13
Sozialarbeiter	158
Gehobener Justizverwaltungsdienst	82
Mittlerer Justizverwaltungsdienst	156
Allgemeiner Vollzugsdienst	1.966
Werkdienst	125
Krankenpflegedienst	223
Stellen für Angestellte	124
Stellen für Arbeiter	80,31
insgesamt	3.021,81

3. Kosten des Vollzuges

	1991	1992	1993	1994
Nettokosten in Mio. DM	185,6	200,9	208,8	215,9
Kosten eines Gefangenen je Hafttag in DM	148,35	152,18	145,66	190,53*

* Anstieg der Haftkosten aufgrund der bundeseinheitlichen Änderung des Berechnungsverfahrens

4. Zahl der Inhaftierten

Jahr	Bestand am 01.01. d. Jahres	+	Erstaufnahmen	=	Gesamtzahl
1991	3.176	+	7.832	=	11.008
1992	3.421	+	8.654	=	12.075
1993	3.630	+	9.771	=	13.401
1994	3.909	+	9.662	=	13.571

5. Durchschnittsbelegung

Jahr	insgesamt	davon	
		geschloss. Vollzug	offener Vollzug
1990	3.054	2.490	564
1991	3.421	2.739	682
1992	3.597	2.862	735
1993	3.917	3.180	737
1994	4.071	3.322	749

Zum Vergleich jedoch am Stichtag 31. März 1995

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
4.108	3.316	792

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	1991	1992	1993	1994	1995
Untersuchungsgefangene	924	1.026	1.201	1.295	1.155
erwachsene Strafgefangene	2.151	2.298	2.407	2.531	2.606
Jugendstrafgefangene	174	188	244	248	291
Sicherungsverwahrte	11	9	9	10	7
Sonstige	31	44	60	49	49
Jugendarrestanten	7	5	10	13	24
insgesamt	3.298	3.570	3.931	4.146	4.132

7. Verurteilungen

	1990	1991	1992	1993*
Verurteilte insgesamt	30.328	34.453	41.248	47.313
Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	1874	2.015	2.044	2.142
mit Strafaussetzung zur Bewährung	3.527	3.371	3.912	4.686
Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	196	201	203	275
mit Strafaussetzung zur Bewährung	298	359	407	511
Geldstrafe	22.468	26.335	31.935	36.432

* Angaben für 1994 lagen bei Drucklegung nicht vor

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

Stichtag: 01. April	1991	1992	1993	1994	1995
Ausländer insgesamt	746	1.003	1.151	1.352 ¹⁾	1.420 ²⁾
darunter – in U-Haft	339	525	593	715	649
Anteil in % an Gesamtbelegung	22,13 %	28,10 %	29,38 %	32,88 %	34,39 %
Anteil in % an U-Gefangenen	36,77 %	51,20 %	50,08 %	55,21 %	55,80 %
Zahl der Nationalitäten	51	52	59	66	67

1) darunter aus		2) darunter aus	
Türkei	= 428	Türkei	= 414
Polen	= 185	Polen	= 204
„Jugoslawien“	= 148	BR Jugoslawien	= 123
Libanon	= 94	Libanon	= 84
Rumänien	= 68	Vietnam	= 82
Vietnam	= 34	Rumänien	= 79
Rep. d. ehem. Sowjetunion	= 31	Russ. Föderation	= 46
Bulgarien	= 27	Kolumbien	= 27
		Bulgarien	= 24

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	1991	1992	1993	1994
Beteiligte Gefangene	2.461	1.878	2.035	1.919
nicht zurückgekehrt	237 = 9,63 %	175 = 9,32 %	180 = 8,85 %	189 = 9,85 %
Ausgänge insgesamt	32.850	36.921	43.205	40.090
Mißbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)	241 = 0,73 %	183 = 0,50 %	189 = 0,44 %	192 = 0,48 %

Urlaub	1991	1992	1993	1994
Beteiligte Gefangene	2.061	1.877	1.966	1.669
nicht zurückgekehrt	175 = 8,49 %	135 = 7,19 %	103 = 5,24 %	112 = 6,71 %
Beurlaub. insges.	29.673	25.577	23.937	22.406
Mißbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)	204 = 0,69 %	139 = 0,54 %	105 = 0,44 %	122 = 0,50 %

Freigang	1991	1992	1993	1994
Beteiligte Gefangene	1.048	1.045	1.025	1.030
nicht zurückgekehrt	58 = 5,53 %	39 = 3,73 %	69 = 6,73 %	59 = 5,73 %
Freigängerzulassungen insgesamt	1.067	1.076	1.069	1.163
Mißbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	59 = 5,53 %	42 = 3,90 %	70 = 6,55 %	61 = 5,25 %

Am 31. März 1995 waren 407 = 14,02 % der Straf-, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

10. Entweichungen

	1991	1992	1993	1994
insgesamt	95	63	83	82
davon				
- bei Ausföhrung, aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	15	7	19	17
- aus dem offenen Vollzug	78	45	57	56
- aus dem geschlossenen Vollzug	2	11	7	9

11. Selbsttötungen

	1991	1992	1993	1994
insgesamt	2	9	5	5

12. Schulische Bildung

Gesamtzahl der Abschlüsse	Jahr	darunter:	
		Haupt-schule	Real-schule
7	1991	6	1
9	1992	9	0
13	1993	13	0
12	1994	12	0

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

	1991	1992	1993	1994
Teilnehmer insgesamt	157	226	246	233
mit dem Ziel der				
- Facharbeiterprüfung (IHK)				
- Gesellenprüfung (Handwerkskammer)				
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzlehrgänge ohne Abschluß, jedoch mit Teilnahmebescheinigung				
Allgemeinbildende Lehrgänge ohne Qualifikationsabschluß	204	213	206	198

14. Arbeitssituation

Beschäftigungsbilanz				
	1991	1992	1993	1994
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.328	2.181	2.411	2.442

Gesamtbeschäftigung, Stand: 01.11.1994

1. Versorgung der Anstalten 32,71 %
2. Produktion (Anstalt) 30,31 %
3. Berufliche, schulische und arbeitstherapeutische Maßnahmen 16,57 %
4. Freigänger 14,79 %
5. Produktion (Unternehmer/ Lohnarbeiten) 5,62 %

Leistungsbilanz				
	1991	1992	1993	1994
Leistungen und Ergebnisse der Arbeitsbetriebe im Wert v. Mio. DM	19,7	21,3	25,4	22,9

Neuregelung der Untersuchungshaft in Italien

In Bozen nahmen die Carabinieri den Arbeiter Carlo Rossi fest, weil er seine Ex-Freundin vergewaltigt hatte. Der 22 Jahre alte Mann gab beim Verhör das Delikt zu. Die Ordnungshüter ließen ihn deshalb unter Anwendung eines erst seit 23. August 1995 gültigen Gesetzes über die Untersuchungshaft frei.

Zwei Stunden später brach Rossi in die Wohnung der Ex-Freundin ein und drohte, das Mädchen sowie ihre Eltern mit einem Messer umzubringen. Die Carabinieri kamen gerade noch rechtzeitig, um den Mord zu verhindern und Rossi festzunehmen.

Der Bozener Fall erregt Aufsehen, weil er die Polemik um die neuen U-Haft-Regeln anheizt: Manche Italiener, darunter prominente Staatsanwälte, fürchten Schlimmes. Sie kritisieren, daß man Kriminelle zu schnell wieder freiläßt. Und sie warnen, das neue Paragraphenwerk könne den Feldzug gegen die Korruption (Aktion „Saubere Hände“) lähmen, weil es die Verhaftung von Verdächtigen erschwert.

Eine breite Mehrheit in Parlament hat das Gesetz gebilligt, das angesichts der schleppenden Justizarbeit und der Mißstände im Strafvollzug große Bedeutung für Italien hat. In den zum Teil uralten und durchwegs überfüllten Kerkern zwischen Mailand und Messina sitzen 55 000 Häftlinge ein. 16 000 davon sind in *custodia cautelare* (Vorbeugehaft) und warten mitunter jahrelang auf ihren Prozeß.

Als U-Häftlinge gelten, eine Besonderheit des italienischen Systems, auch weitere 10 000 Gefängnisinsassen, die noch nicht endgültig – in dritter Instanz – verurteilt wurden.

Die Überfüllung der Gefängnisse war seit langem Anlaß zu Reformplänen. Ein weiterer Grund gewann seit 1993 Gewicht: Die

Mailänder Staatsanwälte, engagiert im Anti-Korruptions-Feldzug „Saubere Hände“, sind in ihrem Eifer offenbar in Einzelfällen zu weit gegangen. Sie hätten, hieß es, etliche Beschuldigte zu schnell eingesperrt, Geständnisse erpreßt und somit ihr Amt mißbraucht. Man sprach bereits von den „schnellen Handschellen“.

Im Juli 1994 erließ die Regierung Berlusconi das sogenannte Anti-Handschellen-Dekret, das Verhaftungen erschweren sollte. Es löste landesweite Proteste aus, weil Millionen Italiener und speziell die Linken darin ein Manöver „zugunsten der Diebe“ sahen. Schließlich mußte Rom nachgeben. Seit Anfang 1995 allerdings gewannen auch die Linksparteien die Überzeugung, daß es neuer Regeln für die U-Haft bedarf.

Der konservativer Justizminister Mancuso, ein ehemaliger Richter, trat ohnehin für strengste Einhaltung der rechtsstaatlichen Regeln ein; dazu gehören auch Garantien für verdächtige, aber noch keineswegs für verurteilte Bürger. So kam es zu dem neuen Gesetz. Es legt fest, daß Untersuchungshaft – abgesehen von schweren Verbrechen – nicht die Regel, sondern die Ausnahme ist. Der Verhaftete muß innerhalb zehn Tagen verhört werden, die Verhöre werden auf Tonband oder gar Videokassetten registriert. Weitere Paragraphen bestimmen, daß die Höchstdauer der Vorbeugehaft für schwere Verbrechen von 20 auf neun Jahre herabgesetzt wird.

„Schnelle Handschellen, adieu!“ – so kommentierte Italiens Presse das Gesetz. Vom Bozener Fall abgesehen, hatte es bisher keine schockierenden Folgen. In Rom wurden 35 „kleine Fische“, in Mailand elf aus der U-Haft entlassen. In Palermo, wo im berühmtesten Ucciardone-Gefängnis Hunderte Mafiosi einsitzen, wird erst heute über sechs Freilassungsanträge entschieden.

Große Probleme sieht man jedoch für die Verhöre voraus, weil es zu wenige Tonband- und Videogeräte gibt und das Geld für die Anschaffung fehlt. In Colonia kauften Staatsanwälte auf eigene Rechnung Kassettenrecorder. Und in Venedig marschierten zehn Häftlinge in Handschellen über den Markusplatz ins Landgericht: Nur dort gibt es eine funktionierende Videokamera.

(Bernhard Hülsebusch: In Italien wurde die Untersuchungshaft neu geregelt: Abschied von den „schnellen Handschellen“. In: Badische Zeitung Nr. 196 vom 25. August 1995, S.4)

Zur Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg

Schwere Straftaten nehmen im Land überdurchschnittlich zu. Die Zahl der Verurteilten stieg 1994 um 2,2 Prozent auf 122 700 an, die der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung wuchs jedoch um über 13 Prozent. Das geht aus der gestern von Justizminister Thomas Schäuble und dem Präsidenten des Statistischen Landesamts, Eberhard Leibing, vorgestellten jüngsten Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg hervor.

Erstmals seit Mitte der 80er Jahre ist der Anteil ausländischer Verurteilter nicht weiter angestiegen. Mit fast 45 000 (36,5 Prozent) stellt diese Personengruppe allerdings einen nach wie vor weit überdurchschnittlichen Anteil, gemessen daran, daß nur 13 Prozent aller im Land Lebenden keinen deutschen Paß haben. Schäuble führte die „Stabilisierung auf hohem Niveau“ auf das geänderte Asylrecht zurück, das bekanntlich zu einem deutlichen Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt hat.

Die polizeiliche Kriminalstatistik 1994 hat bereits einen Rückgang der tatverdächtigen Ausländer um fast sieben Prozent verzeichnet. Schäuble nannte den Ausländeranteil unter den Verurteilten gleichwohl immer noch „bedenklich hoch“. Das gelte auch dann, wenn man die Zahlen um die Verstöße gegen das Ausländerrecht oder das Asylverfahrensrecht (minus 4,5 Prozent) bereinige.

Schäuble kritisierte in diesem Zusammenhang die nach bundeseinheitlichen Vorgaben erstellte Statistik, da sie mit ihrem zu undifferenzierten Ausländerbegriff alle Ausländer in einen Topf werfe. „Deutlich gesagt werden muß, daß nach kriminologischen Erkenntnissen die hier seit vielen Jahren als Arbeitnehmer lebenden Ausländer keine höhere Kriminalitätsrate aufweisen als ver-

gleichbare deutsche Bevölkerungsgruppen.“ Das Problem seien illegal hier lebende oder in krimineller Absicht durchreisende Ausländer.

Für das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern sei gerade deshalb eine konsequente Abschiebung schwer straffällig gewordener Ausländer dringend geboten, forderte Schäuble.

Die Statistik weist auch aus, daß der Aufwärtstrend bei der Drogenkriminalität anhält: 4099 Verurteilungen im Jahr 1993 stehen 5031 im Jahr 1994 gegenüber, was einer Zunahme von fast 23 Prozent entspricht. Stetig wuchs in den vergangenen Jahren auch hier der Anteil der Ausländer auf inzwischen über 37 Prozent. Bei den besonders schweren Delikten (Einfuhr und Handel von nicht geringen Mengen Rauschgift) liegt der Ausländeranteil bei über 48 Prozent.

Nur bedingte Aussagekraft haben Schäuble zufolge die Zahlen über den Rückgang verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender. Zwar hat sich mit 5112 Verurteilungen die Zahl bei den Jugendlichen gegenüber 1993 mehr als halbiert, auch wurden statt 15 828 nur noch 12 460 Heranwachsende verurteilt – als Rückgang der Kriminalität in diesen Altersgruppen dürfe das jedoch nicht gewertet werden. Kleinere Jahrgänge und vor allem ein geänderter Umgang der Strafjustiz mit jungen Delinquenten seien die eigentliche Ursache. Jugendstaatsanwälte und Gerichte würden den seit 1991 geltenden Richtlinien weit mehr mit erzieherischen Maßnahmen statt Verurteilungen auf Straffälligkeit reagieren.

Den Strafvollzug im Land sieht der Justizminister inzwischen am Rand seiner Kapazitäten. Eigentlich fehlten bei knapp 8500 Häftlingen schon jetzt 1000 Haftplätze. Man behelfe sich angesichts der steigenden Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung und immer mehr Anordnungen zu Untersuchungshaft (plus elf Prozent) zum Teil mit Containern, da für eine neue Haftanstalt derzeit kein Geld vorhanden sei.

(Bettina Wieselmann: Strafverfolgungsstatistik: Schwere Straftaten nehmen stark zu. In: Badische Zeitung Nr. 196 vom 25. August 1995, S. 7)

Vollwertkochen mit jungen Gefangenen

Rundbrief Nr. 149 (Juni 1995) der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ-Journal, 6. Jg.) dokumentiert auf S. 220-227 ein Projekt mit jungen Gefangenen. Den Beiträgen ist folgende Vorbemerkung der Schriftleitung vorangestellt:

„Von Mai bis August 1994 führte die DVJJ mit Mitteln der Stiftung Jugendmarke den Modellversuch ‚Vollwertkochen mit jungen Gefangenen‘ in den niedersächsischen Jugendstrafanstalten Göttingen und Hameln durch. Konzeption, Umsetzungsbedingungen und Erfahrungen mit diesem Modellversuch dokumentieren wir im folgenden in drei Beiträgen von Christian Pfeiffer, der die Konzeption vorstellt, Dietmar Hagen, der als Projektleiter einen Erfahrungsbericht gibt sowie Helmut Schütze, dem Anstaltsleiter der JVA Göttingen-Leineberg, der in einem offenen Brief an Dietmar Hagen seine persönlichen Erfahrungen mit dem Projekt dargestellt hat. Der Modellversuch fand Anfang 1995 mit einem mehrtägigen Fortbildungskurs des Projektleiters für Küchenchefs von Jugendanstalten aus dem gesamten Bundesgebiet seinen Abschluß.“ (S. 220)

Lieber Gefängnis als gemeinnützige Arbeit

Verurteilte, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können, entscheiden sich lieber für Gefängnis statt für gemeinnützige Arbeit. „Man sitzt lieber, anstatt zu schwitzen“, sagte Bayerns Justizminister Hermann Leeb gestern in München.

Bei 8 141 Verurteilten in Bayern, die nicht zahlen konnten, nahmen 1995 nur 8,8 Prozent das Angebot freiwilliger Arbeit anstelle einer Haftstrafe an. Von den 717 zunächst arbeitswilligen Personen arbeiteten nur 205 ihre nicht bezahlte Geldstrafe vollständig ab.

(Aus: WELT am SONNTAG vom 11.02.1996)

Aus der Rechtsprechung

Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG, § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG (Anhalten von rechtsextremistischen Briefen an rechtsextremistische Gewalttäter)

1. Die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist verfassungsrechtlich nur dann gewährleistet, wenn die Informationsquelle allgemein zugänglich ist. Das ist der Fall, wenn die Informationsquelle technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.
2. Dementsprechend berührt die Vorenthaltung eines Briefes, der einem Strafgefangenen privat zugesandt wird, diesen nicht in seiner Informationsfreiheit, sondern in seinem durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.
3. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit umfaßt auch das in §§ 29 ff. StVollzG näher geregelte Recht, uneingeschränkt Briefe abzusenden und zu empfangen.
4. Die Anhaltung von Briefen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG hat als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zur Voraussetzung und unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; je weniger konkret die Gefahr ist, um so größeres Gewicht kommt der Persönlichkeitsentfaltung des Gefangenen zu und um so zurückhaltender muß mit der Eingriffsbefugnis verfahren werden.
5. Ist ein Strafgefangener dem rechtsextremistischen Täterkreis zuzurechnen und ist er schon in jungen Jahren durch rechtsextremistisches Schrifttum zu seiner kriminellen, durch Rechtsextremismus und Ausländerhaß geprägten Einstellung gekommen, so ist der Schluß naheliegend – und verfassungsrechtlich keineswegs zu beanstanden –, die Aushändigung von Briefen, die gleichfalls von Rassen- und Ausländerhaß erfüllt sind, laufe seiner Resozialisierung zuwider.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1995 – 2 BvR 2651/94 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen richtet sich gegen die Anhaltung eines an ihn gerichteten Schreibens (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG).

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten. Das Strafende ist auf den 3. Juli 2001 vorgemerkt. Der Verurteilung liegt zugrunde, daß er aus Ausländerhaß ein Wohn- und Geschäftshaus in Brand setzte und dabei den Tod von vier Menschen verursachte.

1. Mit Verfügung vom 5. Mai 1994 hielt im Auftrage des Anstaltsleiters der zuständige Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt ein an den Beschwerdeführer adressiertes Schreiben mit der Begründung an, es gefährde das Ziel des Vollzuges beim Beschwerdeführer und die Ordnung der Anstalt. Es enthalte extrem diffamierende Äußerungen über die Justiz im Zusammenhang

mit einem aktuellen Prozeß gegen „Rechtsradikale“ und könne deshalb den Gefangenen gerade in jener Einstellung bestärken, die für die von ihm begangene Straftat ursächlich gewesen sei.

2. Einen Antrag des Beschwerdeführers gemäß §§ 109 ff. StVollzG, mit dem er verlangte, ihm das angehaltene Schreiben in fotokopierter Form zur Stellungnahme zu überlassen oder ihm einen zur Einsicht berechtigten Rechtsanwalt im Wege der Prozeßkostenhilfe beizuzuordnen und im übrigen auch keine konkrete Gefahr für das Vollzugsziel und die Anstaltsordnung bestritt, wies das Landgericht mit Beschluß vom 30. September 1994 zurück.

Die Anhalteverfügung sei zu Recht auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG gestützt worden und verletze den Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten. In dem angehaltenen Schreiben werde die Justiz mit extremen Äußerungen bezüglich eines Prozesses gegen „Rechtsradikale“ diffamiert. Zu Recht habe die Justizvollzugsanstalt die Befürchtung bejaht, daß gerade konkret bei dem Beschwerdeführer durch die Weitergabe des angehaltenen Briefes das Ziel des Vollzuges erheblich gefährdet werde. Aufgrund des Urteils des Landgerichts Amberg vom 10. Mai 1990 sei gerichtsbekannt, daß der Beschwerdeführer bereits in seinen Jugendjahren durch rechtsradikales Schrifttum zu seiner rechtsextremen Einstellung gebracht worden sei. Diese Einstellung sei ursächlich für die Straftaten gewesen, wegen derer er sich nunmehr in Strafhaft befinde. Zutreffend habe die Justizvollzugsanstalt auch angenommen, daß die Weitergabe des Briefes die Anstaltsordnung gefährde. Einer extremen politischen Polarisierung unter den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt müsse entgegen gewirkt werden. Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Beschwerdeführers habe die Gefährdung auch ein gewisses, jedenfalls nicht nur unerhebliches Gewicht.

Mit der ergangenen Entscheidung seien nur solche Tatsachen verwertet worden, zu denen der Beschwerdeführer sich habe äußern können. Die Justizvollzugsanstalt habe in ihrer im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme sowie in der Anhalteverfügung ausführlich die zur Anhaltung führenden Tatsachen dargelegt. Dazu habe der Beschwerdeführer Stellung nehmen können. Die für die Anhaltung angeführten Tatsachen träfen auch zu. Zwar sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, diese Wertungen selbst nachzuvollziehen. Doch scheide eine Herausgabe des angehaltenen Schreibens zur Wahrung des rechtlichen Gehörs aus. Eine Aushändigung würde den Zweck des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (richtig: § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) vereiteln.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 18. November 1994 wegen Fehlens der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG als unzulässig.

3. Mit seiner rechtzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Landgerichts vom 30. September 1994 und des Oberlandesgerichts vom 18. November 1994. Er rügt eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 4 sowie Art. 103 Abs. 1 GG. Die angegriffenen Entscheidungen seien objektiv willkürlich; insbesondere seien Bedeutung und Tragweite seiner Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit verkannt worden. Die Auslegung und Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sei grundrechtswidrig, weil sie der Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genüge. Eine konkrete und erhebliche Gefahr sei nicht dargelegt. Ihm sei außerdem im gerichtlichen Verfahren nicht hinreichend rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewährt worden. Einem Gefangenen, dem das Schreiben selbst nicht zur Kenntnis gebracht werde, müsse Gelegenheit gegeben werden, sich zu allen einschlägigen Tat- und Rechtsfragen des konkreten Verfahrens zu äußern. Diesen Anforderungen würden weder die Anhalteverfügung noch die angegriffenen Entscheidungen gerecht.

4. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet.

II.

Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a Abs. 2 BVerfGG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993, BGBl. I S. 1442, liegen nicht vor.

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Die aufgeworfenen Rechtsfragen lassen sich anhand der in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze entscheiden, sind also hinreichend geklärt. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG bezeichneten Verfassungsfragen angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Dieser Annahmegrund liegt nicht vor, wenn die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 [25 f.]). Dies ist hier der Fall.

1. Die verfassungsgerichtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit von Beschränkungen bei der Anhaltung *eingehender* Schreiben, die an Strafgefangene gerichtet sind, ergeben sich nicht aus Art. 5 Abs. 1 GG, sondern aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt als Grundrecht auf Informationsfreiheit zwar nicht nur aktives Handeln zur Informationsverschaffung, sondern ebenso die schlichte Entgegennahme von Information (vgl. BVerfGE 27, 71 [82]). Jedoch ist die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich nur dann gewährleistet, wenn die Informationsquelle allgemein zugänglich ist. Das ist der Fall, wenn die Informationsquelle technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, Informationen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 27, 71 [83]; 33, 52 [65]). Solches kann bei einem an einen Strafgefangenen privat zugeschickten Brief nicht angenommen werden. Seine Vorenthaltung berührt den Gefangenen jedoch in dem durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. auch BVerfGE 41, 329 [331]).

a) Dem Gefangenen steht im Rahmen seines in §§ 23 ff. StVollzG gesetzlich geregelten Rechts, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren, die grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit zu, seine Persönlichkeit zu entfalten. Diese Freiheit umfaßt auch das in §§ 28 ff. StVollzG näher geregelte Recht, uneingeschränkt Briefe abzusenden und zu empfangen. Der Schriftverkehr kann freilich aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt in dem durch § 29 StVollzG bestimmten Rahmen überwacht werden. Der Leiter der Anstalt ist unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 StVollzG befugt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG hat als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zur Voraussetzung und unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. BVerfGE 89, 315 [323]); je weniger konkret die Gefahr ist, um so größeres Gewicht kommt der Persönlichkeitsentfaltung des Gefangenen zu und um so zurückhaltender muß mit der Eingriffsbefugnis verfahren werden (vgl. BVerfGE 35, 5 [9 f.]; 42, 234 [236]; 57, 170 [177]; Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Dezember 1993, NStZ 1994, S. 145).

b) Nach diesem Maßstab ist gegen die angegriffenen Entscheidungen von Verfassungen wegen nichts zu erinnern. Denn jedenfalls erweist sich die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer als tragfähig, daß die Überlassung des angehaltenen Schreibens an den Beschwerdeführer bei ihm die Erreichung des Vollzugsziels gefährden würde. Dahingestellt bleiben kann, ob dies ebenso auch für die Erwägung gilt, die Weitergabe des Schreibens müsse zu einer Gefährdung der Anstaltsordnung führen.

Ist es Ziel des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 StVollzG), so bedeutet dies für den Beschwerdeführer, der aus Ausländerhaß ein Wohn- und Geschäftshaus in Brand gesetzt und dabei den Tod von vier Menschen herbeigeführt hat, daß er lernen muß, das Verbrechen seiner Taten einzusehen und sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten (vgl. BVerfGE 35, 202 [235 f.]; 40, 276 [284]). Um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu fördern, rechtfertigen sich danach auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen (vgl. BVerfGE 40, 276 [285]).

Die Strafvollstreckungskammer geht zutreffend in Übereinstimmung mit den Urteilsfeststellungen davon aus, daß der Beschwerdeführer dem rechtsradikalen Täterkreis zuzurechnen ist und schon in jungen Jahren durch rechtsradikales Schrifttum zu seiner kriminellen, durch Rechtsextremismus und Ausländerhaß geprägten Einstellung gekommen ist. Es ist naheliegend, keinesfalls willkürlich, daß die Strafvollstreckungskammer daraus die Überzeugung ableitet, der Beschwerdeführer sei von rechtsradikalen Äußerungen besonders beeinflussbar, und auf seine gesondere Anfälligkeit schließt, wenn von Rassen- und Ausländerhaß erfüllte Äußerungen in Briefen zu seiner Kenntnis gelangten. Die Aushändigung solcher Briefe liefe dem für seine Resozialisierung geforderten Wandel seiner inneren Haltung zuwider.

Da der Beschwerdeführer keine Umstände vorgetragen hat, die die Anhaltung des Briefes als unzumutbar erscheinen lassen, hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung der Anstalt mit verfassungsrechtlich tragfähigen Gründen bestätigt.

2. Die Strafvollstreckungskammer hat auch nicht Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. ... (Die folgenden Ausführungen zur Inhaltsbestimmung des rechtlichen Gehörs entsprechen den Darlegungen im Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1995 – 2 BvR 2631/94 –) ...

b) Das Verfahren der Strafvollstreckungskammer genügt diesen Anforderungen. Sie hat dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, sich zu der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu äußern, nicht ohne sich ihrerseits überzeugt zu haben, daß die Justizvollzugsanstalt den Inhalt des Schreibens zutreffend charakterisiert hatte. In dieser Stellungnahme hatte die Justizvollzugsanstalt wie schon in der Anhalteverfügung selbst geltend gemacht, das Schreiben enthalte extrem diffamierende Äußerungen über die Justiz im Zusammenhang mit einem aktuellen Prozeß gegen „Rechtsradikale“, und die Befürchtung geäußert, der Gefangene könne in seiner für die von ihm begangene Straftat ursächlichen Einstellung bestärkt werden. Bei dieser Sachlage hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich vor allem zur Frage zu äußern, wie hoch oder wie gering er seine eigene Empfänglichkeit für rechtsradikale und ausländerfeindliche Äußerungen in Briefen einschätzt. Er hat dies auch getan, indem er eine konkrete Gefährdung des Vollzugsziels für seine Person in Abrede stellte. Daß das Gericht dieser Einschätzung nicht gefolgt ist, ist Ergebnis freier gerichtlicher Beweiswürdigung und Rechtsanwendung, das durch Art. 103 Abs. 1 GG nicht inhaltlich vorbestimmt ist (vgl. BVerfGG 64, 1 [12]).

Art. 5 Abs. 1, 2, 103 Abs. 1 GG, §§ 68 Abs. 2 Satz 2, 120 StVollzG i.V.m. § 33 StPO (Anhalten rechtsextremistischer Druckwerke, Umfang des rechtlichen Gehörs in Anhaltefällen)

1. a) **Durch § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG wird die Freiheit der Information (Art. 5 Abs. 1 GG) in verfassungsrechtlich zulässiger Form eingeschränkt.**

b) **Bei Auslegung und Anwendung der Vorschrift muß jedoch beachtet werden, daß der Eingriff geeignet und erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt abzuwehren; die erhebliche Gefahr muß real sein.**

2. **Die – auf § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Abwehr erheblicher Gefahren für das Vollzugsziel) gestützte – Vorenthaltung von Druckschriften rechtsradikaler Tendenz und ausländerfeindlichen Inhalts gegenüber einem Strafgefangenen, der aus Ausländerhaß ein Wohn- und Geschäftshaus in Brand setzte und dabei den Tod von vier Menschen verursachte, ist**

verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt namentlich dann, wenn der Gefangene dem rechtsextrem orientierten Täterkreis zuzurechnen und schon in jungen Jahren durch rechtsradikales Schrifttum zu seiner kriminellen Einstellung gekommen ist.

- 3. Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist sachangemessen zu gewähren, gilt mithin nicht unbegrenzt. Dies führt zu einer Einschränkung der Information über den Inhalt angehaltener Zeitschriften auf jene Angaben, die der Gefangene zur Wahrnehmung seiner Rechte benötigt und deren Mitteilung die vollzuglichen Belange nicht gefährdet. Die Praxis, sich in solchen Fällen auf kurze charakterisierende Inhaltsangaben – unter Umständen sogar auf die Angabe des Gegenstandes – zu beschränken, ist verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1995 – 2 BvR 2631/94 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen richtet sich gegen die Vorenthaltung von Zeitschriften nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt z.Zt. eine gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) S. Das Strafende ist auf den 3. Juli 2001 vorgeplant. Der Verurteilte liegt zugrunde, daß der Beschwerdeführer aus Ausländerhaß ein Wohn- und Geschäftshaus in Brand setzte und dabei den Tod von vier Menschen verursachte.

1. Mit Verfügung vom 5. Mai 1994 hielt der zuständige Abteilungsleiter der JVA eine Ausgabe der – laut Impressum – von der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) herausgegebenen Zeitschrift „HNG-Nachrichten“ vom 3. April 1994 an. In der Begründung führte er näher aus, daß das Druckwerk dem rechtsextremen Spektrum entstamme, als Forum für „nationale Gefangene“ bekannt sei und zur Verbreitung von rechtsradikalem Gedankengut diene. Wegen des durchwegs tendenziösen Inhalts müsse das gesamte Druckwerk angehalten werden. Zu einzelnen Seiten finden sich folgende Anmerkungen:

„Seiten 3-5: Gefangenenliste sogenannter ‚nationaler politischer Gefangener‘

Seite 3: Abbildung einer früheren hohen ‚Nazigröße‘, unterlegt mit einer aufhetzenden Parole

Seiten 8-11: stark tendenziöser Artikel über den Umgang mit Rechtsradikalen, in dem u.a. von ‚Terrorjustiz‘ die Rede ist (vgl. S. 10)“

Gegen diese Maßnahme wandte sich der Beschwerdeführer mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG. Er beehrte unter anderem die Verpflichtung der Anstalt, ihm die Zeitschrift auszuhändigen. Die Justizvollzugsanstalt wiederholte mit ihrer im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 16. Juni 1994 im wesentlichen die dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilten Anmerkungen. Der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, sich zu diesem Vorbringen zu äußern.

Die Strafvollstreckungskammer (StVK) verwarf mit Beschluß vom 26. Juli 1994 den Feststellungsantrag als unzulässig; eine Erledigung im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG sei nicht eingetreten. Den Verpflichtungsantrag wies sie als unbegründet zurück.

Die Anstalt habe die Vorenthaltung der Zeitschrift zu Recht auf § 68 Abs. 2 StVollzG stützen können. Danach könnten einzelne

Ausgaben oder Teile von Zeitschriften einem Gefangenen vorenthalten werden, wenn ansonsten ein konkretes Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet würde. In der angehaltenen Zeitschrift werde gegen die bestehende Staats- und Rechtsordnung in durchgehend hetzerischer Art und Weise vorgegangen. Durch eine Weitergabe werde beim Beschwerdeführer das Ziel des Vollzuges erheblich gefährdet. Seine vollzugsfeindliche Einstellung habe er in verfahrensbezogenen Schreiben selbst offenbart. Außerdem sei aus dem der Strafverbüßung zugrundeliegenden Urteil gerichtsbekannt, daß er bereits in Jugendjahren durch rechtsextremes Schriftgut zu seiner rechtsextremen Einstellung gebracht worden sei. Diese seine Geisteshaltung sei ursächlich für die von ihm verübten Straftaten gewesen. Durch eine Weitergabe der Zeitschrift werde auch die Anstaltsordnung erheblich gefährdet. Einer politisch extremen Polarisierung der Gefangenen müsse im Vollzug entgegengewirkt werden. Die konkrete Gefahr habe einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß demgegenüber das Recht auf freie Information aus Art. 5 Abs. 1 GG zurücktreten müsse. Unerheblich bleibe, daß der Beschwerdeführer frühere Ausgaben des gleichen Druckwerks bereits erhalten habe. Die Anhaltung nach § 68 Abs. 2 StVollzG beziehe sich jeweils auf die konkrete Einzelausgabe.

Der Beschwerdeführer habe hinreichend rechtliches Gehör gewährt erhalten. Die Justizvollzugsanstalt habe in ihrer Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren vom 16. Juni 1994 die Anhaltgründe nochmals eingehend dargelegt. Hierzu habe sich der Beschwerdeführer äußern können. Zwar sei er nicht in der Lage gewesen, die von der Anstalt vorgetragenen Wertungen selbst nachzuvollziehen. Jedoch scheide eine Herausgabe der Zeitschrift zur Wahrung des rechtlichen Gehörs aus. Eine Aushändigung würde den Zweck der Anhaltung nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vereiteln. Das Gericht habe sich aber zumindest überzeugt, daß die von der Anstalt in ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 1994 aufgeführten Tatsachen zuträfen.

Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde mit Beschluß vom 23. November 1994 gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig.

2. Mit fünf weiteren Anträgen auf gerichtliche Entscheidung wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Anhaltung von insgesamt fünf Ausgaben des Druckwerkes „HNG-Nachrichten“ in den Jahren 1993/94. Die Strafvollstreckungskammer verband die einzelnen Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung. Zur Begründung für die Nichtaushändigung wurde jeweils von der Justizvollzugsanstalt angeführt, der Inhalt gefährde erheblich das Ziel des Vollzuges sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 68 Abs. 2 StVollzG). Dazu wiederholte die Anstalt im wesentlichen ihre bereits im erstgenannten Verfahren abgegebene Stellungnahme. Zur Anhaltung der fünf Zeitschriftenausgaben hatte sie dem Beschwerdeführer im einzelnen folgende Angaben über die beanstandeten Inhalte mitgeteilt: ...

(Es folgt eine quellen- und themenbezogene Auflistung der im einzelnen beanstandeten Beiträge.)

Die Strafvollstreckungskammer verweigerte mit Beschluß vom 28. September 1994 auch die Aushändigung dieser Druckwerke.

Zur Begründung wurden nahezu bis in den Wortlaut übereinstimmend die Gründe aus dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 26. Juli 1994 angeführt. Danach habe die Anstalt die Anhaltung auf § 68 Abs. 2 StVollzG stützen können, weil eine Weitergabe zu einer Gefährdung des Vollzugsziels für den Beschwerdeführer sowie zu einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung geführt hätte. Für diese Wertung wurden die von der Anstalt mitgeteilten Anhaltgründe wiederholt.

Das Gericht enthielt sich einer über die Wiedergabe der Anhaltverfügungen hinausgehenden Darstellung der beanstandeten Textpassagen. Es legte – in beiden Entscheidungen – allein dar, daß die angehaltenen Druckwerke den von der Justizvollzugsanstalt aufgelisteten Inhalt hätten; davon habe sich das Gericht selbst überzeugt.

Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers mit Beschluß vom 28. November 1994 wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG – ohne Begründung (§ 119 Abs. 3 StVollzG) – als unzulässig.

II.

Mit seiner beim Bundesverfassungsgericht rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Landgerichts vom 26. Juli 1994 und 28. September 1994 sowie die des Oberlandesgerichts vom 23. und 28. November 1994. Er rügt eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 4 sowie Art. 103 Abs. 1 GG.

Die Entscheidungen seien objektiv willkürlich und verletzen ihn in seinem Recht auf Information (Art. 5 Abs. 1 GG). Eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Vollzugsziel oder für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt sei in den angegriffenen Beschlüssen nachvollziehbar nicht dargelegt worden. Im übrigen seien ihm die zur Begründung der Anhaltung herangezogenen Tatsachen nicht in hinreichendem Umfang mitgeteilt worden. Dadurch sei ihm keine Gelegenheit zuteil geworden, sich zu den einschlägigen Tat- und Rechtsfragen des Verfahrens zu äußern.

III.

Nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz läßt die Anwendung des einfachen Rechts einen Verstoß gegen spezifisches Verfassungsrecht nicht erkennen. Ebensovienig sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Gewährung rechtlichen Gehörs fordere nicht, einem Betroffenen im Falle der Vorenthaltung von Zeitungen oder Zeitschriften den Inhalt der angehaltenen Druckschrift ganz oder auszugsweise im Wortlaut mitzuteilen.

IV.

Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a Abs. 2 BVerfGG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993, BGBl. I S. 1442, liegen nicht vor.

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Die aufgeworfenen Rechtsfragen lassen sich nach den in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen entscheiden, sind also hinreichend geklärt.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG bezeichneten Verfassungsfragen angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Dieser Annahmegrund liegt nämlich nicht vor, wenn die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 [25 f.]). So verhält es sich hier.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat die Vorenthaltung der Zeitschrift zu Recht als Eingriff in den Schutzbereich des durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Rechts gewertet, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Um eine solche Quelle handelt es sich bei den „HNG-Nachrichten“, denn die Zeitschrift ist geeignet, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 27, 71 [83]; 33, 52 [65]). Das Fachgericht hat weiter angenommen, daß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Grundrechtsschranke (Art. 5 Abs. 2 GG) den Eingriff rechtfertige. Auch dies ist verfassungsrechtlich zutreffend.

a) Nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG können einzelne Ausgaben und Teile von Zeitungen und Zeitschriften Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird die Freiheit der Information in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt (vgl. BVerfG, ZfStrVo 1981, S. 63 f. und Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Dezember 1993, NSTZ 1994, S. 145). § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG muß allerdings wiederum im Licht des eingeschränkten Grundrechts so ausgelegt werden, daß dessen wertsetzende Bedeutung auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommt (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 86, 1 [10 f.]; 90, 255 [259]; stRspr). In Auslegung und Anwendung der Vorschrift muß mithin darauf abgehoben werden, daß das gesetzliche Erfordernis der erheblichen Gefährdung seine ihm zukommende vollzugssteuernde Wirkung entfaltet und damit die Freiheit vor dem Eingriff möglichst weitgehend bewahrt wird. Der Eingriff muß mithin geeignet und erforderlich sein, um eine erhebliche Gefahr für die in § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genannten Belange abzuwehren; die erhebliche Gefahr muß real sein.

b) Die Strafvollstreckungskammer hält sich mit ihrer Entscheidung in diesem verfassungsrechtlichen Rahmen, weil jedenfalls ihre Einschätzung, daß die Aushändigung der vorenthaltenen Ausgaben der „HNG-Nachrichten“ an den Beschwerdeführer bei ihm das Vollzugsziel erheblich gefährden würde, tragfähig ist. Ob dies ebenso für die Erwägungen gelten kann, daß von der Aushändigung dieser Ausgaben auch eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeht, kann dahinstehen.

Ist es Ziel des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG), so soll er lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen (vgl. BVerfGE 35, 202 [235 f.]). Ein so verstandener Strafvollzug kann nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern unter Umständen auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung des Gefangenen zu fördern (vgl. BVerfGE 40, 276 [284 f.]). Konkret bedeutet dies für den Beschwerdeführer, der aus Ausländerhaß ein Wohn- und Geschäftshaus in Brand setzte und dabei den Tod von vier Menschen verursachte, daß er seine Einstellung zu ändern, das Verbrechen seiner Taten einzusehen und künftig – nach Wiedererlangung seiner Freiheit – ein straffreies Leben zu führen hat.

Die Einschätzung des Gerichts, daß die Aushändigung der vorenthaltenen Druckwerke mit dem Vollzugsziel unvereinbar ist und dieses erheblich gefährdet, ist nachvollziehbar und einleuchtend. Das Gericht konnte berücksichtigen, daß die „HNG-Nachrichten“, wie ihr Impressum ausweist, von der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) herausgegeben wird, ferner, daß sie unter dem Vorwand, „allein die Gefangeneneinhilfe und Fälle staatlicher Repression zum Gegenstand“ haben zu wollen, wie allgemein bekannt, Informationen rechtsradikaler Tendenz verbreitet. Ihr Ziel und Inhalt ist, wie sich aus den in den Ausgaben veröffentlichten Listen von Gefangenen sowie aus der Verbreitung neonazistischer Hetzpropaganda gegen Ausländer, den Aufrufen zur Unterstützung verbotener rechts-extremer Organisationen und zum bewaffneten Kampf ergibt, auf die Herstellung und Verfestigung des Zusammenhalts rechtsradikal eingestellter Straftäter ausgerichtet. Das Gericht konnte weiter berücksichtigen, daß eine solche Haltung der Adressaten in einer Vielzahl von Fällen – wie auch beim Beschwerdeführer – ihren Ausdruck bereits in der Verwirklichung kriminellen Tuns gefunden hat. In der Gesamtschau rechtfertigen diese Umstände im Falle des Beschwerdeführers die Vorenthaltung der jeweiligen Druckschriften. Denn sie sind in dieser ihrer Funktion geeignet, den Zielen des Vollzuges zuwiderzulaufen.

Die Strafvollstreckungskammer geht auch zutreffend in Übereinstimmung mit den Urteilsfeststellungen davon aus, daß der Beschwerdeführer dem rechtsextrem orientierten Täterkreis zuzurechnen und schon in jungen Jahren durch rechtsradikales Schrifttum zu seiner kriminellen Einstellung gekommen ist. Es ist naheliegend, keineswegs willkürlich, daß die Strafvollstreckungskammer daraus die Überzeugung ableitet, der Beschwerdeführer sei von derlei Äußerungen besonders beeinflussbar, und auf seine besondere Anfälligkeit schließt, wenn mit entsprechendem Inhalt gefüllte Zeitschriften zu seiner Kenntnis gelangten. Die Aushändigung solcher Druckwerke liefe dem für seine Resozialisierung geforderten Wandel seiner inneren Haltung zuwider. Unbeschadet davon bleibt die Freiheit des Beschwerdeführers, sich mit Fragen des Rechtsextremismus auseinanderzusetzen und sich darüber aus anderen allgemein zugänglichen Quellen zu informieren.

2. Die Strafvollstreckungskammer hat auch nicht Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

a) Der gerichtliche Rechtsschutz des Strafgefangenen im Strafvollzug ist vom Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG mitumfaßt (vgl. BVerfGE 6, 32 [44]; 40, 276 [286]). Dabei ist das Recht auf Äußerung eng verknüpft mit dem Recht auf Information. Der von einer Entscheidung Betroffene muß sich grundsätzlich über den gesamten Verfahrensstoff informieren können (vgl. BVerfGE 89, 28 [35] m.w.N.).

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder betont, daß das rechtliche Gehör sachangemessen zu gewähren ist, mithin

nicht schlechthin unbegrenzt gilt (vgl. insoweit zu Gehörsbeschränkungen bei der Anordnung von Untersuchungshaft BVerfGE 9, 89 [98]; bei der Beschlagnahme BVerfGE 18, 399 [404]; bei der richterlichen Durchsuchungsanordnung nach der Strafprozeßordnung BVerfGE 49, 329 [342]; 57, 346 [358 f.]; bei der Anordnung vorbeugenden Gewahrsams BVerfGE 83, 24 [35 f.]). Demgemäß bedarf der Grundsatz des rechtlichen Gehörs einer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber; er hat in erster Linie zu entscheiden, in welcher Weise das rechtliche Gehör gewährt werden soll (vgl. BVerfGE 60, 175 [210 f.]; 89, 381 [391]); er kann dabei die Äußerungsmöglichkeiten einschränken, wenn dies durch sachliche Gründe hinreichend gerechtfertigt wird (vgl. BVerfGE 81, 123 [129]).

bb) Für das gerichtliche Verfahren nach § 109 ff. StVollzG ist das rechtliche Gehör nicht spezialgesetzlich besonders geregelt. § 120 Abs. 1 StVollzG ordnet an, die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Dort – in § 33 Abs. 3 StPO – findet sich für das schriftliche Verfahren die Regel, daß Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen ein Beteiligter nicht gehört worden ist, nicht zu dessen Nachteil verwertet werden dürfen. Bei der Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderen Maßnahmen darf nach § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO von der vorherigen Anhörung abgesehen werden, wenn ansonsten der Zweck der Anordnung gefährdet würde. Damit ermöglicht der Gesetzgeber in sachangemessener Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs eine Abwägung, die unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung und damit der Erfüllung eines wesentlichen Auftrags eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens Raum gibt (vgl. BVerfGE 77, 65 [76]; 80, 367 [375]).

Die in § 120 StVollzG angeordnete entsprechende Anwendung des § 33 StPO begegnet bei der gerichtlichen Entscheidung über die Anhaltung von Zeitungen oder Zeitschriften nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Besonderheit, daß es um die Gefährdung von Vollzugs- und Anstaltsbelangen gerade durch die Informationen geht, auf die sich auch das rechtliche Gehör bezieht. Die Gewährung rechtlichen Gehörs durch Preisgabe der Informationen würde die strittige Maßnahme ganz oder teilweise ihrer Eignung zur Zweckerreichung berauben und sinnlos machen.

In einem solchen Fall ist es dem Gericht zwar möglich, dem Gefangenen – unter Umständen unter Gewährung von Prozeßkostenhilfe – einen Verteidiger beizuzuordnen, der Akteneinsicht beanspruchen könnte und damit berechtigt wäre, die angehaltene Zeitung oder Zeitschrift einzusehen. Das Gericht ist auf diesen Weg aber nicht zwingend verwiesen, zumal, wie das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu Recht geltend gemacht hat, keine erfolgversprechenden tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um zu verhindern, daß einem durch anwaltlichen Beistand vertretenen Gefangenen die vorenthaltenen Druckwerke in vollem Umfang zur Kenntnis gelangen.

Die Anordnung des Gesetzgebers, § 33 StPO entsprechend anzuwenden, kann von den Gerichten indes dahin ausgelegt werden, daß der in der Ausnahmebestimmung des § 33 Abs. 4 StPO sich äuernde, der Verallgemeinerung fähige Rechtsgedanke aufzunehmen und weiterzuführen ist. Dies bedeutet, das verfassungsrechtliche Gebot des rechtlichen Gehörs zum schonenden Ausgleich zu bringen mit den gleichfalls verfassungsrechtlich gewichtigen Belangen eines auf Resozialisierung gerichteten Vollzugsziels und der dafür erforderlichen Sicherheit und Ordnung der Anstalt (vgl. BVerfGE 35, 202 [235 f.]; 40, 276 [284 f.]; 89, 315 [322]). Das führt zu einer Einschränkung der Information über den Inhalt der angehaltenen Zeitschriften auf jene Angaben, die der Gefangene zur Wahrnehmung seiner Rechte benötigt und deren Mitteilung die vollzuglichen Belange nicht gefährdet; das Gericht kann sie dem Gefangenen schriftlich mitteilen oder – nach Übergang in eine mündliche Anhörung – ihm eröffnen. Dementsprechend läßt die fachgerichtliche Rechtsprechung und eine verbreitete Literaturmeinung kurze charakterisierende Inhaltsangaben – unter Umständen sogar auch nur die Angabe des Gegenstandes – genügen (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, ZfStrVo SH 1978, S. 39; Oberlandesgericht Stuttgart, ZfStrVo 1992, S. 136; Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluß vom 17. Juni 1994 – Ws 605/94 und Ws 606/94; siehe auch Oberlandesgericht Hamm, ZfStrVo 1986, S. 127; Oberlandesgericht Frankfurt/M.,

ZfStrVo 1979, S. 51 [54]; vgl. aus der Literatur Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 StVollzG Rn. 5). Das ist verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Gefangene ist auch bei einer solchen Form der Gehörsgewährung an einer sachgerechten Rechtsverfolgung nicht gehindert. In welchem Umfang der Inhalt von angehaltenen Zeitungen oder Zeitschriften dabei zur Kenntnis gebracht werden muß, hängt von der jeweiligen Sachgestaltung ab und ist in erster Linie vom Fachgericht zu beurteilen. Denn ob eine Gefährdung anderweitiger Interessen vorliegt, die zu einer Einschränkung von Art und Umfang rechtlichen Gehörs Anlaß gibt, ist eine rein tatsächliche Frage, die das zuständige Gericht im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände zu prüfen und zu entscheiden hat (vgl. BVerfGE 57, 346 [359 f.] m.w.N.).

b) Das Verfahren der Strafvollstreckungskammer genügt diesen Anforderungen. Sie hat dem Beschwerdeführer zwar nicht die vorenthaltenen Druckwerke zur Einsicht freigegeben und damit vermieden, daß die streitbefangene Anordnung der Justizvollzugsanstalt ihres Sinnes beraubt worden wäre. Das Gericht hat aber dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Anstalt zugeleitet, in der die beanstandeten Teile der jeweiligen Veröffentlichungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt aufgeführt waren, und es hat sich selbst von der Verlässlichkeit der von der Anstalt aufgeführten Anhaltegründe durch Einsichtnahme in die Druckwerke überzeugt. Die Strafvollstreckungskammer konnte zudem davon ausgehen, daß dem Beschwerdeführer die Zielsetzung und Tendenz der Zeitschrift, die in allen ihren Ausgaben bestimmend zum Ausdruck kommt, aus ihrem früheren Bezug bekannt war. Unter diesen Umständen hatte der Beschwerdeführer hinreichend Gelegenheit, sich zu der verfahrensgegenständlich entscheidenden Frage zu äußern, wie hoch oder gering er seine eigene Empfänglichkeit für das rechtsextreme Gedankengut in den angehaltenen Zeitschriften einschätzt. Er hat dies auch getan, indem er eine konkrete Gefährdung des Vollzugsziels für seine Person in Abrede stellte. Daß das Gericht dieser Einschätzung nicht gefolgt ist, stellt sich als Ergebnis freier gerichtlicher Beweiswürdigung und Rechtsanwendung dar, das durch Art. 103 Abs. 1 GG nicht vorbestimmt ist, denn danach sind die Gerichte nicht verpflichtet, der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten zu folgen (vgl. BVerfGE 64, 1 [12]; 87, 1 [33]).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG, Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens im Land Berlin vom 30. Januar 1975 (GVBl. S. 654) (Rundfunkgebührenpflicht für Rundfunkgeräte in JVA)

Das Land Berlin ist für die an bedürftige Gefangene ausgegebenen Rundfunkempfangsgeräte nicht rundfunkgebührenpflichtig.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 16. Mai 1995 – OVG 8 B 59.92 –

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rundfunkgebührenpflicht des Klägers für Hörfunkgeräte, die dieser an Strafgefangene in Justizvollzugsanstalten ausgegeben hat.

Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung vom 25. Oktober 1989 verfügte der Beklagte mit an den Kläger gerichtetem Bescheid vom 28. November 1989 betreffend die Gebührenbefreiung für 120 Hörfunkgeräte im Zeitraum vom 1. November 1989 bis 31. Dezember 1992 zugleich, daß für insgesamt 1112 Hörfunkgeräte eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden könne. Dem liegt ein unstreitiger ursprünglicher Bestand von 1018 der GEZ gemeldeten Hörfunkgeräten im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz zugrunde, dem der Beklagte neben 14 Geräten, die nicht streitgegenständlich geworden sind, und weiteren 26 als Ersatz für ausgefallene Gemeinschaftsanlagen an Strafgefangene ausgegebenen Apparaten, hinsichtlich derer die Beteiligten

den Rechtsstreit in erster Instanz übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, 54 Kleinrundfunkgeräte hinzurechnete, die der Kläger ab 1989 in Justizvollzugsanstalten ohne Gemeinschaftsrundfunkanlagen an bedürftige Gefangene ausgegeben hatte.

Dagegen erhob der Kläger unter dem 18. Dezember 1989 Widerspruch und führte im wesentlichen zur Begründung aus: Er sei für diese 54 Kleinrundfunkgeräte nicht rundfunkgebührenpflichtig, weil ungeachtet der Eigentumsverhältnisse und Lastentragung nicht er, sondern kraft tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses der jeweilige Gefangene die Rundfunkgeräte zum Empfang bereithalte. Es könne für die Gebührenpflichtigkeit keinen Unterschied machen, ob dem Gefangenen das Gerät miet- oder leihweise – mit der Folge der Gebührenschnuldnerschaft – von einem Dritten überlassen oder aber von der Justizvollzugsanstalt ausgegeben worden sei. Partner des Rundfunkteilnehmerverhältnisses sei stets der Strafgefangene.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. April 1990 wies der Beklagte den Widerspruch zurück: Nach dem maßgeblichen Rundfunkgebührenstaatsvertrag sei der Kläger gebührenpflichtig, weil er die an Gefangene ausgegebenen Hörfunkempfangsgeräte zum Empfang bereithalte. Für die Beurteilung der nicht näher geregelten Bereithaltung eines Rundfunkgeräts zum Empfang sei ebenso wie beim Begriff des Fahrzeug- oder Tierhalters maßgeblich, wer die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt inne habe und die rechtlich verbindliche Benutzungsregelung treffen könne. Es komme nicht auf die Eigentums- und die Ausgestaltung der Besitzverhältnisse an dem Gerät, sondern auf das tatsächliche Herrschaftsverhältnis an. Indiz dafür u.a. die Kostenträgerschaft für Anschaffung und Unterhaltung einschließlich Reparatur und etwaiger Ersatzbeschaffung des Gerätes. Auch juristische Personen könnten Empfangsgeräte bereithalten; Benutzung durch die das Gerät bereithaltende Person sei nicht erforderlich. Straßenverkehrsrechtliche Haltereigenschaft ende ebenfalls nicht mit der Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, sondern erst durch den völligen Verlust der Einflußmöglichkeiten. Im Falle der allgemeinen Verwendung für eigene Rechnung des Entleihers werde dieser Mithalter. – Entsprechend sei davon auszugehen, daß (zumindest auch) die dem Kläger nachgeordneten Justizvollzugsanstalten die ausgegebenen Geräte zum Empfang bereithielten. Die Justizverwaltung trage deren Anschaffungs- und Reparaturkosten und komme für die Kosten der laufenden Nutzung einschließlich der Beschaffung notwendiger Batterien auf. Den Anstalten stehe es frei, dem Gefangenen die Gerätenutzung jederzeit zu entziehen und den Rundfunkempfang anderweitig zu ermöglichen. Es bestehe kein Anspruch auf Weiternutzung. Anders als bei Miete oder Leihe von dritter Seite habe der Gefangene keine geschützte Besitzposition gegenüber der Anstalt. Die Ausgabe nur eines Batteriesatzes je Monat schränke die Nutzungsmöglichkeit weiter ein. – Auf die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Anordnungen, die den Gefangenen bei Ausgabe eines Leihgerätes zur Anmeldung verpflichteten, könne der Kläger nicht mit Erfolg verweisen. Die Regelung sehe im übrigen Kostentragung für Beschaffung, Überprüfung, etwaige Änderungen, Reparatur und Betrieb des Rundfunkempfangsgerätes durch den Gefangenen vor. Solche Kostentragung müßte ohne Zweifel zu der Annahme führen, daß das Gerät von dem jeweiligen Gefangenen bereitgehalten werde. Da nach der tatsächlichen Praxis diese Kosten jedoch von der Anstalt getragen würden, halte sie das Gerät bereit.

Der Kläger hat am 23. Mai 1990 Klage erhoben, mit der er nach teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den Beklagten und entsprechende Hauptsachenerledigungserklärungen nur noch begehrt, den Bescheid vom 28. November 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 1990 aufzuheben, soweit darin die in Rede stehenden 54 Rundfunkempfangsgeräte als gebührenpflichtig ausgewiesen sind. Zur Begründung hat er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und weiter vorgetragen: Für die Auslegung des Begriffs „Bereithalten zum Empfang“ könne es weder auf die wirtschaftlichen Kriterien der mit dem Betrieb eines Rundfunkgerätes verbundenen Lasten (Anschaffungs- und Reparaturkosten für die Geräte, laufende Kosten der Gerätenutzung sowie Beschaffung der notwendigen Batterien) noch darauf ankommen, daß der Gefan-

gene bei einem Mißbrauch mit dem sofortigen Widerruf der Überlassungsgenehmigung durch die Justizvollzugsanstalt rechnen müsse, da diese Widerrufsmöglichkeit auch bei dem Gefangenen bestehe, der ein eigenes oder von einer anderen Person miet- oder leihweise überlassenes Rundfunkempfangsgerät betreibe.

Der Beklagte ist dem unter Hinweis auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid entgegengetreten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit darüber noch streitig zu entscheiden war, durch Urteil vom 1. April 1992 abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die zulässige Anfechtungsklage sei nicht begründet. Der Beklagte gehe zutreffend davon aus, daß der Kläger zu Entrichtung von Rundfunkgebühren für die noch im Streit befindlichen 54 in Justizvollzugsanstalten an Gefangene ausgegebenen Hörfunkgeräte verpflichtet sei. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht im Rahmen des Gebührenbefreiungsbescheides sei angesichts umfassender Zuständigkeit des Beklagten unbedenklich. Nach den einschlägigen Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages habe jeder Rundfunkteilnehmer – vorbehaltlich hier nicht einschlägiger Ausnahmen – Gebühren zu entrichten. Rundfunkteilnehmer sei derjenige, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalte. Die Voraussetzungen für eine Gebührenpflicht seien gesetzlich nicht näher geregelt. Ähnlich dem Halterbegriff könne nicht allein auf die Eigentums- und Besitzlage abgestellt werden; entscheidend sei, wer die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Rundfunkgerät inne habe und eine rechtlich verbindliche Nutzungsregelung treffen könne. Je nach Lage des Einzelfalles seien dabei als Kriterien neben der Eigentums- und Besitzlage auch die Anmeldung des Geräts, die Entscheidungsbefugnis über Kauf, Verkauf, Aufstellungsort, die Übernahme der wirtschaftlichen Lasten (Strom, Wartung und Reparatur), die Weisungsbefugnis zur Programmauswahl, Einschaltzeit, Lautstärke und sachgemäße Behandlung, das Interesse und die Intensität der Programmnutzung sowie die Programmauswahl in eigener Verantwortung zu berücksichtigen. Danach liege das maßgebliche Nutzungs- und Bestimmungsrecht für die in den Justizvollzugsanstalten ausgegebenen Geräte bei dem Kläger und nicht bei den einzelnen Strafgefangenen. – Dem Eigentum des Klägers an dem Gerät und seinen Kosten für Anschaffung, Reparatur und Betrieb, die als Anhaltspunkte für das Bereithalten dienten, komme jedenfalls indizielle Bedeutung zu. Der Kläger entscheide allein darüber, ob und in welchem Umfang er Rundfunkgeräte an Gefangene ausleihe. Da die Organisation des Rundfunkempfanges in seiner Entscheidungsbefugnis liege, könne er jederzeit die den Gefangenen überlassenen Geräte zurückfordern und den Rundfunkempfang anderweitig – etwa durch Gemeinschaftsempfang – ermöglichen. Eine rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt komme den Gefangenen anders als bei eigenen oder von Dritten gemieteten Geräten nicht zu. Auch die Benutzungsbedingungen lege der Kläger fest. Diesen Befugnissen gegenüber trete die tatsächliche Nutzung durch den einzelnen Gefangenen zurück. Die Tatsache, daß nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Gefangene das Gerät selbst anzumelden und für die Entrichtung der Rundfunkgebühren zu sorgen habe, ändere daran nichts. Denn wer gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer sei, richte sich allein nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag und könne nicht durch Verwaltungsvorschriften vom Kläger festgelegt werden. Gestützt werde die Annahme, daß die Justizvollzugsanstalt gebührenpflichtig sei, durch die rundfunkstaatsvertragliche Ermächtigung der Landesregierungen, für Einrichtungen des Strafvollzuges Befreiungen von der Gebührenpflicht vorzusehen. Denn Befreiung setze begrifflich Gebührenpflicht voraus. Die Verfahrenskosten hat das Verwaltungsgericht insgesamt – einschließlich des erledigten Teils – dem Kläger auferlegt.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hält an seiner Auffassung fest, daß nicht er, sondern der Strafgefangene, an den das Rundfunkempfangsgerät jeweils ausgegeben worden sei, dieses zum Empfang bereithalte und deshalb gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer sei. Auf die Eigentumslage und die Betriebslasten komme es nicht ausschlaggebend an; letztlich entscheidend sei, wer das maßgebliche Nutzungs- und Bestimmungsrecht über die Empfangsgeräte tatsächlich ausübe. Unter Berücksichtigung grundrechtlicher Informationsfreiheit bestehe geradezu eine Ver-

pflichtung, bedürftigen Gefangenen den Hörfunkempfang durch Aushändigung von Kleinrundfunkgeräten zu ermöglichen, wenn eine Gemeinschaftsrundfunkanlage nicht bestehe. Rückforderung komme nicht jederzeit, sondern nur ausnahmsweise unter engen strafvollzugsgesetzlichen Voraussetzungen in Betracht.

Der Kläger beantragt,

unter Änderung des angefochtenen Urteils den Bescheid des Senders Freies Berlin vom 28. November 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Anstalt vom 30. April 1990 aufzuheben, soweit darin über den Gesamtbestand von 1032 gebührenpflichtigen Hörfunkgeräten hinaus weitere 54 Hörfunkgeräte als gebührenpflichtig ausgewiesen sind.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf sein erstinstanzliches Vorbringen, verteidigt das angefochtene Urteil und meint, auch das Grundrecht des Gefangenen auf Informationsfreiheit rechtfertige keine andere Beurteilung, verleihe den Empfängern von Rundfunkempfangsgeräten insbesondere keine gesicherte Rechtsposition, weil es dem Kläger freistehe, jederzeit einseitig den gesetzlich vorgesehenen Gemeinschaftsempfang zu organisieren.

Der den Kläger betreffende Verwaltungsvorgang des Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die von dem Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 28. November 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 1990 erhobene Anfechtungsklage ist zulässig.

Zwar handelt es sich hauptsächlich um einen begünstigenden Gebührenbescheid. Gegen Befreiungsablehnungen wäre die Verpflichtungsklage gegeben. Solches Begehren verfolgt der Kläger jedoch nicht. Er verlangt nicht die Freistellung von einer Rundfunkgebührenpflicht für die an Gefangene ausgegebenen 54 Rundfunkgeräte, sondern er stellt hierfür bereits seine Gebührenpflicht selbst in Abrede. Eben diese Gebührenpflicht hat der Beklagte aber dadurch als selbständige belastende Regelung in den Ausspruch des angefochtenen Bescheides verbindlich mit aufgenommen, daß er die besagten Empfangsgeräte der Zahl derjenigen Hörfunkgeräte zugeschlagen hat, für die eine Gebührensbeziehung ausdrücklich nicht gewährt wird; Befreiungsversagung impliziert die Gebührenpflicht. Diesen Regelungsgehalt und seine Rechtsauffassung, daß insoweit der Kläger gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer sei, hat der Beklagte in seinem ausführlichen Widerspruchsbescheid bekräftigt. Ließe der Kläger die angefochtenen Bescheide insoweit unanfechtbar werden, könnte deren belastender Ausspruch entsprechenden Einwendungen gegen einen Gebührenbescheid entgegeng gehalten werden.

Die Anfechtungsklage ist auch begründet.

Der Kläger ist für die an bedürftige Gefangene ausgegebene 54 Rundfunkempfangsgeräte nicht rundfunkgebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, Rundfunkgebühren in dem fraglichen Zeitraum zu entrichten, ist Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (RdfGebStV 1974), der mit der Einführung als Anlage des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 30. Januar 1975 (GVBl. S. 654) im Land Berlin Gesetzeskraft erlangt hat. Danach hat jeder Rundfunkteilnehmer – vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Regelung des Art. 6 RdfGebStV für Zweitgeräte natürlicher Personen – für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr zu entrichten. Nach Art. 2 Abs. 2 RdfGebStV ist Rundfunkteilnehmer, wer ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält.

Die Voraussetzungen der Gebührenpflicht sind gesetzlich nicht näher umschrieben. Wer gebührenrechtlich Rundfunkteilnehmer ist, muß nach objektiven Kriterien bestimmt werden (VG Mannheim

VBIBW 1993, 11, 12 m.w.N.); subjektive Vorstellungen und Absichten sind unerheblich. Die Regelung stellt auf den tatsächlichen Vorgang der Bereitschaft zur Teilnahme an der allgemeinen Veranstaltung von Rundfunk ab (BVerfGE 31, 314, 329; VGH München, BayVBl. 1982, 52, 53). Da die Leistungspflicht der Rundfunkteilnehmer der Aufrechterhaltung des von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geforderten Rundfunkangebots dem Gesamtinteresse dient, knüpft sie ungeachtet konkreter Nutzungsgewohnheiten allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz eines Empfangsgerätes begründet wird. (vgl. BVerfGE 87, 181, 201). Danach hält derjenige ein Rundfunkgerät bereit, der die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Rundfunkgerät innehat und eine rechtlich verbindliche Benutzungsregelung treffen kann (Grupp, Grundfragen des Rundfunkrechts 1983 S. 109 m.w.N.). Nach Wortlaut und Sinn der Gebührenregelung steht die Möglichkeit der Rundfunkteilnahme als bestimmungsgemäße Benutzung des Empfangsgerätes im Vordergrund; demgegenüber ist die Rechtsmacht zu dessen Veräußerung bedeutungslos; dingliche Berechtigungen des Sachenrechts, namentlich die Eigentumsverhältnisse, sind für die danach allein maßgebliche Befugnis, das Gerät zum Empfang von Rundfunkdarbietungen zu nutzen, unerheblich (vgl. VGH Mannheim VBIBW 1993, 11, 12).

Die Auslegung wird durch Art. 3 Abs. 3 RdfGebStV bestätigt. Denn der dortigen Regelung, daß die Rundfunkgebühren im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen sind, ist zu entnehmen, daß regelmäßig nicht der Eigentümer, sondern der Mieter das Gerät zum Empfang bereithält und deshalb als Rundfunkteilnehmer die Rundfunkgebühr zu entrichten hat (VGH Mannheim a.a.O.). Die vorübergehende Nutzung eines Rundfunkgerätes durch andere Personen als den jeweiligen Inhaber des maßgeblichen Nutzungs- und Bestimmungsrechts soll gebührenrechtlich grundsätzlich unerheblich sein (OVG Koblenz, NVwZ-RR 1995, 291, 292). So bleiben beispielsweise die Betreiber von Hotels, aber auch von Krankenhäusern, Rundfunkteilnehmer hinsichtlich der den Gästen oder Patienten in den jeweiligen Hotel- oder Krankenzimmern zur Verfügung stehenden Rundfunkempfangsgeräte (Grupp, Grundfragen des Rundfunkgebührenrechts 1983, S. 110 und OVG Münster, Urteil vom 20. Mai 1986 – 4 A 1594.89 –). Derartige kurzfristige Nutzung steht bei Haftanstalten nicht in Rede.

Nach den Kriterien kommen nur die Gefangenen selbst als Rundfunkteilnehmer in Betracht. Denn mit der Aushändigung des Rundfunkempfangsgerätes hat der einzelne Gefangene die rechtliche Befugnis zu dessen zweckentsprechender Benutzung erlangt. Er ist technisch und persönlich in der Lage, verantwortlich und bestimmend Rundfunkdarbietungen zu empfangen und damit an der Gesamtveranstaltung Rundfunk teilzunehmen (vgl. OVG Koblenz, NVwZ-RR 1995, 291). Kraft seiner Nutzungsbefugnis ist er imstande, Gelegenheit, Inhalt und Zeitdauer des Rundfunkempfangs zu bestimmen und über Einsatz und Programmauswahl zu entscheiden.

Die dagegen von dem Beklagten erhobenen Bedenken rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Der Hinweis auf das Exklusivrecht der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Hörfunkgeräte ausgeliehen werden, ist unergiebig. Die Entscheidung ist in den hier zu beurteilenden Fällen definitiv getroffen worden. Die Frage, wer gegebenenfalls bis dahin gebührenrechtlich Rundfunkteilnehmer ist, stellt sich nicht.

Daß der Kläger Eigentümer der Geräte bleibt, ist unerheblich. Dies berührt – wie dargelegt – weder das Bestehen rechtlich tatsächlicher Verfügungsgewalt der Gefangenen noch insoweit sachliche Unterschiede zu den Fällen der Gerätemiete oder -leihe von Dritten mit gleichen oder weitergehenden Rückforderungsvorbehalten auszumachen. Die Annahme, letztere hätten die Rechtsstellung gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer inne, wäre verfehlt. – Auch steht es nicht im Belieben des Klägers, ausgegebene Rundfunkgeräte jederzeit zurückzufordern. Rundfunkempfang anderweitig – etwa gemäß § 69 StVollzG – zu ermöglichen, scheidet voraussetzungsgemäß faktisch aus. Denn die in Rede stehenden Rundfunkgeräte sind gerade in solchen Vollzugs-

anstalten ausgegeben worden, in denen Gemeinschaftsanlagen nicht bestehen. Zudem sind Bindungswirkungen grundrechtlich geschützter Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu beachten (Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl. 1991, Rdnrn. 5 und 7 zu § 69; Huchting/Lesting Alternativkommentar zum StVZG, 3. Aufl. 1990, Rdnr. 1).

An der Eigenschaft der Gefangenen als Rundfunkteilnehmer ändert es ferner nichts, daß ihr Nutzungs- und Bestimmungsrecht etwa hinsichtlich Einschaltzeiten und Lautstärke durch die von dem Kläger aufgestellte Anstaltsordnung eingeschränkt ist und reglementiert werden kann. Denn abgesehen davon, daß jeder Rundfunkteilnehmer ohne Rückwirkung auf diese Position auch außerhalb des Anstaltsverhältnisses im Allgemeininteresse Ordnungsbestimmungen zu beachten hat, treffen Beschränkungen der Rundfunkgeräteebenutzung durch die Anstaltsordnung die Nutzer von der Anstalt ausgehändigter Geräte nicht anders als diejenigen eigener oder von Dritten überlassener Geräte. Daß aber die grundsätzliche Gebührenpflicht der Gefangenen für von ihnen betriebene eigene Rundfunkgeräte (vgl. Huchting/Lesting a.a.O. Rdnr. 17) von solchen Beschränkungen nicht berührt wird, steht außer Frage.

Nichts anderes ergibt der Vorbehalt für die Landesregierungen gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 4 RdfGebStV, für Einrichtungen des Strafvollzuges Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht vorzusehen. Befreiung setze begrifflich eine Gebührenpflicht voraus, die für an Gefangene ausgeliehene Geräte gerade nicht gegeben ist. Befürchtungen, daß bei dieser Interpretation die Befreiungsvorschrift leerliefe, entbehren jedoch der Grundlage (vgl. Gebührenpflicht für Gemeinschaftsanlagen).

Schließlich kann auch die angebliche Indizwirkung der Lastentragung nicht überzeugen. Sie muß jedenfalls im Falle erklärtermaßen zuteilungsrelevanter Bedürftigkeit versagen. Im übrigen trägt der Gefangene die über den ersten Batteriensatz hinaus erforderlichen Betriebskosten selbst, ganz davon abgesehen, daß bloßer Wechsel der Betriebsstromquelle auch sonst nicht zwangsläufig den Austausch des Rundfunkteilnehmers zur Folge hat.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dabei ergibt sich die Kostenquote aus der Unanfechtbarkeit der den erstinstanzlich in der Hauptsache für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits (26 Geräte) betreffenden Kostenentscheidung gemäß § 158 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Gründe vorliegt.

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Aushändigung eines eigenen Fernsehgerätes)

- 1. Die Aushändigung eines eigenen Fernsehgerätes an einen Strafgefangenen ist nicht an § 70, sondern an § 69 Abs. 2 StVollzG zu messen.**
- 2. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des begründeten Ausnahmefalls durch die AV des JuM Baden-Württemberg vom 21.11.1991 (4510-IV/81) – Die Justiz 1992, 6.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31. Oktober 1995 – 3 Ws 6/95 –

Gründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 27.12.1994 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim die Justizvollzugsanstalt M. verpflichtet, dem Gefangenen sein bei den Effekten befindliches Fernsehgerät zur Benutzung im Rahmen der ihm bereits zuvor erteilten Fernsehgenehmigung zu überlassen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Justizvollzugsanstalt M. mit der Rechtsbeschwerde, die vom Justizministerium Baden-Württemberg fristgerecht begründet worden ist. Das Rechtsmittel, das der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuläßt (§ 116 Abs. 1 StVollzG), hat Erfolg.

Die Justizvollzugsanstalt hatte die Aushändigung des bei den Effekten des Gefangenen befindlichen Fernsehgerätes von der Zahlung eines dem Wert des Gerätes entsprechenden Ausgleichsbetrages von 300 DM abhängig gemacht, ihm dabei freigestellt, mit dieser Zahlung sein Überbrückungsgeld aufzustocken, Unterhalt zu zahlen oder Schulden zu regulieren. Die Strafvollstreckungskammer hält diese Verknüpfung von Zahlungsaufforderung und Aushändigung des Gerätes für rechtswidrig, da sie einer gesetzlichen Grundlage ermangele.

Der Senat teilt diese Ansicht nicht. Die getroffene Maßnahme ist nicht an § 70 StVollzG zu messen, sondern, da es um die Möglichkeit des Einzelfernsehempfangs in der eigenen Zelle geht, an der spezielleren Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG (vgl. für die Aushändigung einer Zimmerantenne OLG Hamm ZfStrVo 1995, 179). Hiernach sind im Strafvollzug eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Diese Vorschrift schränkt die durch Art. 5 Abs. 2 GG verbürgte Informationsfreiheit des Strafgefangenen nicht in verfassungsmäßig bedenklicher Weise ein (BVerfG Die Justiz 1980, 489).

Die Härte- bzw. Ausnahmeklausel des § 69 Abs. 2 StVollzG ist eng auszulegen (gefestigte obergerichtliche Rspr., vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG 6. Aufl. 1994 § 69 Rdnr. 4 f. mit Nachweisen). Der Gesetzgeber ging nämlich davon aus, daß wegen der auch im geschlossenen Strafvollzug gegebenen Informationsmöglichkeiten durch Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk und gemeinschaftlichem Fernsehempfang dem Informationsanspruch des Gefangenen in aller Regel genügt sei (vgl. OLG Nürnberg NStE Nr. 2 zu § 69 StVollzG).

Dementsprechend ist ein eigenes Fernsehgerät für einen Strafgefangenen nur zuzulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände in der Anstalt oder aufgrund besonderer Umstände in der Person des Gefangenen die Wahrnehmung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 2 GG andernfalls nicht hinreichend gewährleistet wäre. Diesem durch die obergerichtliche Rechtsprechung ausgearbeiteten Regel-Ausnahmeverhältnis (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O. sowie die Nachweise bei Schwind/Böhm Strafvollzugsgesetz 2. Aufl. 1991 § 69 Rdnr. 7) hat das Justizministerium Baden-Württemberg durch die AV vom 21. 11. 1991 (4510-IV/81, Die Justiz 1992, 6) Rechnung getragen, die eine gleichmäßige Gesetzesanwendung in den Justizvollzugsanstalten des Landes ermöglichen soll und an deren Regelung sich die Justizvollzugsanstalt M. bei der getroffenen Maßnahme ausdrücklich orientiert hat.

Bei dem Merkmal des „begründeten Ausnahmefalls“ in § 69 Abs. 2 StVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung im Einzelfall von den Gerichten in vollem Umfange nachzuprüfen ist, ohne daß den Vollzugsbehörden ein Ermessensspielraum zukäme (statt aller Calliess/Müller-Dietz a.a.O. m.w.N.; anders noch OLG Karlsruhe 2. Strafsenat Die Justiz 1978, 372). Die hiernach gebotene Prüfung durch den Senat deckt hinsichtlich der vollzugsbehördlichen Maßnahme keinen Rechtsfehler auf. Soweit das Justizministerium und ihm folgend die Justizvollzugsanstalt M. mit der Fallgruppe Nr. 6 Abs. 1 Buchstabe d („ab einer Verweildauer von drei Jahren im Vollzug“) der AV vom 21. 11. 1991 Einzelfernsehempfang mit dem eigenen Gerät ermöglichen wollen, gehen sie über das durch die Vorschrift des § 69 Abs. 2 StVollzG in der Auslegung durch die obergerichtliche Rechtsprechung gebotene Maß hinaus. Deshalb kann es – auch unter Berücksichtigung des durch Art. 5 Abs. 2 GG verbürgten Informationsanspruches – rechtlich nicht beanstandet werden, wenn die im Raume stehende Vergünstigung (die Überlassung des eigenen Gerätes) an weitere Voraussetzungen geknüpft ist. Vor diesem Hintergrund ist es daher unbedenklich, daß die Überlassung zum einen von der Bereitschaft des Gefangenen abhängig gemacht wird, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten, zum anderen aber davon, daß das Gerät vom Hausgeld oder vom freien Eigengeld aus den Bezügen (§§ 43, 44 StVollzG) erworben wird. Dementsprechend kann auch die – erkennbar im Gleichbehandlungsinteresse geschaffene – Bestimmung nicht beanstandet werden, daß ein Fernsehgerät, das sich bereits als sein Eigentum oder von privater Seite schenk- oder leihweise zugewendet, bei seiner Habe befindet, dem Strafgefangenen – sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – erst dann überlassen wird, wenn er „einen dem Neupreis entsprechenden Betrag aus seinen

Bezügen ... zusätzlich auf das Überbrückungsgeld einzahlt, Schadenswiedergutmachung leistet oder Unterhalt zahlt.“ Diese Regelung verstößt – jedenfalls bei ihrer Anwendung auf den vorliegend zu entscheidenden Einzelfall – weder gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot noch ist sie für den antragstellenden Strafgefangenen unzumutbar. Denn von Langzeitgefangenen, die alleine wegen ihrer Zugehörigkeit zu der oben genannten Fallgruppe d dem Adressatenkreis des § 69 Abs. 2 StVollzG angehören, kann – ungeachtet der nach absoluten Maßstäben gemessenen Geringfügigkeit des im Vollzug erzielbaren Einkommens – erwartet werden, daß sie ihr Verhalten beim täglichen Konsum darauf einrichten, daß sie sich zu gegebener Zeit ihren Wunsch nach einem eigenen Fernsehgerät verwirklichen können.

Der Strafgefangene kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß anderen Strafgefangenen in M. sowie in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes privateigene Fernsehgeräte unter erleichterten Voraussetzungen überlassen worden seien, da dies mit dem Einzelfallcharakter der jeweiligen Vollzugsentscheidung ohne weiteres zu vereinbaren ist. Überhaupt darf auch die AV des Justizministeriums vom 21. 11. 1991 (4510 – IV/81) nicht schematisch angewendet werden, wenn die jeweilige Einzelfallentscheidung gerichtlicher Nachprüfung standhalten soll. Beispielsweise könnte sich die Verknüpfung der Geräteüberlassung mit Zahlungspflichten wie hier in den Fällen der Gruppe c (z.B. bei erheblicher Körperbehinderung oder bei mit Arbeitsunfähigkeit verbundener langandauernder Krankheit) im Falle einer gerichtlicher Überprüfung als rechtsfehlerhaft erweisen.

Nach alledem war die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und der Antrag des Gefangenen auf Überlassung des eigenen Fernsehgerätes als zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung unbegründet zurückzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 121 Abs. 2 StVollzG, 13, 48a GKG.

§§ 109 ff. StVollzG, 766 ZPO (Rechtsweg nach Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch JVA)

Führt die Vollzugsbehörde in Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Geld vom Eigenkonto des Gefangenen ab, ist dagegen der Rechtsweg des § 766 ZPO, nicht aber der der §§ 109 ff. StVollzG gegeben.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Juni 1995 – 3 Vollz (Ws) 11/95 –

Gründe:

Die zulässige Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

1.) Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts weicht zur Frage der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei einer Überweisung zur Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch die Vollzugsbehörde von obergerichtlicher Rechtsprechung ab (OLG Hamm Beschl. vom 24. September 1987 in ZfStrVo 88, 115 ff.; OLG Stuttgart Beschl. vom 11. Januar 1988 in ZfStrVo 88, 369).

2.) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, da es sich bei der Abführung des Geldes vom Eigenkonto des Antragstellers in Ausführung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 22. Dezember 1992 um keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges handelt (§ 109 StVollzG). Wenn der Antragsteller Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung geltend machen will, ist zur Entscheidung ausschließlich das gemäß § 766 ZPO zuständige Gericht als Vollstreckungsgericht berufen. Im vorliegenden Falle werden Rechtsverhältnisse des

Antragstellers, die durch das StVollzG geregelt werden, nicht berührt, da die Auszahlung des Geldes durch die Antragsgegnerin als Drittschuldnerin an die pfändende Gläubigerin auf den Bestimmungen der ZPO beruht und über Einwendungen gegen diese deshalb nur nach diesen Vorschriften entschieden werden kann. Daher ist der Antragsteller auch nicht rechtlos gestellt, da ihm der Rechtsweg nach § 766 ZPO eröffnet ist. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Antragsgegnerin den Antragsteller unabhängig vom Pfändungs- und Überweisungsbeschuß durch eine eigene Maßnahme in seiner Möglichkeit beschränkt hätte, über Geldmittel zu verfügen. Dafür ist aber den Gründen der angefochtenen Entscheidung nichts zu entnehmen.

Dem steht die Entscheidung des Senats vom 31. August 1994 (3 Vollz [Ws] 17/94) nicht entgegen. Dort ist über eine Aufrechnungserklärung der Antragsgegnerin und die daraufhin erfolgte Abführung des Geldes entschieden worden. Das stellt eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar. In der Entscheidung ist aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß hinsichtlich einer Pfändung des Eigengeldes durch Dritte Zweifel daran bestehen, ob dann noch eine solche Maßnahme vorliegt. Auch die Entscheidung des OLG Celle vom 2. Mai 1980 (ZfStrVo 1980, 283 f.) steht dem nicht entgegen, da sie in dem hier interessierenden Teil der Gründe, in dem der Antragsteller auf § 766 ZPO verwiesen wird, zu keinem anderen Ergebnis führt. Zur Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung und dem Beschluß des OLG Koblenz vom 18. Dezember 1985 (ZfStrVo 1986, 252) wird auf die ausführliche Begründung des OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 24. September 1987 (ZfStrVo 88, 115 ff.), der sich der Senat anschließt, verwiesen.

Die Prüfung der Frage, ob es die Fürsorgepflicht der Antragsgegnerin dem Antragsteller gegenüber gebietet, bei einem erkennbaren Verstoß gegen die §§ 850c ff. ZPO selbst Erinnerung gemäß § 766 ZPO einzulegen, ist dem Senat verwehrt, da schon die Rechtsbeschwerde unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf den §§ 187 StVollzG, 13 und 48a GKG.

§ 159 StVollzG (Erstellung eines Vollzugsplanes)

Den gesetzlichen Anforderungen, zur Aufstellung eines Vollzugsplanes eine Konferenz durchzuführen, ist nicht genügt, wenn ein Vollzugsbediensteter den Plan entwirft und die Dienstvorgesetzten sich auf eine Überprüfung des Entwurfes beschränken.

Eine Konferenz setzt begrifflich eine gemeinsame Beratung voraus.

Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom 20. Februar 1995 – 5 Ws 471/94 Vollz –

Gründe:

Für den Gefangenen wurde in der Justizvollzugsanstalt T. am 21. Juni 1994 ein Vollzugsplan erstellt. Das geschah in der Weise, daß die für den Gefangenen zuständige Gruppenleiterin auf der Grundlage der durch die Einweisungsabteilung durchgeführten Behandlungsuntersuchung den Vollzugsplan entwarf, der Vertreter des Leiters der Teilanstalt III diesen Entwurf überprüfte und der Leiter der Teilanstalt ihn alsdann genehmigte. Der Gefangene ist der Auffassung, daß diese Verfahrensweise fehlerhaft gewesen sei, weil der Anstaltsleiter entgegen § 159 StVollzG keine Konferenz zur Aufstellung des Vollzugsplanes durchgeführt habe. Er bemängelt ferner, daß der Vollzugsplan mit ihm nicht erörtert worden sei. Hinsichtlich des Inhalts des Plans beanstandet er, daß die Vollzugsbehörde seine Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Behandlungsgruppe mit der Begründung abgelehnt hat, es fehle bei ihm am Nachweis der Drogenabstinenz.

Der Gefangene hat beantragt, den Vollzugsplan vom 21. Juni 1994 aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, nach

dem vorgeschriebenen Verfahren einen den gesetzlichen Anforderungen genügenden Vollzugsplan zu erstellen. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag zurückgewiesen. Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG, da das Verfahren Rechtsfragen aufwirft, die der Erörterung durch den Senat bedürfen. Es hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Gefangene wendet sich mit Recht gegen die von der Vollzugsbehörde gewählte Verfahrensweise bei der Aufstellung des Vollzugsplans vom 21. Juni 1994. Die Fehlerhaftigkeit des Aufstellungsverfahrens kann er nach § 109 StVollzG beanstanden, da das Verfahren ebenso wie die in dem Plan getroffenen Maßnahmen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen (vgl. BVerfG NStZ 1993, 301).

Nach § 159 StVollzG führt der Anstaltsleiter zur Aufstellung des Vollzugsplans mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten Konferenzen durch. Die Vorschrift enthält einen an den Anstaltsleiter gerichteten Gesetzesbefehl (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl., § 159 Rdn. 3). Sie verpflichtet ihn, bei der Erstellung des individuellen Vollzugsplans für den Gefangenen die Konferenz zu beteiligen (vgl. Schwind/Böhm, § 7 StVollzG Rdn. 6; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 6. Aufl. § 7 Rdn. 1 und 2).

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. vertritt die Auffassung, er habe mit dem von ihm bei der Aufstellung des Vollzugsplans für den Gefangenen gewählten Verfahren seiner aus § 159 StVollzG folgenden Verpflichtung genügt. Als Konferenz im Sinne dieser Bestimmung könne auch ein mehrstufiger Entscheidungsprozeß angesehen werden, an dem die maßgeblichen Dienstkräfte nacheinander beteiligt würden. Ein Zusammentreffen der Beteiligten zu einem bestimmten Termin sei entbehrlich.

Dieser Ansicht, die die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß gebilligt hat, kann nicht gefolgt werden. Sie ist schon mit der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Konferenz“ nicht mehr in Einklang zu bringen. Danach ist unter einer Konferenz eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur Beratung fachlicher, organisatorischer oder ähnlicher Fragen zu verstehen (vgl. Duden, Bedeutungswörterbuch 2. Aufl., Stichwort „Konferenz“). Begriffsnotwendig ist mithin die gemeinsame Beratung der Konferenzteilnehmer. Davon ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, der mit der Einrichtung der Konferenzen die Absicht verfolgt hat, die sichere Information und den Gedankenaustausch aller an der Behandlung der Gefangenen Beteiligten zu gewährleisten (vgl. RE-StVollzG, BT-Drucks. 7/918 S. 97). Dem lag die Erkenntnis zugrunde, daß sich die Vielzahl der einen Gefangenen betreffenden Informationen, über die die Vollzugsmitarbeiter verfügen, am besten in einer Konferenz zusammentragen und abwägen läßt (vgl. Schwind/Böhm, § 159 StVollzG Rdn. 1). Ein derartiger durch Gedankenaustausch und Beratung geprägter Entscheidungsprozeß findet bei der Erstellung eines Vollzugsplans nicht statt, wenn ein Vollzugsbediensteter den Plan entwirft und die Dienstvorgesetzten sich auf eine Überprüfung dieses Entwurfs beschränken. Da eine solche Verfahrensweise dem Wortlaut und Sinn des § 159 StVollzG widerspricht, kann die Vollzugsbehörde sie nicht mit angeblich unlöslichen organisatorischen Problemen bei der Durchführung von Vollzugskonferenzen rechtfertigen. Im übrigen erscheint es ohnehin zweifelhaft, ob die Erörterung der Gestaltung eines Vollzugsplans auf einer Konferenz die Beteiligten wirklich wesentlich stärker als die von der Vollzugsbehörde hier gewählte Verfahrensweise in Anspruch nimmt.

Ein Vollzugsplan, der entgegen § 159 StVollzG ohne Beratung in einer Konferenz zustande gekommen ist, leidet an einem wesentlichen Mangel (vgl. KG ZfStrVo 1990, 119, 121 zum Fehlen einer Konferenz bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen; Schwind/Böhm, § 159 StVollzG Rdn. 4). Der Senat hat in diesem Beschluß ausgeführt, daß ein derartiger Mangel zur Aufhebung der Entscheidung der Vollzugsbehörde führen kann. Bei der Erstellung eines Vollzugsplans ist die Beteiligung einer Konferenz von so wesentlicher Bedeutung, daß ihr Fehlen im gerichtlichen Verfahren regelmäßig zu einer Aufhebung des Plans führen muß. Denn es wird kaum jemals auszuschließen sein, daß sich eine Beratung zwischen den an der Behandlung

des Gefangenen maßgeblich Beteiligten auf den Inhalt des Plans ausgewirkt hätte.

Nach § 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG hebt daher der Senat den angefochtenen Beschluß und den für den Gefangenen erstellten Vollzugsplan auf und verpflichtet den Anstaltsleiter, nach Durchführung einer Konferenz gemäß § 159 StVollzG für den Gefangenen einen neuen Vollzugsplan zu erstellen.

2. Zu den weiteren Rügen des Gefangenen, die auch für die Aufstellung eines neuen Vollzugsplanes von Bedeutung sein könnten, bemerkt der Senat:

a) Eine ausdrückliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den Vollzugsplan mit dem betroffenen Gefangenen zu erörtern, enthält das Strafvollzugsgesetz – anders als für die Planung der Behandlung (§ 6 Abs. 3 StVollzG) – nicht. Ob der Gefangene während der Erstellung des Planes zu den einzelnen Fragen angehört werden muß, hängt von den einzelnen Umständen ab. Daß er über den Inhalt des fertigen Plans zu unterrichten und ihm die Bedeutung bestimmter Maßnahmen auf seinen Wunsch auch zu erklären ist, ist unbestritten. Einen Anspruch auf noch weitergehende Erörterung des Plans hat er nicht.

b) Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vollzugsbehörde auch in dem neuen Plan die Zuweisung des Gefangenen zu einer Wohngruppe und einer Behandlungsgruppe ablehnt, weil die Drogenabstinenz des Gefangenen nicht nachgewiesen ist. Allerdings wird die Auffassung vertreten, die Zuweisung eines Gefangenen zu einer Wohngruppe sei in § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG zwingend vorgeschrieben (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 7 StVollzG Rdn. 4). Diese Auffassung teilt der Senat nicht. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß dem Gefangenen ein Recht zur Aufnahme einer bestimmten Behandlungsmaßnahme in den Vollzugsplan nicht zusteht (vgl. KG ZfStrVo 1987, 245 und 1984, 370; Calliess/Müller-Dietz, § 7 Rdn. 1 m. weit. Nachw.). Warum dieser Grundsatz für die Zuweisung zu einer Wohngruppe und zu einer Behandlungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG nicht gelten soll, ist nicht einzusehen. Richtig ist, daß der Wohngruppenvollzug den Strukturerewägungen des Strafvollzugsgesetzes zugrunde liegt (vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, StVollzG 4. Aufl., § 16 Rdnr. 9). Die Wünsche und Vorstellungen des Gesetzgebers begründen aber noch keinen Rechtsanspruch des einzelnen Gefangenen auf die Aufnahme in eine Wohngruppe. Selbst die in § 143 Abs. 2 StVollzG enthaltene Anweisung, die Vollzugsanstalten so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können, stellt in Bezug auf Anstalten wie die Justizvollzugsanstalt T. lediglich eine Sollvorschrift dar (§ 201 Nr. 4 StVollzG). Daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. die Zuweisung der Gefangenen zu einer der vorhandenen Wohngruppen und zu einer Behandlungsgruppe von dem Nachweis der Drogenabstinenz abhängig macht, hält sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Für Sie gelesen

Hubert Kolling: Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“. Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXI Politikwissenschaft Bd. 281). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994. 713 S. DM 168,—

Der Verfasser der voluminösen quellengeschichtlichen Untersuchung ist in dieser Zeitschrift kein Unbekannter. Er ist mit verschiedenen historischen Studien zum Strafvollzug hervorgetreten (Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891-1971. Baugeschichte und Vollzugsalltag, Marburg 1988; Ein „Reformversuch“ des Strafvollzugs nach 1945. Das Gefangenenhospital – Sondervollzugsanstalt – Marburg (Lahn) 1947-1952, Darmstadt und Marburg 1990), die in der *ZfStrVo* auch besprochen wurden (*ZfStrVo* 1989, S. 255 f.; 1991, S. 61 f.). Darüber hinaus hat Kolling auch wiederholte Rezensionen für die *ZfStrVo* geschrieben.

Mit der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser an der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg promoviert. Wie schon seine früheren Studien zeichnet sich auch seine jetzige durch überaus genaue Kenntnis und Auswertung der einschlägigen Quellen und der Sekundärliteratur aus. Allein schon die entsprechenden Nachweise, die sich auf ungedruckte Quellen im Hessischen Staatsarchiv beziehen, umfassen über 50 Seiten (S. 595-650). Noch umfangreicher ist das Literaturverzeichnis selbst ausgefallen (S. 651-713). Es bescheinigt Kolling hervorragende Sachkenntnis und Vertrautheit sowohl mit dem älteren wie dem neueren Schrifttum zum Strafvollzug. Dies gilt gewiß auch im Hinblick auf die über die allgemeine, über die hessische Entwicklung hinausgehende Literatur. Was man insoweit allenfalls vermißt, ist die Berücksichtigung des Sammelbandes von Albert Krebs (Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, Berlin 1978). Dies bedeutet aber keineswegs, daß Kolling Beiträge von Krebs, die an anderer Stelle erschienen sind, vernachlässigt hätte.

Die vorliegende Studie knüpft zwar an frühere geschichtliche Arbeiten des Verfassers an, unterscheidet sich aber von ihnen in wenigstens zweierlei Hinsicht: zum einen in bezug auf den schon erwähnten außerordentlichen Umfang, der – ebenso wie die Quellennachweise – eine Ahnung davon vermittelt, wieviel Zeit und Mühe Kolling in das Forschungsprojekt investiert hat; zum anderen hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Arbeit, die – zur Veranschaulichung der Darstellung – mit insgesamt 54 Abbildungen aufwartet (wovon eine ganze Reihe aus Gründen leichter Verständlichkeit transskribiert, d.h. in leicht lesbaren Druckschrift wiedergegeben sind). Einen Eindruck von der Fülle des ausgewerteten Materials geben nicht zuletzt 78 Tabellen, die – in freilich anstaltspezifischer Weise – den Zeitraum von ca. 1750 bis 1880 einschließen.

In der Sache selbst nimmt der Verfasser eine Forschungstradition auf und führt sie weiter, wie sie sich seit einiger Zeit eingebürgert hat. Dabei geht es vor allem um die Untersuchung der Haftbedingungen und Lebensumstände Gefangener im geschichtlichen Ablauf auf der Grundlage zeitgenössischer Quellen und Unterlagen. Im Mittelpunkt der Studie stehen also Anstaltsleben und Alltag der Inhaftierten, wie sie sich nach Maßgabe der (noch) verfügbaren Dokumente darstellen. Daß es sich hierbei praktisch durchweg um amtliche Unterlagen handelt, kann man dem Verfasser gewiß nicht anlasten. Naturgemäß führt die vorrangige Heranziehung solcher Dokumente dazu, daß sich im Gesamtbild vor allem die offizielle Sicht der Wirklichkeit und des Geschehens widerspiegelt und daß demgegenüber subjektive Erfahrungen und Erlebnisse Betroffener zurücktreten. Kolling hat deshalb jenen – der Sache nach nicht behebbaren – Mangel durch Rückgriff auf bekannte geschichtliche Daten und eine inzwischen überaus stark ausdifferenzierte Sekundärliteratur zu beheben gesucht.

Gegenstand bilden die sechs „Straf- und Besserungsanstalten“ des Kurfürstentums Hessen, die zur Aufnahme rechtskräftig verurteilter Personen bestimmt waren. Sie setzten sich aus zwei Stockhäusern für Eisensträflinge in Kassel und Marburg, zwei Zuchthäusern in Kassel (dem Zuchthaus an der Stadtkaserne und dem Zuchthaus an der Fulda) sowie dienlichen Zwangsarbeitshäusern in Fulda und Ziegenhain zusammen.

Dabei stellte die Eisenstrafe, die nur gegen Männer verhängt wurde, die schwerste Freiheitsstrafe dar; sie wurde in drei Klassen vollzogen. Je nach Klasse mußten die Verurteilten unterschiedlich lange und schwere Ketten tragen. Die Verurteilten der ersten Klasse waren in aller Regel Personen mit lebenslanger Strafdauer. Demgegenüber betraf die Zuchthausstrafe männliche Verurteilte mit einer Strafdauer bis zu 15 Jahren; an Frauen konnte diese Strafe freilich auch lebenslang vollzogen werden. Die Zwangsarbeitsstrafe konnte gleichfalls (von acht Tagen an) lebenslang dauern; bei Verurteilung auf unbestimmte Zeit endete die Vollstreckung mit Erreichung des Besserungszwecks. Zu dieser Straftat verurteilten die Gerichte namentlich Bettler und Landstreicher nach wiederholter Tatbegehung. Die menschliche Phantasie machte eben, wie dieses Strafsystem beweist, in der Erfindung abgestufter, unterschiedlicher Strafübel auch und gerade vor den Toren der Strafanstalten keineswegs halt.

Wenn auch Kolling eingangs ins 18. Jahrhundert zurückblickt und schließlich auch einen Blick aufs 20. Jahrhundert wirft, so konzentriert er gleichwohl seine Beschreibung in der Hauptsache auf das 19. Jahrhundert, das bisher – ungeachtet zahlreicher strafvollzugsrechtlicher Untersuchungen – quellenmäßig allenfalls teilweise, jedenfalls keineswegs in Form einer Gesamtdarstellung erschlossen wurde.

Das hat denn auch – läßt man einmal die enorme Fülle des herangezogenen Materials beiseite – die Strukturierung des Stoffes in gewisser Weise erleichtert. Kolling konnte seine Darstellung nach Sachthemen gliedern, wengleich er natürlich in den einzelnen Kapiteln durchaus die Veränderungen hinsichtlich der Vollzugsregelungen und -praxis registriert hat. In fünf Kapiteln informiert er über Regelung und Ausgestaltung des kurhessischen Vollzugs im 19. Jahrhundert.

Nach einer Skizze der Geschichte des Strafvollzugs in Deutschland im 19. Jahrhundert umreißt er zunächst die rechtlichen Grundlagen sowie die Struktur und Organisation des damaligen Strafvollzugs in Kurhessen. Er informiert in diesem Zusammenhang über die einzelnen Straftaten, (gerichtliche) Strafpraxis, die Strafanstalten des Kurfürstentums, ihren Aufbau und ihre Verwaltung sowie über Bestrebungen, diese Einrichtungen zu reformieren.

Schon deutlich umfangreicher ist das zweite Kapitel ausgefallen, in dem Kolling die Gebäude der einzelnen Anstalten beschreibt. Hier finden sich detaillierte Angaben über Standort, bauliche Gestaltung (bis hin zur Größe der Räume), Belegung (im Zeitablauf) und Strafdauer sowie über Geschäftsführung und Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen. Der Leser erfährt hier viel über die Unterbringung der Gefangenen und die dienstlichen Zwecken dienenden Gebäudeteile, über jährliche Zugänge und Abgänge, die Durchschnittsbelegung, die Verteilung nach Geschlechtern, die jeweilige Dauer der Strafverbüßung, die durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalten u.a.m. Lückenlose Unterlagen waren offenbar nicht mehr vorhanden. Immerhin ist der Zeitraum von 1848 bis 1865 (1868) besonders gut dokumentiert.

Im nächsten, etwas kürzeren Kapitel stellt Kolling das Anstaltspersonal des näheren vor. Er richtet den Blick zuerst auf die Anstaltsorganisation und die allgemeinen Pflichten und Aufgaben der Aufseher, die in Dienstanweisungen geregelt waren. Hier taucht übrigens der diskriminierende Ausdruck „Wärter“ („Gefangenenwärter“) auf, der bis heute aus dem journalistischen Sprachgebrauch unverständlicherweise nicht verschwunden ist. Des weiteren befaßt sich Kolling mit den für die Aufseher maßgebenden Qualifikationsanforderungen und der Rekrutierung dieses Personenkreises. Geschildert werden nicht nur die Dienstränge und Einkommensverhältnisse, sondern Disziplinar- und Kriminalstrafen, die – wegen unterschiedlicher Verfehlungen – gegen Aufseher verhängt wurden. Da konnte es geschehen, daß ein Aufseher wegen eines Dienstvergehens selber eine Arreststrafe – freilich in einem anderen Gefängnis – verbüßen mußte. Nicht zuletzt kommen die Arbeitsbedingungen der damals in Strafanstalten Tätigen zur Sprache. Deutlich wird die „erbärmliche finanzielle und soziale Situation“ der Hilfskräfte und Unteraufseher (S. 188). Schließlich gibt Kolling einen Überblick über die Zusammensetzung des Personals nach seiner fachlichen und beruflichen Seite.

Das folgende Kapitel ist der Darstellung der Insassenstruktur gewidmet. Es erinnert in mancher Hinsicht an heutige Strafvoll-

zugsstatistiken. Da wird der Leser etwa über Einweisungsdelikte und frühere Verurteilungen, Alter, Beruf und soziale Situation, Stand und Konfession der jeweils Inhaftierten ins Bild gesetzt. Bezeichnenderweise waren schon damals wegen Eigentumsdelikten Verurteilte am stärksten unter den Insassen vertreten. In den Zwangsarbeitshäusern spielte auch das Delikt des Bettelns eine erhebliche Rolle. Auffallend ist insgesamt der hohe Anteil an Rückfälligen. Auch hinsichtlich der Altersverteilung lassen sich Vergleiche zur gegenwärtigen Lage ziehen. Wenngleich die Gruppe der 41-50jährigen damals wohl stärker vertreten war, lag der Schwerpunkt bei der Gruppe der 21-30jährigen. Die berufliche und soziale Situation der damaligen Gefangenen konnte Kolling mangels ausreichender Unterlagen nur bruchstückhaft beschreiben.

Am umfangreichsten ist das anschließende Kapitel geraten, welches das Anstaltsleben und den Vollzugsablauf zum Gegenstand hat. Hier ist auf über 300 Seiten eine solche Fülle von Informationen zusammengetragen, daß es schwerfällt, davon in einer Besprechung einen angemessenen Eindruck zu vermitteln. Im Grunde schildert Kolling in diesem Kapitel sämtliche Vollzugsbereiche und -phasen von der Aufnahme bis zur Entlassung in der für ihn charakteristischen akribischen Art. Thematisiert werden etwa Verhaltensvorschriften für Gefangene, Hausordnungen, Gestaltung des Tagesablaufs, das Straf- und Privilegiensystem, Fluchtversuche und Entweichungen, die Beschäftigung der Gefangenen innerhalb und außerhalb der Anstalt, die Versuche zur Beeinflussung der Insassen auf religiösem und sittlichem Gebiet im Wege der Seelsorge und Gottesdienste, der Schule und des Unterrichts, die Fürsorgemaßnahmen (die vor allem Frauen, ihren Säuglingen sowie Kindern und Jugendlichen galten), Freizeitgestaltung und Möglichkeiten des Kontakts zur Außenwelt (z.B. Briefverkehr), finanzielle Leistungen an Gefangene, deren Kleidung, die Ausstattung der Schlafstätten, Verpflegung und Gewährung von Genußmitteln, Hygiene und sanitäre Einrichtungen in den Anstalten, medizinische Versorgung, Begnadigungen, Regelung und Praxis der Entlassung sowie Hilfen im Rahmen der Entlassenenfürsorge.

Vor dem Auge des Lesers erstet ein Bild des damaligen Strafvollzugs, das geprägt war durch eine geradezu minutiöse Reglementierung des Tagesablaufs und eine ständige Disziplinierung der Insassen. Die Prügelstrafe gehörte bis weit ins 19. Jahrhundert hinein zu den üblichen Disziplinarmaßnahmen. Auch Strafschärfungen in Gestalt von körperlichen Züchtigungen zu Beginn („Willkomm“) und zu Ende („Abschied“) der Strafverbüßung – selbst an elf- und zwölfjährigen Mädchen – sind überliefert.

Der Einfluß des Merkantilismus auf die ökonomische Ausgestaltung des Strafvollzugs war eher begrenzt. Nicht der Gewinn, sondern der möglichst geringe Aufwand bestimmte die Beschäftigung der Gefangenen. Im Mittelpunkt standen Produktionsarten wie Spinnen, Stricken oder Weben.

Im ganzen war der Strafvollzug eher von Tendenzen der Abschreckung und Vergeltung als von denen der Besserung und Fürsorge geprägt. Von einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs konnte – ungeachtet gewisser Zugeständnisse an Unterricht und Seelsorge – wohl nicht die Rede sein. Weder waren dazu die mangelhaften räumlichen Verhältnisse noch die Handhabung des Tagesablaufs angetan. Mehr oder minder zielgerichtete Bemühungen um die soziale Eingliederung Straffälliger kannte das 19. Jahrhundert nicht. Zwar wurden immer wieder einschlägige Reformen beschworen oder in Aussicht gestellt, doch blieben sie letztlich eine Randerscheinung. Kolling vermag denn auch den kurhessischen Strafvollzug nur als Ausdruck des „klassischen“ Verwahrvollzugssystems einzuordnen (S. 566).

Wie eingangs erwähnt, wartet die imponierende Darstellung mit einer Vielzahl von Abbildungen und Tabellen auf, die den Leser im wahrsten Sinne des Wortes ins Bild setzen. Dieser „Anschauungsunterricht“ umfaßt etwa Lagepläne, Grundrisse, Übersichtspläne der kurhessischen Strafanstalten oder einzelner Gebäudeteile, aber auch zeitgenössische Protokolle, Dekrete, Dienstsanweisungen (für Aufseher), Entlassungsscheine (ehemaliger Sträflinge), Leichenscheine (verstorbenen Insassen), Gebets- und Liedertexte, „Speise-Listen“, Aufstellungen u.a.m. Durch Abbildungen wird nicht zuletzt der Vollzug der Prügelstrafe (von „Willkomm“ und „Abschied“) verdeutlicht. Da ist z.B. auch eine „Anweisung für die Pfarrer, die Behandlung der Sträflinge nach

der Strafverbüßung betreffend“, aus dem Jahre 1853 wiedergegeben, welche die Verpflichtung, sich der Entlassenen fürsorglich anzunehmen, einleitend bezeichnenderweise wie folgt begründet: „Die von Jahr zu Jahr beunruhigende Zunahme der Verbrechen und der Verbrecher legt die Notwendigkeit dar, weit mehr, als bisher geschehen ist, alle Kräfte anzustrengen, damit Einhaltung gethan werde.“ (S. 554) Darüber hinaus werden bauliche Anlagen und Struktur der Strafanstalten durch Fotos (die teilweise aus der Frühzeit der Fotografie stammen und wohl deshalb eine weniger gute Bildqualität aufweisen) veranschaulicht.

Insgesamt kommt Kolling dadurch Orientierungsbedürfnissen des Lesers, der durch die Vielzahl detaillierter Informationen und Daten fast überfordert wird, entgegen. Er trägt diesen Bedürfnissen freilich auch durch eine Zusammenfassung seiner Untersuchungsergebnisse am Schluß des Textteils (S. 562 ff.) Rechnung.

Kolling hat damit eine überaus fundierte und materialreiche Studie vorgelegt, die in der Lage ist, unserem Bild vom Strafvollzug des 19. Jahrhunderts in mehrfacher Hinsicht deutlichere Konturen zu verleihen, und dazu Anlaß gibt, manche Fehlvorstellungen über jene Ära zu korrigieren. Man begegnet in einer Zeit, deren Hektik ihre Spuren auch längst in der Forschung hinterlassen hat, nicht eben vielen Untersuchungen, die sich mit solcher Gründlichkeit – fast ist man zu sagen versucht: Detailverliebtheit – vergangener Epochen des Strafvollzugs annimmt.

Heinz Müller-Dietz

Günther Kaiser/Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I: Grundlagen – Opfer und Strafrechtspflege – Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 102/1). Kriminalistik Verlag GmbH: Heidelberg 1994. XV, 213 S. Kartoniert DM 78,-

Wer an der Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG) im Oktober 1993 in Freiburg i.Br. teilgenommen hat, wird nicht zuletzt von der Vielfalt der dort diskutierten Opferperspektiven beeindruckt gewesen sein. Denn die Tagungsthemen und die Art ihrer Behandlung führten über die traditionellen viktimologischen Fragestellungen ein gutes Stück weit hinaus. Dazu boten der Prozeß der deutschen Wiedervereinigung – und in seinem Gefolge die strafrechtliche und zeitgeschichtliche Aufarbeitung der SED-Herrschaft – denn auch hinreichenden Anlaß.

Wie weitausgefächert der Themenkreis der Tagung war, läßt bereits der erste Teilband erkennen. Er vereinigt neben Beiträgen zu überkommenen – und schon anderwärts des öfteren erörterten – Fragestellungen auch solche, die neue Akzente setzen und nach der weiteren Entwicklung der Opferforschung fragen lassen. Drei Schwerpunkte weist der erste Teilband auf: Im ersten Teil, der drei Beiträge umfaßt, geht es um eine Standortbestimmung, aber auch um neue Perspektiven der Opferforschung. Der zweite Teil, der aus vier Beiträgen besteht, thematisiert eher traditionelle Fragestellungen, die dem Verhältnis des Opfers zur Strafrechtspflege und seiner Position im Rahmen des Strafverfahrens gelten. Der dritte Teil, der gleichfalls vier Beiträge einschließt, nimmt die Kriminalität der Mächtigen und Ihre Opfer in den Blick.

Daß und wie sich die Opferforschung neuen Sichtweisen öffnen kann, wird vor allem im ersten und dritten Teil deutlich. Charakteristisch dafür ist bereits der erste Beitrag, der es unternimmt, den Opferaspekt in die Historische Kriminologie zu integrieren (Dirk Blasius). Hier wird gleichsam im Zeitraffer die Rolle des Opfers in den verschiedenen Phasen vom frühen 19. Jahrhundert bis zum Dritten Reich auf der Grundlage eines sozialgeschichtlichen Ansatzes untersucht. Ein nahezu „flächendeckendes“ Panorama vom gegenwärtigen Stand des viktimologischen Denkens entwirft Hans Joachim Schneider. Er registriert Schwerpunkte und Defizite der heutigen Opferforschung, setzt sich mit viktimologischen Theorien auseinander und erörtert eine ganze Reihe opferbezogener Themenkomplexe (Viktimisierung und Machtmißbrauch, Viktimisierung von Frauen, Verbrechensfurcht, opferorientierte Vorbeugung, Opferhilfe und -behandlung usw.). Schneider weist zum Schluß die von Kritikern gestellte Diagnose einer Krise der Viktimologie zurück.

Daran knüpft der Beitrag von Thomas Weigend fast nahtlos an. Er beginnt gleichsam mit einem Paukenschlag: „Viktimologie als Wissenschaft hat ... so fürchte ich, weder eine Gegenwart noch eine Zukunft.“ (S. 43) Freilich wird dieser massive Befund im Rahmen der kritischen Analyse viktimologischer Forschungsansätze (die etwa Opfertypologien, Viktimodogmatik, Opferbefragungen, Viktimisierungsfolgen, Opferbedürfnisse und die Wiedergutmachung zum Gegenstand haben) erklärtermaßen doch relativiert. Der Beitrag mündet in die Empfehlung, den Weg „zu einem humanen Modell der Bewältigung von Straftaten“ behutsam fortzusetzen.

Die vier Beiträge des zweiten Teils variieren bekannte Fragestellungen. Zum einen werden empirische Befunde zum Täter-Opfer-Ausgleich in kriminalpolitischer Absicht vorgestellt (Dieter Rössner/Britta Bannenberg). Des weiteren wird einmal mehr über den außergerichtlichen Tatausgleich in Österreich berichtet (Georg Zwinger). Ferner kommen praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe, die in der Tätigkeit für den Weißen Ring gesammelt wurden, zur Sprache (Alexander Böhm). Der zweite Teil schließt dann mit einer kriminalpolitischen Bestandsaufnahme von Opferschutz und Opferhilfe (Wolfram Schädler).

Allgemeinkriminologische Fragestellungen, die in der letzten Zeit verstärkt in den Blick von Forschung und Praxis gerückt sind, liegen den Beiträgen des dritten Teils zugrunde. Freilich werden sie zum Teil schon seit längerem erörtert, wie etwa das von Herbert Jäger entwickelte Konzept der „Makrokriminalität“ (1989) beweist. Die beiden ersten Beiträge befassen sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Menschenrechtsverletzungen des SED-Staates – mit den Phänomenen der Regierungskriminalität und des Machtmißbrauchs. Jutta Limbach analysiert – unter Rückgriff auf H. Jäger – die Ohnmacht der Opfer, die Rolle des „Rädchens im Getriebe“ und die ideologische Verstrickung des einzelnen in der Diktatur, um dann auf die Möglichkeiten und Grenzen strafgerichtlicher „Aufarbeitung“ zu verweisen. Otto Triffterer weitet in seinem umfassend angelegten Beitrag die nationale Perspektive jener Problematik zur internationalen aus, um schließlich nach den Möglichkeiten und Grenzen eines Völkerstrafrechts zu fragen.

Daß das Konzept der „Kriminalität der Mächtigen“ oder der „Makrokriminalität“ keineswegs unangefochten ist, hat schon die bisherige Diskussion gezeigt. Michael Bock steuert weitere, auf soziologische und ethnologische Erfahrungen gestützte Gründe bei, die sich gegen die Sinnhaftigkeit eines solchen Ansatzes, aber auch gegen denjenigen einer „Abweichung der Angepaßten“ (Frehsee) richten. Der letzte Beitrag (von Manfred Brusten) hat ein noch nicht abgeschlossenes Projekt zum Gegenstand, das eine breite zeitgeschichtliche Forschungstradition kriminologisch fruchtbar machen will. Es geht um das Schicksal jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, die durch Auswanderung nach Australien dem Terror des Dritten Reiches entkommen sind, aber dort keineswegs das „gelobte Land“ vorgefunden haben, das ihnen vorgeschwebt haben mag.

Man sieht: Der Band wartet mit einer ganzen Reihe neuer Aspekte und Ansätze auf, die durchaus dazu angetan sind, die bisherige Opferforschung zu überdenken und der künftigen weitergehende Erkenntnisse und Möglichkeiten zu erschließen.

Heinz Müller-Dietz

Hans Harald Körner: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 37). Vierte, neubearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck: München 1994. XXV, 1827 S. In Leinen. DM 188,-

Seit 1994 liegt der „Körner“ in Neuauflage vor. Der Zeitraum zwischen Vor- und Neuauflage beläuft sich lediglich auf vier Jahre. Wie schon in der Besprechung der Voraufgabe angedeutet (vgl. ZfStrVo 1991, 254), verdankt sich die Bedeutung, die der Kommentar vor allem in der Praxis erlangt hat, zwei Umständen: der nach wie vor bestehenden Drogenproblematik, die an zentrale Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens rührt, und der außerordentlichen Sachkunde, die den Verfasser jenes Erläuterungswerkes auszeichnet. Beide Phänomene lassen sich auch heute konstatieren. Die unverminderte Nachfrage nach dem Kommentar ist Ausdruck einer nach wie vor unzureichenden Bekämpfung des

Drogenmißbrauchs. Sie zeigt aber auch an, daß der „Körner“ zum unentbehrlichen Ratgeber und Hilfsmittel für eine nicht nur zuweilen ratlos wirkende Praxis geworden ist.

In der ihm eigenen unmißverständlichen Art hat der Verfasser bereits in seinem Vorwort zur vierten Auflage die Akzente einer Drogenpolitik gesetzt, wie sie ihm nach vielfältigen praktischen Erfahrungen mit der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität richtig erscheinen. Es sind – ungeachtet der Differenzierungen, wie sie in Erläuterungen an entsprechender Stelle vorgenommen werden – im Grunde zwei Schwerpunkte, an denen sich Körner zufolge das staatliche Vorgehen auf jenem Feld orientieren sollte. Darauf verweist schon die Überschrift des Vorworts: „Hauptverhandlungen gegen Sterbende und Todeshändler“.

Körner plädiert auf der einen Seite entschieden für die Verabreichung von Opiaten an Abhängige, also dafür, den mit der Entpönalisierung der Konsumenten nach § 31 a BtMG (Betäubungsmittelgesetz) eingeschlagenen Weg weiterzugehen: „Kranke und Sterbende gehören nicht in die Obhut von Juristen, sondern in die Obhut von Ärzten und von Pflegepersonal.“ (S. VII) Aber ebenso entschieden spricht sich Körner für die unnachsichtige strafrechtliche Verfolgung derer aus, die als Schreibtischtäter und in anderer Weise für das herrschende Drogenelend zumindest mitverantwortlich sind: „Wer sich vergegenwärtigt, daß die weltweite illegale Rauschgiftproduktion mit Unmengen von Grundstoffen angesehener Chemiefirmen arbeitet und daß die Mehrzahl der Drogentoten an den Verunreinigungen des Straßenheroins verstirbt, der sinnt darüber nach, warum der Staat sich so schwer bei Strafgesetzen gegen illegale Chemikalien- und Grundstoffhändler und gegen Geldwäscher tut.“ (S. VIII)

In der Neuauflage sind nicht nur einschlägige Rechtsentwicklung, Rechtsprechung und Literatur bis zum Jahre 1994 berücksichtigt (und damit auch das BtMG in der Fassung vom 1. März 1994). Sie wartet vielmehr – anders als die Voraufgabe – auch mit einer Kommentierung der strafrechtlichen und Bußgeldvorschriften des Arzneimittelgesetzes (§§ 95-98 AMG) auf. Dies allein ist freilich nicht der Grund für die erhebliche Vermehrung des Umfangs, der von rund 1.300 Seiten auf insgesamt ca. 1.850 Seiten angestiegen ist. Vielmehr hat Körner im Anhang zum AMG die Wirkungen und den Mißbrauch der einzelnen Arzneimittel unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Literatur näher erläutert. Es kommt natürlich hinzu, daß auch die Rechtsprechung und Literatur zum BtMG weiter zugenommen haben – und daß insgesamt die (fach-) öffentliche Diskussion der Drogenproblematik sich noch mehr ausgedehnt, teilweise ausdifferenziert hat.

Das sei an einigen wenigen Beispielen veranschaulicht: In der Voraufgabe hat Körner noch § 28 BtMG, der den Jahresbericht der Bundesregierung über die Durchführung der internationalen Suchstoffübereinkommen regelt, mit wenigen Sätzen erläutern können. Nunmehr gibt er an dieser Stelle auf der Grundlage von Schemata einen Überblick über die internationalen und nationalen Gremien, die mit der Rauschmittelbekämpfung, mit der Prävention sowie mit Hilfen für Gefährdete und Abhängige befaßt sind. Die zentrale Strafvorschrift des BtMG (§ 29) war in der Voraufgabe noch mit 845 Randnummern versehen. Jetzt sind an deren Stelle gleich 1298 Randnummern getreten. Das Nachschlagen hat Körner in der Neuauflage dadurch erleichtert, daß er in die Erläuterungen einzelner Vorschriften spezielle Literaturverzeichnisse eingestellt hat (z.B. als Teil 5 im Rahmen der Kommentierung der Kronzeugenregelung des § 31 BtMG Literaturnachweise zum organisierten Drogenhandel, zu verdeckten Ermittlungen und zum organisierten Verbrechen: Randnummer 357 = S. 1002-1015). Auch die Kommentierung der für den Strafvollzug so bedeutsamen Vorschrift über die Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) ist gründlich überarbeitet worden. Hier hat Körner der Problematik des offenen Vollzugs in BtM-Sachen einen eigenen Abschnitt gewidmet (Randnummern 239-249). Eher ein Schönheitsfehler ist es, daß er hier Kommentare zum StVollzG nach älteren Auflagen zitiert (z.B. Calliess/Müller-Dietz, 3. Aufl. 1983; Schwind-Böhm, 1. Aufl. 1983). Besonders eingehende Erläuterungen finden sich zur Haschischentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und deren Vorgeschichte (in C 1, Teil 33, Randnummern 259-274).

Körner hat die enorme Stofffülle in eindrucksvoller Weise bewältigt. Es gibt wohl kaum ein relevantes Problem in den Bereichen

des Drogenmißbrauchs und der Rauschmittelbekämpfung, über das sein Kommentar nicht informierte. Für den Benutzer seines Kommentars ist es eine große Hilfe, daß dieser nicht nur das nötige Hintergrundwissen über die Drogenszene präsentiert, sondern auch seine rechtsdogmatischen Stellungnahmen und rechtspolitischen Vorschläge im einzelnen begründet. Deshalb wird niemand an dem Werk vorbeigehen können, der mit der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der Prävention und der Therapie auf diesem Gebiet tätig ist.

Heinz Müller-Dietz

Claudia von Gélieu: Frauen in Haft. Gefängnis Barnimstraße. Eine Justizgeschichte. Elefant Press: Berlin 1994. 239 S. DM 29,90

Berichte über Berliner Strafanstalten und ihre Geschichte sind längst keine Raritäten mehr. Wir werden zunehmend über solche Einrichtungen, ihre Entstehung und Entwicklung informiert – und zuweilen förmlich ins Bild gesetzt. Nach neueren Beispielen muß man gar nicht erst suchen (vgl. etwa André Lundt: 25 Kubikmeter Unfreiheit auf Zeit – Zur Konzeption und Geschichte des Zellengefängnisses Moabit, ZfStrVo 1990, S. 161-175; Sabine Hanna Leich: Die Begründung des modernen Zellengefängnisses Lehrter Straße, ZfStrVo 1990, S. 213-224; Wolfgang Schäche: Das Zellengefängnis Moabit. Zur Geschichte einer preußischen Anstalt, Berlin 1992). Was aber in der Welt des Strafvollzugs, die nach wie vor – wie so viele Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens – von Männern geprägt ist, eher eine Ausnahme bildet, sind geschichtliche Darstellungen von Frauenstrafanstalten. Dank neuerer Studien sind zwar aktuelle Untersuchungen zum Frauenstrafvollzug keine Seltenheit mehr (vgl. nur Claudia Stöckle-Niklas: Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution, Bonn 1989; Regula Enderlin Cavigelli: Schweizer Frauenstrafvollzug: Wird mit der Freiheit auch der Wille, Verantwortung zu tragen, entzogen? Eine empirische Untersuchung in der Frauenstrafanstalt Hindelbank, Bern u. Stuttgart 1992). Doch bildet dessen Geschichte noch ein weitgehend unbeschriebenes Blatt.

Das soll nun anders werden. Ein Anfang ist gemacht. Dazu gehört auch das vorliegende Buch, das die Geschichte des Frauengefängnisses Barnimstraße in Berlin schildert. Die Autorin, eine Politologin, verfügt über theoretische Kenntnisse wie praktische Erfahrungen mit der Geschichte – nicht zuletzt der Frauen. Seit 1988 führt sie in Berlin Stadtrundfahrten und -gänge namentlich zur Frauengeschichte durch. 1991 ist ein einschlägiges Werk aus ihrer Feder erschienen (Geschichte der Frauenbewegung erfahren in Ostberlin).

Nunmehr hat sie die Geschichte jenes Berliner Frauengefängnisses vorgelegt, gestützt auf Briefe, (Zeitungs-) Berichte, Interviews mit Zeitzeugen, literarische Texte, amtliche Dokumente sowie sonstige Quellen und Materialien. Sie hat sich dabei keineswegs darauf beschränkt, die Entstehung und Entwicklung des Gefängnisses Barnimstraße im einzelnen zu schildern. Vielmehr hat sie ihre Darstellung eingebettet in historische Rückblenden zum gesellschaftlichen Umgang mit Frauen, namentlich solchen natürlich, die als kriminelle sozial ausgegrenzt waren. Für sie ist – was nach ihren bisherigen Studien und Erfahrungen schwerlich überraschen kann – die Behandlung von Frauen im Strafvollzug exemplarisch für die gesellschaftliche Rolle, die man bis in die jüngste Zeit hinein der Frau als Ehefrau und Mutter zuwies. Noch in den Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Frauenstrafvollzug findet sie jenes allgemeine Rollenverständnis wieder – ebenso wie in den Klischees und Mythen, die in der kriminologischen Literatur von der „Frau als Verbrecherin“ entstanden sind und sich als so zählebig erwiesen haben. „Der kleine (biologische) Unterschied“, den seinerzeit Erich Kästner in seinem Roman „Fabian“ liebevoll-ironisch glossierte, hat insoweit große Wellen in Wissenschaft und Öffentlichkeit geschlagen, wengleich nicht unbedingt Großes hervorgebracht.

Die Verfasserin hat sich in ihrem Buch auch nicht streng an wissenschaftliche Regeln gehalten, die etwa eine Darstellung in der geschichtlichen Abfolge der Ereignisse und Begebenheiten verlangen. Sie hat vielmehr ein buntes Kaleidoskop an Informationen und Erinnerungsfragmenten geschaffen, das eher der Leselust

als dem Bedürfnis nach exakter Systematik entgegenkommt. Verstärkt wird die Anschaulichkeit der Schilderung durch eine Vielzahl von – teilweise überaus ausführlichen – Zitaten aus Quellen und durch Fotos (aus dem Gefängnis), Illustrationen sowie Skizzen (Grundrisse), die wie Momentaufnahmen aus dem Alltag und der Realität des Gefängnislebens wirken. Der Leser, dem hin und wieder Statistiken begegnen, muß also nicht fürchten, mit einer Aneinanderreihung trockener Daten konfrontiert zu werden. Das alles macht einen recht lebendigen Eindruck – wengleich das Buch zuweilen auch von einem „Totenhaus“ handelt, in den letzten Jahren des NS-Regimes nämlich, als zum Tode verurteilte Frauen im Gefängnis Barnimstraße ihre letzten Tage vor der Hinrichtung zubringen mußten. Da stößt man denn auch auf den Anstaltspfarrer Dr. August Ohm, der vor einem Menschenalter durch entsprechende Studien bekannt geworden ist (Haltungsstile Lebenslänglicher. Kriminologische Untersuchungen im Zuchthaus, Berlin 1959; Persönlichkeitswandel unter Freiheitsentzug. Auswirkungen von Strafen und Maßnahmen, Berlin 1964).

Was den roten Faden der Darstellung angeht, so sind es gleichsam mehrere Stränge, die sich durch das Buch hindurch verfolgen lassen. Es ist zum einen natürlich die Geschichte der 1864 ursprünglich als Schuldgefängnis erstellten Anstalt, deren Wandel in baulicher Struktur, Zuständigkeit und Gestaltung in den verschiedenen Epochen vom alten Preußen über die wilhelminische Ära, die Weimarer Republik, das Dritte Reich bis hin zum SED-Staat beschrieben wird. Da gibt die Verfasserin immer wieder aufschlußreichen Detailinformationen Raum – wenn sie z.B. anmerkt, wie viele Prostituierte („Sittenhäftlinge“ in der preußischen Ära und „Arbeitserziehungspflichtige“ im SED-Staat) dort zeitweilig einsaßen, während niemand daran gedacht hat (und denkt), ihren Freiern zu nahe zu treten. Damit kann und muß zum zweiten die Geschichte jenes Gefängnisses – jedenfalls auch – als ein Stück Frauengeschichte gelesen werden – wie sie lange Zeit von Männern geschrieben wurde und jetzt Stück für Stück von Frauen aufgeblättert wird.

Vielleicht den stärksten Eindruck hinterlassen im Leser die zahlreichen Zeugnisse von Frauen, die in der Barnimstraße aus politischen Gründen inhaftiert waren. Ihre Zahl ist bedrückend groß – aber größer noch war die Haltung vieler, die von der wilhelminischen Epoche bis zum Dritten Reich zeitweilig in jenem Gefängnis untergebracht waren. Da war etwa jene Frau, die durch ihren Mut, ihre Intelligenz und ihre Liebe zur Kreatur jeder besseren Gesellschaft zur Ehre gereichen würde, wiewohl ihre politische Ideologie in der gesellschaftlichen Praxis der Menschheit nur Unehre bereitet hat: Rosa Luxemburg. Da waren jene Frauen, die – wie Lilo Herrmann – im und dem Dritten Reich Widerstand geleistet haben. Und da wird der Leser einmal mehr – nach Rosa Luxemburg – in die Abgründe der politischen Moral gestürzt, wenn er den Frauen der „Roten Kapelle“ auf der einen Seite (die nicht überall als gesellschaftsfähig gilt) und den Frauen des 20. Juli (1944) auf der anderen Seite (zu der man sich eher bekennt) begegnet.

Es ist eine alte Geschichte – die eben deshalb gar nicht so weit von uns entfernt ist. Die Verfasserin berichtet, daß im Dezember 1918 offiziell die Prügelstrafe (im Gefängnis) abgeschafft wurde. (Sie wurde 1933 von der SA und der Gestapo wieder eingeführt – und wer Walter Kempowskis autobiographischen Bericht „Im Block“ gelesen hat, weiß, wie das nach eigenem Bekunden menschenfreundlichste aller Regimes, das kommunistische nämlich, in den 50er Jahren auf Gefangenenproteste reagiert hat.) Immerhin wurde schon 1920 im Gefängnis Barnimstraße eine Mütterabteilung eingerichtet. (Aber das war wohl auch nur ein relativer Wert, wenn man bedenkt, wofür Mütter in diesem Jahrhundert ideologisch wie real erhalten mußten.) Über das Jahr 1933 verlaute: „Die Direktorin wird abgelöst, die Haftbedingungen verschlechtern sich, die Gefängnisse füllen sich mit immer mehr politischen Häftlingen, der Platz wird knapp, Einzelzellen werden doppelt belegt.“ (S. 146) Aus der Spätphase des Gefängnisses, der SED-Zeit, wird ein „Sicherheitsbericht“ zitiert. (Es war die Zeit der Staats-Sicherheit – woraus man zwanglos, wenn's denn noch geht, folgern kann: Je sicherer der Staat, desto unsicherer der Bürger.)

Das Buch Claudia von Gélieus ist also informativ und lehrreich. Man muß nicht alle Wertungen der Verfasserin mitvollziehen, um aus ihm zu lernen – wie Strafvollzug besser nicht sein sollte, wenn er denn ein besserer Strafvollzug sein oder zumindest werden will.

Heinz Müller-Dietz

Jörg Martin Jehle (Hrsg.): Kriminologie als Lehrgebiet. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (Band 10) Wiesbaden 1992, 365 Seiten, DM 34,—

Das Buch beruht auf den Beiträgen der Fachtagung „Kriminologische Aus- und Fortbildung“, die vom 30.09.1991 bis zum 02.10.1991 in Wiesbaden stattfand. Auf der Tagung ging es um die Bestandsaufnahme und um die Zukunftsperspektiven der kriminologischen Aus- und Fortbildung. Das erste Kapitel des Buches umfaßt eine einführende Darstellung der kriminologischen Ausbildung in Deutschland und Europa. Einen breiten Raum nimmt das zweite Kapitel bei der Behandlung des Faches Kriminologie in den Rechtswissenschaften ein. Hier geht es nicht nur um die Beschreibung der Situation der Kriminologie, sondern auch um die aktuellen Reformvorschläge der Juristenausbildung und ihre Folgen für die kriminologische Lehre. Im dritten Kapitel wird die Relevanz der Soziologie, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie für die Kriminologie dargestellt. Als ein Novum wird ferner die kriminologische Ausbildung als Aufbau- und Kontaktstudium in Hamburg vorgestellt, außerdem wird das einmalige, aber auslaufende Schwerpunktstudium Kriminologie in der Juristenausbildung in Bremen beschrieben (viertes Kapitel). Im vorletzten Kapitel geht es um die kriminologische Aus- und Fortbildung für die in Polizei und in der Strafrechtspflege Tätigen (Gerichts- und Bewährungshilfe, Fachdienste und allgemeiner Vollzugsdienst, Richter und Staatsanwälte und freie Verbände). Abschließend wird im sechsten Kapitel der aktuelle Stand der Diskussion um die Situation und Entwicklung des kriminologischen Lehrangebotes wiedergegeben.

Aus den Einzelbeiträgen in diesem Buch wird erkennbar, daß die Diskussion um die Kriminologie stets auch eine Diskussion um ihren Stellenwert im Rahmen der Bezugswissenschaften, vor allem der Rechts- und Sozialwissenschaften, ist. Einerseits hat die Kriminologie, wenn auch nur teilweise (vor allem in der Juristenausbildung), eine institutionelle Absicherung erfahren. Andererseits „leidet“ sie unter dem sogenannten „Professionalisierungsdefizit“. Mit der Dauerkontroverse über ihre wissenschaftliche Zuordnung ist die fehlende Eigenständigkeit – mit eigenem akademischen Status – in der Lehre gemeint, denn bislang muß sie sich ständig aus den Bezugsdisziplinen reproduzieren.

Die Einrichtung kriminologischer Lehrstühle in den Rechtswissenschaften bedeutet, daß die Kriminologie neben ihrem praktischen Anwendungsfeld im Pflichtfach Strafrecht auch im System der Wahlfachgruppen institutionalisiert wurde. Hier stehen rechtsphilosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen im Vordergrund. Ziel der Wahlfachausbildung sind Methodik, Grundlagenwissen und wissenschaftliches Arbeiten, jedoch nicht eine Spezialisierung oder Bevorzugung bestimmter Fächer. Wahlfächer sollen zur Ergänzung und Vertiefung dienen trotz bestehender problematischer Stofffülle in den Wahlfachgruppen. Das Ziel einer Studienverkürzung und eines Europabezuges wird außerdem zu einem Abbau der Wahlfächer führen. Die Länder messen bereits in ihren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Kriminologie unterschiedliches Gewicht bei. Eine Gesamtreform (z.B. das Modell eines sechssemestrigen Grund- und eines zweisemestrigen Vertiefungsstudiums) würde die Lage der derzeitigen Wahlfachausbildung bessern. Einigkeit besteht darüber, daß Kriminologie in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung enthalten sein muß, und da sie derzeit eine eigenständige interdisziplinäre Tatsachenwissenschaft darstellt, wird keine Notwendigkeit und Möglichkeit für Reformen gesehen.

In den Sozialwissenschaften, insbesondere der Soziologie, sowie in der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie ist die Kriminologie vernachlässigt worden. Sie besitzt hier kein eigenständiges Lehrangebot. In der Soziologie lassen sich keine Nebenfächer bzw. Spezialgebiete im Hauptstudium finden, die konkret auf die Kriminologie Bezug nehmen. So gibt es nur spezielle Lehrangebote wie „Soziale Probleme“ oder „Soziale Kontrolle“, mit denen sich die Kriminologie überschneidet. Kriminologische Arbeit wird also von verschiedenen Bezugsdisziplinen verrichtet, man wird zum Kriminologen „by doing“ und nicht „by learning“. Somit äußert sich das sogenannte Personalisierungsproblem in der üblichen Erlangung der Identität/des Berufes „Kriminologe“.

In der berufspraktischen Ausbildung der Polizei und Strafrechtspflege bestehen ebenfalls Defizite bez. der kriminologischen

Aus- und Fortbildung. Bemängelt wird die fehlende Praxisbezogenheit des Faches Kriminologie. Kriminologie wird auch hier nicht als autarke wissenschaftliche Disziplin behandelt, kriminologische Fragestellungen sind sekundär. Die Anwendungsorientierung der Kriminologie bereitet Probleme, z.B. bei der Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen auf polizeiliche Maßnahmen. Eine allgemeine kriminologische Fortbildung wird übereinstimmend als notwendig erachtet, wobei die Anwendbarkeit auf die eigene Tätigkeit (integrative Wissensvermittlung), neben der Sicherstellung finanzieller Förderung und geregelter Fortbildungsmaßnahmen und die Berücksichtigung von Problemen, wie die unterschiedliche Vorbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes im Hinblick auf kriminologischer Fortbildung, im Vordergrund steht.

Im Vergleich zum europäischen Ausland zeigen sich nun einige Unterschiede in der kriminologischen Aus- und Fortbildung. Grundsätzlich dominiert die Ansiedlung kriminologischer Lehre an juristischen Fakultäten, mit Ausnahme nordeuropäischer Länder, in denen sie vorrangig an soziologischen Fakultäten angesiedelt ist. Die Lehre ist nicht überall obligatorisch. Methoden und Qualität verändern sich aufgrund kriminologischer Institutsgründungen und der Kombination von Forschung und Lehre. Kriminologische Schulen besitzen nicht überall ein vollständiges Lehrprogramm und umfassen weitere Disziplinen wie Psychologie etc. Kriminologische Schulen in Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und in Großbritannien usw. bieten neben Spezialisierungen in Kriminologie für Juristen, Soziologen etc. auch gesonderte Ausbildungsgänge an. Zum einen solche, die für den späteren Beruf als Polizist oder Sozialarbeiter vorbereiten, zum anderen gibt es eine besondere Forschungsausbildung in Kriminologie mit Erwerb eines Diplom-Abschlusses. Vorgeschlagen wird, daß diejenigen, die sich der Lehre und Forschung zuwenden, eine theoretisch vertiefendere Ausbildung erhalten sollen.

Der Ursprung der Kriminologie in den USA liegt im soziologischen Fachbereich. Die soziologische Analyse der Verstädterung und des industriellen Wachstums wurden Ausgangspunkt für die Kriminologie, sich aus dieser Disziplin zu entwickeln. Zum Kriminologen wird man in den USA ganz „selbstverständlich“ durch die Beschäftigung mit spezifischen kriminologischen Problemen. Eine institutionelle Verselbständigung der Kriminologie als ein akademisches Ausbildungsfach war dennoch nicht möglich, da sich die Kriminologie als ein „Ableitungsprodukt eines größeren Zusammenhanges und als Teilgebiet der Soziologie“ (Sack: 134) verstehen mußte in einer Zeit, in der sich die Soziologie an amerikanischen Universitäten institutionalisierte. Eine eigene Etablierung erfolgte lediglich vorübergehend, da der eigentliche Grund die Schaffung von Ausbildungsinstitutionen für das „Criminal-Justice-Personnel“ war. Diese eigene kriminologische Ausbildung an Universitäten/Colleges bedeutete zwar keine Anlehnung an soziologische/sozialwissenschaftliche Fachbereiche, führte aber zum Konflikt zwischen einer wissenschaftlich-theoretischen Orientierung und einer berufsorientierten Ausbildung. Politische und gesellschaftliche Unruhen ermöglichten weiterhin den Ausbau dieser Ausbildungsprogramme. Die Kriminologie wird auch weiterhin in den soziologischen Fachbereichen fortgeführt, eine eigenständige Kriminologie aber hat keine Chance, da, neben den verbliebenen „schools/departments“ der Kriminologie, die „Criminal-Justice“ Studiengänge zur Einordnung in andere Fachbereiche gezwungen waren und sich außerdem nie allein der Kriminologie zuwandten.

In Hamburg wurde zum ersten Mal 1984/85 das Kriminologische Aufbau- und Kontaktstudium aufgenommen. Eine „autonome Kriminologie“ soll hervorgehoben werden. Dies soll sich zum einen in dem fächerübergreifenden Studiengang äußern, der damit kein Nebenfach darstellt oder einem solchen „zugeordnet“ wird. Zum anderen äußert er sich in der besonderen Organisationsform: der gemeinsamen Kommission von Juristen, Sozial- und Erziehungswissenschaftlern, Psychologen und Medizinern. Die Lehrveranstaltungen sind sozialwissenschaftlich orientiert, legen ein Schwergewicht auf die Vermittlung kriminologischer Theorie und sollen ein integratives Verständnis von Interdisziplinarität vermitteln. Probleme bestehen bez. der Selektion der Ausbildungsinhalte und der unterschiedlichen disziplinarischen Kontexte. Darüber hinaus fehlt z.B. ein Grundstudium der Kriminologie, wenn man berücksichtigt, daß die Studenten verschiedene Stu-

diengänge absolviert haben und damit unterschiedliche kriminologische Kenntnisse besitzen. Auch die beruflichen Perspektiven und der Stellenwert des Diploms sind noch diffus.

Das Buch „Kriminologie als Lehrgebiet“ bietet einen weitgefächerten Überblick über die Situation und die Perspektiven der Kriminologie. Dabei wird die Randständigkeit des Faches in den einzelnen Ausbildungsformen ebenso deutlich wie die Notwendigkeit und die Chancen einer stärker interdisziplinär ausgerichteten kriminologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das Hamburger Studienmodell scheint meiner Meinung nach ein erster Versuch dahingehend zu sein, denjenigen Studenten eine Studienmöglichkeit zu bieten, die sich intensiv mit diesem Fach beschäftigen wollen. Da dies allerdings zwangsläufig zu einer gewissen Spezialisierung führen muß, die nicht für alle kriminologisch interessierten Studenten in Frage kommen kann, wird man auch in den Bezugswissenschaften, insbesondere den Rechtswissenschaften, der Soziologie und der Psychologie, daran zu arbeiten haben, den Studenten ausreichende Grundlagen und bereichsübergreifende Kenntnisse der Kriminologie – deren Status mit der „eines wissenschaftlichen Untermieters in den möblierten Zimmern, dazu noch unterschiedlicher Eigentümer“ (Sack: 131) verglichen wird – in Zukunft besser zu vermitteln.

Das von Jehle herausgegebene Buch läßt zwangsläufig offen, ob sich diese Hoffnung erfüllen wird. Es macht allerdings in zehn abschließenden Thesen deutlich, was geschehen muß, um der Kriminologie als Lehrgebiet mehr Eigenständigkeit und mehr Interdisziplinarität zu verleihen. Dabei fällt auf, daß diese Thesen gemeinsam von einer Hochschullehrerin und sechs Hochschullehrern verfaßt wurden, die ihrerseits unterschiedliche Fachdisziplinen vertreten und in verschiedenen Ausbildungsbereichen tätig sind. Dies unterstreicht das zentrale Anliegen des Buches, nämlich zur stärkeren bereichsübergreifenden Zusammenarbeit anzuregen, Impulse zur Sicherung und zum Ausbau bisheriger Lehrangebote zu geben und schließlich die Bemühungen um eigenständige kriminologische Curricula zu stärken, eindrucksvoll. Ohne Zweifel verdient dieses „Signal“ einer erfolgreichen interdisziplinären Zusammenarbeit ebensoviel Aufmerksamkeit in der Fachöffentlichkeit wie die durchweg kompetent geschriebenen Beiträge zur Situation der Kriminologie in den relevanten Einzeldisziplinen.

Kirsten Vogel

Rudolf Egg (Hrsg.): Die Therapieregungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Bd. 9, Wiesbaden 1992, kart., DM 28,-

Der vorliegende Band gibt den inhaltlichen Verlauf einer Fachtagung wieder, die im Dezember 1991 in Wiesbaden zum Thema der Therapieregungen im Betäubungsmittelrecht stattfand. Zentraler Punkt waren die §§ 35 ff. BtMG, die die Zurückstellung betäubungsmittelabhängiger Straftäter von der Strafvollstreckung, die Anrechnung von Therapiezeiten auf die Strafzeit sowie die Strafaussetzung zur Bewährung und das Absehen von Strafverfolgung regeln. Nach den einleitenden Grußworten des damaligen Justizministers Kinkel, der damaligen hessischen Justizministerin Hohmann-Dennhardt, sowie MR Butke vom Bundesministerium für Gesundheit folgen im Hauptteil des Buches acht Referate verschiedener Autoren, wovon die Beiträge von Leuw (Niederlande) und Springer (Österreich) den Blick über die deutschen Regelungen hinaus lenken. Die meisten Beiträge verweisen in jeweils anschließend abgedruckten Literaturlisten auf weiterführende Titel. Darüber hinaus bietet der Band eine Auflistung von Veröffentlichungen, die im Rahmen des von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Projekts „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“ entstanden sind. Gut auch die Idee, die für die Therapieregungen relevanten Paragraphen im Anhang abzu drucken. Am Schluß wird die Tagung beschließende Podiumsdiskussion nachgezeichnet.

Nach Egg ist das erklärte Ziel des Buches nicht eine Stellungnahme zu kriminalpolitischen Fragen zum Umgang mit der Rauschgiftproblematik, sondern es soll vielmehr versucht werden herauszufinden, welche empirisch gesicherten Erkenntnisse es gibt

und wie diese zu interpretieren sind. Folgerichtig ist es eine Sammlung wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen von den verschiedenen Bereichen der Therapie bzw. Therapieregungen. Inhaltlich stellt das o.g. Projekt der Kriminologischen Zentralstelle, bei dem es um die wissenschaftliche Evaluierung des Prinzips Therapie statt Strafvollstreckung ging, das Hauptgerüst dar. So referieren Egg, Kurze und Knötzele zu jeweils spezifischen Fragestellungen dieser Untersuchung.

Egg beschreibt zunächst die Regelungen der §§ 35 ff. sowie deren Anwendung. Ferner geht er auf die Probleme ein, die bei der Anwendung der §§ 35 ff. entstehen. Hierbei sind besonders zu nennen das Antragsverfahren selber, Probleme im Zusammenhang mit Therapieabbruch und Widerruf sowie Therapieanrechnung auf die Strafe. Außerdem öffnet er den Blick für die allgemeine theoretisch-methodische Anlage des Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle, wobei er besonders hervorhebt, daß die hier erarbeiteten konkreten Ergebnisse nicht ohne weiteres generalisierbar sind, da es sich bei der durchgeführten Untersuchung eben nicht um eine jederzeit reproduzierbare Laboruntersuchung handelt. Ferner weist er darauf hin, daß die Studie keine Antwort auf die Frage gibt, ob die §§ 35 ff. und ihre Anwendung drogenpolitisch sinnvoll sind. Hierzu bedürfte es einer Wertsetzung, und diese könne von einer empirischen Studie allein nicht erwartet werden.

Kurze stellt in seinem Referat die Hauptergebnisse einer Analyse von Strafverfahrensakten dar. Ziel der Analyse war es, die Interaktion der verschiedenen an Rückstellungsverfahren beteiligten Personen darzustellen. Hier wie auch in dem nachfolgenden Beitrag von Knötzele findet sich eine wahre Fülle interessanter Detailinformationen um die Anwendung und Nutzung des § 35. Er stellt fest, daß die §§ 35 ff. in der Praxis gut angenommen wurden, teils jedoch noch nicht alle Möglichkeiten ausgereizt sind.

Im dritten und letzten Referat zur Studie der Kriminologischen Zentralstelle stellt Knötzele die durchgeführte Untersuchung zum Verfahren der Anträge auf Rückstellung von der Strafvollstreckung vor. Die in diesem Rahmen durchgeführte Befragung ging weit über die bloße Abfrage der Vorschritthenandhabung bei den Entscheidungsträgern (Staatsanwaltschaft, Gerichte) hinaus und berührte häufig auch deren grundsätzliche drogenpolitischen Überlegungen und Überzeugungen. Interessanterweise kann hier z.T. ein hoher Prozentsatz Unentschlossener ausgemacht werden; so sind z.B. auf die Frage, ob Substitutionsprogramme aufgelegt werden sollten, 44 % der Befragten unschlüssig.

Eher auf die Therapie als auf juristische Rahmenbedingungen gehen die Referate von Gröbl und von Bühringer, Herbst und Kufner ein. Gröbl skizziert das Crailsheimer Programm. Hierbei handelt es sich um ein spezielles Vollzugsprogramm zur Behandlung drogenabhängiger Jugendstrafgefangener, das 1982 nach einem verhaltenstherapeutischen Konzept von Bücher aufgelegt wurde. Bühringer et al. referieren ganz allgemein zu Charakteristika und Trends in der Therapierung von Drogenabhängigen. Auch hier sind eine Fülle von hilfreichen und nützlichen Einzelinformationen zusammengetragen, wobei es den Leser verwundern mag, daß es – trotz des hohen Organisationsgrads aller hier beteiligten Institutionen – bisher keine lückenlose Erfassung aller Einrichtungen und ihrer Kapazitäten gibt.

Den Schluß des Buches bilden zusammenfassende Statements von Johannes Hellebrand, Oskar Katholnigg, Walter Kindermann und Arthur Kreuzer, die den Verlauf der Abschlußdiskussion der Tagung aufzeigen sollen. Der Entschluß des Herausgebers, auf den Abdruck einer Transkribierung der Diskussionsbeiträge zu verzichten, wirkt sich äußerst positiv aus. In den genannten Statements gelingt es, knapp und pointiert die unterschiedlichen Standorte zu verdeutlichen; gleichzeitig stellen sie eine gelungene Zusammenfassung dar. Trotz des grundsätzlich positiven Tenors zu der derzeitigen Therapieregung im Betäubungsmittelrecht bleiben erhebliche Differenzen offen. Die Lektüre ist somit jenen zu empfehlen, die sich über die praktische Anwendung der §§ 35 ff. informieren wollen und gleichzeitig um den wissenschaftlichen Stand der Diskussion zu diesem Problembereich bemüht sind.

Burkhard Sieburg

Arthur Freeman/Mark A. Reinecke: Selbstmordgefahr? Erkennen und Behandeln: Kognitive Therapie bei suizidalem Verhalten. Verlag Hans Huber: Bern 1995. 218 S., 3 Abb., 8 Tab., DM 49,80

Suizidgefährdung und Krisenintervention stellen nach wie vor bedeutsame und brisante Themen für Bedienstete des Justizvollzuges dar. Hierbei geht es einerseits um grundlegende menschliche, organisatorische und institutionelle Fragen innerhalb des Vollzuges. In diesem Sinne geht der Umgang mit suizidgefährdeten Personen in Haft alle vollzugsbezogenen Berufsgruppen an. Andererseits sind die Ärzte, Psychologen, Seelsorger und Sozialpädagogen als Fachdienste natürlich in ihrer Fachkompetenz in besonderer Weise gefordert, sich dem Thema Erkennen und Behandeln von suizidgefährdeten Inhaftierten zuzuwenden. Als Psychologe, der in der Untersuchungshaft im beruflichen Alltag häufig mit Personen umgeht, die sich psychisch in einer Krisensituation befinden, war ich daher neugierig, ob das Buch von Freeman und Reinecke für meine Tätigkeit hilfreiche Gedanken und Hinweise enthält.

Im einführenden Kapitel werden zunächst verschiedene Erklärungsansätze für Suizidalität wie die biochemische, die soziologische, die psychoanalytische und die verhaltenstheoretische Betrachtung kurz dargestellt. Vier verschiedene Formen des Suizidverhaltens werden unterschieden und voneinander abgegrenzt:

1. Suizidverhalten im Rahmen depressiv-hoffnungsloser Krisenverarbeitung,
2. impulsiv-histrionische (schauspielerische. Die Schriftlfg.) Grundlegung des Suizidverhaltens,
3. psychotisches Suizidverhalten (innere Stimmen werden gehört),
4. rationales Suizidverhalten (z.B. bei unheilbar kranken Menschen).

Diese Einteilung entspricht meiner Erfahrung im Justizvollzug in der Weise, daß bei versuchter bzw. erfolgter Selbsttötung in der Regel eine der ersten drei Formen des Suizidverhaltens vorliegt. Die rein „rationale“ Beendigung des eigenen Lebens in Form einer kalkulierten, nüchternen Bilanzziehung findet sich demgegenüber m.E. in den seltensten Fällen bei Inhaftierten.

Im zweiten Buchabschnitt verdeutlichen die Autoren die *kognitive Therapie als ihre theoretische Grundlegung* für die Arbeit mit suizidgefährdeten Personen. Hierbei gehen sie von dem kognitiven Depressionsmodell von Beck aus, demzufolge depressive Menschen durch dreierlei stark negativ gestimmte Sichtweisen (= kognitive Triade) charakterisierbar sind: Negatives Selbstbild, negative Sicht der Umwelt und der Beziehung zu anderen Menschen sowie eine negative Zukunftssicht. Suizidgedanken und -wünsche ergeben sich dann daraus, der durch die kognitive Triade als unerträglich und unlösbar empfundenen Situation (z.B. in Haft zu sein; nicht zu wissen, wie die Hauptverhandlung ausgeht; wieder mit illegalen Drogen rückfällig geworden zu sein) entfliehen zu wollen. Die bei depressiven Personen häufig anzutreffende negative Realitätswahrnehmung läßt sich genauer aufschlüsseln, wenn die speziellen kognitiven Verzerrungen betrachtet werden. Insgesamt 14 *kognitive Verzerrungen* (z.B. Katastrophendenken, Übergeneralisierung, „Soll/Muß“-Denken) werden klar und anschaulich dargestellt.

Bereichernd sind die Ausführungen zum Zusammenhang von früheren Lebenserfahrungen und späterer Suizidalität. Hierbei wird deutlich, daß die kognitive Therapie – entgegen den gelegentlich erhobenen Vorwürfen eher psychoanalytisch orientierter Autoren – durchaus entwicklungspsychologische Überlegungen mit einbezieht. Insbesondere *unsichere Bindungserfahrungen* in der kindlichen und jugendlichen Lebenswelt sind es wohl, die dazu beitragen, daß sich später im Erwachsenenleben die Überzeugung fest verankert, andere Menschen seien sehr unzuverlässig. Diesen Personen fällt es dann schwer, vertrauensvolle, stabile Beziehungen zu anderen aufzubauen. Ferner werden Erfahrungen von Verlust oder Zurückweisung durch Mitmenschen auch viel schwerwiegender erlebt und führen eher zu Empfindungen der Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit mit entsprechenden Suizidgedanken.

Im Mittelpunkt des dritten Buchteiles stehen Überlegungen zur Diagnostik von Depression und Suizidalität. Der Leser findet

Informationen über die wichtigsten Selbsteinschätzungsskalen wie das *Beck Depressions Inventar* (BDI) und die *Hoffnungslosigkeits-Skala* (HS). Gerade die letzte Skala ist aus der Sicht kognitiver Krisenintervention bedeutsam, da das Gefühl der Hoffnungslosigkeit als entscheidendes Bindeglied zwischen Depression und Suizidalität betrachtet wird. Denn wenn ein Inhaftierter für sich persönlich wenig Hoffnung sieht, kann er innerlich zu einem Punkt kommen, an dem er die Selbsttötung als „einzigen Ausweg“ sieht. Deutlich machen die Autoren, daß die wichtigste Quelle zur diagnostischen Beurteilung der Suizidgefährdung das *klinische Gespräch* mit der betroffenen Person ist. Im Sinne eines Gesprächsleitfadens finden sich daher auf den S. 62/63 elf wichtige Fragenbereiche zur Interviewführung mit suizidgefährdeten Menschen, die gerade auch dem Neuling in der Krisenintervention ein solides Fundament für die diagnostische Gesprächsführung geben.

Den Schwerpunkt des Buches bildet der vierte Abschnitt. Hier werden die *Interventionstechniken der kognitiven Therapie* grundlegend und konkret beschrieben. Die Autoren sprechen gar von einer „Speisekarte“ kognitiver Techniken. Insgesamt 20 kognitive Interventionen werden jeweils kurz erläutert. Dazu gehören beispielsweise: Verantwortungszuschreibung neu klären, Konsequenzen phantasieren, paradoxe Übertreibung, Ersatzbilder schaffen oder Einsatz von Selbstinstruktionen. Für mich als klinischen Psychologen im Justizvollzug war die Vielfalt beim Lesen überzeugend. Das Repertoire für die Krisenintervention erweitert sich und es ermöglicht mir, flexibel auf meinen Gesprächspartner einzugehen. Dabei sollte klar sein, daß die Herstellung eines *positiven Grundkontaktes* das Fundament ist, auf dem die verschiedenen kognitiven Techniken ihre hilfreiche Wirkung entfalten können.

Das fünfte Kapitel ergänzt den vorhergehenden Buchteil gut. Denn hier findet der aufmerksame Leser Hinweise zu verhaltenstherapeutischen Interventionen, zum Thema Behandlungsmotivation sowie zum wichtigen Punkt der *Rückfallprävention*. Gerade der letzte Punkt ist m.E. sehr bedeutsam, zeigt sich doch immer wieder, daß Personen, die einmal in einer psychischen Zuspitzungssituation („einer persönlichen Krise“) einen Selbsttötungsversuch unternahmen, auch zukünftig ein erhöhtes Suizidrisiko haben. Dieser empirische Befund der Suizidforschung entspricht meiner Erfahrung als klinischer Praktiker, der mit Inhaftierten arbeitet. In diesem Sinne wäre Krisenintervention unvollständig, wenn der Kontakt zu suizidgefährdeten Gefangenen mit einer „Unverwundbarkeitsillusion“ beendet wird. Statt dessen ist es bedeutend sinnvoller, mit der Person gemeinsam eine Art *Überlebensausrüstung* zu erarbeiten, damit zukünftig in kritischen und persönlich sehr belastenden Situationen dieser Mensch anders als mit Rückzug, innerer Isolation und Suizidgedanken reagieren kann.

Sehr anschaulich und lebendig ist auch der sechste Abschnitt, in dem es um therapeutische Interventionen bei *suizidgefährdeten Kindern und Jugendlichen* geht. Ferner geht es in diesem Textteil um die therapeutische Arbeit mit Bezugspersonen sowie mit Eltern, die einen Sohn oder eine Tochter durch Selbsttötung verloren haben. Das Kapitel „therapeutische Arbeit mit Risikogruppen“ beschäftigt sich speziell mit suizidalem Verhalten von älteren Menschen sowie von chronisch Kranken. Den Buchabschluß bilden Hinweise auf einige Faktoren, die in der Regel das Suizidrisiko verstärken. Neben kurzen Anmerkungen zu Alkohol und Mißbrauch illegaler Drogen als Risikofaktoren finden sich umfassendere Ausführungen zum Suizidrisiko von Personen, bei denen *posttraumatische Belastungsstörungen* (z.B. infolge traumatischer Kriegserlebnisse) vorhanden sind, sowie dem Thema wiederholte Suizidversuche. Hierbei wird deutlich, daß diese *chronische Suizidalität* häufig Ausdruck einer dahinterliegenden Persönlichkeitsstörung ist, bei der die betroffenen Personen als Teil ihres „chaotischen Lebensstiles“ von einer Lebenskrise in die nächste geraten. Die kognitive Therapie betrachtet dabei dieses wiederholte suizidale Verhalten als gewohnheitsmäßigen Stil der unangemessenen Bewältigung problematischer Situationen. Gerade derartige Fallkonstellationen kommen öfter im Vollzugsalltag vor und werden – oft fälschlicherweise – als „Erpressungsversuch“ bewertet und auch entsprechend abgetan. Denn: Erpressen lassen wir uns im Vollzug ja nicht. Hier als Psychologe bei anderen Vollzugsbediensteten eine angemessene Bewertung und Einordnung

dieser entsprechenden „besonderen Vorkommnisse“ zu erreichen, stellt sich mir immer wieder als schwierige Aufgabe dar, die gar manchmal nur unzureichend gelingt.

Fazit: Ein gelungenes Werk zum Thema Suizidgefährdung und Krisenintervention. Den Fachdiensten – und allen anderen interessierten Mitarbeitern – im Justizvollzug kann es guten Gewissens empfohlen werden. Eine inhaltliche Lücke findet sich lediglich bei dem Zusammenhang von Persönlichkeitsstörungen und impulsiven Suizidhandlungen. Insgesamt ist das Buch anschaulich und lesbar geschrieben. Die vielfältigen Informationen sind didaktisch gut aufbereitet. Es ist gewährleistet, daß sowohl das Hintergrundwissen wie die Handlungskompetenz von Personen, die mit suizidgefährdeten Menschen in Justizvollzugsanstalten aber auch in der Bewährungshilfe zu tun haben, verbreitert wird.

Wolfgang Nöldner

Katrin Lange: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Europäische Hochschulschriften: Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 584). Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994. 282 S., broschiert, DM 84,–

Räuber und Räuberbanden, ebenso wie die zahlreichen sich um sie rankenden Räubergeschichten, sind bis heute immer wieder ein fesselndes Thema. Dabei flößten jene Menschen bereits im 18. und 19. Jahrhundert, als sie ihr Unwesen trieben, nicht nur Angst und Schrecken ein; von ihnen ging – wie es zahlreiche zeitgenössische Legenden von der verschworenen Gemeinschaft unter einem kühnen, mit allen Vollmachten ausgestatteten Anführer widerspiegeln – stets auch ein Reiz des Abenteuerlichen und Geheimnisvollen aus. Doch sah die Realität der sich überwiegend aus Vertretern der Unterschichten rekrutierenden Räuberbanden wirklich so prosaisch aus, wie es in der stark idealisierenden und verklärenden Stilisierung der romantischen Räuberliteratur zum Ausdruck kommt? Ebenso spannend erscheint die Frage, ob die Räuberbanden, die den Alltag des Ancien régime stark prägten, den sozialen Protest einer Gegengesellschaft oder das Elend einer Armutsgesellschaft verkörperten.

Mit der vorliegenden, aus einer an der Universität Gießen vorgelegten Magisterarbeit hervorgegangenen Studie möchte Katrin Lange die tatsächlichen Lebensumstände besagter Gruppen erhellen. Das leitende Interesse der Autorin galt hierbei – auf der Grundlage einer modernen, sozialhistorisch ausgerichteten Kriminalitätsgeschichte, in der die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des organisierten Verbrechens im Mittelpunkt stehen – vor allem der Fragestellung, welche Faktoren zur Formierung sowie Fortexistenz von Räuberbanden im Alten Reich beitrugen und welche Wechselwirkungen zwischen der Kriminalität der Räuberbanden und den gesellschaftlichen Zuständen sowie Institutionen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts bestanden. Bezugnehmend auf die Arbeiten von Dirk Blasius sieht Katrin Lange, die Kriminalitätsgeschichte als Teil der allgemeinen Gesellschaftsgeschichte versteht, ihre vorgelegte Analyse des Bandenwesens „im Schnittpunkt von Strafrechtsnormen, den Instanzen sozialer Kontrolle und sozialökologischen Lagen“. Aus diesem Grund berücksichtigt die Autorin in ihrer Untersuchung, die insbesondere auf der qualitativen und quantitativen Auswertung der von den zeitgenössischen Kriminalbeamten verfaßten, in gedruckter Form vorliegenden „Aktenmäßigen Geschichten“ beruht, zur Erklärung der zeitspezifischen Erscheinungsformen von Kriminalität wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge.

Im ersten von insgesamt vier Kapiteln untersucht Katrin Lange, um den Weg von Vertretern der Unterschichten – aus denen sich in aller Regel die Bandenmitglieder rekrutierten – in die organisierte Kriminalität nachzuzeichnen, die Rahmenbedingungen der organisierten Kriminalität im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Hierbei beleuchtet sie, um die Kontinuität des Phänomens der Räuberbanden zu erklären sowie ihre Entfaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume freizulegen, neben der wirtschaftlichen Situation und dem sozialen Status der Unterschichten das Strafsystem sowie die spezifischen Verhältnisse des Ancien régime.

Im zweiten Kapitel „Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert“ gelangen die Räuberbanden selbst zur Darstellung. Neben Angaben zur sozialen Herkunft und der beruflichen Struktur lotet die Autorin in erster Linie die innere und äußere Organisation der Räuberbanden aus und gibt Antworten auf folgende Fragen: Wie formierten sie sich? Wie sah ihre innere Struktur aus? Welche Regeln des Zusammenlebens gab es? Wie grenzten sie sich gegenüber anderen Räuberbanden ab? Wie sah das weitgespannte „soziale Netz“ der Bandenhelfer – der „Kochemer“ – aus? Über welche Verständigungsmöglichkeiten verfügten sie? Und schließlich: Wie sahen die familiären Verhältnisse hinsichtlich Partnerschaft, Frauen und Kindererziehung aus? Ein weiterer Abschnitt enthält differenzierte Angaben über die Methoden und das Vorgehen der Räuber und Gauner, die einzelnen Verbrechensarten, die Beuteerträge und ihre Verwendung sowie Angaben über Motivation und Zielsetzung der Räuber. Aufgrund ihrer Untersuchung gelangt Katrin Lange hierbei unter anderem zu dem Ergebnis, „daß in den verwendeten Quellen ausreichende Belege für eine Solidarisierung der Räuberbanden mit den Armen und unterprivilegierten Gesellschaftsschichten und für ein politisch motiviertes Handeln fehlen“. (S. 195)

Im Mittelpunkt des dritten und vierten Kapitels stehen die veränderten Rahmenbedingungen nach dem Zusammenbruch des Alten Reiches und ihre konkreten Auswirkungen auf die Lage der Unterschichten. Ihrem Forschungsansatz folgend bezieht die Autorin – im Unterschied zu den bislang vorliegenden Arbeiten – die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen nach der Auflösung des Alten Reiches auf die Erscheinungsformen der Unterschichtenkriminalität im frühen 19. Jahrhundert und zeigt die Ursachen für den allmählichen Niedergang des Bandenwesens auf. Zunächst hielten die Verantwortlichen, trotz der wachsenden Verelendung der Unterschichten, weitgehend an alten Organisationsformen und Inhalten der Armenfürsorge fest, die bereits im 18. Jahrhundert versagt hatten. Im Zuge der Aufklärung kam es jedoch allmählich zu einer Neubewertung der Armutsrezeption durch die führenden sozialen Schichten und weitreichenden Veränderungen in der Strafjustiz, die sich in einem Wechsel von den Körperstrafen hin zum Freiheitsentzug niederschlug. Hinsichtlich der Bekämpfung und Vernichtung des organisierten Räuberunwesens spielte insbesondere, so die Ausführungen von Katrin Lange, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende Effektivierung der Strafverfolgung – in deren Folge es zur Anlage von Kunststraßen, der Numerierung der Häuser und der Einführung der Straßenbeleuchtung in den Städten kam, die eine Überwachung verdächtiger Personen erheblich erleichterten – eine entscheidende Rolle.

Wie die Autorin in ihrer Schlußbetrachtung betont, kam explizit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensumständen eine ausschlaggebende Rolle zu, Angehörige der Unterschichten in die organisierte Kriminalität zu treiben. Wo legale Hilfsmöglichkeiten nicht mehr griffen, „mußten zwangsläufig illegale Überlebenstechniken ergriffen werden“ (S. 249). Für den Niedergang der Räuberbanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts macht Katrin Lange die „Modernisierung im weitesten Sinne“ (Hobsbawm) verantwortlich. Die Räuberbanden stellten demnach ein Phänomen dar, das an die spezifischen Bedingungen des Ancien régime geknüpft und von ihnen abhängig war. Demgegenüber sei das Verschwinden der aus der ökonomischen Not erwachsenden Unterschichtenkriminalität und der spezifischen Armutsdelikte nach der Jahrhundertmitte im Durchbruch der Industrialisierung und der damit zusammenhängenden verstärkten Nachfrage nach Arbeitskräften sowie der damit einhergehenden allmählichen Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen begründet.

Katrin Lange hat mit ihrer gründlichen und zugleich spannend zu lesenden Darstellung der Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, die durch ein Literaturverzeichnis sowie eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Räuberbanden im besagten Untersuchungszeitraum mit Angaben über Name, den Zeitraum, in dem sie [die Banden] aufgetreten sind, Verbreitungsgebiet, Mitglieder, Vorgehensweise und besondere Taten ergänzt wird, den diesbezüglich bislang vorhandenen Forschungsstand wesentlich erweitert. Aufgrund der Untersuchung ist in vielen Einzelfragen eine Neubewertung der Problematik möglich. Besonders positiv hervorzuheben bleibt, daß sich die Autorin bei der

Bearbeitung und Einschätzung des Phänomens weder von einem idealisierten Bild der Räuberbanden, wie man es in Teilen der Forschungsliteratur ansatzweise noch immer findet, noch von einer einseitig negativen, die Kriminalitätsneigung der Räuber lediglich auf charakterliche Prädispositionen zurückführenden Einschätzung, wie sie die zeitgenössischen Quellen vermitteln, hat leiten lassen.

Hubert Kolling

Konstantinos A. Papageorgiou: Schaden und Strafe. Auf dem Weg zu einer Theorie der strafrechtlichen Moralität (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie Bd. 6). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1994. 308 S. Brosch. DM 78,-

Der Titel der Münchner Dissertation könnte zur Annahme verleiten, als ob sie ein altes, seit einiger Zeit – im Zuge der „Wiederentdeckung des Opfers“ – erneut aufgegriffenes Thema zum Gegenstand hätte: die Problematik der im 19. Jahrhundert so beliebten Wiederherstellungs- oder Ausgleichstheorien, die darauf abzielten, Strafrecht und Kriminalstrafe mit Reparation des durch die Straftat angerichteten materiellen und ideellen Schadens zu rechtfertigen. Mit dieser Fragestellung hat die Arbeit insofern zu tun, als sie gleichfalls eine zureichende Legitimierung der staatlichen Strafe anstrebt. Und Verbindungslinien zu jenen theoretischen Ansätzen lassen sich insofern ziehen, als diese sich mit der Konzeption berühren, die jedenfalls eine Grundlage des vom Verfasser entfalteten Gedankenganges darstellt: mit der Theorie der sog. positiven Generalprävention, die auf Sicherung des gesellschaftlichen Normvertrauens durch Strafrecht abstellt. Bekanntlich erfreut sich diese Theorie großen Zuspruchs – wie umstritten ihre normativen und empirischen Grundlagen immer sein mögen.

Es ist kein Zufall, daß die vorliegende Studie von einem begabten Schüler Arthur Kaufmanns stammt. hat doch der Münchner Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph immer schon um eine Grundlegung von Strafrecht und Kriminalstrafe buchstäblich gerungen. Ihm waren und sind die Schwierigkeiten, wenn nicht gar Aporien (Widersprüchlichkeit oder Ausweglosigkeit) einer Strafrechtsbegründung nur zu geläufig. Um so mehr Neugier und Interesse weckt der anspruchsvolle Versuch seines Schülers.

Das Vorhaben gilt keinem geringeren Ziel, als eine „Theorie der strafrechtlichen Moralität“ zu entwerfen und die ethisch-politischen Fragen, die das Strafrecht aufwirft, auf der Grundlage einer einheitlichen normativen Konzeption zu analysieren. Papageorgiou läßt an keiner Stelle seiner weitausholenden Studie einen Zweifel daran, daß ihm gleichfalls die Problematik eines solchen Unternehmens vor Augen steht. Er selbst charakterisiert seine Arbeit als einen „ansatzweise und fragmentarisch begriffenen Versuch“ (S. 286), der deutlich macht, daß zureichende Antworten hohe, ja höchste Anforderungen an das Erkenntnis- und Reflexionsvermögen stellen.

Bekanntlich resultiert das Legitimationsproblem des Strafrechts aus dem Umstand, daß es durch Eingriffe in Rechte eben Rechte schützen will, Freiheit also um der Wahrung von Freiheit willen beschneidet. Papageorgiou vermag weder in deontologischen, d.h. von Zwecken und Konsequenzen menschlichen Handelns absehenden, noch in zweckgerichteten, teleologischen Strafrechtsbegründungen ein hinreichendes theoretisches Fundament zu erblicken. Sowohl die selbstzweckhafte Vergeltungsstrafe Kants als auch die herkömmlichen Konzeptionen eines Bentham, Feuerbach oder Liszt sind mehr oder minder nachhaltigen Einwänden ausgesetzt. Selbstzweckhafte Rechtfertigungen des Strafens münden in einen Zirkelschluß; sie können Freiheitseinschränkungen nicht begründen. Utilitaristische Ansätze scheitern an der Einsicht, daß Strafen keine Frage bloßer Effektivität und Zweckmäßigkeit ist, sondern vielmehr einer normativen Grundlage bedarf, die sowohl den damit verfolgten Zwecken als auch den eingesetzten Mitteln gilt. Insofern stellt für Papageorgiou das vielfach vertretene Konzept des Rechtsgüterschutzes eine unzureichende Antwort auf jene Grundfrage dar.

Demgegenüber geht der Verfasser von einer „qualifiziert teleologischen Straftheorie“ aus, welche die Aufgabe des Strafrechts

in der symbolischen Bekräftigung verletzter Normen erblickt. Für eine solche Rechtfertigung der Strafe ist freilich nur dort Raum, wo durch menschliches Verhalten universelle gesellschaftliche Interessen verletzt erscheinen. Die von Papageorgiou favorisierte Theorie der positiven Generalprävention will er an die Grundsätze einer liberalen Moralität rückgebunden wissen. Das bedeutet zum einen eine möglichst weitgehende Respektierung individueller Rechte, zum anderen eine Legitimierung strafrechtlicher Tatbestände von objektiven, nicht zuletzt die Verallgemeinerbarkeit von Interessenpositionen betreffenden Kriterien her. Verkürzt formuliert, dient Strafrecht der allgemeinen „Sicherheitsmoralität“, die nicht mit den jeweiligen gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnissen gleichzusetzen ist. Papageorgiou begreift sie als sozialpsychologisches Phänomen, das auf der Verletzlichkeit von Personen und ihrer Entwicklungsperspektiven fußt. Hier kehrt der auch anderwärts thematisierte philosophische Gedanke als reale Basis des Prinzips wechselseitiger Achtung wieder, daß wir nämlich „im sozialen Leben auf eine grundsätzliche gegenseitige Anerkennung angewiesen sind“ (S. 290).

Papageorgiou geht es offensichtlich darum, einerseits verbreitetem Zweckdenken, das sich in quantitativen und Effizienz kategorien erschöpft (ohne dem Strafrecht dadurch zur Existenzberechtigung verhelfen zu können), eine Absage zu erteilen. Gleichermäßen sieht er aber auch keine Möglichkeit, Strafrecht ohne Rückgriff auf ein reales gesellschaftliches Substrat rechtfertigen zu können. Ihm liegt viel an der Wahrung von Autonomie und Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen, die er gleichsam gesellschaftlichen Sicherheitsinteressen, die das Strafrecht verkörpert, entgegensetzen möchte. Insofern kann er sich zu Recht darauf berufen, daß seine Konzeption, wiewohl sie sich deutlich von vertragsrechtlichen Ursprüngen des Aufklärungsstrafrechts absetzt, liberalen Charakter trägt.

Daß sein strafrechtsphilosophischer Ansatz deshalb in Zuschnitt und Ergebnissen sympathische Züge trägt, ist nicht zu übersehen. Daß er die Komplexität der grundsätzlichen Fragestellung, die in der bisherigen Diskussion vielfach verkürzt wurde, herausgearbeitet hat, ist gewiß ein Gewinn und Verdienst seiner Studie. Daß sein Gedankengang in negative, die Kriminalität eng begrenzende Kriterien (Autonomieprinzip, Antimoralismusprinzip) mündet, hat eher mit den immanenten Schwierigkeiten des Themas als der speziellen Beweisführung zu tun. Deren Tragfähigkeit wird weiter diskutiert werden müssen. Einen kriminalpolitisch unmittelbar abfragbaren, konkreten Ertrag wird man der auf hohem Niveau stehenden Arbeit nicht entnehmen können. Das ist aber auch nicht ihr Sinn.

Heinz Müller-Dietz